



# Richtplan des Kantons Schwyz

Mitwirkungsbericht

Anpassungen 2018

Ergebnis der öffentlichen Mitwirkung

## **Impressum**

### **Gesamtprojektleitung**

Amt für Raumentwicklung (ARE-SZ)  
Thomas Schmid, Abteilungsleiter Kantonale Planung  
Bahnhofstrasse 14  
CH 6430 Schwyz  
Telefon 041 819 20 55/85  
Telefax 041 819 20 18  
E-Mail: are@sz.ch

### **Externe Projektbegleitung und –bearbeitung**

Metron Raumentwicklung AG  
Stahlrain 2  
CH 5201 Brugg

### **Layout/Gestaltung**

ARE-SZ / AIR

## Inhalt:

1. Einleitung.....	7
1.1 Anlass .....	7
1.2 Umfang .....	7
1.3 Öffentliche Mitwirkung .....	7
2. Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung .....	9
3. Weiteres Vorgehen .....	9
4. Vernehmlassungsanträge .....	11
Erläuterungsbericht: Einleitung .....	11
Richtplantext: Allgemeines .....	16
Richtplantext: RES Raumentwicklungsstrategie.....	17
Richtplantext: B Besiedlung.....	25
Richtplantext: V Verkehr .....	62
Richtplantext: L Natur und Landschaft .....	98
Richtplantext: W Weitere Raumnutzungen.....	104
Diverses .....	154



## Abkürzungen:

ARE:	Bundesamt für Raumentwicklung
ARE-SZ:	Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz
ASTRA:	Bundesamt für Strassen
BAV:	Bundesamt für Verkehr
BLN:	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
ENHK:	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
ESP:	Entwicklungsschwerpunkt
FABI:	Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur
FFF:	Fruchtfolgefläche
ISOS:	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
NEAT:	Neue Eisenbahn-Alpentransversale
NIS:	nichtionisierende Strahlung
NISV:	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung
PBG:	Planungs- und Baugesetz
PGV:	Plangenehmigungsverfahren
RES:	Raumentwicklungsstrategie
RPG:	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, SR 700)
RPG-1:	Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) - 1. Etappe.
UNESCO:	"United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization", übersetzt: Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
ZEB:	zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur



# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass

Der rechtskräftige kantonale Richtplan wurde im Mai 2017 vom Bundesrat genehmigt. Bereits im Rahmen der Richtplanüberarbeitung 2016 wurde signalisiert, dass gewisse Themen in einer weiteren Anpassungsrunde nachzuführen sind. Dies betrifft insbesondere die Gesamtverkehrsstrategie (RRB Nr. 403/2017) sowie die Deponie- (RRB Nr. 513/2017) und die Materialabbauplanung (RRB Nr. 60/2018). Bei der vorliegenden Richtplananpassung 2018 wurde zudem die Gelegenheit genutzt, weitere Richtplanthemen auf einen aktuellen Stand zu bringen (z.B. Abstimmung mit Agglomerationsprogrammen, Nachführungen der Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete" und "Bahnhofsgebiete").

## 1.2 Umfang

Die Richtplananpassung 2018 umfasst nicht den gesamten Richtplan, weshalb auch nur die von Änderungen betroffenen Teile des Richtplans aufgelegt wurden. Mehrere Anträge betrafen aber Themen, die nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung waren, und somit im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden können. Da der kantonale Richtplan aber periodisch nachgeführt und angepasst werden soll, können Anträge in einem nächsten Verfahren wieder eingegeben werden.

## 1.3 Öffentliche Mitwirkung

Mit Beschluss Nr. 691 vom 25. September 2018 hat der Regierungsrat die Richtplananpassung 2018 für die öffentliche Mitwirkung freigegeben. Die öffentliche Mitwirkung fand vom 5. Oktober bis zum 3. Dezember 2018 statt.

Insgesamt sind 89 Eingaben eingegangen, darunter 19 von Behörden (Gemeinde, Bezirke, Kantone) und der Rest von diversen Interessensgruppierungen (Parteien, Fachverbände, Vereine u.ä.) sowie von Privaten (Firmen, Privatpersonen). Gesamthaft wurden knapp 500 Anträge oder Hinweise formuliert<sup>1</sup>.

Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) verlangt, dass die kantonsrätliche Kommission Raumplanung, Umwelt und Verkehr (RUVKO) die Richtplanung begleitet (§ 8 Abs. 3 PBG). Die RUVKO wurde anlässlich der Sitzung vom 5. Juli 2018 über den Stand der Richtplananpassung informiert.

Mehrere Anträge, die bereits im Rahmen der behördlichen Mitwirkung eingegeben und beantwortet wurden, sind von den Gemeinden in der öffentlichen Mitwirkung erneut eingereicht worden. Da sich die Situation zwischenzeitlich nicht verändert hat, fallen die Antworten verständlicherweise gleich aus.

Mehrere Eingaben betrafen auch Themen, die nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung waren (insb. Landschafts- und Energiethemen). Auf diese Anträge konnte nicht eingetreten werden. Diese Kapitel werden aber voraussichtlich in einer künftigen Richtplananpassung thematisiert. Eingaben können dannzumal wieder getätigt werden.

Die Eingaben und Anträge betrafen folgende Themenschwerpunkte:

- B-2: Siedlungswachstum: Von einzelnen Vernehmlassenden wurden die Wachstumsziele und die damit verbundenen Auswirkungen auf Siedlung, Verkehr und Landschaft in Frage gestellt. Hier muss auf die vom Bund vorgeschriebene vierjährliche Berichterstattung verwiesen werden.

<sup>1</sup> In einem Fall wurden mehrere gleichlautende Eingaben in der Auswertung zu einer Sammeleingabe zusammengefasst (Nr. 75 bis 80: Eingaben von Privatpersonen hinsichtlich Streichung des Deponiestandortes Binzenrüti/Buosingen).

Diese ist für den Kanton Schwyz für 2020/21 vorgesehen und wird insbesondere die Übersicht und Analyse zur räumlichen Entwicklung (Wachstum, Siedlungsentwicklung und -verdichtung etc.) umfassen. Auf dieser Grundlage wird der Kanton prüfen, ob zum Siedlungswachstum Handlungs- oder Anpassungsbedarf im Richtplan besteht.

- B-2/B-9/L-2, Siedlungsgebiet, Entwicklungsschwerpunkte, Siedlungstrenngürtel: Die im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Raum March haben den Kanton veranlasst, eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese wird sich unter anderem mit der Frage der Entwicklungsschwerpunkte (Lage und Ausdehnung der ESP) und ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse werden bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft, können aber erst in eine nächste Richtplananpassung einfließen.
- B-4, Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet: Das Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet Lachen (Im Park) wird wegen ungenügender Planungsreife noch nicht in den Richtplan aufgenommen. Dies soll allerdings – in Rücksprache mit der Gemeinde Lachen – bei der nächsten Richtplananpassung erfolgen.
- B-11, Tourismus: Im Bereich der Tourismusanlagen wurde der Ersatzlift Maggiweid (Morschach/Stoos) in die vorliegende Richtplananpassung aufgenommen, aber im Anschluss an die Mitwirkung als Zwischenergebnis zurückgestuft, weil die entsprechenden Konzeptgrundlagen noch kein öffentliches Mitwirkungsverfahren durchlaufen haben. Weitere Anpassungen zu diesem Thema sind momentan keine geplant.
- V-3.1, Überörtliches Strassennetz: Diverse Anträge betrafen die Strukturierung und Hierarchisierung des Strassennetzes im Raum Einsiedeln/Sihlsee. Der Kanton hält hier an seiner ursprünglichen Stossrichtung fest.
- V-3.2, Bahn: Verschiedene Eingaben betrafen die Bahninfrastruktur im Raum Ausserschwyz. Die diesbezüglich laufenden Planungen des Bundes berücksichtigen bereits viele der eingegangenen Anregungen. Die Option eines dritten Gleises im Talkessel Schwyz wird vor dem Hintergrund eines künftigen Urmibergtunnels grundsätzlich in Frage gestellt. Da aber der Urmibergtunnel noch in keiner Bundesplanung verankert ist, muss diese Gleisoption als Raumsicherung im Richtplan aufrechterhalten bleiben.
- V-4, Rad- und Fussverkehr: Es wurden Eingaben auf verschiedenen "Flughöhen" gemacht (Grundkonzept bis konkrete Linienführung an Schnittstellen). Die momentan im Richtplan verankerten Inhalte bilden eine erste Basis zu diesem Thema, die künftig noch entwicklungsfähig ist. Grundsätzliche Anpassungen wurden daher im vorliegenden Verfahren nicht vorgenommen.
- W-4 und W-5, Abbau- und Deponiestandorte: Es erfolgten mehrere Anträge zur Aufnahme, Erweiterung oder Löschung von Richtplaneinträgen. Als besonders kritisch wurden die Standorte Zingel III, Tal/Talweid und Binzenrüti/Buosingen betrachtet. Grundsätzlich wird an den Richtplaneinträgen festgehalten. Die dem Richtplan zugrundeliegenden Abbau- und die Deponieplanungen werden aber periodisch überarbeitet. Anpassungen können folglich in den nächsten Überarbeitungsrounden geprüft werden. Einzig der in der Deponieplanung bereits vorgesehene Standort Schwyz/Paradies wurde neu aufgenommen, weil sich hier die Verfügbarkeit zwischenzeitlich positiv verändert hat.
- Eine umfangreiche Eingabe wurde vom Bürgerforum Freienbach eingereicht. Es kritisiert insbesondere das im Richtplan für Freienbach vorgesehene Siedlungswachstum bzw. die fehlende Abstimmung mit dem Verkehr. Eine zentrale Forderung ist unter anderem ein Planungs- und Entwicklungsstopp zwecks Klärung und vorzeitiger Realisierung aller notwendigen Verkehrsinfrastrukturen. Des Weiteren seien die Deponien Tal und Talweid zu streichen. Letztere werden im Richtplan belassen (siehe Punkt W-5). Die kritisierte Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr ist als ein permanenter Prozess zu verstehen, der auf Stufe Richtplan nicht abgeschlossen werden kann. Die vorgesehenen Wachstumsziele müssen auf Stufe Gemeinde weiter konkretisiert und mit verkehrlichen Massnahmen abgestimmt werden. Die Stossrichtung der Richtplanung, dass in den urban geprägten Räumen das Wachstum stärker ausfallen soll, wird seitens Kanton nicht in Frage gestellt.

Die Eingaben wurden vom Amt für Raumentwicklung ausgewertet und mit den zuständigen kantonalen Fachstellen diskutiert. Neue Vorhaben konnten nur in einem sehr beschränkten Mass aufgenommen werden (was insbesondere auch Anträge zu Themen betrifft, die nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung waren). Der kantonale Richtplan wird künftig aber dynamischer bewirtschaftet und Richtplananpassungen werden in einem regelmässigen Rhythmus vorgenommen. Die Anträge für Themen, die in der vorliegenden Anpassung nicht berücksichtigt werden konnten, können also im Hinblick auf künftige Anpassungen wieder eingegeben und dannzumal erneut geprüft werden.

## 2. Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung

Die Richtplananpassung wurde am 3. Oktober 2018 dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 21. Februar 2019 wurde dem Kanton das positive Vorprüfungsergebnis zugestellt, mit dem Resultat, dass keine wesentlichen Konflikte vorliegen. Folgende Punkte lassen sich hervorheben:

- Verschiedene Vorhaben wurden mit Hinweisen auf die betroffenen Bundesinventare ergänzt. Hierbei handelt es sich namentlich um das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) sowie die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung.
- Der Bund hat angeregt, die Hinweise bezüglich der vom Kanton bemängelten Priorisierung des Transitgüterverkehrs gegenüber dem Personenverkehr zu streichen. Aus Sicht des Kantons ist diese Befürchtung allerdings evident, weshalb dieser Aspekt in den Erläuterungen stehen bleibt.
- Die Perronverlängerungen wie auch der Doppelspurausbau Immensee sind für den Bund nicht verbindlich, was vom Kanton zur Kenntnis genommen wird. Die Richtplaneinträge bleiben aber bestehen.
- Bei verschiedenen Vorhaben müssen im Falle einer Festsetzung im Richtplan dem Bund noch Informationen zur räumlichen Abstimmung kommuniziert werden (Etzelwerk, Muotakraftwerke, Tourismus- und Freizeitzone Wintersried, Bügellift Maggiweid, Rad- und Fussverkehr). Da diese Abstimmung nicht in allen Fällen abgeschlossen ist, wurden die betroffenen Vorhaben im Koordinationsstand Zwischenergebnis zurückgestuft. Einzig die zwei strategisch prioritären Rad- und Fusswegverbindungen der Aggloradroute sowie des Oberseerundwegs bleiben als Festsetzung eingestuft. Um den nötigen Spielraum in der definitiven Linienführung zu gewährleisten, wurden die thematischen Karten aber entsprechend generalisiert.

## 3. Weiteres Vorgehen

Der Informationsauftrag von Art. 4 RPG verpflichtet die zuständigen Behörden, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Richtplanung zu informieren. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die Bevölkerung bei der Planung in geeigneter Weise mitwirken kann.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht wird vom Kanton öffentlich zugänglich gemacht.

Die Richtplananpassung wird vom Regierungsrat im zweiten Quartal 2019 erlassen und anschliessend dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.



## 4. Vernehmlassungsanträge

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
<b>Erläuterungsbericht: Einleitung</b>						
Pro-Natura WWF Schweiz	Einleitung	Anträge der Ge- meinden	Der Kanton hat Anfang 2018 bei den Gemeinden eine Umfrage gemacht, ob ihrerseits Anpassungsbedarf am kantonalen Richtplan besteht. Die Anträge der Gemeinden seien zu publizieren.	Es ist nicht transparent und erschwert eine Beurteilung der aktuellen Richtplananpassung, wenn diese Informationen nicht vorliegen.	Es handelte sich dabei explizit um eine behördliche Vernehmlassung, die in einem gewissen Vertrauensverhältnis zwischen Kanton und den Gemeinden durchgeführt wurde. Die Publikation dieser Anträge ist daher nicht vorgesehen. Sollten gewisse Begehren seitens Gemeinden nicht genügend berücksichtigt worden sein, so konnten diese in der vorliegenden Mitwirkung neu eingegeben werden. Die Ergebnisse der vorliegenden Mitwirkung werden hingegen kommuniziert.	nein
VCS Kanton Schwyz	Einleitung	Anträge der Ge- meinden	Der Kanton hat Anfangs 2018 bei den Gemeinden eine Umfrage gemacht, ob ihrerseits Anpassungsbedarf am kantonalen Richtplan besteht - die Anträge der Gemeinde seien zu publizieren.	Es ist nicht transparent und erschwert eine Beurteilung der aktuellen Richtplananpassung, wenn diese Informationen nicht vorliegen.	Es handelte sich dabei explizit um eine behördliche Vernehmlassung, die in einem gewissen Vertrauensverhältnis zwischen Kanton und den Gemeinden durchgeführt wurde. Die Publikation dieser Anträge ist daher nicht vorgesehen. Sollten gewisse Begehren seitens Gemeinden nicht genügend berücksichtigt worden sein, so konnten diese in der vorliegenden Mitwirkung neu eingegeben werden. Die Ergebnisse der vorliegenden Mitwirkung werden hingegen kommuniziert.	nein
Landschafts- schutzver- band Vier- waldstätter- see	Einleitung	Anträge der Ge- meinden	Es sind die Anträge zu publizieren, die Gemeinden aufgrund der Umfrage des Kantons zum Anpassungsbedarf am kantonalen Richtplan Anfang 2018 formuliert haben.	Es ist nicht transparent und erschwert eine Beurteilung der aktuellen Richtplananpassung, wenn diese Informationen nicht vorliegen.	Es handelte sich dabei explizit um eine behördliche Vernehmlassung, die in einem gewissen Vertrauensverhältnis zwischen Kanton und den Gemeinden durchgeführt wurde. Die Publikation dieser Anträge ist daher nicht vorgesehen. Sollten gewisse Begehren seitens Gemeinden nicht genügend berücksichtigt worden sein, so konnten diese in der vorliegenden Mitwirkung neu eingegeben werden. Die Ergebnisse der vorliegenden Mitwirkung werden hingegen kommuniziert.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
GLP	Einleitung	Energieplanung	Die Umsetzung des Windenergiekonzepts wird Gegenstand der Richtplananpassung 2020 sein. Auf Grundlage des Windenergiekonzeptes des Bundes (2017) werden zurzeit die notwendigen Grundlagenstudien durchgeführt (Standortevaluations etc.). wurde bereits eine Grundlagenstudie durchgeführt und erste mögliche Standorte identifiziert. Diese sind als Vororientierung in den Richtplan eingetragen und ermöglichen dadurch einen frühzeitigen Diskurs und Vor-Evaluation von interessierten Gruppen. Ebenfalls als Vororientierung eingetragen sind die in der Studie aufgeführten möglichen Eignungsflächen.	Das ist nicht akzeptabel. Eine Grundlagenstudie ist erstellt und mögliche Standorte identifiziert (5 (6) schwarz umrandete Flächen wurden vorgestellt, siehe unten). Diese sind im Richtplan zu zeigen, um einen Diskurs über diese Standorte und eventuelle Vor-Evaluationen durch Interessenten (Privatwirtschaft, Gemeinden, Investoren, ...) umgehend zu ermöglichen. Da die Realisierung von Windparks ein langjähriger Prozess ist, müssen vorhandene Informationen sofort verfügbar gemacht werden, alles andere ist eine Behinderung. Es wurde in mehreren RRBs wiederholt erörtert, dass die heimischen Energiequellen genutzt werden sollen. Dann sind auch die in der Studie aufgeführten möglichen Windenergie-Eignungsflächen (grünen Flächen) im Richtplan als solche einzutragen. Zudem sind die diesbezüglichen Inhalte in der Energiestrategie 2013-2020 (siehe Hinweise / Grundlagen, S28) zu berücksichtigen und in den Richtplan sowie Richtplantext einfließen zu lassen Kapitel: RES-1 Leitsätze, RES-1.13..., W-2 Energie, W-2.4 Erneuerbare Energien.	Erst nach den Antworten des Guichet Unique Windenergie konnten die Berichte zur Windenergienutzung vervollständigt und abgeschlossen werden. Der Synthesebericht ist auf der Internetseite der Energiefachstelle publiziert und einsehbar.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	Einleitung	Forderung Bund	a. die Berücksichtigung der Strassenkapazitäten in den Beschlüssen zum Teil Besiedelung angemessen zum Ausdruck zu bringen	Aufnahme in Anpassung 2018 (Bemerkungen) Warum wird eine Richtplananpassung 2018 vorgenommen, solange wichtige Grundlagen nicht erarbeitet/nachgeführt wurden? Dies sei zuerst zu erledigen und erst dann eine Richtplananpassung vorzunehmen.	Der kantonale Richtplan ist ein dynamisches Instrument und wird in kürzeren Abständen angepasst als früher. Dies erlaubt es, Themen schrittweise entsprechend den jeweiligen Grundlagen zu aktualisieren.	nein
VCS Kanton Schwyz	Einleitung	Forderung Bund	a. die Berücksichtigung der Strassenkapazitäten in den Beschlüssen zum Teil Besiedelung angemessen zum Ausdruck zu bringen.	Aufnahme in Anpassung 2018 (Bemerkungen) Warum wird eine Richtplananpassung 2018 vorgenommen, solange wichtige Grundlagen nicht erarbeitet/nachgeführt wurden? Dies sei zuerst zu erledigen und erst dann eine Richtplananpassung vorzunehmen.	Der kantonale Richtplan ist ein dynamisches Instrument und wird in kürzeren Abständen angepasst als früher. Dies erlaubt es, Themen schrittweise entsprechend den jeweiligen Grundlagen zu aktualisieren.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	Einleitung	Forderung Bund	d. aufzuzeigen, wie die Schutzziele für die im BLN aufgeführten Landschaften umgesetzt sind und wo noch Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schutzziele der einzelnen BLN-Objekte besteht.	Die Erläuterung auf Seite 11 unter L-1 Natur und Landschaft sind unbefriedigend. Es sollte mit einer Richtplananpassung zugewartet werden, bis die Landschaftskonzeption auch vorliegt. Sonst besteht die akute Gefahr, dass weiter "Tatsachen" geschaffen werden, die dem Schutz der Landschaft widersprechen.	Die vorgesehene Richtplananpassung wird erst vorgenommen, wenn die Landschaftskonzeption vorliegt.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
VCS Kanton Schwyz	Einleitung	Forderung Bund	d. aufzuzeigen, wie die Schutzziele für die im BLN aufgeführten Landschaften umgesetzt sind und wo noch Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schutzziele der einzelnen BLN-Objekte besteht.	Die Erläuterung auf Seite 11 unter L-1 Natur und Landschaft sind unbefriedigend. Es sollte mit einer Richtplananpassung zugewartet werden, bis die Landschaftskonzeption auch vorliegt. Sonst besteht die akute Gefahr, dass weiter "Tatsachen" geschaffen werden, die dem Schutz der Landschaft widersprechen.	Die vorgesehene Richtplananpassung wird erst vorgenommen, wenn die Landschaftskonzeption vorliegt.	nein
Landschafts- schutzver- band Vier- waldstätter- see	Einleitung	Forderung Bund	d. aufzuzeigen, wie die Schutzziele für die im BLN aufgeführten Landschaften umgesetzt sind und wo noch Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schutzziele der einzelnen BLN-Objekte besteht.	Die Erläuterung auf Seite 11 unter L-1 Natur und Landschaft sind unbefriedigend. Es sollte mit einer Richtplananpassung zugewartet werden, bis die Landschaftskonzeption auch vorliegt. Sonst besteht die akute Gefahr, dass weiter "Tatsachen" geschaffen werden.	Die vorgesehene Richtplananpassung wird erst vorgenommen, wenn die Landschaftskonzeption vorliegt.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	Einleitung	Forderung Bund	e. den Richtplan mit Aussagen zu kantonal bedeutsamen Landschaften und zur Umsetzung der landschaftsrelevanten Grundprinzipien der Raumentwicklungsstrategie zu ergänzen.	Begründung: siehe oben	Die vorgesehene Richtplananpassung wird erst vorgenommen, wenn die Landschaftskonzeption vorliegt.	nein
VCS Kanton Schwyz	Einleitung	Forderung Bund	e. den Richtplan mit Aussagen zu kantonal bedeutsamen Landschaften und zur Umsetzung der landschaftsrelevanten Grundprinzipien der Raumentwicklungsstrategie zu ergänzen.	Begründung: siehe oben	Die vorgesehene Richtplananpassung wird erst vorgenommen, wenn die Landschaftskonzeption vorliegt.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	Einleitung	Forderung Bund	g. Die Aufnahme der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung in den Richtplan zu prüfen.	Die Weltkulturerbestätten im Obersee werden in die vorliegende Anpassung aufgenommen. = o.k. Die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung können allerdings noch nicht integriert werden. Die notwendigen kantonalen Grundlagen müssen erst noch erarbeitet werden. = unbefriedigend Begründung siehe oben.	Die vorgesehene Richtplananpassung kann erst bei Vorliegen der notwendigen Grundlagen erfolgen.	nein
VCS Kanton Schwyz	Einleitung	Forderung Bund	g. Die Aufnahme der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung in den Richtplan zu prüfen.	Die Weltkulturerbestätten im Obersee werden in die vorliegende Anpassung aufgenommen. = o.k. Die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung können allerdings noch nicht integriert werden. Die notwendigen kantonalen Grundlagen müssen erst noch erarbeitet werden. = unbefriedigend Begründung: siehe oben	Die vorgesehene Richtplananpassung kann erst bei Vorliegen der notwendigen Grundlagen erfolgen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Bürgerforum Freienbach	Einleitung	Umstrukturierungsgebiete	Die Vorgabe, die «verschiedenen Umbauten sind umzusetzen und laufend aufeinander abzustimmen» sei zu streichen. Die «Aktualisierung» von Objektblatt B-4.3 sei zu streichen.	Der kantonale Richtplan wird für die Raumplanung und deren zentralem Lösungsbedarf betreffend Verkehr als missbräuchlich und einer effizienten Raumplanung zuwiderlaufend zurückgewiesen. Effektiv sind die fälschlich behaupteten «Umbauten» gar nicht realisierbar. Die willkürlich und ignorant gesetzte 10%-Zielvorgabe, die sich nicht auf eine Abschätzung realistischer Nachverdichtungspotenziale stützen kann, ist angesichts der realen heutigen Probleme vor Ort geradezu absurd. Die «gefestigten Erkenntnisse aus der Testplanung», die «seit der letzten Überarbeitung des kantonalen Richtplans» gewonnen worden seien, sind weder via «Vereinbarung» und «Regelung des schrittweisen Ausbaus durch die drei Planungsbehörden», noch via neue «organisatorische Struktur» aus der Welt zu schaffen. Diese Erkenntnisse lauten im Klartext nachweislich: Bis dato «keine Lösung, hohe Überlastung, längere Staus», etc. Dass man die Bevölkerung im Entscheidungsprozess ausschalten will, ist offensichtlich. Damit vergeuden aber die Verantwortlichen Zeit und Ressourcen zwecks Begünstigung weniger Partikularinteressen, statt sie für nutzbringende Verkehrsmassnahmen zugunsten der ganzen Region einzusetzen. Die rechtsstaatlichen Grundsätze und zwingenden Vorgaben wurden subtil, aber elementar unterwandert und die Souveränität der Bürger ausgehebelt. Wir rügen, dass die mit den Richtplänen vorbereiteten, undemokratischen Steuerungssysteme und -werkzeuge («Einzonungsverträge», Vereinbarungen und Kriterienkataloge aus dem Hinterzimmer etc.) jeglicher rechtlichen Grundlage entbehren. Eine solche Entmachtung der kommunalen Bevölkerung wäre von epochaler Bedeutung und wird als illegal scharf zurückgewiesen.	Alle Kantone haben in ihren Richtplänen in vergleichbarer Weise ihre langfristigen Verdichtungsziele definiert. Ob diese Werte zu hoch (oder zu niedrig) angesetzt sind, kann erst mit der künftigen Raumbesichtigung beurteilt werden. Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen 4-jährigen Berichterstattung zur Umsetzung des RPG 1 wird der Stand der Entwicklung geprüft. Bis dahin werden vom Bundesrat genehmigten Richtplanvorgaben beibehalten.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	Einleitung	W-5 Deponien	Es sei sicherzustellen, dass alle Deponieflächen nach Abschluss der Betriebsphase wieder den FFF zugerechnet werden können.	Die Konjunktiv Formulierung "sofern sie den FFF-Qualitätskriterien genügen" sei zu steichen und dafür zu sorgen, dass die Qualitätskriterien nach Abschluss der Deponie erreicht werden - eine Kompensation andernorts ist nicht realistisch.	Die Anforderungen bezüglich FFF-Kompensation sind im Kapitel W-5 genügend klar formuliert.	nein
VCS Kanton	Einleitung	W-5 Deponien	Es sei sicherzustellen, dass alle Deponieflächen nach Abschluss	Die Konjunktiv Formulierung "sofern sie den FFF-	Die Anforderungen bezüglich FFF-Kompensation sind im Kapitel W-5 genügend klar formuliert.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Schwyz			der Betriebsphase wieder den FFF zugerechnet werden können.	Qualitätskriterien genügen" sei zu steichen und dafür zu sorgen, dass die Qualitätskriterien nach Abschluss der Deponie erreicht werden - eine Kompensation andernorts ist nicht realistisch.		

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
<b>Richtplantext: Allgemeines</b>						
Bürgerforum Freienbach	A-2.1 lit. b	Aufbau und Ver- bindlich- keit des Richtplans	Die Karte der Raumentwick- lungsstrategie, die Beschlüsse, der Koordinationsstand und die Richtplaninhalte seien nicht ge- nerell, sondern nur dort als be- hördenverbindlich zu bezeich- nen, wo diese rechtskonform sind.	Die Behauptung eines generellen «behördenver- bindlichen Charakters» der Richtplanung ist nich- tig, wo Verstösse gegen geltendes Recht via Richt- plan vorgenommen/eingeleitet würden. Generell be- anstanden wir, dass unsere Vorbringen im Mitwir- kungsverfahren vom Herbst 2015 mit der lapidaren Antwort (z.B. auf Seite 178) vom Tisch gewischt wurden, sie würden «in der nächsten Richtplan-An- passung berücksichtigt», was vorliegend aber NICHT erfüllt wurde. Die kantonale Richtplanungs- Anpassung verstösst ebenso wie der kantonale Richtplan als Ganzes massiv gegen das öffentliche Interesse und die geltenden Verfassungs- und Ge- setzesbestimmungen.	Der kantonale Richtplan wurde am 24. Mai 2017 vom Bundesrat genehmigt. Es darf davon ausge- gangen werden, dass dieser (und somit auch die Karte der Raumentwicklungsstrategie) rechtskon- form ist.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
<b>Richtplantext: RES Raumentwicklungsstrategie</b>						
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	RES _Erläuterungen V-3.1	Bahnverkehr (Transitgüterverkehr)	In den Erläuterungen zur Mobilität in der Raumentwicklungsstrategie (Seite 24) und zum Kapitel V-3.1 Angebot öffentlicher Verkehr (Seite 82) äussert der Kanton die Befürchtung, dass die Bahnkapazitäten für den regionalen Verkehr unter anderem durch eine Priorisierung des Transitgüterverkehrs konkurrenziert werden könnten. Das BAV bemerkt dazu, dass es aus seiner Sicht keine Priorisierung des Güterverkehrs gibt. Mit den strukturierten Planungsprozessen nach FABI und der Kapazitätssicherung mit dem Netznutzungskonzept (NNK) und dem Netznutzungsplan (NNP) sei gerade dies nicht der Fall. Es würde es begrüessen, wenn die Textpassagen auf den Seiten 24 und 82 «...durch die Priorisierung des Transitgüterverkehrs...» gestrichen würden.		Die Bahnkapazitäten für den regionalen Personenverkehr gingen effektiv bereits verloren (z.B. weil der Bund im Rahmen der Erstellung des NNK+NNP die bestehenden HVZ-Zugtrassen zu Gunsten des Güterverkehrs nicht berücksichtigte). Auch im AS 2025 und AS2035 wurden weder HVZ-S3 noch S32-Trassen im Korridor Brunnen - Rotkreuz geplant; dies jeweils mit Verweis auf die Priorität des Güterverkehrs. Eine Entwicklung des Regionalen S-Bahn-Angebots wurde bis und mit AS 2035 wegen der Priorität Güterverkehr blockiert. Vor diesem Hintergrund hält der Kanton an seiner Formulierung in den Erläuterungen fest.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Kanton Zug	RES-1	Herausforderungen	Die Aussage (ausserkantonale Vorhaben (z.B. Durchmesserlinie Zürich, S-Bahn St. Gallen, Stadtbahn Zug, NEAT, Tiefbahnhof Luzern) entziehen dem Kanton Bahnkapazitäten für seine regionalen Erschliessungsbedürfnisse" ist auf Seite 24 zu streichen.	Von den seit Jahren geplanten Ausbauprojekten im Kanton Zug (Doppelspurinsel Walchwil, 3. Gleis Baar/Zug, Zimmerberg Basistunnel) ist uns kein Vorhaben bekannt, welches das Bahnangebot für den Kanton Schwyz verschlechtern würde. Im Gegenteil. Es lag schon immer auch im Interesse des Kantons Zug, auch die Verbindungen aus dem Schwyzer Talkessel zu verbessern. So hat bereits die Eröffnung der Stadtbahnlinie 52 dem Kanton Schwyz erhebliche Vorteile gebracht. Diese Bahnlinie verkehrt seit mehr als zehn Jahren erfolgreich und stellt mit modernen Fahrzeugen eine beliebte Verbindung her, welche zu attraktiven Kosten auch für den Kanton Schwyz realisiert werden konnte. Künftig wird zusätzlich dank dem geplanten Ausbau der Doppelspurinsel Walchwil ein stabiler Halbstundentakt im Fernverkehr ab Arth-Goldau nach Zürich möglich und es entstehen mehr Verbindungen von Arth-Goldau Richtung Süden. Wir sind daher überzeugt, dass ohne die bisherigen und künftigen Ausbauten im Kanton Zug das Bahnangebot im Kanton Schwyz keineswegs besser würde.	Aufgrund der Einführung der halbstündlichen S2 zwischen Zug und Walchwil entstand ein Trassenkonflikt zum IC-Halbstundentakt Zürich - Lugano. Deshalb wurden die Ausbauoptionen am Zugersee-ostufer, die ursprünglich Infrastrukturen nördlich Arth-Goldau beabsichtigten (Mühlefluh oder Walchwil-Süd), nach Walchwil Nord - Hörndli verschoben. Damit konnte bei Fahrlagenänderung der S2 mit nur 1 Infrastruktur sowohl IC-Halbstundentakt als auch S2-Halbstundentakt Zug-Walchwil realisiert werden, zum Preis einer Fahrlagenverschiebung der S2. Diese kann im nun geplanten ZEB-Projekt, das Ende 2020 in Betrieb genommen werden soll, zwischen Arth-Goldau und Erstfeld nicht mehr halbstündlich versetzt zum Interregio verkehren. Dies bedeutet, dass z.B. ab dem Knoten Schwyz Zentrum keine halbstündlichen Transportketten Richtung Zug-Zürich mit S2+IR mehr möglich sind. Um wenigstens für die Reisenden nach Zug und weiter die Transportkette aufrechterhalten zu können, muss der Kanton SZ in ein neues Buskonzept mit zusätzlichen Buslinien nach Arth-Goldau investieren, damit dort an die halbstündlichen IC-Verbindungen angeschlossen werden kann. Wegen der Fahrlagenverschiebung der IC-Züge im Knoten Arth-Goldau muss zudem der Fernverkehr Arth-Goldau - Luzern in einer Richtung via Küssnacht geführt werden. Dies verändert die Fahrlage der S3 und führt vorallem zu Stabilitätsrisiko bzw. Verspätungen mit Anschlussbrüchen im Verspätungsfall SBB-Fernverkehr. Langfristig ist keine Lösung des Problems in Sicht, eher noch eine Verschärfung.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Schuler-Suter Markus und Luzia	RES-1	Konkretisierung Grundlagenaufarbeitung	Die Gemeinde Morschach sei anzuweisen, die ordentlichen Grundlagen aufzuarbeiten und ordentlich und fair vorzulegen. 20181 Es sei von Amtes wegen eine grundlegende Aufarbeitung zu verordnen unter Beachtung der privatrechtlichen Grundlagen (Erkenntnisse bezüglich der Einführung des Eidg. Grundbuches).	Das revidierte Raumplanungsgesetz fordert die Einführung einer kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Ohne Sicherstellung der rechtlichen Grundlagen (Gülte, Wegrodel, Stammgrundstücke, Übertragung der Rechte und Pflichten, Standort Schule, etc.) ist eine Raumentwicklungsstrategie in vorliegender Form höchst problematisch. Bevor die verschiedenen Bedürfnisse aus den Bereichen Besiedlung, Verkehr, Natur, Landschaft und Umwelt angegangen werden, sind sinnvollerweise die Grundlagen zu ordnen und zu einem lösungsorientierten Abschluss zu führen. Die Grundsätze der politischen Willensbildung sind durch die Institutionen zu kanalisieren. Der Handlungsspielraum ist in eine ordentliche Form (Gesetz, Normen, Pflichten und Rechte) zu führen. Konkret: Ein ordentliches Gemeindereglement ist der Bevölkerung vorzulegen, Wegrodel, Grundbucheinträge, Durchleitungsrechte, herrenlose Grundstücke", sind offen und fair zu konfrontieren und fair zu bereinigen. Eine faire Nachbearbeitung der Einführung des eidg. Grundbuches drängt sich auf. Vgl. Gutheissung der Grundbuchberichtigungsklage des Bezirksgerichts Proz. ZEV 2017 im Urteil vom 13. April 2018.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein
SBB	RES-1 V-3.1	Mobilität Ausgangslage (2. Abschnitt)	Bahnverkehr: Priorisierung des Transitverkehrs (Seite 24) und V-3.1 Angebot (Seite 82): Der Absatz ist entsprechend umzuformulieren.	Das im Güterverlagerungsgesetz festgehaltene Ziel der Verlagerung des Transitgüterverkehrs auf die Schiene gilt auch für den Kanton Schwyz. Im Rahmen des Prozesses Netznutzungskonzept gibt es keine Priorisierung des Güterverkehrs. Die Zuteilung der Trassen erfolgt nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Der Kanton Schwyz darf in seinem Richtplan keine Regelungen, wie in diesem Abschnitt erlassen, der diesem Ziel zu wider läuft.	Die Bahnkapazitäten für den regionalen Personenverkehr gingen effektiv bereits verloren (z.B., weil der Bund im Rahmen der Erstellung des NNK+NNP die bestehenden HVZ-Zugtrassen zu Gunsten des Güterverkehrs nicht berücksichtigte). Auch im AS 2025 und AS2035 wurden weder HVZ-S3 noch S32-Trassen im Korridor Brunnen - Rotkreuz geplant; dies jeweils mit Verweis auf die Priorität des Güterverkehrs. Eine Entwicklung des Regionalen S-Bahn-Angebots wurde bis und mit AS 2035 wegen der Priorität Güterverkehr blockiert. Vor diesem Hintergrund hält der Kanton an seiner Formulierung in den Erläuterungen fest.	nein
FDP Kanton Schwyz	RES-1.3	Wohnen	b) streichen	Wettbewerbsverzerrend als Folge. Ebenso sind Quersubventionen zu verhindern.	Die Wohnraumknappheit nimmt in den Ballungs- und Wachstumsräumen zu, weshalb aus planerischer Sicht hier durchaus Handlungsbedarf besteht.	nein
FDP Kanton	RES-1.4	Arbeiten	c) das Wort; umweltfreundlichen ist zu streichen	Umweltfreundlich selektioniert zu stark ein.	Der Kanton strebt eine nachhaltige Entwicklung an	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Schwyz					und hat deshalb Interesse insbesondere umweltfreundliche Industrien zu fördern.	
Schwyz Tourismus AG	RES-1.6	Tourismus	c) Die touristische Entwicklung soll vor allem in den Erlebnisräumen, welche im Touristischen Masterplan Kanton Schwyz sowie auch Bergbahnstrategie Kanton definiert sind stattfinden.	Damit die Tourismus-Branche im Kanton Schwyz im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen kann sind marktfähige Produkte und Angebote sowie eine zeitgemässe Infrastruktur notwendig. Diese erreicht man nur mit dem Erhalt der bestehenden, jedoch vor allen mit dem Ausbau und der Weiterentwicklung der aktuellen sowie auch neuen touristische Infrastruktur. Gefragt sind innovative touristische Angebote mit einer wettbewerbsfähigen touristischen Infrastruktur.	Zwecks Abstimmung von räumlichen Vorhaben bezeichnet der kantonale Richtplan Tourismusschwerpunkte. Die touristische Vermarktung erfolgt losgelöst davon.	nein
Bürgerforum Freienbach	RES-1.7	Gesamtverkehr	Die «Leitsätze der kantonalen Raumentwicklungsstrategie (RES)» seien nicht «auf gleicher Stufe wie die Gesamtverkehrsstrategie», sondern dieser nachgelagert einzustufen. Als elementare Voraussetzung für eine inskünftig rechtskonforme Raumentwicklung seien die Erschliessungskapazitäten in der Richtplanung und der entsprechenden Gesamtverkehrsstrategie vorab zu erheben.	Da sie die fundamentalste Voraussetzung für jegliche Planung und Raumentwicklung bilden, müssen das reale Infrastruktur- und Siedlungsqualitäts-Potenzial und die realen Erschliessungskapazitäten erste Planungs-Priorität geniessen. Erst aus dem Einbezug sämtlicher Parameter in die Gesamtschau kann abgeleitet werden, was in welchem Zeithorizont wie umgesetzt werden kann und ob es tatsächlich im öffentlichen Interesse liegt, resp. vom Souverän gutgeheissen werden kann. Die so zu gewinnenden Gesamtverkehrsstrategie-Elemente im kantonalen Richtplan sind jeglichen Verdichtungsfantasien und theoretischen Zielvorgaben übergeordnet. Die kant. Richtplanung kann nicht als quasi ultimativer «Befehl von oben» betr. 10%-Wachstum/urbane Entwicklung ausgelegt werden, wie in der komm. Richtplanung der Gemeinde Freienbach fälschlich dargelegt. Totalitäre Ansprüche können aus dem kantonalen Koordinationsinstrument der «Richtplanung» keineswegs gestellt werden.	Die Raumentwicklungsstrategie kann nicht der Gesamtverkehrsstrategie untergeordnet werden, im Gegenteil: Eine gesamtäumliche Strategie muss Aussagen zum Verkehr enthalten. Die Frage nach den Verkehrskapazitäten wird in jedem Fall in den nachgelagerten Teilstrategien geklärt.	nein
Bürgerforum Freienbach	RES-1.7	Gesamtverkehr	Die Verkehrsprobleme der Gemeinde Freienbach erfordern eine Änderung der Gesamtstrategie des Kantons. Im kantonalen Richtplan seien die für dieses Gebiet bisher formulierten Inhalte zu streichen	Die vorgelegten Inhalte sind raumplanerisch nichtig. Sie würden absehbar zu einem Zusammenbruch des überregionalen Gesamtverkehrs sowie zu Zwangsmassnahmen gegen die Interessen der Öffentlichkeit führen. Das Funktionieren der Verkehrsdrehscheibe Pfäffikon (West-Ost / Nord-Süd) ist von sehr hoher kantonalen und nationaler Bedeutung. Es kann nicht erst in einem späteren Zeitpunkt via untergeordnete Teilstrategie auf der Ebene von «Vereinbarungen» (gemäss B-4.3) geplant und festgelegt werden.	Die Verkehrsprobleme der Gemeinde Freienbach (wie auch in allen anderen Ballungsräumen der Schweiz) beeinflussen natürlich die räumliche Entwicklung. Trotzdem müssen auf Stufe der RES die übergeordneten räumlichen Ziele vorliegen, damit die Verkehrsstrategie darauf aufbauen kann.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Bürgerforum Freienbach	RES-1.7	Gesamt- verkehr	Nach Vorliegen der verbindlichen Projektgrundlagen sei die Bevölkerung der Standortgemeinde Freienbach sowie evtl. die Gesamt-Bevölkerung des Kantons als Entscheidungsträger über die Finanzierung/Realisierung zu befragen.	Die Kantons- und Bundesstellen sind nicht befugt, in die Raumplanung der Gemeinde so einzugreifen, dass eine gesetzeskonforme, vernünftige Reihenfolge der Massnahmen verhindert würde, wie vorliegend durch den kantonalen und kommunalen Richtplan versucht worden ist. Mit diesem Planungsinstrument würde sonst den Bürgern die ihnen rechtmässig zustehende Raumplanungs-Souveränität missbräuchlich entzogen und ein planerisches Chaos mit unabsehbaren Kettenreaktionen erzeugt. Um den erforderlichen haushälterischen Umgang mit den Ressourcen und schnellstmögliche Planungssicherheit zu erlangen, sind die Freienbacher und evtl. auch die Stimmbürger des ganzen Kantons hierzu in einer Grundsatzabstimmung zu befragen.	Die Finanzierung von Verkehrsvorhaben ist immer - unabhängig von der Planungsebene - vorbehältlich der Zustimmung der jeweiligen Entscheidungsträger.	nein
Bürgerforum Freienbach	RES-1.7	Verkehr	Eine Entlastungsstrasse Süd entlang der Autobahn mit Anschlüssen nach Freienbach und Bäch sei vorab zu planen und gemäss den Forderungen des Bürgerforums im Mitwirkungsverfahren zur kommunalen Richtplanung mit Etappierungsschritten und prioritärem Kostenabwälzungsverteiler auf die Profiteure von Auf- und Umzonungen vorab zu regeln.	Ein ausgearbeitetes Projekt für eine Entlastungsstrasse ist für die kantonale Richtplanung, Teilbereich Nord, unabdingbar und grundlegend. Die Kostenbeteiligung der Auf- und Umzonungsprofiteure und des Kantons sowie die Abklassierung der Dorf-internen Verkehrsträger ist für eine prosperierende Zukunft des Ausserschwyzer Kantonsteils von zentraler Bedeutung. Das geforderte Projekt muss vorab ausgearbeitet und in gesetzeskonformen, transparenten, demokratischen Abläufen beurteilt werden, bevor weitere Siedlungsverdichtung und Neueinzonung überhaupt thematisiert werden kann.	Eine Entlastungsstrasse ist zurzeit im Raum Höfe nicht geplant. Um die Verkehrskapazitäten zu optimieren sind verschiedene Massnahmenpakete für verschiedene Verkehrsträger vorgesehen (vgl. unter anderem auch Ergebnisse aus Testplanung Pfäffikon Ost sowie geplante Autobahnzubringer).	nein
Gemeinde Reichenburg	RES-1.7	Gesamt- verkehr	Kein Antrag	Die Gemeinde Reichenburg nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Zubringer zur Autobahn neu als Hauptstrasse und nicht mehr als Nationalstrasse vorgesehen ist. Art. 5 Strassengesetz ist zu entnehmen, dass Hauptstrassen im Eigentum des Kantons sind. Die Übernahme ist somit geklärt.	Zubringer bis zum nächsten leistungsfähigen Knoten sind und bleiben im Besitz des Bundes (ASTRA).	nein
Bundesamt für Raum- entwicklung ARE	RES-1.7 a)	Gesamt- verkehr	In RES-1.7 a) Gesamtverkehr wird die wirtschaftliche und ökologische Dimension des Verkehrs angesprochen. Für eine nachhaltige Bewältigung der Verkehrsnachfrage soll die soziale Dimension nicht ausser Acht gelassen werden. Der Bund regt an, dies		<b>Der Beschluss wurde entsprechend ergänzt.</b>	<b>ja</b>

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			im Abschnitt a) noch zu ergänzen.			
Gemeinde Reichenburg	RES-1.8	Strassenverkehr	Der Text ist mit dem Begriff der "Verhältnismässigkeit" zu ergänzen.	Die flankierenden Massnahmen zur Sicherstellung der gewünschten Wirkung, wie auch zur Entlastung betroffener Netzelemente bei kapazitätsverändernden Neu-, Aus- oder Umbauten müssen verhältnismässig sein. Bauliche und nutzungsmässige Weiterentwicklungen im Siedlungsgebiet dürfen nicht durch unverhältnismässige flankierende Massnahmen verhindert werden.	Die Verhältnismässigkeit ist auf alle planerischen Massnahmen anwendbar und bedarf keiner speziellen Erwähnung.	nein
Bürgerforum Freienbach	RES-1.8	Strassenverkehr	Die Prioritäten seien zu tauschen. Die kurz-, mittel- und langfristige Siedlungsentwicklung (Wachstum) sei gemäss den Verkehrskapazitäten zu definieren und nicht umgekehrt.	Die Möglichkeiten und Grenzen der Strasseninfrastruktur bestimmen die Wachstumspotenziale. Die bisherige, umgekehrte Priorisierung eines rein theoretischen 10%-Wachstums als fixe Vorgabe, nach der sich die Gesamtverkehrsplanung «situationsgerecht» zu richten hätte, widerspricht dem übergeordneten Recht und den elementaren Voraussetzungen effizienter, erfolgreicher Planung.	Die Siedlungsentwicklung wird bereits heute mit den Verkehrskapazitäten koordiniert. Eine Änderung der Praxis ist nicht nötig.	nein
Bürgerforum Freienbach	RES-1.8 b)	Strassenverkehr	Lit. b sei nicht zu streichen. Die ersten beiden Sätze seien beizubehalten, und flankierende Massnahmen seien nicht nur «zu prüfen», sondern als zwingend erforderlich sicherzustellen. Falls nicht erfüllt, erweisen sie sich als Killerpositionen.	Die «Sicherstellung der gewünschten Wirkung» und «Entlastung betroffener Netzelemente im Umfeld» entscheiden über die Wirksamkeit, die generelle Wünschbarkeit und die Kosten-/Nutzen-Relation aller Massnahmen / Projekte. Sie sind unverzichtbar.	Mit der neuen Formulierung werden "punktuelle Ausbauten" ebenfalls abgedeckt, neben anderen möglichen Massnahmen.	nein
FDP Kanton Schwyz	RES-1.9	Öffentlicher Verkehr	c) Der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Tourismusverkehr ist durch geeignete Massnahmen zu erhöhen, das Kosten-Nutzenverhältnis ist jedoch dabei zu berücksichtigen.	Wenn ein Angebot nicht genügend verlangt wird, sollte es auch gekürzt werden können.	Dieses Anliegen ist mit dem Begriff "Nachfragepotenzial" abgedeckt.	nein
Bürgerforum Freienbach	RES-1.9	Öffentlicher Verkehr	Der letzte Satz von lit. a sei ersatzlos zu streichen.	«Allfällige Engpässe in anderen Verkehrssystemen» können nicht behoben werden durch die «Verbesserung des Modalsplits», wenn deren Ursache in der grundsätzlichen, exorbitanten Verkehrsmengen-Erweiterung durch Tausende neuer «E+B» begründet ist, die aufgrund einer rein willkürlichen Siedlungsverdichtungs-Vorgabe angesiedelt/angezogen werden sollen. Nur ein eingeschränktes/den vorhandenen Kapazitäten angemessenes Wachstumsziel kann verhindern, dass elementare Zusatz-Engpässe	Mit der Förderung des öffentlichen Verkehrs müssen mindestens Teile des künftigen Verkehrswachstums aufgenommen werden können. Die diesbezüglichen Potenziale sind noch nicht ausgeschöpft.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				aus der Verdichtung entstehen.		
FDP Kanton Schwyz	RES-1.10	Rad- und Fussver- kehr	c) neu Das Langsamverkehrsnetz ist bedarfsgerecht auszubauen.	Unverhältnismässiger Ausbau ist zu unterbinden. Es soll indes ein bedarfsgerechtes Angebot unter Einbezug nicht nur öffentlicher Gelder im Sinne ei- ner Gesamtoptimierung angestrebt werden.	Jedes Vorhaben setzt einen Bedarf voraus. Eine spezielle Erwähnung nur für den Rad- und Fussver- kehr ist nicht opportun.	nein
Schwyz Tou- rismus AG	RES-1.10	Rad- und Fussver- kehr	Ergänzung – Freizeitverkehr / Langsamverkehr – c) c) Gleichstellung Bike an das Ge- setz über Fuss- und Wander- wege.	Die NRP 2016 – 2019 unterstützt gezielt Projekte, die zur wirtschaftlichen Inwertsetzung der Infra- struktur Langsamverkehr Kanton Schwyz beitragen (Wander-, Velo- und Bikewege, etc.). Das 2018 ge- startete interkantonale NRP-Projekt MTB Zentral- schweiz verfolgt das Ziel, die Zentralschweiz zu ei- ner der vielfältigsten und attraktivsten Bikeregion- en der Schweiz zu entwickeln. Am 23. September 2018 haben 73.6% der Stimmenden und alle Stände dem Bundesbeschluss Velo zugestimmt. Die Anpassung des Bundesgesetzes soll nun auf kantonaler Ebene umgesetzt werden.	Eine solche Gleichstellung würde eine Gesetzesan- passung benötigen. Die Behandlung im kantonalen Richtplan erfolgt ohnehin gleichwertig.	nein
Bürgerforum Freienbach	RES-1.10	Rad- und Fussver- kehr	«Sicherheit» und «Attraktivität» seien im Text als prioritäre Pla- nungs-Determinanten beizubeh- alten.	Begründung analog zu RES-1.9 und den weiteren oben angeführten Sachverhalten.	Die Aspekte Sicherheit und Attraktivität sind in der neuen Formulierung ebenfalls beinhaltet.	nein
FDP Kanton Schwyz	RES-1.11	Güterver- kehr	b) neu Die heutige Erschlies- sungsqualität des regionalen Bahnangebotes soll nicht durch die Priorisierung des Transitgü- terverkehrs geschmälert werden.	Durch die Priorisierung des Güterverkehrs durch den Bund wird der Personenverkehr immer weiter zurückgedrängt. Dies ist zu unterbinden.	Die Bahnkapazitäten für den regionalen Personen- verkehr gingen effektiv bereits verloren. Der Kanton wird sich hier für den Personenverkehr einsetzen.	nein
CVP Kanton Schwyz	RES-1.13	Energie	Der Kanton will eine unabhängi- gere Energieversorgung anstre- ben. Das angestrebte Wirt- schafts-Wachstum muss daher energiesparender und –effizien- ter stattfinden als bisher. Die Energieproduktion soll (mehr und mehr) auf inländischen und regi- onalen erneuerbaren Energie- quellen beruhen.	"...angestrebte Wachstum..": Welches Wachstum ist hier gemeint? Wirtschaftswachstum, Energiever- brauchswachstum? (angestrebte, erwartet),...	Das Thema Energieplanung wurde im Rahmen der Richtplanüberarbeitung 2015 behandelt, wobei die kantonale Energiestrategie eingeflossen ist. Die vor- liegende Richtplananpassung 2018 sieht hier keine grösseren Änderungen vor. Erst bei Vorliegen des Windenergiekonzeptes (ca. 2020) wird eine Anpassung des Richtplans vorgenommen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
GLP	RES-1.13	Energie	Der Kanton will eine unabhängige, sichere und stabile Energieversorgung anstreben. Das angestrebte Wirtschafts-Wachstum muss daher energiesparender und –effizienter stattfinden als bisher. Die Energieproduktion soll (mehr und mehr) auf inländischen und regionalen erneuerbaren Energiequellen beruhen.	"...angestrebte Wachstum..": Welches Wachstum ist hier gemeint? Wirtschaftswachstum, Energieverbrauchswachstum (?angestrebt, erwartet),... Energiestrategie 2013-2020 (siehe Hinweise / Grundlagen, S28) ...hat u.a. folgende Ziele: Die Energieproduktion beruht verstärkt auf inländischen und regionalen Energiequellen. Handlungsfeld 6.3 Raumplanung Die Erschliessung von Potenzialen erneuerbarer Energien und Abwärme sind über die Instrumente der Raumplanung (Richtplanung und Nutzungsplanung) sicherzustellen. Siehe auch W-2.1 Energieplanung: Beschlüsse Sowie W-2.1.1 Energiestrategische Ziele	Das Thema Energieplanung wurde im Rahmen der Richtplanüberarbeitung 2015 behandelt, wobei die kantonale Energiestrategie eingeflossen ist. Die vorliegende Richtplananpassung 2018 sieht hier keine grösseren Änderungen vor. Erst bei Vorliegen des Windenergiekonzeptes (ca. 2020) wird eine Anpassung des Richtplans vorgenommen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
<b>Richtplantext: B Besiedlung</b>						
Schuler-Suter Markus und Luzia	B-2	Morschach Dorfentwicklung	Es sei die bauliche Entwicklung koordiniert mit der Richtplanung zu koordinieren. Das Problem sei mit einem ordentlichen politischen Prozess zu lösen. 2018 Es seien die natürlichen Rechte vorgängig sicherzustellen.	Die aktuelle Information anfangs Oktober 2015 in Beilage wird offensichtlich ein Planungsauftrag für Abklärungen vergeben. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Absicht in dieser Form auf der vorliegenden Richtplanüberarbeitung erfolgen kann. Für die Richtplanung ergeben sich neue Aspekte und neue Sachzwänge, die in einem behördenverbindlichen Richtplan zu berücksichtigen sind. Eine Standortbestimmung für die Richtplanüberarbeitung drängt sich auf. 2018: Die gutgeheissene Grundbuchberichtigungsklage, laufende Grundbuchberichtigungsklage und in Aussicht gestellten Grundbuchberichtigungsklagen sind zu beachten.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Privat anzugehen.	nein
Bürgerforum Freienbach	B-2	Siedlungsgebiet	Die gesamte Planung in Bezug auf das Gemeindegebiet Freienbach sei zu sistieren, bis die Planungs- und Realisierungs-Inhalte inkl. Kostenverteiler für eine überregionale Verkehrsentrlastungs-Lösung verbindlich vorliegen.	Da ohne Verkehrsentrlastung keine Siedlungsverdichtung und kein Wachstum planerisch verantwortlich erreicht und definiert werden kann, bedeutet das bisherige Ausklammern von effizienten Lösungen, resp. die Beschränkung auf Lichtsignalanlagen mit immer längeren Stauzeiten und grösseren Staumengen eine reine Chaos-Planung. Die Umsetzung ist nicht möglich ohne die oben geforderte Änderung der Priorisierung effizienter Verkehrsentrlastungsmassnahmen. «Rechtskräftig» sind die Siedlungserweiterungsgebiete des Richtplans keineswegs, wie fälschlich dargestellt. Die Wachstumsprobleme als Quelle neuer Verkehrsprobleme in der Region Ausserschwyz würden weitreichende negative Kettenreaktionen für den ganzen Kanton auslösen (vgl. obige Begründungen).	Ein totaler Planungsstopp ist unrealistisch. Die verkehrsplanerischen Arbeiten werden weiterverfolgt, ebenso wie jene zur langfristigen Siedlungsentwicklung. Ihre laufende gegenseitige Abstimmung ist gewährleistet.	nein
Landschafts-schutzverband Vierwaldstättersee	B-2	Siedlungsgebiet	Die Wohn- und Mischnutzung im Steinbruch Fallenbach ist aufzuheben.	Um die weitere Zersiedlung zu stoppen, darf die Siedlungsentwicklung von Brunnen nicht weiter Richtung Gersau vorangetrieben werden. Das Gebiet Fallenbach ist für die Besiedlung ungeeignet. Naturgefahren an dieser Stelle können nur mit erheblichen Massnahmen eingeschränkt, aber nicht vollständig eliminiert werden.	Die Verteilung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (sowie der Siedlungserweiterungsgebiete) wurde 2015 zusammen mit den Gemeinden vorgenommen und ist nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung. Sie können im Rahmen der Ortsplanungen überprüft werden. Ggf. wird dann der kantonale Richtplan angepasst.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Landschafts- schutzver- band Vier- waldstätter- see	B-2	Siedlungs- gebiet	Keine Wohn- und Mischzone im Steinbruch Fallenbach	siehe oben B-2	Die Verteilung der Wohn-, Misch- und Zentrumszo- nen (sowie der Siedlungserweiterungsgebiete) wurde 2015 zusammen mit den Gemeinden vorge- nommen und ist nicht Teil der vorliegenden Richt- plananpassung. Sie können im Rahmen der Orts- planungen überprüft werden. Ggf. wird dann der kantonale Richtplan angepasst.	nein
Landschafts- schutzver- band Vier- waldstätter- see	B-2	Siedlungs- gebiet	Küssnacht Seeufer Ost: Die offe- nen Gebiete am See (Badi, See- matt, Promenade bis zum Dorf- zentrum) sich nicht als Wohn- /Misch- und Zentrumszone, son- dern als Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (oder als Tourismus- und Freizeitzone) zu definieren.	Die Gebiete befinden sich im hochempfindlichen Uferbereich und müssen weiterhin der gesellschaft- lichen/allgemeinen Nutzung (Zugang zum Seeufer, RPG Art 3. Abs. 2 Lit. c) dienen. Eine Wohnnut- zung widerspricht den gesetzlichen Grundlagen grundlegende.	Die Verteilung der Wohn-, Misch- und Zentrumszo- nen (sowie der Siedlungserweiterungsgebiete) wurde 2015 zusammen mit den Gemeinden vorge- nommen und ist nicht Teil der vorliegenden Richt- plananpassung. Sie können im Rahmen der Ortsplanungen über- prüft werden. Ggf. wird dann der kantonale Richt- plan angepasst.	nein
Heinrich Kistler	B-2	Siedlungs- gebiet	Reichenburg Einzonung Wohnzone	Eingebettet in Besiedlung I VOLLSTÄNDIG er- schlossen I Verkaufsbereitschaft Kat. Nr. 356 I Standort für Generationen übergreifendes Wohnen I Zentrums- lage	Ein- oder Umzonungen können nicht im Rahmen des kantonalen Richtplans vorgenommen werden. Sie sind in der Ortsplanung zu prüfen.	nein
Heinrich Kistler	B-2	Siedlungs- gebiet	Umzonung (best. WG 4)	Sicherstellung Weiterentwicklung Schwerpunkt Einkaufen und Dienstleister im Dorf.	Ein- oder Umzonungen können nicht im Rahmen des kantonalen Richtplans vorgenommen werden. Sie sind in der Ortsplanung zu prüfen.	nein
Ulrich K. Feusi	B-2	Siedlungs- gebiet Hafenzone	Ich beantrage, dass der Bereich der Hafenzone, und so auch das Steinfabrik-Areal, gemäss Nut- zungsplanung der Gemeinde Freienbach sowohl in der kanto- nalen Richtplankarte wie im kan- tonalen Richtplantext den Wohn- , Misch- und Zentrumszonen WMZ-Zonen) zuzuteilen ist, und nicht den Zonen mit speziellen Vorschriften.	Die Nutzung der Hafenzone und so des Steinfabrik- Areal ist gemäss kommunaler Nutzungsplanung und gemäss der Verordnung zum Schutze des Frau- enwinkels eine klassische Wohn-, Misch- und Zent- rumszone. Analog zu meiner beiliegenden Stellun- gnahme an den Gemeinderat Freienbach betreffend kommunalen Richtplan Freienbach ist der Bereich der Hafenzone und so auch das Steinfabrik-Areal entsprechend als WMZ-Zone zu behandeln.	Die besagten Bereiche sind verschiedenen Grund- nutzungen zugewiesen. Die Darstellung auf der Richtplankarte entspricht der tatsächlichen Nut- zung.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Korporation Pfäffikon	B-2	Siedlungsgebiet Hafenzone	Wir beantragen deshalb, dass die Hafenzone inklusive Steinfabrikareal als rechtskräftig bestehende und sachliche Wohn- bzw. Mischzone im kantonalen Richtplan und in der kantonalen Richtplankarte als Wohn-, Misch- und Zentrumszone darzustellen und beider Dimensionierung und Auslastungsberechnung der Siedlungsgebiete für Wohn- und Mischnutzungen entsprechend anzurechnen.	Die Hafenzone inklusive Steinfabrikareal ist im kantonalen Richtplan im Teilrichtplan Siedlung, Landschaft, Öffentliche Bauten und Anlagen, Ver- und Entsorgung als Bauzone mit speziellen Vorschriften in der Ausgangslage festgehalten. Aufgrund der heute rechtskräftigen Zonierung in einer Bauzone, welche Wohn- und Gewerbebauten zulässt, stellt die Hafenzone inklusive Steinfabrikareal materiell eine Wohn- bzw. Mischzone (WMZ) dar und ist hinsichtlich Landbedarf als bestehende Bauzone für Wohn- und Gewerbebauten zu berücksichtigen. Eine allfällige Praxis, Spezialbauzonen nicht als WMZ zu behandeln, mag für einige Spezialbauzonen (z.B. für öffentliche Bauten) sachlich richtig sein, nicht aber für Spezialbauzonen wie die Hafenzone, welche Wohn- und/oder Gewerbebauten und damit vergleichbare Nutzungsmöglichkeiten wie in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen erlauben.	Die Verteilung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (sowie der Siedlungserweiterungsgebiete) wurde 2015 zusammen mit den Gemeinden vorgenommen und ist nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung. Sie können im Rahmen der Ortsplanungen überprüft werden. Ggf. wird dann der kantonale Richtplan angepasst.	nein
Schwyz Heimat-schutz	B-2	Tourismus- und Freizeit-zonen	Es sei auf die Ausscheidung von "10 ha nicht lokalisiert" zu verzichten	Die Ausscheidung von nicht lokalisierten Tourismus-zonen in einem Richtplan ist nicht opportun.	Der Kanton muss gegenüber dem Bund kommunizieren wie gross das künftige Siedlungsgebiet ist. Er kann dies kartografisch oder quantitativ vornehmen. Zwecks Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten muss für diese Spezialzonen ein Kontingent vorgesehen werden.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	B-2	Morschach Dorfent-wicklung	Es sei eine geordnete und nachhaltige Dorfentwicklung zu überarbeiten. 2018: Es sei eine geordnete und nachhaltige Dorfentwicklung unter Berücksichtigung der privatrechtlichen Angelegenheiten aufzuarbeiten (Eigentum, Grundbucheinträge)	Offensichtlich werden und wurden die Rahmenbedingungen in der Gemeinde Morschach nicht beachtet und neue unverhältnismässige Sachzwänge werden geschaffen. Die Siedlungsqualität ist zu sichern. Die Abstimmung mit dem Ortsbildschutz im Raum Axenfels und Swiss Holiday (Quoten) ist verbindlich zu klären bzw. bisherige Erkenntnisse grundbuchamtlich festzuhalten. Die Baulandhor-tung in Morschach ist längst bekannt, Massnahmen dagegen wurden bis heute nicht ergriffen. Vgl. dazu auch das Schreiben Gemeinde Morschach Oktober 2015 in Beilage 1. Fraglich ist die Umgehung der Zweitwohnungsinitiative auf dem Stoos mittels Um-tausch von Jahresbewohner ihrer bisherigen Woh-nungen in Ferienwohnung dann zu Gesuch für Neu-bauten. Stossend ist, dass die Rechtsauffassung die Macht der Mehrheit ohne Berücksichtigung der	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grund-buchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kanto-nale Richtplan betroffen sein soll. Grundburch-rechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Ge-meinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				Minderheitsrechte kraftvoll seinen Weg eingeschlagen hat. Die sachlichen Probleme werden auf die persönliche Ebene verlagert. Mit "Hintertreppenanwaltstricks" wird das Recht gebogen.		
Bachmann H. & V.	B-2 Richtplan-karte	Siedlungsgebiet Wollerau West	Das Gebiet Junker ist nicht als Siedlungserweiterungsgebiet zu bezeichnen. Das Grundstück KTN 1575 ist als Siedlungserweiterungsgebiet zu bezeichnen.	Das Gebiet Junker ist nicht erschlossen. Es müsste eine neue Strasse durch Landwirtschaftsgebiet gebaut wer, was unerwünscht ist. Die Parzelle KTN 1575 grenzt direkt an das Siedlungsgebiet an. Sie ist zudem bestens erschlossen. Es sind keine neuen Erschliessungsanlagen erforderlich. Die Hochspannungsleitung wird demnächst entfernt, was die Parzelle zusätzlich aufwertet. Sollte jemals eine neue Strasse zum Gebiet Altenbach ausgeführt werden, was allerdings unwahrscheinlich ist, würde KTN 1575 zur Restparzelle. Eine solche Restparzelle ist der Bauzone zuzuweisen. Eine derartige Arrondierung der Bauzone wurde seinerzeit auch vom Verwaltungsgericht angeregt (siehe Entscheidung III 2009 41+42 vom 28. Juli 2009, Seite 32).	Das Siedlungsgebiet wurde in der Richtplanüberarbeitung von 2015/2016 umfassend überarbeitet und ist nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung. Die Gemeinden haben aber gem. Beschluss B-2.4 das Siedlungsgebiet im Rahmen ihrer Ortsplanungen anpassen. Ein diesbezüglicher Antrag wäre also an die Gemeinde zu richten.	nein
GLP	B-2.1	Siedlungsgebiet	Die Ortschaft Siebnen soll als urbaner Raum definiert werden. Ergänzung: c) Gemeinden mit hohem Anteil an urbane Räumen (Lachen, Schwyz, Wollerau) sowie der Spezialfall Ortschaft Siebnen	Der Ort Siebnen hat sich historisch urban entwickelt. Bereits in der Zeit der Industrialisierung (19. Jahrhundert) wurde in Siebnen verdichtet gebaut. Der ehemals ländliche Charakter des Dorfes ging auch in den nachfolgenden Generationen verloren. Die bestehenden Bauten dokumentieren urbanes Zentrum. Die vom Kanton als regionales Zentrum bezeichnete Ortschaft Siebnen wäre das einzige regionale Zentrum des Kantons, das nicht als urban deklariert wird. Die heute wichtige Verkehrsanbindung von Siebnen unterstreicht das urbane Ortszentrum zusätzlich. Bereits heute verfügt Siebnen über den Viertelstundentakt im öV. Täglich verkehren rund 230 Busse. Mit dem soeben fertig gestellten Grosskreisel wurde mitten in Siebnen ein städtebauliches Element verwirklicht, das den urbanen Raum betont.	Die Zuweisung zu den Raumtypen wurde im Rahmen der Richtplanüberarbeitung 2015 vorgenommen und ist nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung. Eine mögliche Überprüfung erfolgt mit der vierjährigen Berichterstattung an den Bund.	nein
Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee	B-2.1	Wachstumsszenario	Es ist von einem tieferen Wachstumsszenario auszugehen. Es gilt, auch mit der Planung dem starken Wachstum entgegenzuwirken.	Das nun aktuelle Wachstum ist die Folge der extensiven und auch raumplanerisch verfehlten Anlockungspolitik.	Das Wachstumsszenario wurde vom Regierungsrat beschlossen. Eine erste Überprüfung erfolgt mit der vierjährigen Berichterstattung an den Bund.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
VCS Kanton Schwyz	B-2.1	Wachstumsszenario	Es sei von einem tieferen Wachstumsszenario auszugehen. Es geht nicht an, dass die negativen Folgen des (zu) starken Wachstums weiterhin einfach in Kauf genommen werden, statt Gegensteuer zu geben.	vgl. Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015, Seiten 4, 5, 6, 7, 10 und 38: Das nun vorliegende Wachstum ist kein Naturgesetz sondern eine Folge der verfehlten „Anlockungspolitik“. Die aktuelle Steuerpolitik führt nicht nur zu den negativen Folgen im Siedlungs- und Verkehrswachstum sondern auch dazu, dass der Kanton (zu) hohe Zahlungen an den NFA leisten muss, ohne das Geld im Kanton wieder einzunehmen und dadurch auch zu wenig Mittel hat, um die negativen Folgen dieses Wachstums zu mildern.	Das Wachstumsszenario wurde vom Regierungsrat beschlossen. Eine erste Überprüfung erfolgt mit der vierjährigen Berichterstattung an den Bund.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	B-2.1	Wachstumsszenario	Es sei von einem tieferen Wachstumsszenario auszugehen. Es geht nicht an, dass die negativen Folgen des (zu) starken Wachstums weiterhin einfach in Kauf genommen werden, statt Gegensteuer zu geben.	vgl. Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015, Seiten 4, 5, 6, 7, 10 und 38: Das nun vorliegende Wachstum ist kein Naturgesetz, sondern eine Folge der verfehlten "Anlockungspolitik". Die aktuelle Steuerpolitik führt nicht nur zu den negativen Folgen im Siedlungs- und Verkehrswachstum sondern auch dazu, dass der Kanton (zu) hohe Zahlungen an den NFA leisten muss, ohne das Geld im Kanton wieder einzunehmen und dadurch auch zu wenig Mittel hat, um die negativen Folgen dieses Wachstums zu mildern.	Das Wachstumsszenario wurde vom Regierungsrat beschlossen. Eine erste Überprüfung erfolgt mit der vierjährigen Berichterstattung an den Bund.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	B-2.1	Wachstumsszenario	Jedes Wachstumsszenario habe Rücksicht zu nehmen auf die Klimaerwärmung - zu diesem Thema ist der vorliegenden Richtplananpassung nichts zu entnehmen.	Hierzu die Links zu neuen Publikationen des Bundes: "Hitze in Städten" (und Agglomerationen); "Anpassung an den Klimawandel": <a href="http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationenstudien/publikationen/hitze-in-staedten.html">www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationenstudien/publikationen/hitze-in-staedten.html</a> ; <a href="http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/horne/themen/klima/fachinformationen/anpassung-an-den-klimawandel.html">www.bafu.admin.ch/bafu/de/horne/themen/klima/fachinformationen/anpassung-an-den-klimawandel.html</a> .	<b>Aufgrund seiner zu einem grossen Teil ländlich geprägten Siedlungsstruktur hat der Kanton bisher keine spezielle Strategie zum Umgang mit der Klimaerwärmung erarbeitet. Ein allfälliger Handlungsbedarf zu diesem Thema soll aber auf der nächst tieferen Ebene identifiziert werden (z.B. Agglomerationsprogramme, Umstrukturierungsgebiete).</b> <b>Das Kapitel B-4 (Siedlungsqualität) wurde entsprechend ergänzt.</b>	ja
VCS Kanton Schwyz	B-2.1	Wachstumsszenario	Jedes Wachstumsszenario habe Rücksicht zu nehmen auf die Klimaerwärmung – zu diesem Thema ist der vorliegenden Richtplananpassung nichts zu entnehmen.	Hierzu die Links zu neuen Publikationen des Bundes: "Hitze in Städten" (und Agglomerationen); "Anpassung an den Klimawandel": <a href="http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationenstudien/publikationen/hitze-in-staedten.html">www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationenstudien/publikationen/hitze-in-staedten.html</a> ; <a href="http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/horne/themen/klima/fachinformationen/anpassung-an-den-klimawandel.html">www.bafu.admin.ch/bafu/de/horne/themen/klima/fachinformationen/anpassung-an-den-klimawandel.html</a> .	<b>Aufgrund seiner zu einem grossen Teil ländlich geprägten Siedlungsstruktur hat der Kanton bisher keine spezielle Strategie zum Umgang mit der Klimaerwärmung erarbeitet. Ein allfälliger Handlungsbedarf zu diesem Thema soll aber auf der nächst tieferen Ebene identifiziert werden (z.B. Agglomerationsprogramme, Umstrukturierungsgebiete).</b> <b>Das Kapitel B-4 (Siedlungsqualität) wurde entsprechend ergänzt.</b>	ja

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Schuler-Suter Markus und Luzia	B-3	Einzonungen	Die Erschliessungsfragen sind zwingend zu klären. 2018 Es sei die Erschliessungsfrage (Strassen, Wege, Wegrodel, Wasser) vor weiteren Amtshandlungen zu klären und gemäss den Grundlagen des PBG aufzuarbeiten.	Die Erschliessung sind nicht abschliessend geklärt worden. Privateigentum wird für öffentliche Anliegen willkürlich angeeignet (vgl. Verfahren Axensteinstrasse, Wegrodel überlagert mit den heute öffentlichen Strassen, Schiltistrasse, etc.). Die Erkenntnisse von VGE 661/92 vom 22.12.1992 sind nicht ordentlich konfrontiert und vollzogen worden. Änderungen von Rechten und Pflichten werden willkürlich geändert. Mit dem Urteil Proz. ZEV 2018 60 des Einzelrichters drängt sich eine Kontrolle und Korrektur der natürlichen Rechte auf dem Weg des zyklischen politischen Prozesses der Problemlösung und Beachtung der Menschenrechte auf.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Privat anzugehen.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	B-4	ESP Swiss Holiday Park	Swiss Holiday Park AG und Axenstein Park AG seien auf die Erschliessungsvoraussetzungen zu kontrollieren. 2018 Es sei der Bundesgerichtsentscheid 1 C_67312017 vom 6. September 2018 im Sinne der Beurteilung des Privatrechts durch die Gemeinde an Hand zu nehmen bzw. aufzuarbeiten.	Swiss Holiday Park AG hat offensichtlich den Parkplatzbedarf ungenügend berücksichtigt. Das Dorf wird bei Anlässen unverhältnismässig beeinträchtigt. Laufend werden Parkplätze "nachgezont" (vgl. Parkplatz an der Schulstrasse für Angestellte). Die Problematik Axenfels Mitte (Gestaltungsplan und Baueingabe) wird willkürlich einmal mehr nicht an die Hand genommen. Eine nachhaltige Kontrolle und die fragliche Rechtsauffassung der Herren RA lic. iur. Arnold Dettling, Hausjurist der Gemeinde Morschach und RA Dr. iur. Beat Schelbert, Gemeindeberater, Vertreter von Bauwilligen, Handlungen in Sachen Grundbucheinträge, etc.) drängt sich auf. Die Handlungen des Notars und Grundbuchverwalters Bedarf einer eingehenden Kontrolle der Handlungen in Sache der Einträge (vgl. Enteignungsverfahren, weitere einseitige Anmeldungen, etc.).	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Privat anzugehen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Schuler-Suter Markus und Luzia	B-4	Siedlungs- qualität	Die Siedlungsqualität des Dorfzentrums Morschach sei besser und nachhaltig zu beachten. Es sei die Siedlungsqualität des Dorfzentrums Morschach in privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Belangen aufzuarbeiten, sicher zu stellen, dass sich die Gemeinde sich innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz sich bewegt im Sinne und Form eines Beistandes.	Der ursprüngliche Siedlungsraum Dorf Morschach wird ungenügend berücksichtigt und als Erschliessungsdurchfahrt missbraucht. Eigentum (formelle einseitige Grundbucheintragen) wird willkürlich für Erschliessung von Raum Axenstein, Husmatt und Rütliblick missbraucht. Eine "Scheindreissigerzone" wird auf Kosten vom ursprünglichen Siedlungsgebiet Morschach erlassen. Im 18/19ten Jahrhundert wurde die Erschliessung mit der Morschacherbahn geordnet. Heute wird das Dorf als Durchfahrt missbraucht. Eine ordentliche Dreissigerzone wird willkürlich nicht vollzogen bzw. mit Scheinargumenten begründet (Gemeindepräsident: Fussgängerstreifen sei als Lehrmittel für die SchülerInnen anlässlich der Orientierungsversammlung). Die als Siedlungsraum geplante Gebiete "Axenstein, Rütliblick, Stoos" sind unter dem Aspekt der Wohnqualität des Dorfes, Schule, Schulweg und Kirche besser zu beurteilen. Die Lebensgrundlage und Sicherheit sind ordentlich zu gewährleisten (30 er Zone, Vortrittsregelungen, Einfahrten, etc.). Die Situation der gerügten Generalamnestie von Fehler und Unterlassungen mit der Einführung des eidg. Grundbuches ist durch den Entscheid des Einzelrichters betreffend der Grundbuchberichtigungsklage offensichtlich ein allgemein politisches Problem (vgl. Proz. ZEV 2017 60 vom 13.04.2018). Die Gemeinde ist offensichtlich der Ansicht, dass Macht über Recht gilt. Das zeigt sich vor allem in der Verweigerung des Vollzugs der Gerichtsentscheide.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Privat anzugehen.	nein
Genossame Lachen	B-4 Richtplan- karte	Umstrukturierungs- gebiet Lachen	Bei Beibehaltung dieses Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiets B-4-3-01 Lachen (Im Park) im Richtplananpassungsverfahren 2018 dieses Gebiet um die Parzelle KTN 1237 bis zur Kernumfahrung Ost Lachen zu erweitern.	In der ebenfalls angelaufenen Totalrevision der Zonenplanung der Gemeinde Lachen ist in dieser Hinsicht hingegen keine Zonenänderungen, Neuordnung ersichtlich. Dieses Vorgehen scheint aus Sicht der Genossame Lachen nicht transparent und zielführend zu sein, zumal beide Instrumente in etwa den gleichen, zeitlichen Planungshorizont abdecken. Im Weiteren scheint der Perimeter dieses Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiets in der vorliegenden Richtplananpassung nicht sinnvoll gezogen. Aus Sicht der Genossame Lachen macht eine solche Umwidmung nur Sinn, wenn sich die	<b>Der Planungsstand zum Umstrukturierungsgebiet Im Park lässt noch keinen konkreten Richtplaneintrag zu. Er wird deshalb wieder gelöscht und zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal geprüft (bei Vorliegen der notwendigen Planungsgrundlagen).</b>	ja

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				Ausdehnung dieser bis zur neu erstellten Kernumfahrung Ost der Gemeinde Lachen erstreckt und somit auch das Gebiet der Genossame Lachen einschliesst. Erfahrungen aus der Vergangenheit und gerade aus der Gemeinde Lachen zeigen, dass verbleibende Zonen mit Industrieller und/oder gewerblicher Nutzung in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten mit Komplikationen verbunden sind, die in der Folge zum "Auszug" der Betriebe führt.		
Bürgerforum Freienbach	B-4.1	Siedlungsverdichtung	Die Beschlüsse zum Wachstum bis 2030/2040 (10%-Zielvorgabe) seien als nicht realisierbarer / nicht bewältigbarer Dichtesprung zu streichen.	Diese Beschlüsse beruhen auf keiner transparenten Planungsbasis. Sie werden von uns als mehrfach rechtsverletzend beanstandet, vgl. Mitwirkungsantwort zur kommunalen Richtplanung). Das Bürgerforum rügt auch die völlige Ignoranz seiner Anträge und Begründungen im Mitwirkungsverfahren 2015 (E_2019 + insgesamt 56 weitere gleichlautende Eingaben). Die Verweise in der Auswertung der Mitwirkungs-Antworten auf unspezifische, rudimentäre «Ausführungen A-3 (Monitoring und Controlling)» stellen keine angemessene, ernsthafte Auseinandersetzung mit unseren wohlbegründeten(!) Forderungen dar. Das Mitwirkungsverfahren wurde offensichtlich nur zur Vortäuschung eines ernsthaften Einbezugs der Bürger-Rückmeldungen und zur willkürlichen Bevorteilung ausgewählter Interessenskreise missbraucht. Damit konnte es seinen funktional vorgegebenen, rechtskonformen Zweck nicht erfüllen. Das Mitwirkungsverfahren verstösst bisher massiv gegen Treu und Glauben. Damit wird aber die Planung insgesamt exzessiv erschwert und verteuert und das Vertrauen in die kantonalen Behörden und Ämter zerstört. Strafrechtliche Untersuchungen sind unabdingbar, falls diese gravierenden Mängel nicht glaubwürdig korrigiert werden.	Alle Kantone haben in ihren Richtplänen in vergleichbarer Weise ihre langfristigen Verdichtungsziele definiert. Ob diese Werte zu hoch (oder zu niedrig) angesetzt sind, kann erst mit der künftigen Raubeobachtung beurteilt werden. Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen 4-jährigen Berichterstattung zur Umsetzung des RPG 1 wird der Stand der Entwicklung geprüft. Bis dahin werden vom Bundesrat genehmigten Richtplanvorgaben beibehalten.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Nova Brunnen Immobilien AG	B-4.3	Umstrukturierungsgebiet Brunnen	<p>Es wird deshalb was folgt mit folgenden Korrekturen bei den Projektbeschrieben beantragt:</p> <p>a. Richtplantext S. 9: Richtplangeschäft V-2.3, Überörtliches Strassennetz, Alinea 2: Ingenbohl: Anschluss Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet Brunnen Nord (und nicht ESP-B Brunnen Nord) über Gätzli Kreis.</p> <p>b. Richtplantext S. 78: Richtplanbeschluss V-2.3-05, Ingenbohl, Brunnen, Anschluss Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet Brunnen Nord (und nicht ESP-B Brunnen Nord) über Gätzlikreisel, Festsetzung.</p> <p>c. Richtplantext S. 9: Richtplangeschäft V-3, Öffentlicher Verkehr, Alinea 2: Neue Busverbindung Brunnen-Bahnhof Schwyz entlang der Urmibergachse, mit Bedienung des Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiets Brunnen Nord (und nicht des ESP Brunnen) und von Seewen West.</p> <p>d. Richtplantext S. 91: Richtplanbeschluss V-3.3.2-02, Brunnen-Seewen, Neue Busverbindung Brunnen-Bahnhof Schwyz entlang der Urmibergachse, mit Bedienung des Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiets Brunnen Nord (und nicht des ESP Brunnen) und von Seewen West, Vororientierung.</p>	<p>1.1 Gemäss der Richtplan-Karte, dem Richtplangeschäft B-4 und dem Richtplan-Beschluss B-4.3 resp. dabei B-4.3-01 ist korrekt, dies auch als Ergebnis der behördlichen Mitwirkung, das Gebiet Brunnen Nord, miterfassend auch die Parzellen Nova Brunnen Gemäss der Zone BNC meiner Klientin, als Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet festgesetzt worden (Seite 14, 36 und 38 des Richtplan-Textes sowie die Richtplankarte). Als Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet festgesetzt ist dabei ganz Brunnen Nord Gemäss kantonalem Nutzungsplan Entwicklungsachse Urmiberg, Teil Brunnen Nord, vom 12.5.2016, in Kraft gesetzt mit der Publikation im Amtsblatt Nr. 22 vom 3.6.2016.</p> <p>Zu diesem Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet Brunnen Nord gehört zurecht auch die im erwähnten kantonalen Nutzungsplan festgelegte Groberschliessung und Basiserschliessung.</p> <p>Unter dem Richtplan-Geschäft B-4, Seite 36 unten, ist ebenfalls zurecht festgehalten worden, dass es sich bei Brunnen Nord nicht nur um ein reines Arbeitsplatzgebiet handelt, weshalb es nicht als reiner ESP Arbeiten (Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten), sondern als Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet in den kantonalen Richtplan aufgenommen ist.</p> <p>Alle diese Festlegungen und Beschlüsse sind richtig.</p> <p>1.2. Diese richtige Festsetzung von Brunnen Nord als Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet, wie gesagt auch Ergebnis der behördlichen Mitwirkung, ist jedoch noch nicht folgerichtig und vollständig im ganzen kantonalen Richtplan umgesetzt worden. Im Rahmen der behördeninternen Überarbeitung mit Umsetzung des erwähnten Ergebnisses der behördlichen Mitwirkung scheint übersehen worden zu sein, dass diese Festsetzung auch begrifflich und damit inhaltlich ebenfalls noch in anderen Richtplangeschäften berücksichtigt werden muss.</p> <p>1.2.1. Im Richtplan-Text, Erläuterungen zu den Richtplananpassungen, Seite 9, V Verkehr, wird entgegen dem erwähntem Richtplanbeschluss mit</p>	<p><b>Die Terminologie bezüglich Brunnen-Nord wurde angepasst.</b></p> <p><b>Bezüglich Strassenerschliessung wurde der Richtplantext entsprechend angepasst (Einleitung sowie Beschluss V-2.3.05).</b></p> <p><b>Bezüglich Buserschliessung ist in jedem Fall eine Lösung für das Umstrukturierungsgebiet Brunnen-Nord vorzusehen. Die konkrete Umsetzung ist allerdings noch nicht bekannt. Der Richtplantext wurde hingegen angepasst (v-3.3.2)</b></p>	ja

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				<p>Festsetzung von ganz Brunnen Nord als Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet, und nicht nur als Entwicklungsschwerpunkt (ESP), beim Richtplangeschäft V-2.3, Überörtliches Strassennetz, 2. Alinea, weiterhin nur vom "Anschluss ESP-B Brunnen-Nord über Gätzlikreisel" und beim Richtplangeschäft V-3, Öffentlicher Verkehr, 2. Alinea, ebenfalls nur von der "Bedienung des ESP Brunnen" mit der neuen Busverbindung gesprochen. Ohne die nachfolgend unter Ziff. 1.2.2 und 2.2 beantragten Korrekturen waren so nur die Zonen BNA und BNB, nicht jedoch die Zone BNC und so nicht ganz Brunnen Nord, Bestandteil des Richtplangeschäfts V- 2 und V-3!</p> <p>Beim Richtplangeschäft V-2.3, Seite 76 Mitte, wird jedoch korrekt von der Erschliessung des Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiets Brunnen Nord ab dem Gätzlikreisel gesprochen, dies gemäss der Festsetzung im Richtplan-Beschluss B-4.3-01.</p>		
Nova Brunnen Immobilien AG	B-4.3	Umstrukturierungsgebiet Brunnen		<p>1.2.2. Es wird deshalb was folgt mit folgenden Korrekturen bei den Projektbeschrieben beantragt:</p> <p>a. Richtplantext S. 9: Richtplangeschäft V-2.3, Überörtliches Strassennetz, Alinea 2: Ingenbohl: Anschluss Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet Brunnen Nord (und nicht ESP-B Brunnen Nord) über Gätzli Kreisel.</p> <p>b. Richtplantext S. 78: Richtplanbeschluss V-2.3-05, Ingenbohl, Brunnen, Anschluss Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet Brunnen Nord und nicht ESP-B Brunnen Nord) über Gätzlikreisel, Festsetzung.</p> <p>c. Richtplantext S. 9: Richtplangeschäft V-3, Öffentlicher Verkehr, Alinea 2: Neue Busverbindung Brunnen-Bahnhof Schwyz entlang der Urmibergachse, mit Bedienung des Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiets Brunnen Nord (und nicht des ESP Brunnen) und von Seewen West.</p> <p>d. Richtplantext S. 91: Richtplanbeschluss V-3.3.2-02, Brunnen- Seewen, Neue Busverbindung Brunnen-Bahnhof Schwyz entlang der Urmibergachse, mit Bedienung des Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiets Brunnen Nord (und nicht des</p>	<p><b>Bezüglich Strassenerschliessung wurde der Richtplantext entsprechend angepasst (Einleitung sowie Beschluss V-2.3.05).</b></p> <p><b>Bezüglich Buserschliessung ist in jedem Fall eine Lösung für das Umstrukturierungsgebiet Brunnen-Nord vorzusehen. Geplant ist eine Verlängerung der Linie 4 durch das Areal.</b></p>	ja

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				ESP Brunnen) und von Seewen West, Vororientierung.		
EG-Alpenblickstrasse	B-4.3	Umstrukturierungsgebiet Lachen	Lachen im Park wie vorgeschlagen im Plan vorsehen Nr. 8-4.3-01 Lachen im Park sei mit Koordinationszustand "Festsetzung" aufzunehmen.	Das Projekt "Lachen im Park" ist das Resultat verschiedener Studien und Abklärungen und erfolgte in Koordination mit den Anliegen der Gemeinde und deren neuen Nutzungsplanung. Die erstellten Verkehrsstudien belegen, dass die prognostizierten Verkehrsflüsse mit geeigneten Massnahmen bewältigt werden können. Das koordinierte Vorgehen und die daraus entstandene Studie sind ein Vorzeigebispiel für den Kanton Schwyz, wie der Regierungsrat bereits feststellte. Damit rechtfertigt sich der Koordinationszustand "Festsetzung" in der kantonalen Richtplanung.	<b>Der Planungsstand zum Umstrukturierungsgebiet Im Park lässt noch keinen konkreten Richtplaneintrag zu. Er wird deshalb wieder gelöscht und zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal geprüft (bei Vorliegen der notwendigen Planungsgrundlagen).</b>	ja
Gemeinde Lachen	B-4.3	Umstrukturierungsgebiet Lachen	Umstrukturierungsgebiet Lachen Im Park aus dem Richtplan streichen	Mit grossem Erstaunen entnehmen wir aus den Unterlagen zur öffentlichen Mitwirkung, dass in der Gemeinde Lachen das Gebiet "Forbo/Lachen Ost; Lachen im Park" nun als Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet eingetragen ist. Dies erstaunt umso mehr, da der Gemeinderat Lachen diesbezüglich nie entsprechende Anträge stellte. Wir weisen dazu auf die Stellungnahme des Gemeinderates Lachen vom 19. April 2018 sowie auf die Eingabe zur behördlichen Mitwirkung mit Datum vom 27. August 2018. In beiden Eingaben hat der Gemeinderat explizit und bewusst keine Anträge gestellt (gestützt auf einen Gemeinderatsbeschluss datiert vom 27. August 2018). Es stellt sich uns nun die Frage wie es möglich ist, dass die Richtplanunterlagen zwischen den Phasen "behördliche Mitwirkung" (ohne gestellte Anträge des Gemeinderates Lachen; siehe dazu Mitwirkungsbericht, Ergebnis der behördlichen Mitwirkung mit Stand 20.09.2018) bis zur Auflage der "öffentlichen Mitwirkung" angepasst werden können und dies wohl gemerkt ohne Kenntnis und ohne Absprache mit dem Gemeinderat Lachen. Des Weiteren interessiert uns im Speziellen auch auf wessen Intervention dies erfolgte. Der Gemeinderat Lachen vertritt nach wie vor die klare Haltung, dass ein Richtplaneintrag für das Gebiet "Forbo/Lachen Ost; Lachen im Park" aus strategischen Gesamtüberlegungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht in Frage kommt	<b>Der Planungsstand zum Umstrukturierungsgebiet Im Park lässt noch keinen konkreten Richtplaneintrag zu. Er wird deshalb wieder gelöscht und zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal geprüft (bei Vorliegen der notwendigen Planungsgrundlagen).</b>	ja

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				und somit aus den vorliegenden Richtplanunterlagen "Richtplananpassung 2018" vollumfänglich zu streichen ist. Wir erwarten, dass diese Anpassungen auf Grundlage der vorliegenden unmissverständlichen Stellungnahme rückgängig gemacht werden und erwarten darüber hinaus zu den gestellten Fragen gerne eine zeitnahe Antwort.		
Bürgerforum Freienbach	B-4.3	Umstrukturierungsgebiet Pfäffikon	Die «gemeinsame Vereinbarung zur 'Gesamtverkehrsentwicklung Pfäffikon SZ'» sei offenzulegen.	Diese Vereinbarung wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen. Wie die «Regelung der verschiedenen Abhängigkeiten zwischen den diversen Vorhaben» in dieser Geheimvereinbarung aussieht, ist im Rahmen der kantonalen und kommunalen Richtplanung offenzulegen – als elementarer Bestandteil dieser Planung. Die Geheimhaltung wird als krasse Verletzung der Raumplanungshoheit des Souveräns gerügt, sie wurde missbräuchlich angewandt, und ihr Resultat wird vorsorglich als nichtig beanstandet. Die einzig öffentlich kommunizierten «Lösungen via Lichtsignalanlagen» (angereichert mit ein paar Metern ÖV-Zusatzstrasse auf einem Teil-Abschnitt der ehemaligen Baulinie der millionenteuren Planungsleiche 'Umfahrung Pfäffikon') sind angesichts der vorgesehenen Zusatzverkehrsmengen aus dem «Entwicklungsgebiet Pfäffikon Ost» und den weiteren angestrebten Siedlungsverdichtungen und Neueinzonungen völlig ungenügend.	Es handelt sich um eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und Kanton und Bund, die im Wesentlichen die Organisation und Zuständigkeiten der anzugehenden Projektplanungen klärt. Im Fokus stehen Verkehrsprojekte, die siedlungsplanerischen Projekte sind nicht Teil dieser Vereinbarung. Eine allfällige Kommunikation dieser Vereinbarung liegt in der Kompetenz der Gemeinde.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	B-4.3	Umstrukturierungsgebiet Schwyz	Es sei auch die Entwicklungsachse Zeughaus Schwyz-Urmi-berg zusätzlich aufzulisten.	Es ist nicht nachzuvollziehen, dass dieses Gebiet hier nicht aufgeführt werden soll. Hinweis: Bei der notwendigen Verdichtung sei dafür zu sorgen, dass mittels multifunktionaler Flächen dennoch genügend ökologische Achsen und Freiräume bleiben.	Das Gebiet des Zeughauses ist bereits als ESP-A "Seewen-Schwyz" im kantonalen Richtplan bezeichnet. Die übrigen Areale werden nicht als Umstrukturierungsgebiete im Sinne des kant. Richtplans betrachtet.	nein
VCS Kanton Schwyz	B-4.3	Umstrukturierungsgebiet Schwyz	Es sei auch die Entwicklungsachse Zeughaus Schwyz-Urmi-berg zusätzlich aufzulisten.	Es ist nicht nachzuvollziehen, dass dieses Gebiet hier nicht aufgeführt werden soll. Hinweis: Bei der notwendigen Verdichtung sei dafür zu sorgen, dass mittels multifunktionaler Flächen dennoch genügend ökologische Achsen und Freiräume bleiben.	Das Gebiet des Zeughauses ist bereits als ESP-A "Seewen-Schwyz" im kantonalen Richtplan bezeichnet. Die übrigen Areale werden nicht als Umstrukturierungsgebiete im Sinne des kant. Richtplans betrachtet.	nein
SP Kanton Schwyz	B-4.3	Umstrukturierungsgebiet Schwyz	Seite 38: Die Entwicklungsachse Zeughaus Schwyz-Urmi-berg ist zusätzlich aufzulisten.		Das Gebiet des Zeughauses ist bereits als ESP-A "Seewen-Schwyz" im kantonalen Richtplan bezeichnet. Die übrigen Areale werden nicht als Umstrukturierungsgebiete im Sinne des kant. Richtplans	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
					betrachtet.	
Bürgerforum Freienbach	B-4.3	Umstrukturierungsgebiete	Der kantonale Richtplan sei wegen fehlender Gesetzeskonformität und Umsetzbarkeit vollständig zu überarbeiten.	Wir verweisen auf unsere umfassenden Darlegungen der Mitwirkung 2015 und halten daran fest. Pfäffikon als Nadelöhr von kantonaler Bedeutung kann solange nicht verdichtet / umstrukturiert werden, als die Verkehrsmengen im Zeithorizont 2050 plus nicht planerisch gesichert auf dem kommunalen und kantonalen Strassennetz als bewältigbar ausgewiesen werden können. Der Zeithorizont 2040 ist für geplante Wachstumssteigerung und deren gravierende Konsequenzen zu gering. Mit den bisher kommunizierten Massnahmen des kantonalen und kommunalen Richtplans ist der zukünftige, langfristige Bedarf nicht einmal ansatzweise abgedeckt. Die Richtplan-Formulierung «Grosse Herausforderung» ist lediglich eine krass beschönigende Umschreibung für «ungelöst». Ohne Lösung gemäss unserem Antrag Entlastungsstrasse Süd plus Anschlüsse nach Freienbach / Bäch / Wilen / Wollerau ist der Verkehr Auszerschwyz / Innerschwyz und March / Höfe vom Totalzusammenbruch bedroht, sofern die Siedlungen weiter verdichtet würden.	Der kantonale Richtplan wurde am 24. Mai 2017 vom Bundesrat genehmigt. Es darf davon ausgegangen werden, dass dieser gesetzeskonform ist.	nein
Bürgerforum Freienbach	B-5	Arbeitszonen	Das Erfassen und Abschätzen der Negativ-Folgen und der verzerrenden Wirkungen des Steuerwettbewerbs und der daraus folgenden Klumpenrisiken (Finanz-Cluster, etc.) sei als integrierender Bestandteil in die kantonale Richtplanung einzubeziehen.	Eine Richtplanung ohne umfassende Folgenabschätzung ist unbrauchbar. Sie kann nicht zu nachhaltigen Ergebnissen und vernünftiger Koordination führen	Da der kantonale Richtplan gerade in Siedlungsfragen keine konkreten Umsetzungsmassnahmen definiert, sondern diese den Gemeinden delegiert, werden die Auswirkungen von Vorhaben fallweise bei ihrer Konkretisierung geprüft. Um die erwähnten Negativ-Folgen im Sinne der Eingabe präzise definieren zu können, müsste der Kanton die konkreten Massnahmen vorgeben, was weder zielführend noch im Sinne des gesetzlich vorzusehenden Planungsspielraums ist.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	B-5	Arbeitszonen	Die Erkenntnisse aus dem Arbeitszonenmanagement (AZM) auf Basis von "RaumPlus" seien auch im Bezirk March konkret zu berücksichtigen"	In der aktuellen Richtplananpassung ist bei B-8 von einem AZM noch nichts erkennbar - so wird weiterhin am Gebiet "Rietli" festgehalten, das "Auf der grünen Wiese" und inmitten des letzten Siedlungstrenngürtels realisiert werden soll.	Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung. Aber das in Erarbeitung befindliche Arbeitszonenmanagement wird in allen Räumen Eingang finden.	nein
VCS Kanton Schwyz	B-5	Arbeitszonen	Die Erkenntnisse aus dem Arbeitszonenmanagement (AZM) auf Basis von "RaumPlus" seien auch im Bezirk March konkret zu berücksichtigen"	In der aktuellen Richtplananpassung ist bei B-8 von einem AZM noch nichts erkennbar - so wird weiterhin am Gebiet "Rietli" festgehalten, das "Auf der grünen Wiese" und inmitten des letzten Siedlungstrenngürtels realisiert werden soll.	Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung. Aber das in Erarbeitung befindliche Arbeitszonenmanagement wird in allen Räumen Eingang finden.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Gemeinde Reichenburg	B-6	Tourismus- und Freizeitzone	1. Die Fläche Hirschensee ist in Richtung Westen bis zum Autobahnzubringer zu erweitern (Dreieck) 2. Die Fläche Hirschensee ist in Richtung Osten um 50m zu erweitern.	Die Gestaltung ist derzeit noch offen und der notwendige Spielraum soll gegeben werden. Auch wenn der Richtplan nicht parzellenscharf ist, so hat sich doch in der Vergangenheit vermehrt gezeigt, dass die Abgrenzungen sehr genau umgesetzt und vollzogen werden.	Wie bereits im Rahmen der behördlichen Mitwirkung informiert wurde, stützt sich der Richtplaneintrag auf die bestehenden Konzeptgrundlagen. Ohne weitergehende Prüfung kann der Perimeter nicht erweitert werden.	nein
Etzelwerk AG	B-6	Tourismus- und Freizeitzone	Seite 32: Es soll präziser beschrieben werden wie mit bereits ausgeschiedenen Freizeitzone ohne aufwendigen Gestaltungsplanungsprozess mit Einschränkungen des PBG Art.65 und 66, kommunalen Baureglementen und Merkblatt zu Gewässerräumen umgegangen werden soll.	Speziell am Sihlsee sind mehrere vorhandene Freizeitzone oder Bauzone mit spezieller Nutzung aufgrund von PGB Art. 65 und 66 mehr oder weniger unnutzbar oder es sind nur über eine Interessensabwägung im Einzelfall Lösungen möglich. In Anbetracht der vielen unbestrittenen und im Interesse des EKS vorhandenen Projekte sind längerfristig allgemeine Vorgaben bezüglich Gewässerabstand für Freizeitzone, Wanderwege sowie bereits bestehende Anlagen an Gewässern unabdingbar um eine sinnvolle Freizeitnutzung am Wasser zu ermöglichen (Beispiele: Hafenrestaurant, Surfschule, Fischereianlagen, Kleinbauten bei Hafenanlage, Hilfsmittel bei Einwasserungsstellen oder Hilfsmittel für Wassersport etc.)	Art und Verfahren von Planungsinstrumenten sind im Planungs- und Baugesetz geregelt. Diese können nicht vom kantonalen Richtplan geändert werden.	nein
Gemeinde Rothenthurm	B-6	Tourismus- und Freizeitzone Reha-Klinik Sportzentrum	Der Gemeinderat Rothenthurm wünscht die Ausscheidung einer Reha-Klinik- und Sportzone westlich des Bahnhofs Rothenthurm und nördlich der Mittelpunktschule.	Die geplante Reha-Klinik mit einem Investitionsvolumen von über 100 Millionen Franken und der Schaffung von über 100 Arbeitsplätzen ist für die Gemeinde, die Region und den Kanton von grossem volkswirtschaftlichem Interesse. Deren Erstellung ermöglicht die ökologisch sinnvolle und wünschbare Aufwertung und Attraktivitätssteigerung der Umgebung. Selbst das ARE anerkennt in seiner Stellungnahme den entsprechenden Handlungsbedarf. Auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt offenbar noch nicht alle Konzeptgrundlagen kommuniziert sind, spricht nichts gegen den Verzicht auf die Aufnahme eines Richtplaneintrages. Im Gegenteil ist diese Chance jetzt zu nutzen: Nur mit der Aufnahme in den kantonalen Richtplan - mit Koordinationsstand Vororientierung - kann der privaten Investorenschaft ein wichtiges Signal für die Weiterführung der Abklärungen und Vorprojektierungen gesendet werden. Auf die Notwendigkeit einer Einzonung für eine regionale Sportanlage (für	Wie bereits im Rahmen der behördlichen Mitwirkung informiert wurde, ist die Gemeinde eingeladen entsprechende Projektgrundlagen einzureichen. Wie ebenfalls bereits kommuniziert wird die Problematik der Moorlandschaften gesamthaft mit dem Bund diskutiert werden, und nicht für einzelne Vorhaben.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				die Berggemeinden Rothenthurm, Sattel und Steinerberg sowie für die Primarschule der Gemeinde und die Oberstufenschule des Bezirkes Schwyz) ist schon mehrfach hingewiesen worden. Erste Konzepte und Projektstudien wurden bereits erstellt. Mit einem Eintrag in den kantonalen Richtplan kann auch diese Idee weiter verfolgt und es können konkretisiertere Verhandlungen mit dem Bund über eine allfällige Anpassung der Moorlandschaft angestossen werden.		
Genossame Wangen	B-6	Weitere Bauzonen	Anfrage: Unter welche Zone gilt künftig das Flugplatzrestaurant?	Hier muss eine Erneuerungsbaute möglich bleiben.	Das Restaurant ist Bauzone "Flugplatzzone" zugewiesen. Die baulichen Möglichkeiten ergeben sich aus den kommunalen Zonenvorschriften. Allfällige Zonenanpassungen liegen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.	nein
Heinrich Kistler	B-6	Weitere Bauzonen	Reichenburg Einzonung entlang Autobahn I Reduzierung bestehende T-Fläche (auf das Notwendige) Seezugang	Ungelöste Situation Badensee I Naherholungsgebiet. Fehlende PP und Sanitäreinrichtung I Regionalsehr gut erschlossen für den Langsamverkehr I Event-Point of Interest I Erlebnis Linth (Anlagen innerhalb best. Baumbestand)	Ein- oder Umzonungen können nicht im Rahmen des kantonalen Richtplans vorgenommen werden. Sie sind in der Ortsplanung zu prüfen.	nein
Heinrich Kistler	B-6	Weitere Bauzonen	Reichenburg Einzonung OEBA-Zone	Erweiterung der Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Reichenburg I Zukünftiges Wachstum (Um-nutzung Schulanlagen Burg I Erweiterung Angebot zur Rose)	Das Gebiet ist im kantonalen Richtplan bezeichnet. Eine allfällige Einzonung muss im Rahmen der Ortsplanung geprüft werden.	nein
Stoos-Muotathal Tourismus	B-6.2	Tourismus- und Freizeit-zonen	Im Gebiet Widmen Muotathal ist eine Tourismus- und Freizeitzone vorzusehen	Im Gebiet Widmen wird das Zentrum der Wetterakademie (Arbeitstitel) der Stoos-Muotatal Tourismus GmbH erstellt werden. Wichtiger Bestandteil der Tourismusregion (siehe Masterplan Stoos-Muotatal).	Neue Tourismus-zonen können nur auf Basis von konkreten Projektgrundlagen geprüft werden.	nein
Schwyz Tourismus AG	B-6.2	Tourismus- und Frei-zeit-zonen	Im Gebiet Widmen Muotathal ist eine Tourismus- und Freizeitzone vorzusehen.	Im Gebiet Widmen wird das Zentrum der Wetterakademie (Arbeitstitel) der Stoos-Muotatal Tourismus GmbH erstellt werden. Wichtiger Bestandteil der Tourismusregion (siehe Masterplan Stoos-Muotatal).	Neue Tourismus-zonen können nur auf Basis von konkreten Projektgrundlagen geprüft werden.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Gemeinde Schwyz	B-6.2-02	Tourismus- und Freizeitzonen Wintersried	Die Zuweisung der Sportanlage Wintersried als Zwischenergebnis wird begrüsst. Der detaillierte Landbedarf liegt 2019 vor. Erweiterung im Minimum auf KTN 576	Zum Feststellen des mittelfristigen Landbedarfs lancierte die Gemeinde Schwyz ein umfassendes Sportstättenkonzept. Dieses liegt voraussichtlich 2019 vor. Der aktuelle Stand zeigt auf, dass mindestens ein zusätzliches Fussballfeld im Wintersried benötigt wird. Dieses soll auf KTN 576 erstellt werden. Es ist daher die Erweiterung im Minimum auf KTN 576 auszuweisen, sodann kann eine zeitnahe Einzonung ins Auge gefasst werden. Weitere Vergrösserungen können im Rahmen der nächsten Richtplananpassung mitgeteilt werden.  Erst den orientierenden Erläuterungen zu den Richtplananpassungen konnte der Gemeinderat Schwyz diese Arbeitsaufgaben für die laufende Richtplananpassung entnehmen (S.8). Eine andere Form einer frühzeitigen und gesonderten Kommunikation über die Grundlagen zur Erweiterung des Wintersrieds erfolgte nicht. Der Gemeinderat Schwyz erachtet diese Form der Kommunikationswege als wenig zielführend.	Das in der Richtplankarte bezeichnete Siedlungserweiterungsgebiet umfasst u.a. KTN 576. Eine weitergehende Überprüfung des Perimeters kann erst erfolgen, wenn neue Projektgrundlagen vorliegen. Diese müssen bei einer späteren Festsetzung dem Bund kommuniziert werden.	nein
Schwyz Heimat-schutz	B-6.2-02	Tourismus- und Freizeitzonen Wintersried	Es sei auf die Erweiterung zu verzichten	Die Zone ist umgeben von Fruchtfolgeflächen. Der Erhalt von Kulturland geht jeglicher Erweiterung vor. Der grüne Siedlungsgürtel ist sodann auch aus landschaftlichen Gründen und zu Gunsten der Bevölkerung unbedingt zu erhalten.	Es handelt sich um einen vom Bund genehmigten Richtplaneintrag. Da sich die Ausgangslage seither nicht geändert hat, besteht kein Anlass für eine Änderung.	nein
Bundesamt für Raum-entwicklung ARE	B-6.2-02	Wintersried	Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton lässt dem Bund bis zur Genehmigung der Richtplananpassung Informationen zur räumlichen Abstimmung des Vorhabens B-6.2.02 Schwyz, Wintersried, Erweiterung Sportanlage Wintersried zukommen.		Das Vorhaben befindet sich im Koordinationsstand Zwischenergebnis. Bei einer späteren Festsetzung werden dem Bund die notwendigen ergänzenden Grundlagen kommuniziert.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen	Die verkehrsentensive Einrichtung Swiss Holiday Park AG sei im Richtplan nachhaltig zu regeln. Die Scheinzone 30 durch das Dorf sei zu berichtigen und zonengemäss zu schildern. 2018: Es sei der grundlegende Richtplan an die Hand zu nehmen.	Die kantonale Weisung der verkehrsentensiven Einrichtung Swiss Holiday Park AG wurde ungenügend geregelt. Die ist in der künftigen Definition im Richtplan zu überarbeiten. 2018: Trotz wiederholter Aufforderung wird die Grundlage des Richtplans aus den 1970iger Jahren nicht an die Hand genommen. Die gute Ordnung und Sicherstellung der privatrechtlichen Eintragun-	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Privat	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				gen werden willkürlich nicht beachtet. Die Anhänger des Wohlfahrtsstaates propagieren Rechte, die den Individuen via Staat zu gewähren scheinen. Zu diesen zählt die Umverteilung von Ressourcen (Fuss-, Fahrwegrechte und Wasserrechte). Eine Gemeinde die gleichzeitig das Privateigentum zu schützen vor gibt und Umverteilung betreibt mit dem Segen des Grundbuchbeamten, handelt demnach inkonsistent. Es ist Sache von Amtes wegen, dieser leidigen Sache. Einhalt zu gebieten (vgl. Verfahren Axenfels Mitte, Zingel, Axenstein, Grundbuchberichtigungsklage, etc.).	anzugehen.	
GLP	B-8	ESP-A	Es seien alle bestehenden und geeigneten Arbeitsplatzgebiete im Richtplan einzuzeichnen – nicht nur die neuen kantonalen ESP-A sondern auch diejenigen von regionaler Bedeutung, z.B. das Industriegebiet Wangen-Leuholz.	Der kantonale Richtplan ist also ungenügend bzw. irreführend, da grössere, tatsächlich verfügbare Arbeitsplatzgebiete nicht dargestellt sind. Die parallel unabhängige Planung mit kantonalem Richtplan und kommunalen Richtplänen ist problematisch, da die Information jeweils unvollständig ist.	Die bestehenden Arbeitsplatzgebiete sind als Ausgangslage im kantonalen Richtplan bezeichnet und bilden das bestehende Potenzial mit ab. Sie sind in erster Linie von kommunaler Bedeutung. Die ESP-A sind grosse Gebiete von kantonomer Bedeutung, die aufgrund ihrer Richtplanrelevanz eine spezielle Behandlung im Richtplan benötigen.	nein
VCS Kanton Schwyz	B-8	ESP-A	Es seien alle geeigneten Arbeitsplatzgebiete im Richtplan einzuzeichnen - nicht nur die neuen kantonalen ESP-A sondern auch diejenigen von regionaler Bedeutung, z. B. das Industriegebiet Wangen-Leuholz	Der kantonale Richtplan ist also ungenügend bzw. irreführend, da grössere, tatsächlich verfügbare Arbeitsplatzgebiete nicht dargestellt sind. Die parallel unabhängige Planung mit kantonalem Richtplan und kommunalen Richtplänen ist problematisch, da die Information jeweils unvollständig ist.	Die bestehenden Arbeitsplatzgebiete sind als Ausgangslage im kantonalen Richtplan bezeichnet und bilden das bestehende Potenzial mit ab. Sie sind in erster Linie von kommunaler Bedeutung. Die ESP-A sind grosse Gebiete von kantonomer Bedeutung, die aufgrund ihrer Richtplanrelevanz eine spezielle Behandlung im Richtplan benötigen.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	B-8	ESP-A	Es seien alle geeigneten Arbeitsplatzgebiete im Richtplan einzuzeichnen - nicht nur die neuen kantonalen ESP-A sondern auch diejenigen von regionaler Bedeutung, z. B. das Industriegebiet Wangen-Leuholz.	Der kantonale Richtplan ist also ungenügend gar irreführend, da grössere, tatsächlich verfügbare Arbeitsplatzgebiete nicht dargestellt sind. Die parallel unabhängige Planung mit kantonalem Richtplan und kommunalen Richtplänen ist problematisch, da die Information jeweils unvollständig ist.	Die bestehenden Arbeitsplatzgebiete sind als Ausgangslage im kantonalen Richtplan bezeichnet und bilden das bestehende Potenzial mit ab. Sie sind in erster Linie von kommunaler Bedeutung. Die ESP-A sind grosse Gebiete von kantonomer Bedeutung, die aufgrund ihrer Richtplanrelevanz eine spezielle Behandlung im Richtplan benötigen.	nein
GLP	B-8	ESP-A Zürcher Ziegeleien	Das Gelände der „Zürcher Ziegeleien“ entlang der Autobahn A3 auf Gemeindegebiet Tuggen ist heute eine Industriebrache, die als ESP „Arbeitsplatzgebiete“ deklariert und entsprechend auf den Kartenwerken als solches ausgezeichnet werden sollte. Die bereits heute für industrielle und	Die Industriebrache „Zürcher Ziegeleien“ hat bessere Chancen, von Investoren erkannt und geschätzt zu werden, wenn diese Fläche offiziell als Arbeitsplatzgebiet bezeichnet wird. Mit dem geplanten Vollanschluss „Wangen Ost“ kann dieses Arbeitsplatzgebiet direkt an die A3 angeschlossen werden. Die Erweiterung der Fläche macht an diesem Standort Sinn, da sie nicht in einem Naturschutzgebiet und nicht in einer Gefahrenzone liegt.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorlie-	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			gewerbliche Nutzung zugelassene Zone an diesem Standort der „Zürcher Ziegeleien“ sollte erweitert werden. Ergänzung: b) Folgende Gebiete werden als ESP-A bezeichnet Zürcher Ziegeleien (Gemeinde Tuggen).	Der Kanton kann und sollte auf diesem ideal gelegenen Gelände mit dem Einsatz eines kantonalen Nutzungsplanes mehr Führungskompetenz wahrnehmen zur Förderung dieses Arbeitsplatzgebiet.	gen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	
GLP	B-8	ESP-A Zürcher Ziegeleien	Die Industriebrache „Zürcher Ziegelei“ ist als ein Entwicklungsschwerpunkt „Arbeitsplatzgebiete“ im Kantonalen Richtplan einzutragen.	Die Industriebrache „Zürcher Ziegeleien“ in Sichtdistanz zum geplanten Autobahn Vollanschluss besteht bereits und gilt als erschlossen. Die Chancen dieses Gebietes steigen, wenn die dies Fläche offiziell als Arbeitsplatzgebiet bezeichnet wird.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein
Schelbert AG	B-8	ESP-A Selgis Muotathal	Innerhalb des Perimeters Segis I, Muotathal sind gestützt auf die Ziele der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Muotathal (siehe Auszug Botschaft vom 25. November 2012) ca. 40'000 m2 als Arbeitsplatzgebiet in die Gewerbezone mit dem Koordinationsstand Festsetzung aufzunehmen.	Zurzeit ist die besagte Fläche im Zonenplan informativ als Reservegebiet aufgeführt. Nach Ansinnen des Gemeinderates soll ein Teil der Zone Selgis I nach Abschluss der mehrjährigen Deponiearbeiten auch für industriell-gewerbliche Nutzungen verfügbar sein. Der Zeithorizont des Abschlusses der Inertstoffdeponie (Deponie Typ B) ist absehbar. Damit die geplante Nachnutzung gesichert ist, soll die Fläche von 40'000 m2 festgesetzt werden. Das Gebiet Selgis ist aufgrund der Lage und der Erschliessung für Gewerbeaktivitäten (Lärmstufe IV) geeignet. Weiter können zusätzliche Arbeitsplätze für die Region geschaffen werden. Dies ist für die Entwicklung und den Fortbestand des Muotatals von zentraler Bedeutung.	Die Richtplankarte bezeichnet die tatsächlich eingezonten Gebiete als Ausgangslage. Die darüber hinausgehenden Siedlungserweiterungsgebiete wurden 2015 im Rahmen der Richtplanüberarbeitung definiert. Diesbezügliche Änderungen können im Rahmen der Ortsplanung geprüft werden. Erst danach wird der Richtplan angepasst.	nein
Stoosbahnen AG	B-8	ESP-A Stoos	Im Gebiet alte Talstation Drahtseilbahn Schwyz-Stoos ist ein Arbeitsplatzgebiet einzurichten	Das Gebiet mit den bestehenden Gebäuden direkt an der Kantonsstrasse Schwyz – Muotathal bietet sich an für Gewerbe und Industrie. Zudem ist das Gebiet bereits heute als Bauzone (Zone Erschliessung Stoos) festgesetzt.	Das Siedlungsgebiet wurde in der Richtplanüberarbeitung von 2015/2016 umfassend überarbeitet und ist nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung. Die Gemeinden haben aber gem. Beschluss B-2.4 das Siedlungsgebiet im Rahmen ihrer Ortsplanungen anpassen. Ein diesbezüglicher Antrag wäre also an die Gemeinde zu richten.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Stoos-Muotathal Tourismus	B-8	ESP-A Stoos	Im Gebiet alte Talstation Drahtseilbahn Schwyz-Stoos ist ein Arbeitsplatzgebiet einzurichten.	Das Gebiet mit den bestehenden Gebäuden direkt an der Kantonsstrasse Schwyz – Muotathal bietet sich an für Gewerbe und Industrie. Zudem ist das Gebiet bereits heute als Bauzone (Zone Erschliessung Stoos) festgesetzt.	Das Siedlungsgebiet wurde in der Richtplanüberarbeitung von 2015/2016 umfassend überarbeitet und ist nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung. Die Gemeinden haben aber gem. Beschluss B-2.4 das Siedlungsgebiet im Rahmen ihrer Ortsplanungen anpassen. Ein diesbezüglicher Antrag wäre also an die Gemeinde zu richten.	nein
Schwyz Tourismus AG	B-8	ESP-A Stoos	Im Gebiet alte Talstation Drahtseilbahn Schwyz-Stoos ist ein Arbeitsplatzgebiet einzurichten.	Das Gebiet mit den bestehenden Gebäuden direkt an der Kantonsstrasse Schwyz – Muotathal bietet sich an für Gewerbe und Industrie. Zudem ist das Gebiet bereits heute als Bauzone (Zone Erschliessung Stoos) festgesetzt.	Das Siedlungsgebiet wurde in der Richtplanüberarbeitung von 2015/2016 umfassend überarbeitet und ist nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung. Die Gemeinden haben aber gem. Beschluss B-2.4 das Siedlungsgebiet im Rahmen ihrer Ortsplanungen anpassen. Ein diesbezüglicher Antrag wäre also an die Gemeinde zu richten.	nein
PostAuto St. Gallen	B-8.1	ESP-A	Bei den ESP-A sollten die Erschliessungen des öV frühzeitig betrachtet werden.	Arbeitsplätze und Mobilitätskonzept müssen Hand in Hand laufen. Eine gute öV-Erschliessung beeinflusst die Attraktivität der Arbeitsplätze positiv.	Durch die Einbindung des Amtes für öffentlichen Verkehr ist dieses Anliegen sichergestellt.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	B-8.1	ESP-A	Es sei die öV-Erschliessungsgüteklasse generell zu erhöhen.	vgl. Stellungnahme-SUR vom 26. Okt. 2015, Seiten 9, 10, 11: Hier hat der SUR sogar für "normale" Siedlungsgebiete die Güteklasse C gefordert. Es ist unverantwortlich, bei solchen Gebieten nur die Güteklasse D vorauszusetzen. Wird eine wirklich gute Güteklasse nicht sichergestellt, so kann nicht von einer "nachhaltigen" Siedlungsentwicklung gesprochen werden.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein
VCS Kanton Schwyz	B-8.1	ESP-A	Es sei die öV-Erschliessungsgüteklasse generell zu erhöhen.	vgl. Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015, Seiten 9, 10, 11: Hier hat der SUR sogar für „normale“ Siedlungsgebiete die Güteklasse C gefordert. Es ist unverantwortlich, bei solchen Gebieten nur die Güteklasse D vorauszusetzen. Wird eine wirklich gute Güteklasse nicht sichergestellt, so kann nicht von einer „nachhaltigen“ Siedlungsentwicklung gesprochen werden.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	B-8.1	ESP-A Grundsätze	Die Grundsätze unter B-8.1 sollen nicht nur punktuell präzisiert werden sondern es soll sichergestellt, dass diese Grundsätze auch im kantonalen Richtplan	Begründung: siehe Anträge zu B-8.1 und zu B-8.3, unten	Die Grundsätze sind behördenverbindlich, ihre Anwendung ist gesichert.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			angewendet werden - was aktuell noch nicht der Fall ist.			
VCS Kanton Schwyz	B-8.1	ESP-A Grundsätze	Die Grundsätze unter B-8.1 sollen nicht nur punktuell präzisiert werden sondern es soll sichergestellt, dass diese Grundsätze auch im kantonalen Richtplan angewendet werden - was aktuell noch nicht der Fall ist.	Begründung: siehe Anträge zu B-8.1 und zu B-8.3, unten-	Die Grundsätze sind behördenverbindlich, ihre Anwendung ist gesichert.	nein
GLP	B-8.2	ESP-A Siebnen	Sinnvoll ist die Ausdehnung des geplanten Arbeitsplatzgebietes zusätzlich auch auf die Flächen südlich der Bahnlinie am Bahnhof Siebnen-Wangen.		Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein
Hahn L. Siebnen	B-8.2	ESP-A Siebnen	Das auf der thematischen Karte S. 46 als rot schraffierte Fläche vorgesehenen Entwicklungsgebiet sollte in Richtung Osten bis an den geplanten Zubringer zum Autobahnvollanschluss erweitert werden. Ich beantrage eine Zonenerweiterung dieses Entwicklungsschwerpunktes in Richtung Osten.	Das zu bebauende Areal sollte östlich durch die Zubringerstrasse begrenzt werden. Dadurch kann mehr Fläche für die Arbeitsplatzgestaltung zur Verfügung gestellt werden. Am hervorragend gelegenen ESP-A Siebnen kann mehr Fläche für die Bebauung zur Verfügung gestellt werden, als zurzeit vorgesehen ist. Zudem ist bekannt, dass der heutige Besitzer der westlich liegenden Fläche des ESP-A Siebnen einer Umzonung ablehnend gegenübersteht. Hingegen könnte der heutige Besitzer östlich des ESP-A Siebnen durchaus daran interessiert sein, seine bestehende Gewerbebaute ( heute die private Entsorgungsfirma Züger ) in eine konforme Zone einzubringen.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein
Hahn L. Siebnen	B-8.2	ESP-A Siebnen	Das ESP-A Siebnen soll als möglicher Standort für einen Neubau der Kantonsschule Ausserschwyz vorgesehen werden.	Der für den Neubau geplante Standort für die in Pfäffikon zusammenzuführenden Kantonsschulstandorte liegt zu weit weg vom Bahnhof Pfäffikon. Zudem ist der dort geplante Standort zu klein. Der geplante Neubau ist durch die bestehenden Schulgebäude stark beeinträchtigt. Ein Neubau neben dem Bahnhof Siebnen ermöglicht den Neubau ohne Störung des Schulbetriebes. Zudem kann die March ihre Mittelschule behalten. Der Standort	Der Standort in Pfäffikon ist gesetzt und die Planungsarbeiten (Gestaltungsplan) bereits abgeschlossen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				Nuolen kann einer anderen Nutzung zugeführt werden. Am Standort Pfäffikon kann das Angebot für die Berufs- und Berufsmittelschulen ausgebaut werden.		
Hahn L. Siebnen	B-8.2	ESP-A Siebnen	Die Bezeichnung des Gebietes um den Bahnhof Siebnen als ESP-A ist richtig, sinnvoll und angemessen. Es soll auf diesem Gebiet zusätzlich ermöglicht werden, einen Standort für eine Sport- und Freizeitzone (B-6.2) vorzusehen.	Die zentrale und von allen Seiten gut erreichbare Lage um den Bahnhof Siebnen soll und kann für sämtliche Nutzungen vorgesehen werden. An dieser Lage sind publikumswirksame Einrichtungen des Detailhandels als einzige Nutzungsvariante nicht sinnvoll. Schul- und Sportanlagen hingegen sollten an diesem verkehrstechnisch optimal erschlossenen Standort in Betracht gezogen werden. Es ist sinnvoll, an dieser Lage eine grössere Sport-Freizeit-Anlage vorzusehen und allenfalls mit einem Schulträger zu kombinieren. Der Gemeinderat Wangen ist in seinen Bestrebungen zu unterstützen, im ESP-A Siebnen publikumswirksame Einrichtungen von Grossverteilern und anderer Detailhändler nicht zuzulassen.	Der kantonale Richtplan bezeichnet vorab Nutzungen die von kantonalem Interesse sind (hier: Arbeitsgebiete von kantonaler Nutzung, verkehrssensitive Nutzungen sind zu vermeiden). Inwiefern an diesem Standort daneben noch weitere Nutzungen angelegt werden sollen oder können, muss die Gemeinde im Rahmen der Ortsplanung klären.	nein
Hahn L. Siebnen	B-8.2	ESP-A Siebnen	Die Zubringerstrasse zum geplanten Autobahnanschluss Wangen-Ost soll ab Glarnerstrasse bis Bahnhof Siebnen bereits schon als Vorleistung erstellt werden, ohne dass der Anschluss an die Autobahn bereits auch schon realisiert wird.	Es ist richtig und sinnvoll, dass das ESP-A Siebnen gefördert wird. Die Bebauung dieses Gebietes ist bereits in den nächsten Monaten möglich. Es benötigt keine Massnahmen zur Verhinderung von Naturgefahren, es bestehen dort kein Naturschutzgebiet und keine Erschliessungsprobleme. Solche Probleme und Massnahmen treffen allerdings auf das ESP-A Rietli zu, nicht aber für das ESP-A Siebnen. Mit der Realisierung des Zubringer-Teils ab Glarnerstrasse bis Bahnhof kann die Erschliessung des Bahnhofes Siebnen zeitnah und massgebend verbessert werden.	Eine vorgezogene Erschliessung ist zurzeit nicht möglich. Es sind noch zu viele Fragen bezüglich der Entwicklung dieses ESP offen (Nutzung, Perimeter etc.). Die Frage nach der Erschliessung muss gesamtheitlich mit allen anderen relevanten Themen angegangen werden.	nein
PostAuto St. Gallen	B-8.2 B-8.3	ESP-A Siebnen ESP-A Rietli	Vor allem bei B-8.2 ESP-A Siebnen und B-8.3 ESP-A Rietli sollten die Erschliessungen des öV frühzeitig betrachtet werden.	PostAuto ist gerne bereit Know-how einzubringen. Allenfalls könnte damit auch die Verbindung zwischen dem Bahnhof Siebnen-Wangen und Wangen (B-9) verbessert werden.	Durch die Einbindung des Amtes für öffentlichen Verkehr ist dieses Anliegen sichergestellt.	nein
GLP	B-8.3	ESP-A Rietli	Das im Richtplan als Arbeitsplatzgebiet deklarierte „Rietli“ Buttikon / Reichenburg ist als solches aus dem Richtplan und der Richtplankarte zu streichen.	Mit dem Gebiet Leuholz in Wangen, der Gebiet Zürcher Ziegelei in Tuggen sowie weiteren Standorten hat die Obermarch bereits geeignete Arbeitsplatzstandorte. Das Rietli hingegen gewinnt als Siedlungstrenngebiet zunehmende an Bedeutung.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
					Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	
GLP	B-8.3	ESP-A Rietli	Das im Richtplan weiterhin als Arbeitsplatzgebiet deklarierte „Rietli“ Buttikon / Reichenburg ist als solches aus dem Richtplan zu streichen.	Zwischen Buttikon und Reichenburg ist an dieser Stelle weiterhin ein Siedlungstrenngürtel zu erhalten und konsequent als Siedlungstrenngürtel zu deklarieren. Streichung: Es ist und bleibt auch weiterhin ein schützenswertes Naturgebiet und die Gefahrenzone bleibt weiterhin bestehen. Zudem ist und bleibt die öV-Anknüpfung ungenügend.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein
GLP	B-8.3	ESP-A Rietli	Dieses Arbeitsplatzgebiet Rietli ist aus dem Richtplan zu streichen.	Siehe B-8.1 Alternative: Das ESP-A Siebnen liegt ideal und kann schon in sehr naher Zukunft umgesetzt werden. Die Akzeptanz der Bevölkerung ist vorhanden. Das Areal der Landi kann nach der bevorstehenden Standortverschiebung zeitnah neu im Sinne des ESP-A Siebnen genutzt werden.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	B-8.3	ESP-A Rietli	Dieses Arbeitsplatzgebiet sei aus dem Richtplan zu streichen.	Der Standort "Rietli" erfüllt folgende (korrigierte) Anforderungen an ein ESP-A nicht: a) Erschl.güteklasse nicht mind. C gem. Stellungnahme SUR; c) keine haushälterische Bodennutzung, da auf der "Grünen Wiese" vorgesehen statt Umnutzung von Industriebrache; d) Dimensionierung ohne Berücksichtigung allf. Erkenntnisse aus "RaumPlus" in Schübelbach/Buttikon und Reichenburg und Umgebung; e) siehe Anmerkung zu (a); f) keine Rücksicht auf die Landschaft (Siedlungstrenngürtel, eine minimale ökolog. Vernetzung genügt nicht Es seien die Erkenntnisse aus "RaumPlus" für die Gemeinden Reichenburg und Schübelbach hier konkret anzuwenden. Es seien die Bestimmungen für die Entwicklung um den Bahnhof Reichenburg so zu gestalten, dass eine Entwicklung um den Bahnhof möglich wird.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
VCS Kanton Schwyz	B-8.3	ESP-A Rietli	Dieses Arbeitsplatzgebiet sei aus dem Richtplan zu streichen.	Der Standort "Rietli" erfüllt folgende (korrigierte) Anforderungen an ein ESP-A nicht: a) Erschl.güteklasse nicht mind. C gem. Stellungnahme SUR; c) keine häusliche Bodennutzung, da auf der "Grünen Wiese" vorgesehen statt Umnutzung von Industriebrachen; d) Dimensionierung ohne Berücksichtigung allf. Erkenntnisse aus „RaumPlus“ in Schübelbach/Buttikon und Reichenburg und Umgebung; e) siehe Anmerkung zu (a); f) keine Rücksicht auf die Landschaft (Siedlungstrenngürtel) – eine minimale ökolog. Vernetzung genügt nicht. Es seien die Erkenntnisse aus „RaumPlus“ für die Gemeinden Reichenburg und Schübelbach hier konkret anzuwenden. Es seien die Bestimmungen für die Entwicklung um den Bahnhof Reichenburg so zu gestalten, dass eine Entwicklung um den Bahnhof möglich wird.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein
Heinrich Kistler	B-8.3	ESP-A Rietli	Einzonung   Ergänzung zu Rietli	Direktanschluss Autobahnzubringer. Erschlossen. Anteilige zusammenhängende Fläche von 6ha 7a 51m2 (total 8ha 45a 73m2) Alleineigentümer Allgemeine Genossame Reichenburg (Siedlungstrenngürtel Buttikon   Reichenburg Kontinuität Best. ÖV Anschluss )	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein
SP Kanton Schwyz	B-8.3	ESP-A Rietli	ESP-A Rietli ist aus dem Richtplan zu streichen	Die Stimmbevölkerung hat die Überbauung des Rietli in einer Volksabstimmung abgelehnt. Dieser Volksentscheid ist zu respektieren. Das Rietli dient als Siedlungstrenngürtel zwischen Buttikon und Reichenburg. Es ist ein wichtiges landschaftliches Element, welches verhindert, dass die heutige kompakte Dorfstruktur in einen ununterbrochenen Siedlungsgürtel zerfliesst. Auch deshalb darf es nicht überbaut werden.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
VCS Kanton Schwyz	B-8.3	ESP-A Rietli	Im Prüfbericht des Bundes (ARE CH) vom 3. Mai 2017 heisst es auf Seite 11: „Die Standorte [für die ESP-A] befinden sich mehrheitlich an gut erschlossener Lage und grenzen an den bestehenden Siedlungskörper an.“	Zum Standort „Rietli“ ist festzuhalten, dass er - sich verkehrstechnisch nicht an gut erschlossener Lage befindet und - nicht einfach an den bestehenden Siedlungskörper angrenzt, sondern über den letzten bisher intakten Siedlungstrenngürtel die beiden Dörfer Reichenburg und Buttikon zu einem einheitlichen „Siedlungsbrei“ vereint.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	B-8.3	ESP-A Rietli	Im Prüfbericht des Bundes (ARE CH) vom 3. Mai 2017 heisst es auf Seite 11: "Die Standorte [für die ESP-A] befinden sich mehrheitlich an gut erschlossener Lage und Grenzen an den bestehenden Siedlungskörper an."	Zum Standort "Rietli" ist festzuhalten, dass er - sich verkehrstechnisch nicht an gut erschlossener Lage befindet und - nicht einfach an den bestehenden Siedlungskörper angrenzt, sondern über den letzten bisher intakten Siedlungstrenngürtel die beiden Dörfer Reichenburg und Buttikon zu einem einheitlichen "Siedlungsbrei" vereint.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein
Hahn L. Siebnen	B-8.3	ESP-A Siebnen	Das ESP-A Siebnen ist in der Priorisierung dem ESP-A Rietli vorzuziehen.	Die Akzeptanz des Rietli hat sich in der Zeit seit der letzten negativ verlaufenen Volksabstimmung nicht verbessert. Die schon damals vorgetragenen Probleme und Einwendungen bestehen in gleichem Umfang noch heute. Die insbesondere auf die Lage zurückzuführenden Probleme (abgelegen und schlecht erschlossen, schlechte öV-Anbindung, Naturschutzgebiet, Gefahrenzone etc. ) sind nur mit erheblichem Finanzaufwand zu beheben. Das ESP-A Siebnen liegt ideal und kann schon in sehr naher Zukunft umgesetzt werden. Die Akzeptanz der Bevölkerung ist vorhanden. Das Area der Landi kann nach der bevorstehenden Standortverschiebung zeitnah neu im Sinne des ESP-A Siebnen genutzt werden.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein
Bauernvereinigung Kanton Schwyz	B-8-1 f)	ESP-A	Formulierung vor Änderung beibehalten: Bei der Lage und Abgrenzung der Entwicklungsschwerpunkte sind dabei "die wichtigen Natur- und Landschaftsaspekte" Anliegen der Natur- und Landschaftsschutzes, des ökologischen Ausgleichs sowie auch	Die BVSZ lehnt die neue Formulierung ab, da die bisherige umfassender ist, weil alle Natur- und Landschaftsaspekte berücksichtigt werden. Wir befürchten, dass mit der neuen Schreibweise das landwirtschaftliche Kulturland bei der Abgrenzung von Entwicklungsschwerpunkten nicht mehr berücksichtigt würde und damit einseitig und ohne Interessenabwägung beansprucht würde.	Die neue Formulierung ist aus Sicht des Kantons adäquat. Die Anliegen der Landwirtschaft werden dadurch nicht minder gewichtet.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			weitere übergeordnete Vorgaben zu berücksichtigen.			
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	B-9	ESP-B	Bei den einzeln aufgeführten ESP-B erwähnt der Kanton, dass da wo nötig, die Schutzziele des ISOS zu berücksichtigen sind. Der Bund empfiehlt dem Kanton, dies beim ESP-B «Einsiedeln» noch entsprechend zu ergänzen.		<b>Wurde entsprechend ergänzt.</b>	ja
PostAuto St. Gallen	B-9	ESP-B	In Abhängigkeit zu B-8. Allenfalls könnte damit auch die Verbindung zwischen dem Bahnhof Siebnen-Wangen und Wangen verbessert werden.	PostAuto ist gerne bereit Know-how einzubringen, damit Verbesserungen angestrebt werden können.	Durch die Einbindung des Amtes für öffentlichen Verkehr wird der öV frühzeitig miteinbezogen.	nein
Schwyzzer Heimatschutz	B-9	ESP-B Arth-Goldau Ausgangslage	Erläuterungen: Der Satz "Die von der...umzusetzenden Massnahmen" ist wegzulassen.	Es gibt bis heute keinen hinreichenden partizipativen Prozess und keine konsolidierte Entwicklungsstrategie. Es geht nicht an, so etwas als "angestrebten Zustand" zu "definierende Massnahmen" in einem Richtplan zu erwähnen.	<b>Beim durchgeführten Prozess handelt es sich um ein partizipatives/kooperatives Vorgehen zwischen der Gemeinde und den direkt betroffenen Stakeholdern (Verkehrsbetreiber, Eigentümer). Die Gemeinde muss darauf achten, dass weitere Interessierte in den nächsten Planungsschritten die Möglichkeiten erhalten sich zu den Entwicklungszielen zu äussern. Der Text zur Ausgangslage im Richtplan wurde entsprechend ergänzt.</b>	ja
SBB	B-9.1	ESP-B	Bei den Beteiligten ist daher jeweils das BAV aufzuführen.	Die in der Karte auf Seite 53 blau eingetragenen «Bahnhofsgebiete» Pfäffikon, Schwyz, Arth-Goldau und Brunnen beinhalten jeweils einen durch das BAV geschützten Freiverladestandort. Diese Standorte können nur für eine städtebauliche Entwicklung umgenutzt werden, sofern das BAV einer Aufhebung der Anlage zustimmt. Der Antrag hierzu muss durch den Kanton erfolgen.	<b>Unter "Koordination" wurde das BAV ebenfalls aufgeführt.</b>	ja
Pro-Natura WWF Schweiz	B-9.1	ESP-B	Es seien folgende weitere Bahnhöfe als ESP-B zu definieren: - Schübelbach-Buttikon, in Komb. mit entspr. ESP-A - Reichenburg, in Komb. mit entspr. ESP-A - Küssnacht (Die Aufnahme des Bahnhofs	vgl. Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015, Seite 14: Zu ESP-B/A Schübelbach-Buttikon und Reichenburg: Es ist nicht einsehbar, dass beim Bahnhof Pfäffikon nördlich der Bahnlinie noch eine Siedlungsentwicklung stattfinden soll, wo nationale Schutzobjekte (ML, FM, BLN und ISOS betroffen sind), hingegen beiden Bahnhöfen Schübelbach-Buttikon und Reichenburg "mechanisch" an einer künstlichen Grenzlinie festgehalten werden soll (siehe Begründung Stellungnahme SUR vom 26.	Die ESP-B wurden in der Richtplanüberarbeitung von 2015/2016 definiert. Die vorgeschlagenen ESP-B erfüllen die Kriterien gemäss B-9.1 nicht.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			Einsiedeln als ESP-B wird begrüsst).	Okt. 2015 zu den damaligen Punkten F9.1 und alt B-8.1) Zu ESP-B Küssnacht Auch dieser Bahnhof hat bereits heute verkehrstechnisch eine wichtige Zentrumsfunktion, die es zu stärken gilt.		
VCS Kanton Schwyz	B-9.1	ESP-B	Es seien folgende weitere Bahnhöfe als ESP-B zu definieren: - Schübelbach-Buttikon, in Komb. mit entspr. ESP-A - Reichenburg, in Komb. mit entspr. ESP-A - Küssnacht (Der Aufnahme des Bahnhofs Einsiedeln als ESP-B wird begrüsst).	vgl. Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015, Seite 14: Zu ESP-B/A Schübelbach-Buttikon und Reichenburg: Es ist nicht einsehbar, dass beim Bahnhof Pfäffikon nördlich der Bahnlinie noch eine Siedlungsentwicklung stattfinden soll, wo nationale Schutzobjekte (ML, FM, BLN und ISOS betroffen sind), hingegen bei den Bahnhöfen Schübelbach-Buttikon und Reichenburg „mechanisch“ an einer künstlichen Grenzlinie festgehalten werden soll (siehe Begründung Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015 zu den damaligen Punkten B-9.1 und alt B-8.1)	Die ESP-B wurden in der Richtplanüberarbeitung von 2015/2016 definiert. Die vorgeschlagenen ESP-B erfüllen die Kriterien gemäss B-9.1 nicht.	nein
VCS Kanton Schwyz	B-9.1	ESP-B	Es seien weitere Bahnhöfe als ESP-B zu prüfen: - Lachen - Steinen	Es seien alle Möglichkeiten zu prüfen, die zu einer Verbesserung des Modal Splits beitragen. Hierfür ist Aufwertung der Bahn und von Bahnhöfen zentrales Instrument.	Die ESP-B wurden in der Richtplanüberarbeitung von 2015/2016 definiert. Die vorgeschlagenen ESP-B erfüllen die Kriterien gemäss B-9.1 nicht.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	B-9.1	ESP-B	Es seien weitere Bahnhöfe als ESP-B zu prüfen: - Lachen - Steinen	Es seien alle Möglichkeiten zu prüfen, die zu einer Verbesserung des Modal Splits beitragen. Hierfür ist Aufwertung der Bahn und von Bahnhöfen zentrales Instrument.	Die ESP-B wurden in der Richtplanüberarbeitung von 2015/2016 definiert. Die vorgeschlagenen ESP-B erfüllen die Kriterien gemäss B-9.1 nicht.	nein
GLP	B-9.1	ESP-B Siebnen	Der Bahnhof Siebnen soll so ausgebaut werden, damit die S2 in Siebnen überholt werden kann. Um die Qualität des regionalen Bahnverkehrs zu halten sollen beim geplanten Bahnhofumbau genügend Weichen und Gleise für spätere Ausbauschritte vorgesehen werden.	Wir teilen die Ansicht, dass der Bahnhof Siebnen in seiner Umgebung ein grosses Potenzial für eine verdichtete Siedlungsentwicklung hat. Wir danken den kantonalen Planungsbehörden für alle Massnahmen, die zur Aufwertung und Förderung dieser Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs und des Arbeitsplatzgebietes beitragen. Wir erachten es als richtig und sinnvoll, das Überholgleise im Bahnhof Siebnen zu erstellen. Diese bauliche Massnahme soll dazu genutzt werden, weitere Bahninfrastrukturen zu installieren, um späteren Generationen weitere Ausbaumöglichkeiten zu ermöglichen.	Das Überholgleis Siebnen-Wangen ist im AS 2025 enthalten und wurde im AS 2035 bestätigt (im AS 2035 wird die S8 nach Ziegelbrücke verkehren und in SIB überholt werden). Das Gleis wird so gebaut, dass es sowohl als Wende- als auch als Überholgleis nutzbar ist. Damit kann zwischen Siebnen-W und Ziegelbrücke das Angebot gemäss der Nachfrage bei Bedarf reduziert werden.	nein
Bürgerforum Freienbach	B-9.2	ESP-B Pfäffikon	Der Kostenrahmenplan Bahnhof Pfäffikon (SBB Masterplan, erste Ergebnisse 2018) sei offenzulegen.	Begründung vgl. Antrag B-4 Siedlungsverdichtung, Siedlungsqualität	Es handelt sich um eine Vereinbarung zwischen den drei Planungsbehörden Gemeinde, Kanton und Bund, die im Wesentlichen die Organisation und Zuständigkeiten der anzugehenden Projektplanungen klärt. Im Fokus stehen Verkehrsprojekte, die	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
					siedlungsplanerischen Projekte sind nicht Teil dieser Vereinbarung.	
VCS Kanton Schwyz	B-9.2	ESP-B Pfäffikon	Die Gebiete „Unterdorf“ und „Steinfabrik“ seien aus der Thematischen Karte herauszunehmen. Es seien bei den Grundlagen die folgenden ENHK-Gutachten aufzuführen: - Gutachten ENHK vom 7. September 2018 zur „Entwicklung des Steinfabrikareals in Pfäffikon, Gemeinde Freienbach SZ – Voranfrage“; - Gutachten ENHK vom 9. Oktober 2018 zu „Abbr. Wohnhäuser, Neubau MFH etc., Unterdorfstrasse 15, Pfäffikon.“	Diese beiden Gebiete stehen für eine massive Entwicklung nicht zur Verfügung – vgl. die beiden ENHK-Gutachten. Hinweis: Es ist sicherzustellen, dass innerhalb des (zu verdichtenden) Siedlungsgebiets ausreichende Grün- und ökologisch wertvolle Vernetzungsflächen und multifunktionale Räume realisiert werden – es kann nicht sein, dass die gesamte „Ökologie“ und Erholungsnutzung in der Moorlandschaft Frauenwinkel „konsumiert“ werden muss!	Die besagten Gebiete liegen lediglich im äusseren Betrachtungsperimeter, und nicht im Bearbeitungsperimeter	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	B-9.2	ESP-B Pfäffikon	Die Gebiete "Unterdorf" und „Steinfabrik“ seien aus der Thematischen Karte herauszunehmen. Es seien bei den Grundlagen die folgenden ENHK-Gutachten aufzuführen: - Gutachten ENHK vom 7. September 2018 zur "Entwicklung des Steinfabrikareals in Pfäffikon, Gemeinde Freienbach SZ - Voranfrage"; - Gutachten ENHK vom 9. Oktober 2018 zu,"Abbr. Wohnhäuser, Neubau MFH etc., Unterdorfstrasse 15, Pfäffikon."	Diese beiden Gebiete stehen für eine massive Entwicklung nicht zur Verfügung - vgl. die beiden ENHK-Gutachten. Hinweis: Es ist sicherzustellen, dass innerhalb des (zu verdichtenden) Siedlungsgebiets ausreichende Grün- und ökologisch wertvolle Vernetzungsflächen und multifunktionale Räume realisiert werden - es kann nicht sein, dass die gesamte "Ökologie" und Erholungsnutzung in der Moorlandschaft Frauenwinkel "konsumiert" werden muss	Die besagten Gebiete liegen lediglich im äusseren Betrachtungsperimeter, und nicht im Bearbeitungsperimeter	nein
Bürgerforum Freienbach	B-9.2	ESP-B Pfäffikon	Jegliche «Verdichtungsplanung ESP-B Pfäffikon Ost» sei zu sistieren, solange kein Nachweis für genügende Verkehrskapazitäten für den Zeithorizont 2050 plus vorliegt.	Fehlende Erschliessung und fehlende Kapazitäten im örtlichen und überörtlichen Strassennetz erlauben keine Nutzungs-Intensivierung.	Ein totaler Planungsstopp ist unrealistisch. Die verkehrsplanerischen Arbeiten werden weiterverfolgt, ebenso wie jene zur langfristigen Siedlungsentwicklung. Ihre laufende gegenseitige Abstimmung ist gewährleistet.	nein
PostAuto St. Gallen	B-9.2 B-9.7	ESP-B Pfäffikon ESP-B Einsiedeln	Einen Ausbau der Bahnhofsgebiete (ESP-B) begrüessen wir im Allgemeinen. Gerne arbeiten wir an der Erschliessung sowie der	Ein Einbezug aller Beteiligten bringt erfahrungsgemäss die besten Lösungen. Funktionierende Knoten und praxistaugliche Infrastruktur sind für den öV zentral.	Durch die Einbindung des Amtes für öffentlichen Verkehr ist dieses Anliegen sichergestellt.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			Neugestaltung der Bushöfe in Pfäffikon SZ (B-9.2 ESP-B) und Einsiedeln (B-9.7 ESP-B) mit.			
Hahn L. Siebnen	B-9.3	ESP-B Siebnen	Der Bahnhof Siebnen soll so ausgebaut werden, damit die S2 in Siebnen gewendet werden kann. Es sollen beim geplanten Bahnhofumbau genügend Weichen und Gleise für spätere Ausbauschritte vorgesehen werden.	Ich teile die Ansicht, dass der Bahnhof Siebnen in seiner Umgebung ein grosses Potenzial für eine verdichtete Siedlungsentwicklung hat. Ich danke den kantonalen Planungsbehörden für alle Massnahmen, die zur Aufwertung und Förderung dieser Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs und des Arbeitsplatzgebietes beitragen. Es ist sinnvoll, alle Massnahmen zu ermöglichen, die das Wenden von Zugskompositionen im Bahnhof Siebnen sicherzustellen. Insbesondere sollen sowohl die S2 als auch die Stadtbahn Obersee unabhängig voneinander und störungsfrei parallel gewendet werden können. Ich erachte es als richtig und sinnvoll, das Überholgleise im Bahnhof Siebnen zu erstellen. Diese bauliche Massnahme soll dazu genutzt werden, weitere Bahninfrastrukturen zu installieren, um späteren Generationen weitere Ausbaumöglichkeiten zu ermöglichen.	Das Überholgleis wird so gebaut, dass es sowohl als Wende- als auch als Überholgleis nutzbar ist. Die Einführung der Stadtbahn-Obersee erfordert jedoch zusätzliche Infrastrukturausbauten zwischen Pfäffikon und Siebnen-Wangen.	nein
Hahn L. Siebnen	B-9.3	ESP-B Siebnen	Der Standort des Bahnhofes Siebnen soll nach Westen bis an die Bahnhofstrasse hin verschoben werden.	Um die Anbindung des Bahnhofes an die beiden Dörfer Siebnen und Wangen zu verbessern, sollte der neu zu erstellende Bahnhof auf dem Areal der heutigen Landi zu liegen kommen. Dadurch kann auch der Bahnhofplatz mit der Bushaltestelle verbessert werden. Der P+R kann im östlichen Bereich des Bahnhofes ausgebaut werden. Die Umsteigepattform kann optimiert werden.	Im Umfeld des Bahnhofes wurden kürzlich grosse Investitionen getätigt (Bushof). Zudem ist nicht offensichtlich, dass mit einer Verlegung wesentlich bessere Raumverhältnisse geschaffen werden. Die Verschiebung würde wohl eine bessere Lage des Bahnhofes bringen. Die Verbesserung wäre jedoch eher klein, bei wohl grossen Kosten. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis dürfte somit kaum zufriedenstellend sein.	nein
Hahn L. Siebnen	B-9.3	ESP-B Siebnen	Die S2 soll zwischen Siebnen und Flughafen ab 2022 im Viertelstundentakt verkehren.	Die aktuelle Auslastung der S2 ist sehr hoch. Die Benutzerfrequenzen steigen weiterhin. Die Fahrplanstabilität der S2 bleibt eine grosse Herausforderung. Mit dem Viertelstundentakt kann den Pendlerströmen besser gedient werden. Mit der Verdichtung der Busfrequenzen ab Bahnhof Siebnen kann der Obermarch eine attraktive Anknüpfung an den ZVV und an den Fernverkehr ermöglicht werden.	Im AS 2025 wird die S2 zusammen mit dem RE-Fernverkehr einen Viertelstundentakt zwischen Zürich und Pfäffikon bilden, um die Nachfrage auf diesem Abschnitt bewältigen zu können. Die March wird vom RE und der S8 bedient, welche in Siebnen im Abstand von ca. 15 Minuten verkehren. Dies bewirkt einen annähernden Viertelstundentakt im Korridor Pfäffikon - Siebnen-Wangen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
GLP	B-9.3	ESP-B Siebnen	Der Standort des Bahnhofes Siebnen soll nach Westen bis an die Bahnhofstrasse hin verschoben werden.	Um die Anbindung des Bahnhofes an die beiden Dörfer Siebnen und Wangen zu verbessern, sollte der neu zu erstellende Bahnhof auf dem Areal der heutigen Landi zu liegen kommen. Dadurch kann auch der Bahnhofplatz mit der Bushaltestelle verbessert werden. Der P+R kann im östlichen Bereich des Bahnhofes ausgebaut werden. Die Umsteigeplattform kann optimiert werden.	Im Umfeld des Bahnhofes wurden kürzlich grosse Investitionen getätigt (Bushof). Zudem ist nicht offensichtlich, dass mit einer Verlegung wesentlich bessere Raumverhältnisse geschaffen werden. Die Verschiebung würde wohl eine bessere Lage des Bahnhofes bringen. Die Verbesserung wäre jedoch eher klein, bei wohl grossen Kosten. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis dürfte somit kaum zufriedenstellend sein.	nein
Nova Brunnen Immobilien AG	B-9.4	ESP-B Brunnen	Beantragt wird deshalb, dass in der thematischen Karte zum Richtplanbeschluss B-9.4, ESP-B Brunnen, Seite 57, alle Zonen BNA, BNB und BNC wie auch die Zone BNC und nicht nur die Zonen BNA und BNBI gemäss kantonalem Nutzungsplan dem Äusseren Betrachtungsperimeter (blau punktiert) zuzuordnen sind.	2.L. Wie unter der Ziff. t ausgeführt, setzt der kantonale Richtplan zurecht das Gebiet Brunnen Nord als Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet fest. Gleichzeitig sind die Zonen BNA, BNB und BNC von Brunnen Nord gemäss kantonalem Nutzungsplan Entwicklungsachse Urmiberg, Teil Brunnen Nord, jedoch auch ein Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof (ESP-B) Brunnen. Auch gemäss Entwicklungsstrategie Ingenbohl-Brunnen 2020 sind die gesamten Flächen dieser Zonen BNA, BNB und BNC des kantonalen Nutzungsplanes als Entwicklungsgebiete Arbeiten und Wohnen ausgeschieden. Unter dem Richtplangeschäft B-9 Entwicklungsschwerpunkte Bahnhofsgebiete (ESP-B) wird Seite 51 Mitte korrekt auf das Umstrukturierungsgebiet Brunnen Nord verwiesen, was wie oben gesagt auch für die Zone BNC von Nova Brunnen gelten muss. Bei der thematischen Karte zum ESP-B Brunnen, Seite 57, werden durch den äusseren Betrachtungsperimeter des ESP-B Brunnen jedoch nur die Zonen BNA und BNB des kantonalen Nutzungsplanes erfasst, nicht jedoch die Zone BNC mit Nova Brunnen! Diese Festlegung widerspricht der Entwicklungsstrategie Ingenbohl-Brunnen und dem kantonalen Nutzungsplan, gemäss welchem auch die Zone BNC ein Entwicklungsschwerpunkt-Gebiet des Bahnhofs Brunnen mit Wohnen und Arbeiten ist. In der Legende zur thematischen Karte auf Seite 57 wird bezüglich dem "Perimeter für das Umstrukturierungsgebiet Brunnen Nord" ausdrücklich auf den Richtplanbeschluss B-4.3 verwiesen, in welchem ganz Brunnen Nord als Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet festgelegt wird	<b>Auf der Themenkarte wurde der äusseren Betrachtungsperimeter entsprechend erweitert.</b>	ja

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				(Richtplangeschäft B-4.3-01, S. 38). Es kann dabei auch keinen Zweifel geben, dass die Zone BNC zum ESP-B Brunnen gehört.		
SBB	B-9.5 d)	ESP-B Seewen-Schwyz V-3.2 Bahn (Seite 85)	Absatz d) ist entsprechend anzupassen.	Gemäss unseren Informationen ist die Prüfung der Integration des Freiverlads Brunnen in den Freiverlad Schwyz abgeschlossen. Der anzupassende Freiverladestandort Schwyz soll in den Richtplan aufgenommen werden.	Laut Bundesamt für Raumentwicklung ist die Planung noch nicht abgeschlossen. Der Beschluss V-3.2.3 regelt bereits den Freiverlad Schwyz.	nein
SBB	B-9.6	ESP-B Arth-Goldau	Eine enge räumliche Abstimmung zwischen SBB, Kanton und Gemeinde ist erforderlich.	Gleichzeitig sind die Zonen BNA, BNB und BNC von Brunnen Nord gemäss kantonalem Nutzungsplan Entwicklungsachse Urmiberg, Teil Brunnen Nord, jedoch auch ein Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof (ESP-B) Brunnen. Auch gemäss Entwicklungsstrategie Ingenbohl-Brunnen 2020 sind die gesamten Flächen dieser Zonen BNA, BNB und BNC des kantonalen Nutzungsplanes als Entwicklungsgebiete Arbeiten und Wohnen ausgeschieden.	<b>Unter "Koordination" wurden die SBB neu mitaufgeführt.</b>	ja
Pro-Natura WWF Schweiz	B-11	Tourismusschwerpunkte	Die Ergänzung auf Seite 63: - Gemeinde Morschach, Touristisches Gesamtkonzept 2016 / 2018 sei ersatzlos zu streichen.	Gemäss Genehmigungsbeschluss des Bundesrats vom 24. Mai 2017 wurde die Überarbeitung des Richtplans des Kantons Schwyz unter Vorbehalt von Ziffern 2-9 genehmigt. Ziffer 6 lit a des erwähnten Vorbehalts lautet wie folgt 6. Kapitel B-11 Tourismusschwerpunkte: a. Die kantonalen Tourismusschwerpunkte gemäss Beschluss B-11.1a) bilden noch keine ausreichende Richtplangrundlage für neue richtplanrelevante touristische Vorhaben. Es fehlen Hinweise darauf, welches Gesamtkonzept überhaupt gemeint ist (Konzepte, Daten; Plan-Nummern, Verfasser etc.). Für Aussenstehende ist dies nicht nachvollziehbar und es ist nicht ersichtlich, wo diese Konzepte einsehbar sind, auf die sich die Ergänzung bezieht. Zu diesen Konzepten wurde nie ein öffentliches Mitwirkungsverfahren durchgeführt; insbesondere bestritten wird hier das Konzept bezüglich drei Aussichtsplattformen/Aussichtstürmen (4.06) an exponierten Lagen im BLN 1606 sowie im Waldareal liegen.	<b>Die touristischen Konzepte für Morschach und den Stoos wurden tatsächlich nie einer öffentlichen Mitwirkung unterzogen. Sie bilden trotzdem eine erste Planungsgrundlage. Allerdings wird das Vorhaben "Maggiweidlift" aus diesem Grund zurückgestuft auf Zwischenergebnis. Eine erneute Prüfung erfolgt in der nächsten Richtplananpassung. Die Grundlagenhinweise wurden korrigiert (Lösung des Hinweises).</b>	ja
VCS Kanton Schwyz	B-11	Tourismusschwerpunkte	Die Ergänzung auf Seite 63: - Gemeinde Morschach, Touristisches Gesamtkonzept 2016 / 2018 sei ersatzlos zu streichen.	Gemäss Genehmigungsbeschluss des Bundesrats vom 24. Mai 2017 wurde die Überarbeitung des Richtplans des Kantons Schwyz unter Vorbehalt von Ziffern 2-9 genehmigt. Ziffer 6 lit a des erwähnten Vorbehalts lautet wie folgt:	<b>Die touristischen Konzepte für Morschach und den Stoos wurden tatsächlich nie einer öffentlichen Mitwirkung unterzogen. Sie bilden trotzdem eine erste Planungsgrundlage. Allerdings wird das Vor-</b>	ja

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				<p>6. Kapitel B-11 Tourismusschwerpunkte:  a. Die kantonalen Tourismusschwerpunkte gemäss Beschluss B-11.1 a) bilden noch keine ausreichende Richtplangrundlage für neue richtplanrelevante touristische Vorhaben. Es fehlen Hinweise darauf, welches Gesamtkonzept überhaupt gemeint ist (Konzepte, Daten; Plan-Nummern, Verfasser etc.). Für Aussenstehende ist dies nicht nachvollziehbar und es ist nicht ersichtlich, wo diese Konzepte einsehbar sind, auf die sich die Ergänzung bezieht.  - zu diesen Konzepten wurde nie ein öffentliches Mitwirkungsverfahren durchgeführt;  - insbesondere bestritten wird hier das Konzept bezüglich drei Aussichtsplattformen/Aussichtstürmen (4.06) an exponierten Lagen im BLN 1606 sowie im Waldareal liegen.</p>	<p>haben "Maggiweidlifft" aus diesem Grund zurückgestuft auf Zwischenergebnis. Eine erneute Prüfung erfolgt in der nächsten Richtplananpassung. Die Grundlagenhinweise wurden korrigiert (Löschung des Hinweises).</p>	
Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee	B-11	Tourismusschwerpunkte	Die Ergänzung auf Seite 63: - Gemeinde Morschach, Touristisches Gesamtkonzept 2016 / 2018 sei ersatzlos zu streichen.	<p>Gemäss Genehmigungsbeschluss des Bundesrats vom 24. Mai 2017 wurde die Überarbeitung des Richtplans des Kantons Schwyz unter Vorbehalt von Ziffern 2-9 genehmigt. Ziffer 6lit a des erwähnten Vorbehalts lautet wie folgt  6. Kapitel B-1 1 Tourismusschwerpunkte:  a. Die kantonalen Tourismusschwerpunkte gemäss Beschluss B-11.1 a) bilden noch keine ausreichende Richtplangrundlage für neue richtplanrelevante touristische Vorhaben. Es fehlen Hinweise darauf, welches Gesamtkonzept überhaupt gemeint ist. Für Aussenstehende ist dies nicht nachvollziehbar und es ist nicht ersichtlich, wo diese Konzepte einsehbar sind, auf die sich die Ergänzung bezieht. Zu diesen Konzepten wurde nie ein öffentliches Mitwirkungsverfahren durchgeführt; insbesondere bestritten wird hier das Konzept bezüglich drei Aussichtsplattformen/Aussichtstürmen (4. 06) an exponiertem Lagen im BLN 1606 sowie im Waldareal.</p>	<p>Die touristischen Konzepte für Morschach und den Stoos wurden tatsächlich nie einer öffentlichen Mitwirkung unterzogen. Sie bilden trotzdem eine erste Planungsgrundlage. Allerdings wird das Vorhaben "Maggiweidlifft" aus diesem Grund zurückgestuft auf Zwischenergebnis. Eine erneute Prüfung erfolgt in der nächsten Richtplananpassung. Die Grundlagenhinweise wurden korrigiert (Löschung des Hinweises).</p>	ja
Schwyz Tourismus AG	B-11	Tourismusschwerpunkte	Ergänzung Ausgangslage – Die bestehenden Strategiegrundlagen (neu und zusätzlich – Touristischer Masterplan Kanton Schwyz 2016 – 2019, Bergbahnstrategie Kanton Schwyz 2018). Bitte	Der Touristische Masterplan Kanton Schwyz 2016 – 2019 wurde am 6. April 2016 durch die touristischen Leistungsträger sowie Kanton Schwyz verabschiedet und dient nun als Grundlage für die Entwicklung des Tourismussystems im Kanton Schwyz. Die im Jahre 2018 erarbeitete Bergbahnstrategie	Die Grundlagenhinweise wurden entsprechend ergänzt	ja

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			auch bei: Hinweise / Grundlagen ergänzen	Kanton Schwyz ist seit Oktober 2018 gültig.		
Schuler-Suter Markus und Luzia	B-11	Tourismus- schwer- punkte	Es seien die kantonalen Schwerpunkte und Planungsgrundsätze zum Dorfleben Morschach zu regeln. 2018: Es sei die rechtsverbindlich Grundlagen privatrechtlich/ öffentlich rechtlich sicherzustellen, bzw. an die Hand zu nehmen.	Die Verträglichkeit des Tourismus Swiss Holiday zur Lebensqualität eines geordneten Dorflebens stösst an ihre Grenzen. Die geplante Axensteinüberbauung würde zu einer Überlastung führen. Eine Neuurteilung drängt sich auf. Die touristische Attraktivität würde darunter leiden. Die Lebensqualität der Bewohner von Morschach wird unverhältnismässig beeinträchtigt. Die rechtlich gesetzlichen Grundlagen von öffentlich rechtlichen zu den privatrechtlichen Belangen sind aufzuarbeiten. Ein neutrales Gutachten drängt sich in dieser verworrenen Situation auf. Stossend ist, dass offensichtlich die Handlungen von Dr. iur. RA Rudolf Sidler sel., Regierungsrat, Landammann, Grundbuchinspektor und dann als Vertreter Meinrad Camenzind sel., Swiss Holiday Park AG, als gutgläubiger Dritte sich in Szene setzen konnte. Dies auf Kosten und Nachteil der Axenfelsbewohner mit ihren geschriebenen Rechten.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Privat anzugehen.	nein
Bezirk Küssnacht	B-11 _RES- Karte	Tourismus- schwer- punkte	Ausweitung der schraffierten Fläche ("Tourismusschwerpunkte") im Gebiet Rigi bis und mit dem Gebiet Seebodenalp	Der Richtplan basiert auf den Strategien „Bergbahnen und Tourismus“. Es wird im Richtplantext erwähnt, dass eine Überprüfung bzw. Ergänzung dieser Grundlagen notwendig ist. Zur Seebodenalp führt eine neue Luftseilbahn. Die Seebodenalp wird als Naherholungsgebiet über die Kantonsgrenzen hinaus immer stärker frequentiert. Aufwertungen und Unterhalt der Wanderwege mit Feuerstellen erweisen sich als anspruchsvolle Herausforderungen. Die Korporation „Berg und Seeboden“ investiert auf der Seebodenalp seit Jahren in ökologische Aufwertungsmaßnahmen. Diesbezüglich sind weitere Aktivitäten geplant. Die Luftseilbahn wird seit der Neueröffnung sehr gut frequentiert und ist eine wichtige Ergänzung zum Angebot der Rigi Bahnen. Die Seebodenalp hat deshalb mehr als regionale Bedeutung. Namens der Korporation „Berg und Seeboden“ und der Luftseilbahn Küssnacht-Seebodenalp wird vom Bezirksrat Küssnacht beantragt, die Seebodenalp als Tourismusschwerpunkt von kantonaler Bedeutung zu bezeichnen (vergl. Kartenausschnitt in der	Die in den Themenkarten dargestellten Perimeter lassen im konkreten Fall eine gewissen Interpretationsspielraum zu. Sie stellen aber nicht zwingendermassen das gesamte touristische Gebiet dar, sondern fokussieren auf Gebiete, die eine Abstimmung mit richtplanrelevanten (Infrastruktur-)Anlagen benötigen. Auf Basis eines konkreten Vorschlags können zudem Projekte hinsichtlich Richtplaneintrag immer geprüft werden. Zum aktuellen Stand der Tourismusplanung werden keine Anpassungen vorgenommen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				Rubrik „Antrag“).		
Schwyz Tourismus AG	B-11.1	Tourismus-schwerpunkte	Alle Sesselbahnen und Skilifte sind in den Richtplan aufzunehmen: Standseilbahn Schwyz-Stoos, Luftseilbahn Morschach-Stoos, Sesselbahn Stoos-Mettlen, Sesselbahn Mettlen-Fronalpstock, Sesselbahn Klingensteinstock, Skilift Sternegg, Skilift Holibrig, Skilift Boma, Förderband Kinderland, Förderband Klingensteinstock-Fronalpstock, Skilift Klingensteinstock-Fronalpstock.	Die Anlagen brauchen kurz- bis mittelfristig eine neue Konzession oder einen Ersatzbau (Konzessionsverlängerung). Aufgrund der Rückmeldungen des BAV beim Skilift Maggiweid ist ein Richtplaneintrag angebracht. Gemäss Legende im Kantonalen Richtplan sind zwar in der Ausgangslage „Bergbahnen“ dargestellt, jedoch im Richtplan nicht dargestellt. Die bestehenden Bahnen und Lifte sind in der Ausgangslage im Plan darzustellen.	<b>Die bestehenden Anlagen sind als Ausgangslage bereits in den Landeskarten bezeichnet. Sie vorsorglich als Ausbauprojekte (im Sinne von Ersatzanlagen) zu bezeichnen ist nicht opportun. Die Erläuterungen im Richtplandtext wurden aber diesbezüglich präzisiert.</b>	ja
Stoosbahnen AG	B-11.1	Tourismus-schwerpunkte	Alle Sesselbahnen und Skilifte sind in den Richtplan aufzunehmen: Standseilbahn Schwyz-Stoos, Luftseilbahn Morschach-Stoos, Sesselbahn Stoos-Mettlen, Sesselbahn Mettlen-Fronalpstock, Sesselbahn Klingensteinstock, Skilift Sternegg, Skilift Holibrig, Skilift Boma, Förderband Kinderland, Förderband Klingensteinstock-Fronalpstock, Skilift Klingensteinstock-Fronalpstock.	Die Anlagen brauchen kurz- bis mittelfristig eine neue Konzession oder einen Ersatzbau (Konzessionsverlängerung). Aufgrund der Rückmeldungen des BAV beim Skilift Maggiweid ist ein Richtplaneintrag angebracht. Gemäss Legende im Kantonalen Richtplan sind zwar in der Ausgangslage „Bergbahnen“ dargestellt, jedoch im Richtplan nicht dargestellt. Die bestehenden Bahnen und Lifte sind in der Ausgangslage im Plan darzustellen.	<b>Die bestehenden Anlagen sind als Ausgangslage bereits in den Landeskarten bezeichnet. Sie vorsorglich als Ausbauprojekte (im Sinne von Ersatzanlagen) zu bezeichnen ist nicht opportun. Die Erläuterungen im Richtplandtext wurden aber diesbezüglich präzisiert.</b>	ja
Stoos-Muotathal Tourismus	B-11.1	Tourismus-schwerpunkte	Alle Sesselbahnen und Skilifte sind in den Richtplan aufzunehmen: Standseilbahn Schwyz-Stoos, Luftseilbahn Morschach-Stoos, Sesselbahn Stoos-Mettlen, Sesselbahn Mettlen-Fronalpstock, Sesselbahn Klingensteinstock, Skilift Sternegg, Skilift Holibrig, Skilift Boma, Förderband Kinderland, Förderband Klingensteinstock-Fronalpstock, Skilift Klingensteinstock-Fronalpstock.	Die Anlagen brauchen kurz- bis mittelfristig eine neue Konzession oder einen Ersatzbau (Konzessionsverlängerung). Aufgrund der Rückmeldungen des BAV beim Skilift Maggiweid ist ein Richtplaneintrag angebracht. Gemäss Legende im Kantonalen Richtplan sind zwar in der Ausgangslage „Bergbahnen“ dargestellt, jedoch im Richtplan nicht dargestellt. Die bestehenden Bahnen und Lifte sind in der Ausgangslage im Plan darzustellen.	<b>Die bestehenden Anlagen sind als Ausgangslage bereits in den Landeskarten bezeichnet. Sie vorsorglich als Ausbauprojekte (im Sinne von Ersatzanlagen) zu bezeichnen ist nicht opportun. Die Erläuterungen im Richtplandtext wurden aber diesbezüglich präzisiert.</b>	ja
GLP	B-11.1	Tourismus-schwerpunkte	Ergänzung: Gebiete Region Wägital	Die gesamte Ausserschwyz hat bisher kein Tourismusgebiet. Ohne Eintrag im kant. Richtplan ist keine Touristische Entwicklung im Wägital machbar.	Die Perimeter der touristischen Entwicklungsschwerpunkte dienen der räumlichen Fassung von Gebieten, in denen spezielle touristische Anlagen (insb. Bahnanlagen) räumlich abgestimmt werden müssen und wo der Kanton seine Mittel konzentrieren will. Dies bedeutet aber nicht, dass ausserhalb	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
					keine touristische Entwicklung möglich ist. Bei Vorliegen von neuen touristischen Grundlagen (insb. kant. Masterplan) können die Perimeter überprüft werden.	
Stoosbahnen AG	B-11.1	Tourismus-schwerpunkte	Region Stoos-Muotatal (neu Zusatz Muotatal)	Gemäss kantonalem Masterplan Tourismus bilden die drei Gemeinden Morschach-Stoos, Muotathal und Illgau eine Tourismusregion. Region Stoos-Muotatal.	Die touristischen Schwerpunktgebiete im kantonalen Richtplan bezeichnen Perimeter, innerhalb derer räumliche Vorhaben abgestimmt werden müssen. Sie müssen nicht zwingendermassen den touristischen Vermarktungsperimetern entsprechen.	nein
Stoos-Muotathal Tourismus	B-11.1	Tourismus-schwerpunkte	Region Stoos-Muotatal (neu Zusatz Muotatal)	Gemäss kantonalem Masterplan Tourismus bilden die drei Gemeinden Morschach-Stoos, Muotathal und Illgau eine Tourismusregion. Region Stoos-Muotatal.	Die touristischen Schwerpunktgebiete im kantonalen Richtplan bezeichnen Perimeter, innerhalb derer räumliche Vorhaben abgestimmt werden müssen. Sie müssen nicht zwingendermassen den touristischen Vermarktungsperimetern entsprechen.	nein
Schwyz Tourismus AG	B-11.1	Tourismus-schwerpunkte	Region Stoos-Muotatal (neu Zusatz Muotatal)	Gemäss kantonalem Masterplan Tourismus bilden die drei Gemeinden Morschach-Stoos, Muotathal und Illgau eine Tourismusregion. Region Stoos-Muotatal.	Die touristischen Schwerpunktgebiete im kantonalen Richtplan bezeichnen Perimeter, innerhalb derer räumliche Vorhaben abgestimmt werden müssen. Sie müssen nicht zwingendermassen den touristischen Vermarktungsperimetern entsprechen.	nein
Landschafts-schutzverband Vierwaldstättersee	B-11.2	Tourismus-schwerpunkte	Der kantonale touristische Masterplan ist möglichst rasch zu erarbeiten. Im Raume Vierwaldstättersee und Rigi ist dabei eine interkantonale Abstimmung zwingend.	Die touristische Nutzung ist in allen Formen hochlandschaftsrelevant und ist zu wenig koordiniert. Insbesondere gilt es klare Ruhegebiete zu definieren und eine Strategie für die Konzentration der Infrastrukturen zu verfolgen. Als Grundlage ist dazu auch der Entwurf des Landschaftskonzepts Schweiz zu konsultieren, der demnächst in die Vernehmlassung geht.	Zurzeit wird die kantonale Landschaftskonzeption erarbeitet. Dabei ist eine Abstimmung mit den Nachbarkantonen vorgesehen. Inwiefern die kantonale Tourismusplanung angepasst werden muss, kann momentan noch nicht abgeschätzt werden.	nein
VCS Kanton Schwyz	B-11.2	Tourismus-schwerpunkte	Der Kantonale touristische Masterplan soll möglichst rasch erarbeitet werden – darin seien auch alle touristischen und Erholungsnutzungen im Wald zu berücksichtigen.	Die Umweltverbände fordern seit Langem eine Art „Richtplan“ für die touristischen und Freizeitnutzungen im Wald, da der Wald durch die zunehmenden Freizeitaktivitäten und durch immer neue Outdoor-Sportarten immer mehr unter Druck gekommen ist und weiter unter Druck kommt. Das bisherige „Durchwinken“ von Einzelprojekten ist nicht zielführend.	Bevor eine "Waldtourismusplanung" angegangen werden kann, muss die kantonalen Landschaftskonzeption vorliegen. Diese ist noch in Erarbeitung.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	B-11.2	Tourismus-schwerpunkte	Der Kantonale touristische Masterplan soll möglichst rasch erarbeitet werden - darin seien auch alle touristischen und Erholungsnutzungen im Wald zu berücksichtigen.	Die Umweltverbände fordern seit Langem eine Art "Richtplan" für die touristischen und Freizeitnutzungen im Wald, da der Wald durch die zunehmenden Freizeitaktivitäten und durch immer neue Outdoor-Sportarten immer mehr unter Druck gekommen ist und weiter unter Druck kommt. Das bisherige "Durchwinken" von Einzelprojekten ist nicht	Bevor eine "Waldtourismusplanung" angegangen werden kann, muss die kantonalen Landschaftskonzeption vorliegen. Diese ist noch in Erarbeitung.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				zielführend.		
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	B-11.2-01	Tourismus-schwerpunkte Maggiweid (Lift)	Auftrag für die Überarbeitung: Für die Genehmigung des Vorhabens B-11.2-01 als Festsetzung benötigt der Bund stufengerechte Erläuterungen zu den räumlichen Auswirkungen sowie zur Interessenabwägung.		<b>Das Vorhaben "Maggiweidlift" wurde auf Zwischenergebnis zurückgestuft. Die vom Bund geforderten Informationen werden bei einer künftigen Festsetzung kommuniziert.</b>	ja
AG Sportbahnen Mythengebiet	B-11.2-02	Tourismus-schwerpunkte	Richtplaneintrag: Rückbau bestehender Skilift Stägleren und Berücksichtigung der neuen Sesselliftanlage «Peter – Stägleren»  Koordinationsstand: Zwischenergebnis	Die Ersatzanlage Sessellift «Peter – Stägleren» liegt als wichtige Verbindungsanlage zentral im Erlebnisgebiet der Mythenregion. Entsprechend soll die projektierte Anlage die betriebsübergreifende Wettbewerbsfähigkeit (5 Unternehmungen involviert) sichern, die weiterführende und zukunftsgerichtete ÖV-Anbindung und somit den Gebietszustieg wie auch selbstverständlich die Rückkehr ab der Rotenfluhbahn sicher ermöglichen, den Kundenanforderungen (Familienskigebiet) sicher gerecht werden und nicht zuletzt der Schwyzer Jugend die Möglichkeit des zeitgemässen Schneesporterlebnisses gewährleisten. Entsprechend soll die bestehende, nicht mehr zeitgemässe und die Kundenanforderungen nicht mehr gerecht werdende 40-jährige Schleppliftanlage durch eine sichere und dem Stand der Technik entsprechende Sesselliftanlage ersetzt werden.  Raumplanerischer Bezug: Als Grundlage funktioniert der Nutzungsplan Ibergeregge inkl. den bereits ab 2008 umgesetzten verbessernden Massnahmen (Aufhebung Abfahrt Zweckentobel, Besucherlenkung) als Basis für die damals zu erweiternde Wintertourismuszone im Gebiet Stägleren.  Stand des Verfahrens: Das seilbahnrechtliche Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren (PGV, ordentliches Verfahren) inkl. entsprechender Planaufgaben in den Gemeinden Schwyz und Alpthal wurde am 11. November 2016 gestartet und ist zurzeit sistiert. Ausstehend ist das kantonale Feststellungsverfahren zum Moorbiotop und Flachmoor von nationaler Bedeutung. Über die Wiederaufnahme des PGV wird nach Vorliegen der Resultate aus dem kantonalen Feststellungsverfahren sowie nach allfälliger Begehung vor Ort entschieden	Die Sistierung des PGV-Verfahrens wurde vom BAV auf Antrag der Sportbahnen AG bis zum 31. Oktober 2020 verlängert. Ein Richtplaneintrag (egal mit welchem Koordinationsstand) wird erst geprüft, wenn die Ausgangslage und das Verfahren geklärt sind (Neuanlage, Feststellungsverfahren Biotope von nationaler Bedeutung).	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				(Schreiben Bundesamt für Verkehr vom 28.03.2017). Beilagen zu Antrag B-11.2-02 «Richtplaneintrag Sesselliftanlage Peter – Stägleren» - Projektbegründung / Zweck, Dokument 1b PGV1 (Technischer Kurzbericht) - Situationsplan Sessellift «Peter – Stägleren» PGV1 - Einspracheentscheid Justizdepartement Kanton Schwyz u.a. betr. Wintertourismuszonenvergrößerung Gebiet Stägleren, 29.03.2007		
Pro-Natura WWF Schweiz	B-12	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Es sei aufzuzeigen, wie die Schutzzinhalte des ISOS national künftig in der Richtplanung berücksichtigt werden sollen. Dasselbe gilt auch für die regionalen und lokalen Ortsbilder, die im ISOS Kanton Schwyz aufgeführt sind.	Es geht aus der aktuellen Richtplananpassung nicht hervor, wie der Schutz des ISOS national (und regional und lokal) tatsächlich besser bzw. überhaupt sichergestellt werden soll.	Die Umsetzung des Ortsbildschutzes (insb. des ISOS) ist im neuen Denkmalschutzgesetz geregelt (§ 9 DSG, vom Kantonsrat am 6. Februar 2019 verabschiedet)	nein
VCS Kanton Schwyz	B-12	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Es sei aufzuzeigen, wie die Schutzzinhalte des ISOS national künftig in der Richtplanung berücksichtigt werden sollen. Dasselbe gilt auch für die regionalen und lokalen Ortsbilder, die im ISOS Kanton Schwyz aufgeführt sind.	Es geht aus der aktuellen Richtplananpassung nicht hervor, wie der Schutz des ISOS national (und regional und lokal) tatsächlich besser bzw. überhaupt sichergestellt werden soll.	Die Umsetzung des Ortsbildschutzes (insb. des ISOS) ist im neuen Denkmalschutzgesetz geregelt (§ 9 DSG, vom Kantonsrat am 6. Februar 2019 verabschiedet)	nein
Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee	B-12	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Es sei aufzuzeigen, wie die Schutzzinhalte des ISOS national künftig in der Richtplanung berücksichtigt werden sollen. Dasselbe gilt auch für die regionalen und lokalen Ortsbilder, die im ISOS Kanton Schwyz aufgeführt sind.	Es geht aus der aktuellen Richtplananpassung nicht hervor, wie der Schutz des ISOS national (und regional und lokal) tatsächlich besser bzw. überhaupt sichergestellt werden soll.	Die Umsetzung des Ortsbildschutzes (insb. des ISOS) ist im neuen Denkmalschutzgesetz geregelt (§ 9 DSG, vom Kantonsrat am 6. Februar 2019 verabschiedet)	nein
Schwyz Heimat-schutz	B-12	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Es sei aufzuzeigen, wie die Schutzzinhalte des ISOS national künftig in der Richtplanung berücksichtigt werden sollen. Dasselbe gilt auch für die regionalen und lokalen Ortsbilder, die im ISOS Kanton Schwyz aufgeführt sind.	Es geht aus der aktuellen Richtplananpassung nicht hervor, wie der Schutz des ISOS national (und regional und lokal) tatsächlich besser bzw. überhaupt sichergestellt werden soll.	Die Umsetzung des Ortsbildschutzes (insb. des ISOS) ist im neuen Denkmalschutzgesetz geregelt (§ 9 DSG, vom Kantonsrat am 6. Februar 2019 verabschiedet)	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Heinrich Kistler	B-12	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Ortsbildschutz von kommunaler Bedeutung: Anmerkung	In unmittelbarer Nähe und Sichtbereich zu Kirche und Friedhof, Kapelle, Pfarrhaus, Zur Rose Reichenburg I Wunderbare Sicht über das Rietli und Buechberg Siehe auch Leitbild der Gemeinde Reichenburg	Die Umsetzung des Ortsbildschutzes (insb. des ISOS) ist im neuen Denkmalschutzgesetz geregelt (§ 9 DSG, vom Kantonsrat am 6. Februar 2019 verabschiedet)	nein
Agglo Obersee	B-12	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Textabschnitt «Archäologische Fundstellen/UNESCO Weltkulturerbestätten»: Textliche Ergänzung um Abstimmung mit Nachbarkanton sowie Ergänzung der Beteiligten um Kanton St. Gallen sowie Stadt Rapperswil-Jona.	Die erwähnten Seeufersiedlungen / Fundstellen ziehen sich weiter in das Hoheitsgebiet des Kantons St. Gallen (Rapperswil-Jona). Die Agglo Obersee würde entsprechend begrüßen, wenn im Richtplantext auf diesen Umstand hingewiesen und eine Abstimmung thematisiert wird.	Momentan ist keine Änderung vorgesehen. Der Kanton St. Gallen behandelt im Richtplan ebenfalls nur "oberirdische" Objekte. Zudem befinden sich die Schwyzer UNESCO-Welterbestätten ausschliesslich auf Schwyzer Kantonsgebiet.	nein
KIBAG	B-12	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	UNESCO-Weltkulturerbestätten ersetzen durch "UNESCO-Weltkulturerbstätten"	Rechtsschreibefehler	<b>Wurde korrigiert.</b>	<b>ja</b>

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
<b>Richtplantext: V Verkehr</b>						
Genossame Wangen	V Richtplan- karte	Flugplatz Wangen	Eintrag Signatur «Helikopterlandeplatz» (im SIL-Objektblatt vom 03.02.2016).	Im Plan Nr.1	<b>Die Richtplankarte wurde mit einem entsprechenden Symbol ergänzt</b>	ja
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	V-1	Gesamtverkehr	Der Bund würde es begrüßen, wenn unter V-1.1 das Teilsystem Güterverkehr erwähnt würde. Durch die Genehmigung des Beschlusses V-1.1 f) können für den Bund im Bereich seiner Kompetenzen keine verbindlichen Forderungen abgeleitet werden.		<b>Der Richtplantext wurde ergänzt (Güterverkehr). Der Hinweis zur Verbindlichkeit wird zur Kenntnis genommen.</b>	ja
Bürgerforum Freienbach	V-1	Gesamtverkehr	Die Reihenfolge der Planungsprioritäten sei umzukehren.	Die Strategie «Wirtschaft + Wohnen» inkl. Umsetzungsplan und Regierungsratsbeschlüsse vom 27.9.2011, 12.6.2012 sowie Gesamtverkehrsstrategie 2040, RRB Nr. 403/2017 sind als rein theoretische Festsetzung einer «Stossrichtung» zu werten, die nicht der Erhebung und Entschärfung von Schwachstellen durch geeignete Massnahmen dient und entsprechende Möglichkeiten zu finden sucht. Vielmehr wird damit versucht, die fehlende Realisierbarkeit einer Verdichtung in der Gemeinde Freienbach zu vertuschen. Die Gemeinde Freienbach kann aufgrund der bestehenden Verkehrsproblematik und fehlenden «städtischen Infrastruktur» keineswegs aus dem Sitzungszimmer des Regierungsrates als «urbanes Wachstumszentrum» bestimmt werden.	Die Zentrumsfunktion von Pfäffikon ist historisch begründet und basiert auf seiner geografischen und verkehrlichen Lage. Bereits im kantonalen Siedlungsleitbild von 1992 war Pfäffikon als regionales Zentrum bezeichnet. Sein urbaner Charakter ist zudem unbestritten.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	V-1	Morschach Verkehrskonzept	Es sei ein ordentliches und nachhaltiges Verkehrskonzept vorzulegen. Es sei(en) die rechtlich gesetzlichen Grundlagen des Eigentums sicherzustellen bzw. zu ordnen, das erneute Verkehrskonzept Axensteinstrasse bezüglich der Beeinträchtigung im Raum KTN 315 und KTN 316 aufzuarbeiten.	Die Erkenntnisse aus den 1980er Jahren werden willkürlich nicht weiterverfolgt und es werden Scheinkonzepte erstellt. Eine Überarbeitung im Richtplan drängt sich zu Sicherheit auf. Vgl. Urteil des Einzelrichters im Proz. ZEV 2017 60 vom 13. April 2018. Die Frage der Handhabung des öffentlichen Grundbuches gegenüber gutgläubigen und bösgläubigen Dritten ist an die Hand zu nehmen	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Agglo Obersee	V-1.1 b)	Gesamt- verkehrs- strategie	Ergänzung des Beschlusses um die Agglomerationsprogramme und bezüglich Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen innerhalb der Agglomerationen.	In diesem Absatz wird die Interessensumsetzung in den Planungsprozessen beim Bund thematisiert und auf die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen hingewiesen. Die Agglomerationsprogramme sind u.a. auch ein Mittel für den Kanton, seine Interessen gegenüber dem Bund darzulegen. Entsprechend sind die Agglomerationsprogramme in diesem Absatz explizit zu nennen und bei der Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen die Agglomerationen als bereits gepflegte Gefässe zu nennen.	<b>Die Abstimmung mit den Agglomerationsprogrammen wurde in einem neuen, zusätzlichen Beschluss (V-1.3) behandelt.</b>	ja
Bürgerforum Freienbach	V-1.1 b) - e)	Gesamt- verkehrs- strategie	Es sei zu streichen, dass die «Steuerung / Veränderung des Mobilitätsverhaltens» für beabsichtigte Verkehrsmengen-Ausdehnung durch Siedlungsverdichtung als Ausgleich dienen könne. Auf das Erstellen eines Massnahmenkatalogs für Entlastungsmassnahmen sei nicht zu verzichten. Die Vorhaben aus dem «Agglomerationsprogramm Obersee» seien ersatzlos zu streichen.	Fälschlich wird im kantonalen Richtplan dargelegt, dass das Umsteigen auf ÖV und Langsamverkehr einen realistischen Ausgleich für Zusatzverkehrsmengen aus der Verdichtung schaffen könnte. Dies ist offensichtlich unbehelflich und bildet keine reale Planungsgrundlage. Massnahmen, die ein echtes Entlastungspotenzial darstellen, müssen detailliert ausgewiesen werden. Die Ergebnisse aus den x Generationen des «Agglo Obersee»-Pseudo-Aktivismus sind reine Luftblasen. Sie wurden zwecks Plausibilisierung unrealistischer Städtebau-Phantasien zu Papier gebracht, ohne je eine glaubwürdige planerische Relevanz zu entfalten. Wir rügen den Missbrauch von Steuergeld für dieses demokratisch nicht abgestützte Konstrukt und fordern den Ausstieg der Gemeinde Freienbach aus diesem sogenannten Verein.	Aus Sicht des öffentlichen Verkehrs hat die Teilnahme am Agglomerationsprogramm Obersee positive Auswirkungen: Verbesserung und Stabilisierung des Busnetzes sowie das Projekt Stadtbahn Obersee mit neuen Haltestellen, auch in Pfäffikon Ost, sind geeignete Massnahmen, um zusätzliche Verkehrsmengen mit dem öV bewältigen zu können.	nein
VCS Kanton Schwyz	V-1.1 e)	Gesamt- verkehrs- strategie	„e) Zur Veränderung des Mobilitätsverhaltens kommen informative, koordinierende und regulatorische Massnahmen sowie steuerliche und weitere finanzielle Anreizsysteme zur Anwendung. ...“ -> vgl. Antrag unter A Allgemeines, zweite Zeile, oben	Für eine Verlagerung der Mobilität weg vom motorisierten Individualverkehr genügen reine Informationsmassnahmen erfahrungsgemäss nicht. Es braucht konkrete finanzielle Anreiz- oder Sanktionierungsmassnahmen / evtl. ist dies mit regulatorischen Massnahmen gemeint – die vorliegende Formulierung ist jedoch zu vage.	Regulatorische Massnahmen können auch finanzielle Massnahmen beinhalten. Eine separate Erwähnung von fiskalischen Massnahmen ist nicht nötig.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	V-1.1 e)	Gesamt- verkehrs- strategie	e) Zur Veränderung des Mobilitätsverhaltens kommen informative, koordinierende und regulatorische Massnahmen sowie steuerliche und weitere finanzielle Anreizsysteme zur Anwen-	Für eine Verlagerung der Mobilitätweg vom motorisierten Individualverkehr genügen reine Informationsmassnahmen erfahrungsgemäss nicht. Es braucht konkrete finanzielle Anreiz- oder Sanktionierungsmassnahmen evtl. ist dies mit regulatorischen Massnahmen gemeint - die vorliegende Formulierung ist jedoch zu vage.	Regulatorische Massnahmen können auch finanzielle Massnahmen beinhalten. Eine separate Erwähnung von fiskalischen Massnahmen ist nicht nötig.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			dung..." -> vgl. Antrag unter Allgemeines, zweite Zeile, oben			
SP Kanton Schwyz	V-1.1 e)	Gesamtverkehrsstrategie	Zur Veränderung des Mobilitätsverhaltens kommen informatorische, koordinierende, regulatorische und steuertechnische Massnahmen zur Anwendung.	Zur Umsetzung der Verlagerungsmassnahmen braucht es auch finanzielle Anreize, z.B. Steuerermässigung bei Autoverzicht.	Regulatorische Massnahmen können auch finanzielle Massnahmen beinhalten. Eine separate Erwähnung von fiskalischen Massnahmen ist nicht nötig.	nein
GLP	V- 1.1 e)	Gesamtverkehrsstrategie	„e) Zur Veränderung des Mobilitätsverhaltens kommen informatorische, koordinierende und regulatorische Massnahmen sowie steuerliche und weitere finanzielle Anreizsysteme zur Anwendung. ...“	Für eine Verlagerung der Mobilität weg vom motorisierten Individualverkehr genügen reine Informationsmassnahmen erfahrungsgemäss nicht. Es braucht konkrete finanzielle Anreiz- oder Sanktionierungsmassnahmen / evtl. ist dies mit regulatorischen Massnahmen gemeint – die vorliegende Formulierung ist jedoch zu vage.	Regulatorische Massnahmen können auch finanzielle Massnahmen beinhalten. Eine separate Erwähnung von fiskalischen Massnahmen ist nicht nötig.	nein
Gemeinde Reichenburg	V-1.2	Gesamtverkehrsstrategie	Massnahmenprogramm: Es ist im Richtplan festzulegen und zu ergänzen, ob der Regierungsrat oder der Kantonsrat über das Massnahmenprogramm entscheidet.	Die Erarbeitung eines Massnahmenprogramms zur Gesamtverkehrsstrategie durch den Kanton wird begrüsst. Unklar ist jedoch, wer über die Massnahmen und deren Priorisierung entscheiden wird. Gemäss der Rubrik "Koordination" ist das Baudepartement mit der Federführung betraut.	Wie bereits kommuniziert hat der Regierungsrat laut Beschluss vom 07.09.2018 auf ein Massnahmenprogramm verzichtet. Vorgesehen ist die Aktualisierung der Grundlagen (insb. des Verkehrsmodells).	nein
CVP Kanton Schwyz	V-1.3	Agglomerationsprogramme	Aufnahme Punkt Agglomerationsprogramme V-1.3 Agglomerationsprogramme a) Agglomerationsprogramme stützen sich auf den kantonalen Richtplan ab b) Zur Umsetzung der Ziele und Strategien der Agglomerationsprogramme werden die Rahmenbedingungen geschaffen und bei Bedarf den Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst.	Das Zusammenspiel zwischen Richtplan und Agglomerationsprogrammen ist Grundbedingung für die nachhaltige und zukunftsorientierte Umsetzung. Entsprechend ist die Handhabung in Zusammenhang mit den Agglomerationsprogrammen im Richtplan festzuschreiben.	<b>Die Abstimmung mit den Agglomerationsprogrammen wurde in einem neuen, zusätzlichen Beschluss (V-1.3) behandelt.</b>	ja
Schuler-Suter Markus und Luzia	V-2	Morschach Dorfstrasse	Dorfstrasse: Die 30er Zone sei ordentlich zu markieren. Es sei die Eigentumsfrage im Raum KTN 316 verbindlich zu klären.	Der Gemeinderat missbraucht die 30er Zone für die Rechtfertigung der Kapazitätsgrenze für weitere Siedlungsgebiete. Missbräuchlich wird Eigentum mit einseitigen Grundbuchanmeldungen (formell ohne materielle Grundlagen) angeeignet und schafft somit neue Probleme. Eine faire Auseinandersetzung trotz Mediationsverfahren wird nicht gewährt bzw. nicht zu einem fairen Kompromiss geführt. Die Gestaltung und Aufgabenerfüllung wird mit einseitigem Interesse von Bauwilligen durchgezwängt mit Kostenfolge und Beeinträchtigung für	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				die Bevölkerung. 2018: Vgl. Urteil Proz. ZEV 2017 60 (Grundbuchberichtigungsklage) mit den fehlenden 64 m2 +. Die Dorfstrasse im Raum Swiss Holiday Park AG wurde im Richtungsplan an die Gemeinde übertragen. Die Akten sind zu edieren. Eine weitere Grundbuchberichtigungsklage ist im Verfahren (KTN 354, Garten, EK37 18, Vermittleramt). Weitere Grundbuchberichtigungsklagen (Raum Schiltstrasse) drängen sich auf (vgl. Einsprache Erben des Meinrad Schuler-Betschart sel. vom 21. November 2018 an Gemeinderat und Gemeindeverwaltung Morschach)		
Schuler-Suter Markus und Luzia	V-2	Morschach Eigentum ab Gülte, zu Wegrodel zu Gemeindestrassen	Die Eigentumsverhältnisse seien zu kontrollieren. Korrekturen unter Leitung von Fachpersonen anzugehen. Es sei die Sache Eigentum infolge des inneren Zusammenhangs (vgl. Entscheids Poz. ZEV 2017 60 mit Urteil des Bezirksgerichts vom 13. April 2018) an die Hand zu nehmen.	Das Eigentum ab Gülte über Wegrodel zur Dorfstrasse, Schiltstrasse, Schwyzerhöhestrasse und Axensteinstrasse sind verbindlich zu klären. RA lic. iur. Arnold Dettling ist in Pflicht und Verantwortung zu nehmen, da er offensichtlich fragwürdig den Gemeinderat beeinflusst. Formelle Handlungen werden vorgenommen, ohne die materiellen Grundlagen zu berücksichtigen. Die individuellen und kollektiven Reaktionen mit der Einführung des Eidg. Grundbuches sind nachhaltig zu überarbeiten. 2018: Der Eintrag des Rechts war ungerechtfertigt. So kann sich der Dritte, der den Mangel kennt oder kennen sollte, sich nicht auf den Eintrag berufen und Eigentum willkürlich beanspruchen.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	V-2	Morschach Strassen 30er Zone	Die Zonen seien verbindlich festzustellen und die Markierungen seien rechtmässig und rechtswirksam zu vollziehen. Es seien zwingendes und übergeordnetes Recht vorgängig zu klären, die einseitig und unvollständig übertragene Rechte und Lasten in den Kaufbriefen aufzuarbeiten.	Die 30er Zone wird nicht korrekt markiert. Missverständnisse zu Recht und Gesetz sind widersprüchlich. Vgl. den wiederholt erwähnte Proz.ZEV 2017 60, Grundbuchberichtigungsklage. Abgesehen davon ist zudem, dass die Sichtweise von Gemeinde, Fachstellen, Ämter, Behörden und evtl. Gericht strafrechtliche Fragen aufwirft. Beschuldigte müssten sich selber anzeigen, dies funktioniert nicht. Eine übergeordnete unbefangene Fachstelle müsste sich nach unserer Ansicht der Sache annehmen.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	V-2.1	Autobahnanschlüsse	Der Bund empfiehlt dem Kanton, die Zuständigkeit des Bundes für die Autobahnanschlüsse im Erläuterungstext zu erwähnen.		<b>Wurde entsprechend ergänzt.</b>	ja

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
SP Kanton Schwyz	V-2.1-02	Autobahn- anschluss Arth	Halbanschluss Arth ist aus dem Richtplan zu streichen.	Die mit dem Halbanschluss beabsichtigte Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Arth (südliches Zugerseeufer) fördert nur den "Siedlungsbrei" und läuft der nationalen Raumplanung krass zuwider. Zudem hatte sich sogar das Astra gegen eine Zweckmässigkeit dieses Ausbaus ausgesprochen.	Die Planungen zu diesem Anschluss sind bereits im Gang und ein Variantenentscheid wurde ebenfalls bereits gefällt. Der Kanton erachtet den verkehrlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen als nachgewiesen.	nein
SP Kanton Schwyz	V-2.1-08	Autobahn- anschluss Wangen- Ost	Der Autobahnanschluss Wangen-Ost ist aus dem Richtplan zu streichen.	Um die Siedlungsgebiete mit dem vorgesehenen Autobahnanschluss zu verbinden, müsste quer durch die Linthebene für über hundert Millionen Franken eine Zufahrtsachse gebaut werden, welche wertvolles Landwirtschaftsland zerstört! das Landschaftsbild beeinträchtigt und den Verkehr lediglich verlagert. Der Autobahnanschluss Wangen-Ost ist verkehrstechnisch weder notwendig noch nachhaltig. Er wird entgegen der regierungsrätlichen Strategie den Modal Split weiter verschlechtern.	Mit dem neuen Autobahnzubringer und dem Anschluss können die Dörfer in der Obermarch vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Der Kanton investiert für diesen Anschluss rund 40 Mio Franken.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	V-2.1-08	Autobahn- anschluss Wangen- Ost	Erstellung Prüfung eines neuen Anschlusses.	vgl. Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015, Seite 18: Im Rahmen der Diskussionen in der Begleitgruppe ist klar, dass sowohl ein paar wenige mögliche Varianten eines Autobahnanschlusses als auch eine Null-Variante weiter verfolgt werden sollen.	Im Rahmen der aktuellen Studien (Stand Ausschreibung Vorprojekt) werden auch Fragen der ober- oder unterirdischen Führung geprüft. Die übrigen Variantenstudien sind bereits abgeschlossen.	nein
VCS Kanton Schwyz	V-2.1-08	Autobahn- anschluss Wangen- Ost	Erstellung Prüfung eines neuen Anschlusses.	vgl. Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015, Seite 18: Im Rahmen der Diskussionen in der Begleitgruppe ist klar, dass sowohl ein paar wenige mögliche Varianten eines Autobahnanschlusses als auch eine Null-Variante weiter verfolgt werden sollen.	Im Rahmen der aktuellen Studien (Stand Ausschreibung Vorprojekt) werden auch Fragen der ober- oder unterirdischen Führung geprüft. Die übrigen Variantenstudien sind bereits abgeschlossen.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	V-2.1-08	Autobahn- anschluss Wangen- Ost		Es ist noch mitnichten gesagt, dass die Erstellung eines neuen Autobahnanschlusses wirklich die beste Lösung darstellt - ungeachtet der zu beachtenden Rahmenbedingungen wie der Sicherung des Wildtierkorridors. Hier seien die neusten Erkenntnisse der Verkehrsmassnahmen in Siebnen zu berücksichtigen bzw. soweit noch nicht geschehen - endlich die notwendigen Abklärungen / Studien zu erstellen für wirksame Massnahmen auch für eine "Null-Variante Plus".	Im Rahmen der aktuellen Studien (Stand Ausschreibung Vorprojekt) werden auch Fragen der ober- oder unterirdischen Führung geprüft. Die übrigen Variantenstudien sind bereits abgeschlossen.	nein
VCS Kanton Schwyz	V-2.1-08	Autobahn- anschluss Wangen- Ost		Es ist noch mitnichten gesagt, dass die Erstellung eines neuen Autobahnanschlusses wirklich die beste Lösung darstellt – ungeachtet der zu beachtenden Rahmenbedingungen wie der Sicherung des	Im Rahmen der aktuellen Studien (Stand Ausschreibung Vorprojekt) werden auch Fragen der ober- oder unterirdischen Führung geprüft. Die übrigen Variantenstudien sind bereits abgeschlossen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				Wildtierkorridors. Hier seien die neusten Erkenntnisse der Verkehrsmassnahmen in Siebnen zu berücksichtigen bzw. – soweit noch nicht geschehen – endlich die notwendigen Abklärungen / Studien zu erstellen für wirksame Massnahmen auch für eine „Null-Variante Plus“.		
Stoosbahnen AG	V-2.2	Autobahn-raststätte	Im Raum Talkessel Schwyz ist in Zusammenhang mit dem Ausbau der N4 im Axen eine Autobahn-raststätte mit touristischer Ausrichtung zu erstellen.	Die N4 bekommt mit dem Ausbau des Axen und der Instandstellung der Abschnitte Küssnacht – Brunnen noch eine grössere Wichtigkeit für den Transitverkehr. Mit einer Raststätte im Talkessel Schwyz sollen die Durchreisenden wie auch die regionale Bevölkerung auf den Tourismus und die Wirtschaft im Kanton Schwyz aufmerksam gemacht werden.	Die Projektierung ist noch nicht soweit vorangeschritten, als dass ein solches Vorhaben in den Richtplan aufgenommen werden könnte.	nein
Stoos-Muotathal Tourismus	V-2.2	Autobahn-raststätte	Im Raum Talkessel Schwyz ist in Zusammenhang mit dem Ausbau der N4 im Axen eine Autobahn-raststätte mit touristischer Ausrichtung zu erstellen.	Die N4 bekommt mit dem Ausbau des Axen und der Instandstellung der Abschnitte Küssnacht – Brunnen noch eine grössere Wichtigkeit für den Transitverkehr. Mit einer Raststätte im Talkessel Schwyz sollen die Durchreisenden wie auch die regionale Bevölkerung auf den Tourismus und die Wirtschaft im Kanton Schwyz aufmerksam gemacht werden.	Die Projektierung ist noch nicht soweit vorangeschritten, als dass ein solches Vorhaben in den Richtplan aufgenommen werden könnte.	nein
Schwyz Tourismus AG	V-2.2	Autobahn-raststätte	Im Raum Talkessel Schwyz ist in Zusammenhang mit dem Ausbau der N4 im Axen eine Autobahn-raststätte mit touristischer Ausrichtung zu erstellen.	Die N4 bekommt mit dem Ausbau des Axen und der Instandstellung der Abschnitte Küssnacht – Brunnen noch eine grössere Wichtigkeit für den Transitverkehr. Mit einer Raststätte im Talkessel Schwyz sollen die Durchreisenden wie auch die regionale Bevölkerung auf den Tourismus und die Wirtschaft im Kanton Schwyz aufmerksam gemacht werden.	Die Projektierung ist noch nicht soweit vorangeschritten, als dass ein solches Vorhaben in den Richtplan aufgenommen werden könnte.	nein
Gemeinde Schwyz	V-2.3	Überörtliches Strassen-netz	BGK Zentrumsgestaltung Steinen als Zwischenergebnis aufnehmen.	Im Grundsatz erfahren Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm eine Bundesunterstützung, wenn diese im kant. Richtplan als Zwischenergebnisse vorliegen. Im Prüfbericht zum Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz, 3. Generation, liegt eine Auflistung derjenigen Massnahmen vor, welche im Richtplan bezeichnet werden müssen. Dabei wird lediglich der Vollanschluss H8 aufgeführt. Um eine ausreichende Absicherung bezüglich der zugesicherten Mitfinanzierungen zu erhalten, soll auch die Zentrumsgestaltung Steinen (MIV.04) als Zwischenergebnis aufgenommen werden.	Im kantonalen Richtplan werden nur richtplanrelevante Vorhaben aufgenommen. Das BGK Bahnhofstrasse wurde aufgrund seines direkten Bezugs zum ESP sowie zum Bushof aufgenommen. BGK die keine spezielle Raumsicherung oder Raumabstimmung benötigen sind nicht richtplanrelevant.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Gemeinde Rothen- thurm	V-2.3	Überörtli- ches Strassen- netz Dritte Alt- matt	Aufnahme Umfahrung "Äussere Altmatt".	Der Gemeinderat Rothenthurm erachtet einen Richtplaneintrag für die Umfahrung der „Äusseren Altmatt" nach wie vor als sachlich gerechtfertigt. Er bestreitet damit die Haltung des Baudepartementes, wonach dieses Geschäft ersatzlos aus dem Richtplan gestrichen werden kann. Die Temporeduktion allein bietet keinen ausreichenden Schutz vor den Auswirkungen der hohen Verkehrsbelastung. Warum nun für die 3. Altmatt als einzigem Weiler / Ort eine derart hohe Belastung zugemutet und auf die Aufnahme eines Richtplangeschäftes für eine Umfahrung verzichtet wird, ist absolut nicht einleuchtend. Unbestrittenermassen bestehen neben den aufgezeigten Immissionen auch noch bedeutende Mängel bezüglich der Verkehrssicherheit, welche mit einer Umfahrungsstrasse ebenfalls behoben werden könnten.	Die Antwort des Kantons bleibt diesbezüglich unverändert: Die Notwendigkeit dieser Strasse ist aus Sicht des Baudepartements nicht gegeben. Mit dem Rückzug der Einwohnereinsprache gegen die Temporeduktion muss auch davon ausgegangen werden, dass die aktuelle Situation beibehalten werden kann.	nein
FDP Einsiedeln	V-2.3	Überörtli- ches Strassen- netz Einsiedeln	Bezirksstrasse: Die folgenden Strassen von Einsiedeln in den Bezirk Schwyz (Gemeinde Alpthal) sind ins Netz der Kantonsstrassen aufzunehmen: Langgrütstrasse, Trachslauerstrasse, Alpthalstrasse.	Die Zürichstrasse ist eine Strasse mit Durchgangsfunktion von kantonaler Bedeutung (Gemeinde Alpthal, Brunni, Trachslau) und interkantonaler Bedeutung (Tourismus Region Mythen und Skigebiet Brunni). Die Erschliessung ins Alpthal, Trachslau und Brunni findet im Alltag ausschliesslich über die Zürichstrasse statt. Was sich auch jeweils mit massiven Staus am Abend bemerkbar macht. Ebenso ist die Tourismus-Region Mythen schweizweit bekannt bei Wanderern und Skifahrern aus dem Unterland. Auch hier herrscht reges Verkehrsaufkommen aus Zürich, Aargau etc. Diese Tatsachen sind zu berücksichtigen.	Eine Übernahme ist nicht vorgesehen. Eine Abtretung der Zürichstrasse an den Bezirk ist geplant.	nein
Bürgerforum Freienbach	V-2.3	Überörtli- ches Strassen- netz Pfäffikon	Aus den Erkenntnissen der fehlenden Verkehrsproblemlösung am Knotenpunkt Pfäffikon / Seedamm sei zu schliessen, dass jegliche Siedlungsverdichtung, die über das gültige Baureglement hinausgeht, im gesamten Freienbacher Gemeindegebiet unzulässig ist. Die überregionale Bedeutung der Verkehrsengpässe sei festzustellen.	Zusätzlicher grosser Rückstau am Nadelöhr Pfäffikon würde zu exzessiver Überlastung der interkantonalen Verkehrsträger führen. Dies geht aus den Testplanungs-Ergebnissen klar hervor. Die fehlende Offenlegung dieser Tatsache gegenüber der Bevölkerung rügen wir als massiv pflicht- und rechtsverletzend.	Die Testplanung Pfäffikon Ost zeigt eine massvolle und verträgliche Siedlungsverdichtung auf.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Heinrich Kistler	V-2.3	Überörtliches Strassen-netz Reichenburg	Hauptstrasse / Umfahrung Reichenburg / Anbindung Gaster (Kt. St.Gallen): Kreisel beim Autobahnzubringer I Ausbau bestehende Strasse und ergänzende Massnahmen.	Schwerverkehr nicht durch das Dorf Reichenburg I Anbindung Entwicklungsgebiet Arbeiten (Erschliessung Langsamverkehr und ÖV Anschluss Bahnhof Reichenburg bestehend) Sanierung best. Unterführung SBB, zugunsten dem Industriegebiet Vogtwis, begleitende Massnahmen auf der Industriestrasse. (Verhältnismässigkeit, Nutzung best. Anlagen).	Die erwähnten Strassen sind nicht im Eigentum des Kantons.	nein
Gemeinde Reichenburg	V-2.3	Überörtliches Strassen-netz Rietli	Beim Anschluss an das Gebiet Rietli (V-2) "Anschluss kommunale Basiserschliessung" ist sowohl ins Gebiet Rietli wie auch ins Gebiet Gläntern ein Richtungspfeil einzutragen.	Der Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten im Gebiet Rietli ist im Bereich des heutigen Autobahnzubringers respektive der künftigen Kantonsstrasse mit einem "Anschlüsse kommunale Basiserschliessung" festgelegt (V-2). Dies wird seitens der Gemeinde Reichenburg sehr begrüsst. Um eine präzise Darstellung zu haben, ist es wichtig, dass sowohl das Gebiet Rietli wie auch Gläntern mit einem Anschlusspfeil gekennzeichnet werden. Beide Arbeitsplatzgebiete werden ab der künftigen Kantonsstrasse erschlossen.	Bezüglich Anschlusspunkt sollen noch beide Optionen offengehalten ja werden, d.h. dieser kann auf der Kantonsstrasse oder auf dem Autobahnzubringer liegen. Auf der Richtplankarte werden daher keine konkrete Anschlüsse eingetragen.	nein
Gemeinde Schwyz	V-2.3	Überörtliches Strassen-netz Schwyz	BGK Ortsdurchfahrt Ober-Ibach – Muotabrücke – Postplatz Ibach als Zwischenergebnis aufnehmen.	Im Grundsatz erfahren Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm eine Bundesunterstützung, wenn diese im kant. Richtplan als Zwischenergebnisse vorliegen. Im Prüfbericht zum Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz, 3. Generation, liegt eine Auflistung derjenigen Massnahmen vor, welche im Richtplan bezeichnet werden müssen. Dabei wird lediglich der Vollanschluss H8 aufgeführt. Um eine ausreichende Absicherung bezüglich der zugesicherten Mitfinanzierungen zu erhalten, soll auch das BGK Ortsdurchfahrt Ibach (MIV.08) als Zwischenergebnis aufgenommen werden.	Im kantonalen Richtplan werden nur richtplanrelevante Vorhaben aufgenommen. Das BGK Bahnhofstrasse wurde aufgrund seines direkten Bezugs zum ESP sowie zum Bushof aufgenommen. BGK die keine spezielle Raumsicherung oder Raumabstimmung benötigen sind nicht richtplanrelevant.	nein
Agglo Talkessel Schwyz	V-2.3	Überörtliches Strassen-netz Schwyz	BGK Ortsdurchfahrt Ober-Ibach – Muotabrücke – Postplatz Ibach als Zwischenergebnis aufnehmen.	Im Grundsatz erfahren Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm eine Bundesunterstützung, wenn diese im kant. Richtplan als Zwischenergebnisse vorliegen. Im Prüfbericht zum Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz, 3. Generation, liegt eine Auflistung derjenigen Massnahmen vor, welche im Richtplan bezeichnet werden müssen. Dabei wird lediglich der Vollanschluss H8 aufgeführt. Um eine ausreichende Absicherung bezüglich der zugesicherten Mitfinanzierungen zu erhalten, soll auch das BGK Ortsdurchfahrt Ibach	Im kantonalen Richtplan werden nur richtplanrelevante Vorhaben aufgenommen. Das BGK Bahnhofstrasse wurde aufgrund seines direkten Bezugs zum ESP sowie zum Bushof aufgenommen. BGK die keine spezielle Raumsicherung oder Raumabstimmung benötigen sind nicht richtplanrelevant.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				(MIV.08) als Zwischenergebnis aufgenommen werden.		
Gemeinde Schwyz	V-2.3	Überörtliches Strassen-Netz Schwyz	BGK Schwyzerstrasse (Ingenbohl) als Zwischenergebnis aufnehmen.	Im Grundsatz erfahren Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm eine Bundesunterstützung, wenn diese im kant. Richtplan als Zwischenergebnisse vorliegen. Im Prüfbericht zum Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz, 3. Generation, liegt eine Auflistung derjenigen Massnahmen vor, welche im Richtplan bezeichnet werden müssen. Dabei wird lediglich der Vollanschluss H8 aufgeführt. Um eine ausreichende Absicherung bezüglich der zugesicherten Mitfinanzierungen zu erhalten, soll auch das BGK Schwyzerstrasse Ingenbohl (MIV.09) als Zwischenergebnis aufgenommen werden.	Im kantonalen Richtplan werden nur richtplanrelevante Vorhaben aufgenommen. Das BGK Bahnhofstrasse wurde aufgrund seines direkten Bezugs zum ESP sowie zum Bushof aufgenommen. BGK die keine spezielle Raumsicherung oder Raumabstimmung benötigen sind nicht richtplanrelevant.	nein
Agglo Talkessel Schwyz	V-2.3	Überörtliches Strassen-Netz Schwyz	BGK Schwyzerstrasse (Ingenbohl) als Zwischenergebnis aufnehmen.	Im Grundsatz erfahren Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm eine Bundesunterstützung, wenn diese im kant. Richtplan als Zwischenergebnisse vorliegen. Im Prüfbericht zum Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz, 3. Generation, liegt eine Auflistung derjenigen Massnahmen vor, welche im Richtplan bezeichnet werden müssen. Dabei wird lediglich der Vollanschluss H8 aufgeführt. Um eine ausreichende Absicherung bezüglich der zugesicherten Mitfinanzierungen zu erhalten, soll auch das BGK Schwyzerstrasse Ingenbohl (MIV.09) als Zwischenergebnis aufgenommen werden.	Im kantonalen Richtplan werden nur richtplanrelevante Vorhaben aufgenommen. Das BGK Bahnhofstrasse wurde aufgrund seines direkten Bezugs zum ESP sowie zum Bushof aufgenommen. BGK die keine spezielle Raumsicherung oder Raumabstimmung benötigen sind nicht richtplanrelevant.	nein
Hahn L. Siebnen	V-2.3	Überörtliches Strassen-Netz Siebnen	Auf der Liste der Fälle mit Handlungsbedarf ist neu zusätzlich zu erfassen und als Vorhaben in den Richtplan aufzunehmen:  V-2.3-xx Siebnen Bahnhofstrasse direkt in den Grosskreisel: um den Verkehrsfluss sicherzustellen, wird die Bahnhofstrasse direkt in den Grosskreisel eingeleitet.	Der Grosskreisel in Siebnen wurde mit einer kantonalen Nutzungsplanung erstellt und hat zum Ziel, den Verkehrsfluss im Dorf zu ermöglichen. Insbesondere sollen Gegenfahrbahnquerungen bei Abbiegemanövern vermieden werden. Der Grosskreisel erbringt auf der Seite Siebnen-Galgenen die erwartete Wirkung. Aber auf der Seite Siebnen-Schübelbach stopft die Bären-Kreuzung in der Glarnerstrasse noch immer und der Umgehungsverkehr auf der Fabrikstrasse in den Ortsteil Siebnen-Wangen hat massiv zugenommen. Mit der direkten Einleitung der Bahnhofstrasse in den Grosskreisel können das System und die Kapazität des Grosskreisels zielgerichtet ausgeschöpft werden. Der öV profitiert dann von besseren Umsteigebeziehungen	Eine direkte Anbindung der Bahnhofstrasse an den Grosskreisel ist Sache des Bezirks March als Eigentümer der Bahnhofstrasse.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				und von Fahrplanstabilität. Das Projekt Bahnhofstrasse in den Grosskreisel ist auf <a href="http://www.dorfplatz-siebnen.ch">www.dorfplatz-siebnen.ch</a> im Detail dargestellt und erläutert. Um dieses Projekt erfolgreich umzusetzen, ist ein weiterer kantonaler Nutzungsplan zielführend und angemessen. Aus diesem Grunde sollte dieses Projekt in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Die Bevölkerung ist diesem Projekt gegenüber erwartungsvoll und positiv eingestellt. Eine Unterschriftensammlung wurde bereits durchgeführt und dem Gemeinderat Schübelbach übergeben. Das Tiefbauamt des Kantons Schwyz befasst sich zurzeit mit der Sanierung der Glarnerstrasse. Dieses Projekt betrifft den Kanton auch aus diesem Grunde.		
Agglo Talkessel Schwyz	V-2.3	Überörtliches Strassennetz Steinen	BGK Zentrumsgestaltung Steinen als Zwischenergebnis aufnehmen.	Im Grundsatz erfahren Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm eine Bundesunterstützung, wenn diese im kant. Richtplan als Zwischenergebnisse vorliegen. Im Prüfbericht zum Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz, 3. Generation, liegt eine Auflistung derjenigen Massnahmen vor, welche im Richtplan bezeichnet werden müssen. Dabei wird lediglich der Vollanschluss H8 aufgeführt. Um eine ausreichende Absicherung bezüglich der zugesicherten Mitfinanzierungen zu erhalten, soll auch die Zentrumsgestaltung Steinen (MIV.04) als Zwischenergebnis aufgenommen werden.	Im kantonalen Richtplan werden nur richtplanrelevante Vorhaben aufgenommen. Das BGK Bahnhofstrasse wurde aufgrund seines direkten Bezugs zum ESP sowie zum Bushof aufgenommen. BGK die keine spezielle Raumsicherung oder Raumabstimmung benötigen sind nicht richtplanrelevant.	nein
Agro-Energie AG	V-2.3	Überörtliches Strassennetz Schwyz		Wir begrüssen das Nachführen der Liste bezüglich Handlungsbedarfs mit Schwyz-Ibach, Neubau Muotabücke und mit Schwyz Seewen, BGK Bahnhofstrasse	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
Agglo Obersee	V-2.3 a)	Überörtliches Strassennetz Grundsätze	Ergänzung des Grundsatzes um «siedlungsverträgliche Gestaltung und Abwicklung der Strasseninfrastruktur innerhalb des Siedlungsgebiets».	Die Agglo Obersee hat im Agglomerationsprogramm 3. Generation in der Teilstrategie Verkehr festgelegt, dass auf dem Strassenetz innerhalb der Siedlungsgebiete siedlungsverträgliche Strassenräume geschaffen werden (V4: Verkehr siedlungsverträglich abwickeln). Der Grundsatz «Die Strasseninfrastruktur im Kanton Schwyz ist situationsgerecht zu gestalten» in der aktuellen Fassung des kantonalen Richtplans greift aus Sicht der Agglo	Eine situationsgerechte Gestaltung kann durchaus auch siedlungsverträglich sein. Jedoch sollen die Strassen auch nach ökonomischen und verkehrsplanerischen Grundsätzen gestaltet werden.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				Obersee für die teilweise im Siedlungsgebiet liegenden, zu optimierenden überörtlichen Strassen zu wenig weit.		
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	V-2.3-05	Anschluss Brunnen-Nord	Auftrag für die Überarbeitung: Beim Vorhaben V-2.3-05 ist die Pflicht zur Berücksichtigung des überregionalen Wildtierkorridors SZ 06 in der Spalte «Projektbeschreibung» festzuhalten.		<b>Wurde entsprechend ergänzt.</b>	ja
SP Kanton Schwyz	V-2.3-10	Überörtliches Strassen-Netz Dritte Altmatt	Strassenbau Dritte Altmatt, Ergänzung: der Ausbau hat mit Radstreifen oder separatem Veloweg zu erfolgen.	Die SchweizMobil Veloroute via Egg-Einsiedeln-Bennau-Steinstoss ist als Alltags-Verbindung zwischen Ausser- und Innerschwyz ungeeignet. Anlässlich des Strassenausbaus Rothenthurm (Dritte Altmatt) - Biberbrugg soll ein separater Veloweg realisiert werden.	Das genehmigte kantonale Radroutenkonzept sieht Radstreifen vor. Damit kann ein fast durchgehendes System von Schwyz bis Pfäffikon gewährleistet werden.	nein
FDP Einsiedeln	V-2.3-11	Überörtliches Strassen-Netz Einsiedeln	Die Abklassierung der Zürichstrasse (Einsiedeln) auf eine Verbindungsstrasse ist zu streichen. Die Zürichstrasse (Einsiedeln) soll eine Kantonsstrasse bleiben.	Die Zürichstrasse ist eine Strasse mit Durchgangsfunktion von kantonaler Bedeutung (Gemeinde Alpthal, Brunni, Trachslau) und interkantonaler Bedeutung (Tourismus Region Mythen und Skigebiet Brunni). Die Erschliessung ins Alpthal, Trachslau und Brunni findet im Alltag ausschliesslich über die Zürichstrasse statt. Was sich auch jeweils mit massiven Staus am Abend bemerkbar macht. Ebenso ist die Tourismus-Region Mythen schweizweit bekannt bei Wanderern und Skifahrern aus dem Unterland. Auch hier herrscht reges Verkehrsaufkommen aus Zürich, Aargau etc. Diese Tatsachen sind zu berücksichtigen.	Diese Massnahme ist bereits im rechtskräftigen Richtplan vorgesehen. Die Überprüfung der Trägerschaftsänderung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Das Baudepartement beantragte dem Regierungsrat im Sommer 2018 die Abtretung der Zürichstrasse an den Bezirk Einsiedeln und die gleichzeitige Aufnahme dieser Strasse in das Verzeichnis der Verbindungsstrassen. Die diesbezüglichen Arbeiten sind beim Tiefbauamt bereits im Gang.	nein
SP Kanton Schwyz	V-2.3-11	Überörtliches Strassen-Netz Einsiedeln	Die Zürichstrasse soll weiterhin eine Kantonsstrasse bleiben.	Beim Kanton wird die Strassenfinanzierung verursachergerecht geregelt mit einer Spezialfinanzierung. Es kann nicht sein, dass der Kanton auf diese Weise Kosten an den Bezirk abgibt.	Diese Massnahme ist bereits im rechtskräftigen Richtplan vorgesehen. Die Überprüfung der Trägerschaftsänderung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Das Baudepartement beantragte dem Regierungsrat im Sommer 2018 die Abtretung der Zürichstrasse an den Bezirk Einsiedeln und die gleichzeitige Aufnahme dieser Strasse in das Verzeichnis der Verbindungsstrassen. Die diesbezüglichen Arbeiten sind beim Tiefbauamt bereits im Gang.	nein
SP Kanton Schwyz	V-2.3-12	Überörtliches Strassen-Netz Einsiedeln /	Das Willerzeller-Viadukt soll bestehen bleiben.	Der Verbindungsviadukt zwischen Einsiedeln/Birchli und Willerzell sei als Kantonsstrasse zu belassen, damit möglichst kurze Verkehrswege bestehen bleiben.	Diese Massnahme ist bereits im rechtskräftigen Richtplan vorgesehen. Die Überprüfung der Trägerschaftsänderung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Das Baudepartement beantragte dem Regierungsrat im Sommer 2018 die Abtretung	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
		Sihlsee			der Zürichstrasse an den Bezirk Einsiedeln und die gleichzeitige Aufnahme dieser Strasse in das Verzeichnis der Verbindungsstrassen. Die diesbezüglichen Arbeiten sind beim Tiefbauamt bereits im Gang.	
Etzelwerk AG	V-2.3-12	Überörtliches Strassennetz Einsiedeln / Sihlsee	Der Projektbeschrieb soll treffender formuliert werden: Abtretung eines Teils der Kantonsstrasse (Zufahrten zum Willerzeller-Viadukt) und Übernahme als Kantonsstrasse der Strecke Willerzell bis Steinbachviadukt.	Bessere Verständlichkeit. Zudem kann je nach Erscheinungszeitpunkt des redigierten Richtplanes auch die Lösung mit dem Willerzellerviadukt erklärt werden.	Der Willerzellerviadukt ist Gegenstand der laufenden Konzessionsverhandlungen mit dem Etzelwerk.	nein
Pro Viadukt Willerzell	V-2.3-12	Überörtliches Strassennetz Einsiedeln / Sihlsee	Die Linienführung der Kantonsstrasse ohne den Willerzeller Viadukt ist zu Prüfen. Text ist zu streichen.	Die Prüfung hat stattgefunden. Die Studien der Professoren Vogel, Brühwiler und Schmidt, sowie Abklärungen im Kt. Amt für Umweltschutz ergeben als ökologisch und ökonomisch beste und einzige realisierbare Variante die Erschliessung von Willerzell über den sanierten Viadukt.	Der Willerzellerviadukt ist Gegenstand der laufenden Konzessionsverhandlungen mit dem Etzelwerk.	nein
Pro Viadukt Willerzell	V-2.3-12	Überörtliches Strassennetz Einsiedeln / Sihlsee	Die rot eingezeichnete Strecke Stollern-Willerzell- Ruostel bezeichnet als "überörtliches Strassennetz" ist zu streichen.	Eine Anpassung der Zuständigkeiten macht entsprechend den aktuellen Erkenntnissen keinen Sinn mehr.	Es handelt sich um einen in der Verkehrsplanung etablierten Begriff, der eine Trennung zwischen dem örtlichen (z.B Ortsdurchfahrten, Quartierstrasse) und dem überörtlichen (Verbindungen verschiedenster Art zwischen Orten) macht. Die Strecke Stollern-Ruostel hat eine solche überörtliche Funktion.	nein
Pro Viadukt Willerzell	V-2.3-12	Überörtliches Strassennetz Einsiedeln / Sihlsee	Die Zuständigkeiten der Strassenabschnitte Viadukt und Willerzell Ruostel sind im aktuellen Zustand belassen. Keine Abklassierung des Viaduktes. Die Karte ist anzupassen.	Durch den mehrfach kommunizierten Willen von Bezirks- und Regierungsrat, den Viadukt für den Fahrzeugverkehr zu sanieren, spricht nichts mehr für eine Abklassierung des Viaduktes. Wir sehen keinen Zusammenhang mit den aktuellen Konzessionsverhandlungen Etzelwerk.	Der Willerzellerviadukt ist Gegenstand der laufenden Konzessionsverhandlungen mit dem Etzelwerk.	nein
IG Nuss	V-2.3-12	Überörtliches Strassennetz Einsiedeln / Sihlsee	Rote Strecke Willerzeller-Viadukt, Willerzell bis im Ruostel Überörtliches Strassennetz. «Überörtliches Strassennetz» ist zu streichen.	Kein definierter Begriff.	Es handelt sich um einen in der Verkehrsplanung etablierten Begriff, der eine Trennung zwischen dem örtlichen (z.B Ortsdurchfahrten, Quartierstrasse) und dem überörtlichen (Verbindungen verschiedenster Art zwischen Orten) macht. Die Strecke Stollern-Ruostel hat eine solche überörtliche Funktion.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Etzelwerk AG	V-2.3-12	Überörtliches Strassen- netz Einsiedeln / Sihlsee	Seite 7 zweiter Punkt: Dieser Satz soll den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei soll der aktuelle Stand Konzessionsverhandlungen ersichtlich sein und gemäss Übersichtsplan ausformuliert sein. «Einsiedeln, Verkehrskonzept Sihlsee: Mit dem Bau des neuen Steinbachviadukts und der im Jahre 2017 auslaufenden Konzession des Etzelwerks, ist die Linienführung der Kantonsstrasse ohne das Willerzeller-Viadukt zu prüfen.»	Die Etzelwerk AG hat die Pflicht das Willerzeller-Viadukt gemäss der Übergangskonzession bis Ende 2022 zu betreiben. Die aktuellen Konzessionsverhandlungen sehen ebenfalls vor, dass der Willerzeller-Viadukt erhalten bleibt (MM Kt SZ, Umweltdepartement vom 27.3.2018).	Der Willerzellerviadukt ist Gegenstand der laufenden Konzessionsverhandlungen mit dem Etzelwerk.	nein
IG Nuss	V-2.3-12	Überörtliches Strassen- netz Einsiedeln / Sihlsee	Seite 77: Mit dem Bau des neuen Steinbachviaduktes und der im Jahre 2017 auslaufenden Konzession des Etzelwerks, ist die Linienführung der Kantonsstrasse ohne das Willerzeller-Viadukt zu prüfen. Text ist zu streichen.	Die Regierung hat durch die eingesetzte Fachgruppe die Prüfung vollzogen. Eingehende spezifische Prüfungen durch namhafte Ingenieurbüros, wie Prof. Thomas Vogel und Ing. Pascal Klein, Prof. E. Brühwiler EPFL und Prof. G. Schmitt ETH haben bereits stattgefunden. Die Limitierung des heutigen Verkehrsflusses über das Viadukt hat gravierende negative Auswirkungen hinsichtlich Strassen- und Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Kosten, Natur und Attraktivität der Region vorliegenden Gutachten bestätigen die Erhaltung des Willerzeller-Viadukt als einzig sinnvolle und wirtschaftliche Variante.	Der Willerzellerviadukt ist Gegenstand der laufenden Konzessionsverhandlungen mit dem Etzelwerk.	nein
IG Nuss	V-2.3-12	Überörtliches Strassen- netz Einsiedeln / Sihlsee	Seite 79: Anpassung der Linienführung Kantonsstrasse mit gleichzeitiger Abklassierung Text ist zu streichen. Neu: Die Strassenzuständigkeit der Strassenabschnittes Willerzeller-Viadukt und Strecke Willerzell bis Im Ruostel sind in der heutigen Trägerschaft der Strassenzuständigkeit zu belassen. Verzicht auf Abklassierung des Willerzeller-Viadukts.	Die Entscheidungsträger von Bezirks- und Regierungsrat haben die Ergebnisse der eingesetzten Fachgruppe zur Sanierung des Willerzeller-Viadukts in seiner heutigen Funktion als wichtige und effektive Verkehrsader für die Zukunft positiv eingeschätzt. Dadurch ist die Abklassierung keine Option, da die Wichtigkeit dieser Verkehrsader für die Bevölkerung und die Region gegeben ist.	Der Willerzellerviadukt ist Gegenstand der laufenden Konzessionsverhandlungen mit dem Etzelwerk.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Bürgerforum Freienbach	V-2.3-14	Überörtliches Strassen- netz Pfäffikon Ost	Die Umsetzung des sogenannten Strassensystems Pfäffikon Ost (Festsetzung) sei zu streichen.	Die Testplanungsergebnisse zeigen, dass die Umsetzung des vorgelegten – höchst unklaren – «Strassensystems Pfäffikon Ost» nicht die erforderliche Entlastungswirkung hätte, sondern in jedem Fall eskalierende Verkehrsüberlastungen erwartbar sind. Vgl. u.a. Zitate aus den Testplanungsergebnissen auf der Rückseite der Bürgerforums-Broschüre (16 Seiten Zusammenfassung der kommunalen Mitwirkung)	Die Testplanung Pfäffikon Ost zeigt eine massvolle und verträgliche Siedlungsverdichtung auf.	nein
SP Kanton Schwyz	V-2.3-15	Überörtliches Strassen- netz Lachen	Ergänzung: der Ausbau hat mit Radstreifen zu erfolgen.	Die Feldmoosstrasse stellt für den Radverkehr in seinem heutigen Ausbaustandard ein massives Sicherheitsrisiko dar. Durch das zunehmende Verkehrsaufkommen hat sich dieses Risiko in den letzten Jahren noch verschärft. Der Radverkehr muss dringend besser geschützt werden.	Das kantonale Radroutenkonzept sieht auf der Feldmoosstrasse Mischverkehr vor. Dies wurde im Zusammenhang mit der Kernrentlastung Lachen so definiert, da auch für den Langsamverkehr noch alternative Linienführungen vorliegen.	nein
Agglo Obersee	V-2.3-15	Überörtliches Strassen- netz Pfäffikon	Auf Streichung des regionalen Verkehrsmanagements verzichten und Status «Festsetzung» vorsehen. Im Minimum jedoch Begründung des Weglassens anpassen.	Das Vorhaben «regionales Verkehrsmanagement» in Freienbach/Pfäffikon wird mit der Begründung gestrichen, dass gemäss den Testergebnissen die ursprünglich vorgesehene Einführung eines regionalen Verkehrsmanagements nicht mehr vorgesehen ist. Die Agglo Obersee wird im Jahr 2019 ein Teilprojekt «Teilstrategie Motorisierter Individualverkehr – Verkehrsmanagement und -lenkung sowie siedlungsverträgliche Abwicklung» erarbeiten lassen und damit die Situation in Freienbach/Pfäffikon grossräumig betrachten. Entsprechend ist die Erarbeitung eines regionalen Verkehrsmanagements im kantonalen Richtplan beizubehalten und festzusetzen. Im Minimum ist jedoch die Begründung der Streichung dahingehend anzupassen, dass die Thematik kantonsübergreifend durch die Agglo Obersee behandelt wird.	Eine gesamtheitliche Betrachtung wurde im Rahmen der Testplanung Pfäffikon Ost gemacht. Es zeigte sich, dass eine Verlagerung von Verkehrsströmen rund um den Obersee leider nicht machbar ist, bzw. nicht angenommen wird.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	V-3	Morschach Kooperation	Es seien die Erschliessungsvoraussetzungen von Swiss Holiday und Axenstein geordnet zu koordinieren. Es sei die Erkenntnis des Bundesgerichts mit Urteil 1C_67312017 vom 6. September 2018 mit der privatrechtlichen Zuordnung an die Hand zu nehmen, zur Frage gutgläubige Dritte oder bösgläubige Dritte Stellung zu beziehen.	Die Erkenntnisse aus der Planung in den 1980 und '1990 Jahren werden nicht umgesetzt. Das Dorf wird zwischen den beiden Ballungsräumen unverhältnismässig beeinträchtigt. Den Parkierungsvoraussetzungen wurden offensichtlich unfachmännisch für Swiss Holiday Park AG beurteilt. Für die Axensteinpark AG wurde offensichtlich kein ordentliches Konzept erstellt, bzw. wurde mit der Schein 30er Zone legalisiert mit unhaltbaren Folgen für das Dorf Morschach.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				2018: Die öffentlich rechtliche Erschliessungsfrage wird zu den Eintragungen des übergeordneten Privatrechts aufzuarbeiten sein. Die Grundbucheintragen sind somit zu konfrontieren. Die Frage gut gläubige Dritte oder bösgläubige Dritte ist zu klären.		
GLP	V-3.1	ÖV-Angebot Ausgangslage	Als regionaler Knoten im Korridor Zürich – Chur ist Siebnen Grosskreisel ( Bus ) zu bezeichnen.	Im Vernehmlassungstext S. 81 ist als Bus-Knoten Siebnen Schulhaus aufgeführt. Die Bushaltestelle Siebnen Schulhaus eignet sich als Knoten mit Umsteigefunktion auf verschiedene Buslinien schon heute überhaupt nicht. Die Busbuchten in beide Fahrrichtungen sind zu kurz bemessen. An der Haltestelle Schulhaus kreuzen sich nicht alle Buslinien, die durch Siebnen verkehren. Im Grosskreisel gibt es noch immer Kapazitäten, zusätzliche Buchten zu erstellen. Der Grosskreisel liegt mitten im Dorf Siebnen und somit genau im Zentrum des gesamten Siedlungsgebietes. Als regionaler Busknoten soll der Grosskreisel und nicht die Haltestelle Schulhaus realisiert werden.	Der Grosskreisel Siebnen eignet sich aufgrund der langen Fusswege zwischen den Haltestellen nicht als Umsteigeknoten. Zudem können wegen Fahrzeitverlängerung und daraus folgenden Anschlussbrüchen an Bahnhöfen nicht alle Buslinien über den Grosskreisel geführt werden. Die Umsteigewege zwischen den Umsteigehaltestellen sind zudem viel zu lang, sodass auch bei Verlängerung der Fahrzeiten die Anschlüsse nicht gewährt werden könnten, ohne die Busse ca. 4 Min. warten zu lassen.	nein
Hahn L. Siebnen	V-3.1	ÖV-Angebot Ausgangslage	Als regionaler Knoten im Korridor Zürich – Chur ist Siebnen Grosskreisel (Bus) zu bezeichnen.	Im Vernehmlassungstext S. 81 ist als Bus-Knoten Siebnen Schulhaus aufgeführt. Die Bushaltestelle Siebnen Schulhaus eignet sich als Knoten mit Umsteigefunktion auf verschiedene Buslinien schon heute überhaupt nicht. Die Busbuchten in beide Fahrrichtungen sind zu kurz bemessen. An der Haltestelle Schulhaus kreuzen sich nicht alle Buslinien, die durch Siebnen verkehren. Im Grosskreisel gibt es noch immer Kapazitäten, zusätzliche Buchten zu erstellen. Der Grosskreisel liegt mitten im Dorf Siebnen und somit genau im Zentrum des gesamten Siedlungsgebietes. Als regionaler Busknoten soll der Grosskreisel und nicht die Haltestelle Schulhaus realisiert werden.	Der Grosskreisel Siebnen eignet sich aufgrund der langen Fusswege zwischen den Haltestellen nicht als Umsteigeknoten. Zudem können wegen Fahrzeitverlängerung und daraus folgenden Anschlussbrüchen an Bahnhöfen nicht alle Buslinien über den Grosskreisel geführt werden. Die Umsteigewege zwischen den Umsteigehaltestellen sind zudem viel zu lang, sodass auch bei Verlängerung der Fahrzeiten die Anschlüsse nicht gewährt werden könnten, ohne die Busse ca. 4 Min. warten zu lassen.	nein
GLP	V-3.1	ÖV-Angebot Ausgangslage	Die S2 soll zwischen Siebnen und Flughafen ab 2022 im Viertelstundentakt verkehren.	Die aktuelle Auslastung der S2 ist sehr hoch. Die Benutzerfrequenzen steigen weiterhin. Die Fahrplanstabilität der S2 bleibt eine grosse Herausforderung. Mit dem Viertelstundentakt kann den Pendlerströmen besser gedient werden. Mit der Verdichtung der Busfrequenzen ab Bahnhof Siebnen kann der Obermarch eine attraktive Anknüpfung an den ZVV und an den Fernverkehr ermöglicht werden.	Im AS 2025 wird die S2 zusammen mit dem RE-Fernverkehr einen Viertelstundentakt zwischen Zürich und Pfäffikon bilden, um die Nachfrage auf diesem Abschnitt bewältigen zu können. Die March wird vom RE und der S8 bedient, welche in Siebnen im Abstand von ca. 15 Minuten verkehren. Dies bewirkt einen annähernden Viertelstundentakt im Korridor Pfäffikon - Siebnen-Wangen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
SP Kanton Schwyz	V-3.1-3 b)	Lokale Zugänge	...An den Bahnhöfen und Haltestellen sind attraktive Veloabstellplätze und Umsteigeplattformen zu schaffen.		<b>Der Richtplantext wurde sinngemäss erweitert.</b>	ja
SOB	V-3.2	Bahn Ausgangslage	S. 85: Freiverladeanlagen: Aufführen, um welche 7 Freiverladeanlagen es sich handelt oder Verweis auf Seite 88.  Eine Anpassung mit dem entstehenden Kantonalen Güterkonzept in Abstimmung mit AöV und SOB ist zwingend.  Beim untersten Abschnitt vor der Tabelle mit den Infrastrukturausbauten fehlt nach "Der künftige Bedarf der..." ein Wort.	Lesehilfe: Aktuell ist seitens SBB Cargo und dem AöV eine Zentralisierung auf Biberbrugg und Kaltenboden angedacht. Der Standort Einsiedeln wird voraussichtlich nicht mehr beliefert.  Rechtschreibung	<b>Der Richtplantext wurde entsprechend angepasst (Verweis auf thematische Karte, Rechtschreibung).</b>  <b>Die Abstimmung zwischen kantonalem Güterkonzept und dem AöV sowie den SOB ist gesichert. Eine Präzisierung des Richtplans ist nicht nötig.</b>	ja
SOB	V-3.2.1	Infrastrukturausbau	Infrastrukturausbauten (angleichen mit Korridorrahmenplan Zentralschweiz): - Korrektur Doppelspur Pfäffikon SZ - Samstagern anstelle Wollerau - Samstagern. - Korrektur Doppelspur Steinerberg - Rothenturm anstelle von Sattel - Rothenturm. - Im Korridorrahmenplan Zentralschweiz dem Streckenabschnitt Pfäffikon SZ - Samstagern Perronverlängerungen vermerkt. Diese sind ebenfalls im Richtplan unter Infrastrukturausbauten aufzuführen.  - Sattel statt Sattel-Krone	Die notwendigen Doppelspurausbauten wurden im Schlussbericht Korridorrahmenplan Zentralschweiz festgehalten und den ARE mitgeteilt. Daher sind die Resultate des Korridorrahmenplans zwingend identisch im Richtplan abzubilden.  Namensgebung Haltestelle Bahn = Sattel, mit AöV und Gemeinde / bitte im ganzen Dokument anpassen.	<b>Die textlichen Angleichungen wurden vorgenommen und die Perronverlängerungen im neuen Sammelbeschluss mit aufgenommen.</b>  <b>Hinsichtlich des Doppelspurausbaus Wollerau - Samstagern ist seitens SOB eine Machbarkeitsstudie in Erarbeitung (inkl. Definition von Interessenslinien). Bis die daraus erwachsenen Raumsicherungen vorgenommen werden, müssen allfällige zwischenzeitliche Raumsicherungen im Rahmen der betroffenen Projekte erfolgen.</b>	ja
SP Kanton Schwyz	V-3.2.1 V-3.2.2	Infrastrukturausbau Bahnhaltstellen	Die Planung der Bahninfrastrukturprojekte und die neuen Bahnhaltstellen sind mit höherer Priorität voranzutreiben.	Ein besserer Modal Split kann nur erreicht werden, wenn der Bevölkerung attraktive Bahnangebote zur Verfügung gestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	V-3.2.1-02	Infrastrukturausbau Immensee-Küssnacht	Vorbehalt: In der Ausgangslage und den Erläuterungen zum Bahnverkehr betont der Kanton Schwyz die Notwendigkeit des Doppelspurausbaus Immensee-Küssnacht und nimmt diesen in der Tabelle mit den Infrastrukturausbauten mit dem Beschluss V-3.2.1-02 im Richtplan als Zwischenergebnis auf. Dieser Ausbau ist in den Planungen des Bundes nicht vorgesehen und wird vom Bund als Wunsch des Kantons, ohne verbindliche Wirkung, zur Kenntnis genommen.		Bereits ab 2021 sollen die Fernverkehrszüge in einer Richtung via Küssnacht anstatt Rotkreuz geführt werden. Dies führt zu negativen Auswirkungen bei der S3-Fahrlage und Anschlussgefährdung bzw. -verlust in Brunnen bzw. Schwyz. Die von den Kantonen LU und SZ geplante Angleichung der Haltepolitik von Voralpen-Express und S3 ist für Immensee ohne eine DS Im-Kues nicht möglich.	nein
SBB	V-3.2.1-07	Infrastrukturausbau Seewen-Brunnen (3. Gleis)	Die Zweckmässigkeit der Freihaltung einer dritten Gleisachse im Perimeter Seewen-Brunnen ist aufgrund der Ergebnisse des Korridorrahmenplans Zentralschweiz durch den Kanton SZ zu prüfen.	Gemäss dem im Auftrag des BAV durch die SBB erarbeiteten Korridorrahmenplan Zentralschweiz, bei dessen Erarbeitung das AöV des Kantons Schwyz einbezogen war, wurde langfristig kein 3. Gleis zwischen Arth-Goldau bzw. Seewen und Brunnen ausgewiesen.	Der Korridorrahmenplan basiert auf der Annahme, dass der Urmibergtunnel erstellt ist und ein Teil des Fernverkehrs sowie der gesamte Güterverkehr durch diesen verkehrt. Die Realisierung eines Urmibergtunnels ist noch in keinem Ausbauschnitt beschlossen und dürfte es schwierig haben, in einen zukünftigen aufgenommen zu werden. Ein drittes Gleis im Schwyzer Talkessel würde z.B. den Trassenkonflikt mit dem Fern- und Güterverkehr eliminieren.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	V-3.2.1-07	Infrastrukturausbau Seewen-Brunnen (3. Gleis)	Ein Ausbau der Gleiskapazitäten (3. Gleis) sei zu hinterfragen bzw. zu relativieren in Abhängigkeit zum Projekt NEAT-Urmibergtunnel.	Sollte das Projekt Urmibergtunnel-Axentunnel wieder aktiviert werden, so braucht es das 3. Streckengleis zwischen (Goldau-) Seewen und Brunnen nicht mehr.	Der Korridorrahmenplan basiert auf der Annahme, dass der Urmibergtunnel erstellt ist und ein Teil des Fernverkehrs sowie der gesamte Güterverkehr durch diesen verkehrt. Die Realisierung eines Urmibergtunnels ist noch in keinem Ausbauschnitt beschlossen und dürfte es schwierig haben, in einen zukünftigen aufgenommen zu werden. Ein drittes Gleis im Schwyzer Talkessel würde z.B. den Trassenkonflikt mit dem Fern- und Güterverkehr eliminieren.	nein
VCS Kanton Schwyz	V-3.2.1-07	Infrastrukturausbau Seewen-Brunnen (3. Gleis)	Ein Ausbau der Gleiskapazitäten (3. Gleis) sei zu hinterfragen bzw. zu relativieren in Abhängigkeit zum Projekt NEAT-Urmibergtunnel.	Sollte das Projekt Urmibergtunnel-Axentunnel wieder aktiviert werden, so braucht es das 3. Streckengleis zwischen (Goldau-) Seewen und Brunnen nicht mehr.	Der Korridorrahmenplan basiert auf der Annahme, dass der Urmibergtunnel erstellt ist und ein Teil des Fernverkehrs sowie der gesamte Güterverkehr durch diesen verkehrt. Die Realisierung eines Urmibergtunnels ist noch in keinem Ausbauschnitt beschlossen und dürfte es schwierig haben, in einen zukünftigen aufgenommen zu werden. Ein drittes Gleis im Schwyzer Talkessel würde z.B. den	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
					Trassenkonflikt mit dem Fern- und Güterverkehr eliminieren.	
SP Kanton Schwyz	V-3.2.1-07	Infrastrukturausbau Seewen-Brunnen (3. Gleis)	Projekt Urmibergtunnel - Axentunnel in den Richtplan aufnehmen. Die Möglichkeit eines 3. Streckengleis ist zu streichen.	Die Einsicht kommt spät, dass es zur Aufrechterhaltung und erst recht zum Ausbau des heutigen Bahn-Regionalverkehrs im inneren Kantonsteil den Urmibergtunnel (und als logische Fortsetzung einen neuen Axentunnel) braucht. Nur so kann das NEAT-Nadelöhr zwischen Arth-Goldau und Erstfeld vermieden werden. Dieser Urmibergtunnel ist in keinem Umsetzungsszenario von FABI vorgesehen, weil der Kanton gegenüber anderen Interessenvertretern in unverantwortlicher Weise zu wenig dafür gekämpft hat. Jetzt ein drittes Gleis zu fordern ist gegenüber den BewohnerInnen der Innerschwyzer Dörfer, bei denen bei einem dritten Gleis der ganze Güterverkehr "durch die Stube" fahren wird, unannehmbar und widerspricht ganz klar früheren Festlegungen. Der Kanton muss sich mit allen verfügbaren Möglichkeiten weiter beim Bund für einen Infrastrukturausbau Urmibergtunnel - Axentunnel einsetzen.	Der Korridorrahmenplan basiert auf der Annahme, dass der Urmibergtunnel erstellt ist und ein Teil des Fernverkehrs sowie der gesamte Güterverkehr durch diesen verkehrt. Die Realisierung eines Urmibergtunnels ist noch in keinem Ausbauschnitt beschlossen und dürfte es schwierig haben, in einen zukünftigen aufgenommen zu werden. Ein drittes Gleis im Schwyzer Talkessel würde z.B. den Trassenkonflikt mit dem Fern- und Güterverkehr eliminieren.	nein
Gemeinde Schwyz	V-3.2.1-07	Infrastrukturausbau Seewen-Brunnen (3. Gleis)	V-3.2.1-07 Seewen-Brunnen (Ausbau Gleiskapazitäten, 3. Gleis) entfernen.	Die Antwort auf den in der behördlichen Mitwirkung gestellten Antrag hält der Gemeinderat Schwyz für ungenügend. Ein Ausbau der bestehenden Bahnlinie schmälert die Chancen eines Urmibergtunnels ungemäss; dies zu Lasten der Siedlungsentwicklung, der Umweltqualität und der Störfallsicherheit von Steinen, Seewen und Brunnen. Bezugnehmend auf die Stellungnahme zur Richtplananpassung lädt der Gemeinderat den Regierungsrat ein, Farbe zu bekennen, ob er am Urmibergtunnel festhält oder nicht. Der Ausbau der Gleiskapazitäten (3. Gleis) zwischen Seewen und Brunnen sowie diverse Investitionen in den Bahnhof Art-Goldau von mehreren Millionen Franken, werden dazu führen, dass ein Urmibergtunnel für den Bund keine verfolgenswerte Lösung mehr darstellt.	Der Korridorrahmenplan basiert auf der Annahme, dass der Urmibergtunnel erstellt ist und ein Teil des Fernverkehrs sowie der gesamte Güterverkehr durch diesen verkehrt. Die Realisierung eines Urmibergtunnels ist noch in keinem Ausbauschnitt beschlossen und dürfte es schwierig haben, in einen zukünftigen aufgenommen zu werden. Ein drittes Gleis im Schwyzer Talkessel würde z.B. den Trassenkonflikt mit dem Fern- und Güterverkehr eliminieren.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Proreal AG Realar AG Sweet Immobilien AG Alfred Müller AG	V-3.2.1-10	Infrastrukturausbau Wollerau	Es sei festzustellen, dass die Richtplanung 2018 keinen Ausbau des SOB-Trasses, Wollerau, im Bereich der Wohnzone Altenbach vorsieht.	Zusammenfassung (Gesamttext siehe Originaleingabe): "Die Bauherrschaft kann ihre Planung regelkonform, mithin in den Schranken des geltenden Rechts und des geltenden Richtplans sowie der laufenden Richtplanung, abschliessen. Die möglicherweise angedachte Spurerweiterung der SOB auf dem Gebiet der Wohnzone Altenbach ist jedenfalls nicht zu berücksichtigen." Sie stützt sich dabei unter anderem auf folgende Tatsachen: - genehmigter Gestaltungsplan (RRB 664/2017) - der kantonale Richtplan sieht zwar einen Doppelspurausbau auf einem Abschnitt zwischen den SOB-Haltestellen Riedmatt und Samstagern als Zwischenergebnis vor, dieser Abschnitt berührt aber laut Richtplankarte die Bauzone nicht. - Die SOB äusserte sich im Herbst 2018 auf wiederholte Nachfrage gegenüber dem Ingenieur. Dabei definierte die SOB eine Interessengrenze, die mit den Absichten der Gesuchsteller nicht zu kollidieren scheint. Die Planung ist weit vorangeschritten. Demnächst soll das Baugesuch aufgelegt werden.	Im Rahmen eines Gesprächs zwischen der SOB und der Bauherrschaft konnte diesbezüglich eine Einigung erzielt werden. Demnach ist auf dem betroffenen Areal keine Flächeninanspruchnahme vorgesehen.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	V-3.2.1-11	Infrastrukturausbau Pfäffikon	Entflechtungsbauwerk: Eine allfällige Überwerfung SBB-SOB sei im Osten des Bahnhofs Pfäffikon, im bereits dicht bebauten und noch zu verdichtenden Siedlungs- und Infrastrukturgebiet, vorzusehen.	Eine Überwerfung im offenen Gelände zwischen dem nationalen Flachmoor Nr. 2354 "Moor westlich Unterdorf und dem offenen Wiesland nördlich des Flachmoors Nr. 2353 "Langacher", unmittelbar südlich angrenzend an das BLN-Gebiet 1405 "Frauenwinkel-Ufnau-Lützelau" und inmitten des noch wahrnehmbaren (unvollständigen) "Siedlungstrenngürtels" ist weder aus ökologischen noch aus landschaftlichen Gründen bewilligungsfähig.	Die genaue Lage wird bei der konkreten Projektierung geprüft.	nein
VCS Kanton Schwyz	V-3.2.1-11	Infrastrukturausbau Pfäffikon	Entflechtungsbauwerk: Eine allfällige Überwerfung SBB-SOB sei im Osten des Bahnhofs Pfäffikon, im bereits dicht bebauten und noch zu verdichtenden Siedlungs- und Infrastrukturgebiet, vorzusehen.	Eine Überwerfung im offenen Gelände zwischen dem nationalen Flachmoor Nr. 2354 „Moor westlich Unterdorf“ und dem offenen Wiesland nördlich des Flachmoors Nr. 2353 „Langacher“, unmittelbar südlich angrenzend an das BLN-Gebiet 1405 „Frauenwinkel-Ufnau-Lützelau“ und inmitten des noch wahrnehmbaren (unvollständigen) „Siedlungstrenngürtels“ ist weder aus ökologischen noch aus landschaftlichen Gründen bewilligungsfähig.	Die genaue Lage wird bei der konkreten Projektierung geprüft.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
GLP	V-3.2.1-11	Infrastrukturausbau Pfäffikon	Entflechtungsbauwerk: Eine allfällige Überwerfung SBB-SOB sei im Osten des Bahnhofs Pfäffikon, im bereits dicht bebauten und noch zu verdichtenden Siedlungs- und Infrastrukturgebiet, vorzusehen.	Eine Überwerfung im offenen Gelände zwischen dem nationalen Flachmoor Nr. 2354 „Moor westlich Unterdorf“ und dem offenen Wiesland nördlich des Flachmoors Nr. 2353 „Langacher“, unmittelbar südlich angrenzend an das BLN-Gebiet 1405 „Frauenwinkel-Ufenau-Lützelau“ und inmitten des noch wahrnehmbaren (unvollständigen) „Siedlungstrenngürtels“ ist weder aus ökologischen noch aus landschaftlichen Gründen bewilligungsfähig.	Die genaue Lage wird bei der konkreten Projektierung geprüft.	nein
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	V-3.2.1-12	Infrastrukturausbau Pfäffikon	Vorbehalt: Die aktuellen Studien und Planungen des Bundes zeigen zum heutigen Zeitpunkt, dass die Überholgleisanlage für den Güterverkehr V-3.2.1-12 Pfäffikon Ost - Altendorf voraussichtlich nicht bis Altendorf notwendig ist. Das Zwischenergebnis Ausbauprojekt V-3.2.1-12 Pfäffikon Ost- Altendorf wird vom Bund ohne verbindliche Wirkung zur Kenntnis genommen.		<b>Die Raumsicherung wurde in der Richtplankarte entsprechend angepasst.</b>	ja
GLP	V-3.2.1-14	Infrastrukturausbau Bahnhof Lachen	In der Tabelle S. 85 ist das Projekt der Erstellung eines Wendegleises für die Stadtbahn Obersee zu streichen.	Im Bahnhof Lachen bestehen keine weiteren Ausbaumöglichkeiten mehr, die mit vernünftigem Geldaufwand realisiert werden könnten.	Sollte dereinst eine Stadtbahn Obersee realisiert werden, wird das 3. Perrongleis voraussichtlich benötigt. Es könnte sowohl als Wende- wie auch als Überholgleis genutzt werden.	nein
Hahn L. Siebnen	V-3.2.1-14	Wendegleis Lachen	In der Tabelle S. 85 ist das Projekt der Erstellung eines Wendegleises für die Stadtbahn Obersee zu streichen.	Im Bahnhof Lachen bestehen keine weiteren Ausbaumöglichkeiten mehr, die mit vernünftigem Geldaufwand realisiert werden könnten. Es ist in den laufenden Planungen vorgesehen, als Wendepunkt der Stadtbahn Obersee den Bahnhof Siebnen auszubauen. Für die Stadtbahn Obersee gibt es nicht sowohl in Lachen als auch in Siebnen ein Wendegleis.	Sollte dereinst eine Stadtbahn Obersee realisiert werden, wird das 3. Perrongleis voraussichtlich benötigt. Es könnte sowohl als Wende- wie auch als Überholgleis genutzt werden.	nein
GLP	V-3.2.1-15	Infrastrukturausbau Bahnhof Siebnen	In der Tabelle S. 86 ist explizit zusätzlich das Überholgleise im Bahnhof Siebnen für die S2 aufzuführen.	Wir erachten es als richtig und sinnvoll, das Überholgleise im Bahnhof Siebnen zu erstellen. Diese bauliche Massnahme soll dazu genutzt werden, weitere Bahninfrastrukturen zu installieren, um späteren Generationen weitere Ausbaumöglichkeiten zu ermöglichen.	Das Überholgleis Siebnen-Wangen ist im STEP enthalten. Das Gleis wird so gebaut, dass es sowohl als Wende- als auch als Überholgleis nutzbar ist.	nein
Bundesamt für Raumentwicklung	V-3.2.1-15	Infrastrukturausbau Siebnen-	Zum Vorhaben V-3.2.1-15 Siebnen-Wangen bemerkt der Bund, dass die Planung gemäss STEP		<b>Der Koordinationsstand wurde angepasst (neu: Festsetzung)</b>	ja

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
ARE		Wangen	2035 bereits weiter fortgeschritten ist, als der Koordinationsstand Vororientierung im Richtplan angibt.			
Hahn L. Siebnen	V-3.2.1-15	Überholgleis Siebnen	In der Tabelle S. 86 ist explizit zusätzlich das Wendegleis für die S2 aufzuführen.	Es ist sinnvoll, alle Massnahmen zu ermöglichen, die das Wenden von Zugskompositionen im Bahnhof Siebnen sicherzustellen. Insbesondere sollen sowohl die S2 als auch die Stadtbahn Obersee unabhängig voneinander störungsfrei parallel gewendet werden können. Ich erachte es als richtig und sinnvoll, das Überholgeleise im Bahnhof Siebnen zu erstellen. Diese bauliche Massnahme soll dazu genutzt werden, weitere Bahninfrastrukturen zu installieren, um späteren Generationen weitere Ausbaumöglichkeiten zu ermöglichen.	Das Überholgleis Siebnen-Wangen ist im STEP enthalten. Das Gleis wird so gebaut, dass es sowohl als Wende- als auch als Überholgleis nutzbar ist.	nein
SBB	V-3.2.2	Bahnhaltestelle zusätzliche	Perronverlängerungen in Merlischachen, Küssnacht am Rigi, Immensee und Sattel-Ägeri sind als Vororientierung aufzunehmen.	Gemäss dem im Auftrag des BAV durch die SBB erarbeiteten Korridorrahmenplan Zentralschweiz sind mittelfristig (~2025-2040) an den Haltepunkten Merlischachen, Küssnacht am Rigi und Sattel-Ägeri sowie langfristig (ab 2040) auch am Haltepunkt Immensee die Perrons zu verlängern. Aus dem Korridorrahmenplan Zentralschweiz wurde nur die ausgewiesene Perronverlängerung in Steinen aufgenommen.	<b>Die Perronverlängerungen wurden als zusätzlicher Beschluss im kantonalen Richtplan aufgenommen.</b>	ja
Gemeinde Schwyz	V-3.2.2-02	Bahnhaltestelle Felderboden	V-3.2.2-02 Seewen-Brunnen (Felderboden) entfernen.	Die Antwort auf den in der behördlichen Mitwirkung gestellten Antrag hält der Gemeinderat Schwyz für ungenügend. Es ist nach wie vor für die Gemeinde Schwyz unklar, welches Ziel der Bahnhof Felderboden bezweckt. Die langfristige bauliche Konzentration auf die bestehenden Arbeitsplatzgebiete, inkl. deren Transformationsareale, sowie die neuen Buslinien über die Muotabrücke West und entlang der Urmibergachse, sowie die konkretisierte Zielsetzung betreffend Grüne Mitte, wo die Landschaftsaufwertung anstelle eines „Zentralparks“ im Vordergrund steht, ergeben, dass eine Haltestelle obsolet ist. Sofern der Kanton diesen Eintrag zum Zweck nimmt, hier einen kantonalen Fernbahnhof o.ä. zu erstellen, soll dies jetzt mit den Gemeinden Ingenbohl und Schwyz erörtert werden. Sodann können diese dies mit ihren kommunalen Siedlungsentwicklungen und Zielvorstellungen prüfen.	<b>Der Kanton betrachtete die Option Bahnhaltestelle Felderboden nur als Rückfallebene für einen Kantonalen Fernbahnhof, falls nach Inbetriebnahme eines Urmibergtunnels die IC nicht mehr mit Halt und via Arth-Goldau verkehren. Zum jetzigen Zeitpunkt ist aber keine Raumsicherung mehr notwendig, da auch im Horizont des kantonalen Richtplans halbstündlich IC-Züge via Arth-Goldau verkehren sollen. Der Eintrag kann daher aus dem Richtplan entfernt werden.</b>	ja

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	V-3.2.2-03	Haltestelle Steinen	In die Liste V-3.2.2 Haltestellen wird das Vorhaben V-3.2.2-03 Perronverlängerung Bahnhof Steinen neu aufgenommen (Festsetzung). Der Bund bemerkt, dass die Zuständigkeit für sämtliche Haltestellen in der Liste V-3.2.2 in Bundeskompetenz liegt. Bis anhin sind diese Haltestellen in den Planungen des Bundes nicht vorgesehen. Der Bund würde es begrüßen, wenn der Kanton dies im Richtplan, z. B. mit der Formulierung «... der Kanton setzt sich dafür ein...», kenntlich machen würde.		<b>Aus Sicht des Kantons sind Perronverlängerungen richtplanrelevant und die Raumsicherung muss frühzeitig vorgenommen werden. Sie wurden daher als zusätzlicher Beschluss im kantonalen Richtplan aufgenommen. Auf den vom Bund vorgeschlagenen Hinweis wird allerdings verzichtet.</b>	ja
SBB	V-3.2.2-07	Haltestelle Pfäffikon Ost SBB	Kenntnisnahme	Im Bereich der geplanten neuen Haltestelle Seedamm-Center ist ein möglicher Standort für das neue Güterüberholgleis in Fahrtrichtung Ost-West gemäss Sachplan Verkehr des Bundes (Objektblatt 1.7) geplant. Die geplante Haltestelle steht in Konflikt mit dem Standort Güterüberholgleis. Der genaue Standort des Güterüberholgleis zwischen Altendorf und Pfäffikon SZ wird aktuell in einer Objektstudie studiert. Die Objektstudie wird aufzeigen, ob der räumliche Konflikt zwischen den beiden Vorhaben gelöst werden kann. Bis dahin sind die Angaben aus dem Sachplan Verkehr zu respektieren. Die Abstimmung der beiden Vorhaben ist demzufolge nicht abgeschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	V-3.2.2-07	Haltestelle Pfäffikon Ost SBB	Zur Massnahme V-3.2.2-07, Pfäffikon Ost SBB (Zwischenergebnis), wird Folgendes bemerkt: Im Bereich der geplanten neuen Haltestelle Seedamm-Center ist ein möglicher Standort für das neue Güterüberholgleis in Fahrtrichtung Ost-West gemäss Sachplan Verkehr des Bundes (Objektblatt 1.7) geplant. Die geplante Haltestelle steht in Konflikt mit dem Standort des Güterüberholgleises. Der genaue		Wird zur Kenntnis genommen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			Standort des Güterüberholgleises zwischen Altendorf und Pfäffikon SZ wird aktuell in einer Objektstudie studiert. Die Objektstudie wird aufzeigen, ob der räumliche Konflikt zwischen den beiden Vorhaben gelöst werden kann. Bis dahin sind die Angaben aus dem Sachplan Verkehr massgebend. Die Abstimmung der beiden Vorhaben ist noch nicht abgeschlossen.			
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	V-3.2.3	Güterverkehr	Hinweis: Der Kanton nimmt die Freiverladeanlage Schindellegi-Feusisberg in die thematische Karte Gütertransport Schiene auf.		<b>Die thematische Karte wurde entsprechend ergänzt.</b>	ja
Genossame Dorf Binzen	V-3.2.3	Güterverkehr Freiverlad Einsiedeln	Einsiedeln Blatten Freiverlad ist zu streichen	Der ehemals vorgesehene Freiverlad in den Blatten ist kaum mehr möglich, da die Zufahrt sehr erschwert und der Boden in die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ausgeschieden ist.	In Blatten ist kein Freiverlad vorgesehen. Die Signatur in der thematischen Karte stellt den bestehenden Freiverlad am Bahnhof Einsiedeln dar.	nein
KIBAG	V-3.2.3 a)	Güterverkehr	Lit. a) sei wie folgt zu präzisieren: Der zweite Satz soll ersetzt werden durch: Insbesondere zum Massengütertransport sind die Möglichkeiten für den Bahn- und Schiffstransport zu begünstigen / verbessern.	Die derzeitige Formulierung "... zu bevorzugen" ist nicht präzise. Bevorzugung gegenüber wem oder was? Gegenüber dem Personenverkehr? Die durch uns vorgeschlagene Formulierung trifft die Absichten besser. Einerseits geht es ganz allgemein um jegliche Massengütertransporte, andererseits geht es konkret darum entsprechende Infrastrukturen zu verbessern und zu in er Entwicklung zu begünstigen. Gleichzeitig entsteht die textliche Kohärenz zu den formulierten Absichten unter Ziff V-7.1 Lit f) (Koordination Schiene / Wasser und Strasse / Wasser).	Es ergibt sich aus dem Text, dass der Gütertransport auf Bahn und Schiff gegenüber jenem auf der Strasse zu bevorzugen ist. Eine Präzisierung des Textes ist nicht nötig.	nein
FKB-Zug-Schwyz	V-3.2.3 a)	Güterverkehr	Lit. a) sei wie folgt zu präzisieren: Der zweite Satz soll ersetzt werden durch: Insbesondere zum Massengütertransport sind die Möglichkeiten für den Bahn- und Schiffstransport zu begünstigen / verbessern.	Die derzeitige Formulierung "... zu bevorzugen" ist nicht präzise. Der Verband strebt hier in erster Linie die Verbesserung der Rahmenbedingungen (Verladeanlagen) an und nicht per se eine Bevorzugung von irgendwas gegenüber irgendwem.	Es ergibt sich aus dem Text, dass der Gütertransport auf Bahn und Schiff gegenüber jenem auf der Strasse zu bevorzugen ist. Eine Präzisierung des Textes ist nicht nötig.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	V-3.2.3-01	Güterverkehr Freiverlad Schwyz	Mit dem Vorhaben V-3.2.3-01 Freiverlad Schwyz Süd sieht der Kanton die Zusammenlegung der Freiverlade Seewen und Brunnen vor. Die im Konzept für den Gütertransport auf der Schiene eingeführten Prozesse sehen vor, dass der Kanton eine Zusammenlegung von Freiverladeanlagen planen und dem BAV einen Antrag zur Stilllegung der alten Anlagen stellen kann. Der Bund hat gegen die Sicherung des Standortes Schwyz Süd im Richtplan nichts einzuwenden. Er bemerkt jedoch, dass die Planung der Zusammenlegung der Freiverladeanlagen Seewen und Brunnen derzeit noch nicht abgeschlossen ist.		Wird zur Kenntnis genommen.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	V-3.2.3-01 V-3.2.3-02	Güterverkehr	Die Zusammenlegung der Freiverlade Seewen und Brunnen und vor allem die Aufhebung der Freiverlade Pfäffikon und Reichenburg seien nochmals eingehend zu prüfen.	Die Aufhebung von weiteren Freiverladestationen führt zu einer Attraktivitätseinbusse beim Bahn-Güterverkehr und direkt oder indirekt zu einer Verlagerung des Güterverkehrs von der Schiene auf die Strasse.	Im Rahmen des kantonalen Konzeptes "Güterverkehr Schiene" hat sich gezeigt, dass für einen effizienten Gütertransport auf den Schienen in gewissen Räumen die Zusammenlegung von Freiverladen die langfristig beste Lösung ist.	nein
VCS Kanton Schwyz	V-3.2.3-01 V-3.2.3-02	Güterverkehr	Die Zusammenlegung der Freiverlade Seewen und Brunnen und vor allem die Aufhebung der Freiverlade Pfäffikon und Reichenburg seien nochmals eingehend zu prüfen.	Die Aufhebung von weiteren Freiverladestationen führt zu einer Attraktivitätseinbusse beim Bahn-Güterverkehr und direkt oder indirekt zu einer Verlagerung des Güterverkehrs von der Schiene auf die Strasse.	Im Rahmen des kantonalen Konzeptes "Güterverkehr Schiene" hat sich gezeigt, dass für einen effizienten Gütertransport auf den Schienen in gewissen Räumen die Zusammenlegung von Freiverladen die langfristig beste Lösung ist.	nein
Hahn L. Siebnen	V-3.2.3-02	Güterverkehr Freiverlad Siebnen	Am Bahnhof Siebnen ist eine neu zu erstellende Freiverladeanlage zu ermöglichen. Die Erschliessung soll mit dem geplanten Zubringer zum Autobahnvollanschluss Wangen Ost sichergestellt werden.	Die zentrale Lage des Bahnhofes Siebnen ist in jeder Hinsicht zu nutzen. An diesem Standort ist der Betrieb einer Freiverladeanlage sehr sinnvoll. Seine siedlungsverträgliche Erschliessung kann mit dem geplanten Zubringer zum Autobahnvollanschluss Wangen Ost sichergestellt werden. Wenn mit der Freiverladeanlage in Siebnen die in Pfäffikon und in Reichenburg bestehenden Anlagen ersetzt werden können, ist dies sinnvoll und erstrebenswert. Mit flankierenden Massnahmen soll / kann / muss verhindert werden, dass der Lastwagen- und der	Die Zusammenlegung der Freiverlade Pfäffikon und Reichenburg in Siebnen ist bereits im kantonalen Richtplan vorgesehen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				Busverkehr zur Freiverladeanlage über die äussere Bahnhofstrasse erfolgt.		
GLP	V-3.2.3-02	Güterverkehr Freiverlad Siebnen	Am Bahnhof Siebnen ist eine neu zu erstellende Freiverladeanlage zu ermöglichen. Die Erschliessung soll mit dem geplanten Zubringer zum Autobahnvollanschluss Wangen Ost sichergestellt werden.	Die zentrale Lage des Bahnhofes Siebnen ist in jeder Hinsicht zu nutzen. An diesem Standort ist der Betrieb einer Freiverladeanlage sehr sinnvoll. Seine siedlungsverträgliche Erschliessung kann mit dem geplanten Zubringer zum Autobahnvollanschluss Wangen Ost sichergestellt werden. Wenn mit der Freiverladeanlage in Siebnen die in Pfäffikon und in Reichenburg bestehenden Anlagen ersetzt werden können, ist dies sinnvoll und erstrebenswert. Mit flankierenden Massnahmen soll / kann / muss verhindert werden, dass der Lastwagen- und der Busverkehr zur Freiverladeanlage über die äussere Bahnhofstrasse erfolgt.	Die Zusammenlegung der Freiverlade Pfäffikon und Reichenburg in Siebnen ist bereits im kantonalen Richtplan vorgesehen.	nein
SP Kanton Schwyz	V-3.2.3-02	Güterverkehr Freiverlad Siebnen	Auf die geplante Aufhebung der Güterfreiverladestationen in Pfäffikon und Reichenburg ist zu verzichten.	Bereits heute verfügt der Kanton Schwyz nur noch über 7 Freiverladestationen. Mit einer weiteren Reduktion werden noch mehr Güter von der Schiene auf die Strasse abwandern. Dies widerspricht einer nachhaltigen Verkehrsplanung fundamental.	Im Rahmen des kantonalen Konzeptes "Güterverkehr Schiene" hat sich gezeigt, dass für einen effizienten Gütertransport auf den Schienen in gewissen Räumen die Zusammenlegung von Freiverladen die langfristig beste Lösung ist.	nein
Gemeinde Wangen	V-3.2.3-02	Güterverkehr Freiverlad Siebnen	Bei der Projektbeschreibung beantragen wir den Zusatz: Unter Vorbehalt des Autobahnzubringers Wangen Ost.	Eine siedlungsverträgliche Erschliessung ist ausschliesslich über den geplanten Autobahnzubringer zum Autobahnanschluss Wangen Ost möglich.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein
SBB	V-3.2.3-02	Güterverkehr Freiverlad Siebnen	Der Beschluss V-3.2.3-02 auf Seite 88 ist umzuformulieren: «Freiverlad March: Geeigneter Standort für eine Konzentration der Freiverladeanlagen Pfäffikon und Siebnen ist zu evaluieren.»	Der Handlungsdruck resultiert aus den städtebaulichen Entwicklungen und nicht aus Anpassungsbedürfnissen der Freiverladeanlagen. Die Weiterentwicklung der Freiverladeanlage muss auch im Fall Pfäffikon SZ gemeinsam mit der SBB erfolgen, ob und wo eine Freiverladeanlage in der March sinnvoll zu entwickeln ist. In Reichenburg gibt es heute keinen Freiverlad mehr. Eine Vorentscheidung für den Standort Siebnen-Wangen ist aus unserer Sicht verfrüht und muss im Rahmen mit den Ausbauprojekten der Bahninfrastruktur Pfäffikon SZ – Siebnen-Wangen koordiniert werden.	Die Zusammenlegung der Freiverlade Pfäffikon und Reichenburg in Siebnen stammt aus dem kantonalen Konzept Gütertransport Schiene. Dies ist somit konzeptionell begründet. Der Koordinationsstand des neuen Freiverlads ist "Vororientierung". Somit ist die Koordination mit den Ausbauprojekten der Bahnstrecke Pfäffikon - Siebnen-Wangen gewährleistet.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	V-3.2.3-02	Güterverkehr Freiverlad Siebnen	Auf Seite 85 erläutert der Kanton, dass der Güterumschlag in Pfäffikon und Reichenburg durch eine neue zentrale Freiverladeanlage in Siebnen ersetzt werden könnte. Er nimmt dieses Vorhaben mit dem Beschluss V-3.2.3-02 Freiverlad Siebnen als Vororientierung in den Richtplan auf. Die SBB bemerken, dass die Weiterentwicklung der Freiverladeanlage in Pfäffikon und die Frage, ob und wo eine Freiverladeanlage in der March sinnvoll zu entwickeln ist, gemeinsam mit der SBB angegangen werden muss. In Reichenburg gibt es heute keinen Freiverlad mehr. Ein Entscheid zugunsten des Standorts Siebnen-Wangen ist aus Sicht der SBB noch verfrüht und muss im Rahmen des Ausbauprojekts der Bahninfrastruktur Pfäffikon SZ – Siebnen-Wangen koordiniert, respektive evaluiert, werden. Gegen eine Vororientierung im Richtplan ist jedoch nichts einzuwenden.		Wird zur Kenntnis genommen.	nein
Schwyz Tourismus AG	V-3.3	Bus	Öffentliche Zubringerbahnen zu Tourismusgebieten sind mit einem durchgehenden Halbstundentakt zu erschliessen.	Die Stoosbahn soll in Zukunft von Schwyz-Bahnhof halbstündlich mit dem Bus erreichbar sein (Aufnahme Grundangebot)	Eine Verdichtung zum Halbstundentakt ist bereits vorgesehen. Das Anliegen, die Tourismusgebiete besser mit dem öV zu erschliessen ist aber grundsätzlich berechtigt und der Handlungsbedarf ist erkannt. Hierfür ist aber eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen nötig, was einen politischen Prozess voraussetzt.	nein
Stoosbahnen AG	V-3.3.1	Bus	Öffentliche Zubringerbahnen zu Tourismusgebieten sind mit einem durchgehenden Halbstundentakt zu erschliessen.	Die Stoosbahn soll in Zukunft von Schwyz-Bahnhof halbstündlich mit dem Bus erreichbar sein (Aufnahme Grundangebot)	Eine Verdichtung zum Halbstundentakt ist bereits vorgesehen. Das Anliegen, die Tourismusgebiete besser mit dem öV zu erschliessen ist aber grundsätzlich berechtigt und der Handlungsbedarf ist erkannt. Hierfür ist aber eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen nötig, was einen politischen Prozess voraussetzt.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Stoos-Muotathal Tourismus	V-3.3.1	Bus	Öffentliche Zubringerbahnen zu Tourismusgebieten sind mit einem durchgehenden Halbstundentakt zu erschliessen.	Die Stoosbahn soll in Zukunft von Schwyz-Bahnhof halbstündlich mit dem Bus erreichbar sein (Aufnahme Grundangebot)	Eine Verdichtung zum Halbstundentakt ist bereits vorgesehen. Das Anliegen, die Tourismusgebiete besser mit dem öV zu erschliessen ist aber grundsätzlich berechtigt und der Handlungsbedarf ist erkannt. Hierfür ist aber ein Anpassung der gesetzlichen Grundlagen nötig, was einen politischen Prozess voraussetzt.	nein
GLP	V-3.3.2	Buslinie Siebnen - Wangen	In die Tabelle S. 91 ist als Objektnummer V-3.3.2-03 neu aufzunehmen: Objektstandort: Siebnen – Bahnhof – Wangen Projektbeschreibung: alle Buslinien in der March sind über den Bahnhof Siebnen zu führen.	Die Anschlusssicherheit innerhalb der Transportkette des öV ist in der March am Bahnhof Siebnen zu gewährleisten. Mit dieser Massnahme kann mit wenigen Buslinien die ganze March ab und zu der öV-Drehscheibe Bahnhof Siebnen im 15 Minuten-Takt bedient werden. Die verspätungsanfällige Achse Pfäffikon – Reichenburg wird damit obsolet. Ab Bahnhof Siebnen kann die Obermarch umsteigefrei im 15 Minuten-Takt als Schienenersatz erschlossen werden. Mit der Erhöhung der Frequenz kann allenfalls auf die Gelenkbusse verzichtet werden. Die öV-Drehscheibe Bahnhof Siebnen wird damit auch seiner Bestimmung als Busbahnhof gerecht: V-3.3.3-06	Es ist fahrplantechnisch nicht möglich, mit weniger Buslinien die Funktionen der bisherigen 5 Buslinien zu übernehmen und aus allen Korridoren Anschlüsse an den Bahnhöfen herzustellen.	nein
Hahn L. Siebnen	V-3.3.2	Buslinie Siebnen - Wangen	In die Tabelle S. 91 ist als Objektnummer V-3.3.2-03 neu aufzunehmen: Objektstandort: Siebnen – Bahnhof – Wangen Projektbeschreibung: alle Buslinien in der March sind über den Bahnhof Siebnen zu führen.	Die Anschlusssicherheit innerhalb der Transportkette des öV ist in der March am Bahnhof Siebnen zu gewährleisten. Mit dieser Massnahme kann mit wenigen Buslinien die ganze March ab und zu der öV-Drehscheibe Bahnhof Siebnen im 15 Minuten-Takt bedient werden. Die verspätungsanfällige Achse Pfäffikon – Reichenburg wird damit obsolet. Ab Bahnhof Siebnen kann die Obermarch umsteigefrei im 15 Minuten-Takt als Schienenersatz erschlossen werden. Mit der Erhöhung der Frequenz kann allenfalls auf die Gelenkbusse verzichtet werden. Die öV-Drehscheibe Bahnhof Siebnen wird damit auch seiner Bestimmung als Busbahnhof gerecht: V-3.3.3-06	Es ist fahrplantechnisch nicht möglich, mit weniger Buslinien die Funktionen der bisherigen 5 Buslinien zu übernehmen und aus allen Korridoren Anschlüsse an den Bahnhöfen herzustellen.	nein
SOB	V-3.3.3	Busbahnhöfe	Allenfalls ist in Rücksprache mit dem AöV noch Sattel-Krone als Busbahnhof aufzuführen.		<b>Ein Ausbau der Businfrastruktur der Haltestelle Sattel-Krone ist zwingend notwendig, sobald Gelenkbusse verkehren. Der Richtplan wird daher entsprechend ergänzt.</b>	ja

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Gemeinde Schwyz	V-3.3.3	Busbahnhöfe Spezielle Bushaltestellen	Eine zusätzliche (flächige) Ausweisung der „Aufwertung und Ausbau Bushaltestellen im Talkessel Schwyz“ als Zwischenergebnis aufnehmen.	Im Grundsatz erfahren Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm eine Bundesunterstützung, wenn diese im kant. Richtplan als Zwischenergebnisse vorliegen. Im Prüfbericht zum Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz, 3. Generation, liegt eine Auflistung derjenigen Massnahmen vor, welche im Richtplan bezeichnet werden müssen. Dabei wird lediglich der Vollanschluss H8 aufgeführt. Um eine ausreichende Absicherung der zugesicherten Mitfinanzierungen zu erhalten, soll auch der Ausbau Bushaltestellen im Talkessel Schwyz (ÖV.09a), analog zu den Langsamverkehrsaufwertungen (V-4.1-04), als Zwischenergebnis aufgenommen werden.	Bushaltestellen die nicht die Dimension eines regionalen Busbahnhofs erreichen sind nicht richtplanrelevant und werden daher nicht aufgenommen.	nein
Agglo Talkessel Schwyz	V-3.3.3	Busbahnhöfe Spezielle Bushaltestellen	Eine zusätzliche (flächige) Ausweisung der „Aufwertung und Ausbau Bushaltestellen im Talkessel Schwyz“ als Zwischenergebnis aufnehmen.	Im Grundsatz erfahren Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm eine Bundesunterstützung, wenn diese im kant. Richtplan als Zwischenergebnisse vorliegen. Im Prüfbericht zum Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz, 3. Generation, liegt eine Auflistung derjenigen Massnahmen vor, welche im Richtplan bezeichnet werden müssen. Dabei wird lediglich der Vollanschluss H8 aufgeführt. Um eine ausreichende Absicherung der zugesicherten Mitfinanzierungen zu erhalten, soll auch der Ausbau Bushaltestellen im Talkessel Schwyz (ÖV.09a), analog zu den Langsamverkehrsaufwertungen (V-4.1-04), als Zwischenergebnis aufgenommen werden.	Bushaltestellen die nicht die Dimension eines regionalen Busbahnhofs erreichen sind nicht richtplanrelevant und werden daher nicht aufgenommen.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	V-3.3.3	Bushaltestelle	Das Wendemanöver bei der alten Post sei zu untersagen (Rückwärtsfahren).	Bei der alten Post wendet der Bus. Die vorgeschriebene Verkehrssicherheit wird nicht gewährleistet.	Das zu einzelnen Zeiten noch bei der alten Post durchgeführte Busmanöver mit Rückwärtsfahrt ist gesetzlich ohne Begleitperson, die den Fahrweg sichert, verboten. Deshalb verkehren inzwischen sämtliche Buskurse fahrplanmässig bis Morschach, Luftseilbahn. Aufgrund von Schneefällen kann in vereinzelt Fällen der Bus jedoch nicht bis zur Luftseilbahn verkehren.	nein
Gemeinde Schwyz	V-3.3.3-03	Busbahnhof Schwyz Post	Busbahnhof Schwyz Post als Festsetzung aufnehmen.	Im Grundsatz erfahren Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm eine Bundesunterstützung, wenn diese im kant. Richtplan als Zwischenergebnisse vorliegen. Im Prüfbericht zum Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz, 3. Generation, liegt eine Auflistung derjenigen Massnahmen vor, welche im Richtplan bezeichnet werden müssen.	<b>Der Bushof Schwyz ist bereits im Richtplan als Zwischenergebnis eingetragen. Aufgrund des Planungsstandes kann eine Aufstufung als Festsetzung vorgenommen werden.</b>	ja

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				Dabei wird lediglich der Vollanschluss H8 aufgeführt. Um eine ausreichende Absicherung der zugesicherten Mitfinanzierungen zu erhalten, soll auch der Busbahnhof Schwyz (ÖV.03) als Festsetzung aufgenommen werden. Das Bauprojekt wird 2019 verfeinert/aktualisiert. Die Abstimmung zum Baukredit ist 2020, der Baubeginn 2021 vorgesehen.		
Agglo Talkessel Schwyz	V-3.3.3-03	Busbahnhof Schwyz Post	Busbahnhof Schwyz Post als Festsetzung aufnehmen.	Im Grundsatz erfahren Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm eine Bundesunterstützung, wenn diese im kant. Richtplan als Zwischenergebnisse vorliegen. Im Prüfbericht zum Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz, 3. Generation, liegt eine Auflistung derjenigen Massnahmen vor, welche im Richtplan bezeichnet werden müssen. Dabei wird lediglich der Vollanschluss H8 aufgeführt. Um eine ausreichende Absicherung der zugesicherten Mitfinanzierungen zu erhalten, soll auch der Busbahnhof Schwyz (ÖV.03) als Festsetzung aufgenommen werden. Das Bauprojekt wird 2019 verfeinert/aktualisiert. Die Abstimmung zum Baukredit ist 2020, der Baubeginn 2021 vorgesehen.	<b>Der Bushof Schwyz ist bereits im Richtplan als Zwischenergebnis eingetragen. Aufgrund des Planungsstandes kann eine Aufstufung als Festsetzung vorgenommen werden.</b>	ja
Auto AG Schwyz	V-3.3.4	Busbevorzugung Schwyz	Hier appellieren wir schon seit längerem, dass bei der Einmündung Zeughausstrasse - Herrengasse eine Busbevorzugung mit Lichtsignal installiert werden müsste.	Wir bedanken uns bei Ihnen zur Einladung für die Mitwirkung an der Richtplananpassung 2018 Kanton Schwyz. Insbesondere haben wir die Punkte Strassenverkehr und öffentlicher Verkehr in unserem Liniengebiet geprüft. Im Bereich Strassenverkehr wurde die Situation der zum Teil überlasteten Streckenabschnitte erkannt und die entsprechenden Busbevorzugungsmassnahmen sind vorgesehen. Im Detail konnte ich nicht erkennen, was genau im Zentrum von Schwyz geplant ist. Hier appellieren wir schon seit längerem, dass bei der Einmündung Zeughausstrasse - Herrengasse eine Busbevorzugung mit Lichtsignal installiert werden müsste. Zum Strassenverkehr haben wir keine weiteren Anmerkungen. Im Bereich öffentlicher Verkehr wurde erkannt, welche Haltestellen mit Knoten- und Zentrumsfunktion dringendst saniert und erweitert werden müssen. Zum Fahrplanangebot haben wir keine Anmerkungen, da wir zusammen mit dem Amt für ÖV direkt in die Ausarbeitung des Grundangebotes 2020+ involviert waren.	Das Problem ist dem Kanton bekannt und muss noch angegangen werden.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
GLP	V-3.3.4	Busbevorzugung Siebnen - Wangen	In die Tabelle S. 91 ist als Objektnummer V-3.3.4-05 neu aufzunehmen: Objektstandort bzw. Achse: Siebnen - Wangen Projektbeschreibung: Als Busbevorzugungsmassnahme soll in Siebnen die Bahnhofstrasse direkt in den Grossekreisel geführt werden. Alle Buslinien verkehren zum Bahnhof Siebnen über die Bahnhofstrasse. Der Grossekreisel Siebnen wird zum regionalen Busknoten ausgebaut.	Bei der Linienführung aller Busse über den Grossekreisel gibt es keine gegenfahrbahnquerenden Manöver mehr. Der Verkehrsfluss wird durch die Busse nicht mehr behindert werden. Die Busse gewinnen an Fahrplanstabilität. Der Grossekreisel kann als regionaler Busknoten ausgebaut werden. In der äusseren Bahnhofstrasse müssen und sollen keine Busse mehr verkehren. Die äussere Bahnhofstrasse ist ein von Schülern mit dem Velo viel befahrener Schulweg zur Oberstufenschule sowie eine Quartierstrasse. Die Anwohner haben sich schon mehrmals gegen den Lastwagen- und Busverkehr in der äusseren Bahnhofstrasse gewehrt und werden dies auch weiterhin tun. Sämtlicher Busverkehr auf der Achse Wangen – Bahnhof - Siebnen soll und kann idealerweise in der Bahnhofstrasse verkehren. Diese Verbindungsstrasse ist breit genug, leistungsfähig und bereits ausgebaut.	Im Rahmen einer Verkehrssimulation wurde die Einführung der Bahnhofstrasse in den Grossekreisel untersucht, mit dem Ergebnis, dass im Kreisel Rückstau entsteht wegen der Einführung der Bahnhofstrasse. Der Kreisel würde folglich nicht mehr funktionieren.	nein
Hahn L. Siebnen	V-3.3.4	Busbevorzugung Siebnen - Wangen	In die Tabelle S. 91 ist als Objektnummer V-3.3.4-05 neu aufzunehmen: Objektstandort bzw. Achse: Siebnen – Wangen Projektbeschreibung: Als Busbevorzugungsmassnahme soll in Siebnen die Bahnhofstrasse direkt in den Grossekreisel geführt werden. Alle Buslinien verkehren zum Bahnhof Siebnen über die Bahnhofstrasse. Der Grossekreisel Siebnen wird zum regionalen Busknoten ausgebaut.	Bei der Linienführung aller Busse über den Grossekreisel gibt es keine gegenfahrbahnquerenden Manöver mehr. Der Verkehrsfluss wird durch die Busse nicht mehr behindert werden. Die Busse gewinnen an Fahrplanstabilität. Der Grossekreisel kann als regionaler Busknoten ausgebaut werden. In der äusseren Bahnhofstrasse müssen und sollen keine Busse mehr verkehren. Die äussere Bahnhofstrasse ist ein von Schülern mit dem Velo viel befahrener Schulweg zur Oberstufenschule sowie eine Quartierstrasse. Die Anwohner haben sich schon mehrmals gegen den Lastwagen- und Busverkehr in der äusseren Bahnhofstrasse gewehrt und werden dies auch weiterhin tun. Sämtlicher Busverkehr auf der Achse Wangen – Bahnhof - Siebnen soll und kann idealerweise in der Bahnhofstrasse verkehren. Diese Verbindungsstrasse ist breit genug, leistungsfähig und bereits ausgebaut.	Im Rahmen einer Verkehrssimulation wurde die Einführung der Bahnhofstrasse in den Grossekreisel untersucht, mit dem Ergebnis, dass im Kreisel Rückstau entsteht wegen der Einführung der Bahnhofstrasse. Der Kreisel würde folglich nicht mehr funktionieren.	nein
Kanton St. Gallen	V-4	Rad- und Fussver- kehr	Ergänzung Grundnetz Freizeit.	Es fällt auf, dass das Grundnetz Freizeit aus einzelnen Netzelementen besteht und kein zusammenhängendes Netz darstellt. In den Perimetern der Agglomerationsgebiete wären konkretere Angaben zu den Korridoren wünschenswert. Im Rahmen des Agglomerationsprogramms Obersee wurden beispielsweise kantonsübergreifende Routen definiert.	Der Richtplan sieht grundsätzlich ein Radverkehrsnetz vor und nicht zwei getrennte Alltags- und Freizeitnetze. Die Zuweisung der Schwerpunkte Alltags- bzw. Freizeitverkehr zu den Netzsegmenten dient lediglich als Hinweis zur Ausgestaltung des Netzes (z.B. bzgl. Direktheit der Routen oder der Frage Radweg vs. Radstreifen)	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Kanton St. Gallen	V-4	Rad- und Fussverkehr	Ergänzung Grundnetz Radverkehr.	Gemäss Kapitel V-4 besteht das Hauptroutennetz aus den SchweizMobil-Routen. Auf der thematischen Karte (Seite 94) ist über den Seedamm Richtung Rapperswil als auch im Bereich Grinau – Tuggen kein Grundnetz Radverkehr Freizeit eingezeichnet, obwohl in diesen Korridoren Schweizmobil Routen (Nr. 9 Seen Route, Nr. 76 Ibergeregglinth und Nr. 9 Herzroute) verlaufen.	Im Richtplan werden nicht alle Rad-/MTB-Routen aufgeführt, sondern nur die aus kantonaler Sicht wichtigsten Verbindungen.	nein
Kanton St. Gallen	V-4	Rad- und Fussverkehr	Ergänzung MTB-Routen.	Für den Bereich MTB möchten wir anmerken, dass bereits heute beispielsweise im Bereich Giessen-Grinau linksseitig des Linthkanals kantonsübergreifende MTB-Routen verlaufen.	Im Richtplan werden nicht alle Rad-/MTB-Routen aufgeführt, sondern nur die aus kantonaler Sicht wichtigsten Verbindungen. Im Gebiet Linthebene sind keine Mountainbike Routen von SchweizMobil vorhanden. Die einzige kantonsübergreifende Route ist die Route Nr. 2, welche mehrere Kilometer südlich verläuft.	nein
Kanton St. Gallen	V-4	Rad- und Fussverkehr	Ergänzung Veloabstellplätze bei Wohnbauten und wichtigen Attraktoren.	Wir regen an, das Thema Veloabstellplätze sowohl bei Wohnbauten und wichtigen Attraktoren wie OeV-Haltestellen, Schulen, usw. in die Überlegungen einzubeziehen.	<b>Eine entsprechende Ergänzung des Richtplantextes wurde vorgenommen.</b>	ja
CVP Kanton Schwyz	V-4	Rad- und Fussverkehr	Massnahmen nach 4.2: Kanton und Gemeinden setzen das Radverkehrskonzept Radroutenkonzept ihren Zuständigkeiten entsprechend etappenweise um. Sie unterstützen Massnahmen zur weiteren Förderung des Rad- und Fussverkehrs und der kombinierten Mobilität. Mit hoher Priorität und periodisch sollen Schwachstellen identifiziert, in den Richtplan aufgenommen werden. Sie sind im Richtplan als solche zu markieren und der vorgesehene Behebungszeitpunkt zu vermerken.	V-4 RAD- UND FUSSVERKEHR Ausgangslage und Erläuterungen ... Innerhalb der Agglomerationen wird dem Alltagsverkehr eine vorrangige Bedeutung angemessen. Zusätzlich zum Hauptroutennetz betreiben der Kanton und die Gemeinden ein feinmaschiges Netz für den Veloverkehr. Dieses wird durch Lückenschliessungen und Sicherheitsverbesserungen laufend verbessert. Beschlüsse V-4.1 Radverkehr a) Kanton, Bezirk und Gemeinden planen, erstellen und betreiben ein attraktives, sicheres und zusammenhängendes Radverkehrsnetz gemäss den Ansprüchen von Schulen, Pendlern, Einkaufs- und Freizeitverkehr. Die Gemeinden definieren ein Routennetz, welches prioritär realisiert wird. Das Netz wird laufend ergänzt. g) Das Veloroutennetz ist periodisch von den dafür zuständigen Behörden auf Schwachstellen zu überprüfen.	Um den Beschlüssen gem. B-4.1 nachzukommen ist eine Schwachstellenanalyse eine notwendige Grundlage. Der Eintrag von Schwachstellen ist allerdings nicht richtplanrelevant, sondern muss in der Kommunalplanung behandelt werden.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
SP Kanton Schwyz	V-4 Richtplan- karte	Radver- kehr	Die Radwege wie sie auf der Thematischen Karte auf S. 94 des Richtplantextes aufgezeichnet sind, sind in die Hauptkarte zu übertragen und die Legende ist entsprechend anzupassen.	Die Sichtbarmachung der Radwege ist ein wichtiger Schritt zu deren Ausbau.	Es ist zweckmässiger diese Inhalte in einer thematischen Karte darzustellen. Insbesondere können Linienführen im konkreten Fall noch ändern.	nein
VCS Kanton Schwyz	V-4.1	Radver- kehr	Der Alltags-Radverkehr ist prioritär zu behandeln und die Erarbeitung eines kantonalen Mountainbike-Konzepts zurückzustellen.	Für eine Verbesserung des Model-Splits ist der Alltagsverkehr massgebend. Reine Freizeitliegen sind deshalb aus Kapazitätsgründen zurückzustellen.	Es handelt sich um verschiedene Netze, die nicht gegeneinander ausgespielt werden sollen. Ihre parallele Planung und Weiterentwicklung ist ohne weiteres möglich, zumal es sich um verschiedene Zuständigkeiten handelt.	nein
GLP	V-4.1	Radver- kehr	Der Alltags-Radverkehr ist prioritär zu behandeln und die Erarbeitung eines kantonalen Mountainbike-Konzepts zurückzustellen.	Für eine Verbesserung des Model-Splits ist der Alltagsverkehr massgebend.	Es handelt sich um verschiedene Netze, die nicht gegeneinander ausgespielt werden sollen. Ihre parallele Planung und Weiterentwicklung ist ohne weiteres möglich, zumal es sich um verschiedene Zuständigkeiten handelt.	nein
Bundesamt für Raum- entwicklung ARE	V-4.1	Radver- kehr	Der Bund empfiehlt dem Kanton, das Mountainbike Konzept kantonsübergreifend anzugehen, respektive zu koordinieren.		Die Erarbeitung des Mountainbikekonzepts erfolgt im Rahmen eines NRP. Dieses sieht bereits eine kantonsübergreifende Planung vor. Nach Vorliegen des Mountainbikekonzepts werden die relevanten Elemente in den kantonalen Richtplan integriert.	nein
Kanton Zürich	V-4.1	Radver- kehr	Wir empfehlen, die Veloverbindungen an der Kantonsgrenze zum Kanton Zürich zu überprüfen. Bei allfälligen Massnahmen am Haupttroutennetz an der Grenze zum Kanton Zürich bitten wir um einen geeigneten Einbezug	Im Richtplantext werden im Kapitel V-4 Rad- und Fussverkehr (S. 93ff) die Beschlüsse zum Veloverkehr sowie eine thematische Karte zum Velonetz aufgeführt. Die Abnahme des Grundnetzes (Fokus Alltagsverkehr) des Kantons Schwyz an der Grenze zum Kanton Zürich gemäss dem Zürcher Velonetzplan (siehe <a href="http://maps.zh.ch/s/zuTxizvb">http://maps.zh.ch/s/zuTxizvb</a> ) können wir mit der schematischen Karte im Richtplantext auf S. 94 nicht überprüfen.	Die konkrete Abstimmung der Anschlussstellen erfolgt im Rahmen des Agglomerationsprogramms Obersee.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	V-4.1	Radver- kehr	Der Alltags-Radverkehr ist prioritär zu behandeln und die Erarbeitung eines kantonalen Mountainbike-Konzepts zurückzustellen.	Für eine Verbesserung des Model-Splits ist der Alltagsverkehr massgebend. Reine Freizeitliegen sind deshalb aus Kapazitätsgründen zurückzustellen.	Es handelt sich um verschiedene Netze, die nicht gegeneinander ausgespielt werden sollen. Ihre parallele Planung und Weiterentwicklung ist ohne weiteres möglich, zumal es sich um verschiedene Zuständigkeiten handelt.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	V-4.1 V-4.2	Rad- und Fussver- kehr	Die betr. Beschlüsse seien zu ergänzen: In Biotopen von nationaler Bedeutung erfolgt kein weiterer Ausbau von Rad und Fusswegen.	vgl. Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015, Seite 21: Biotop von nationaler Bedeutung erfüllen in erster Linie einen Naturschutzzweck und sollen nicht zusätzlich durch Erholungsbetrieb belastet werden.	Konkrete Schutzvorschriften werden in jedem Fall auf Projektstufe geprüft und sind bei allen räumlichen Vorhaben zu berücksichtigen. Eine diesbezügliche Präzisierung für ein einzelnes Thema ist nicht opportun.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
VCS Kanton Schwyz	V-4.1 V-4.2	Rad- und Fussver- kehr	Die betr. Beschlüsse seien zu ergänzen: In Biotopen von nationaler Bedeutung erfolgt kein weiterer Ausbau von Rad und Fusswegen.	vgl. Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015, Seite 21: Biotope von nationaler Bedeutung erfüllen in erster Linie einen Naturschutzzweck und sollen nicht zusätzlich durch Erholungsbetrieb belastet werden.	Konkrete Schutzvorschriften werden in jedem Fall auf Projektstufe geprüft und sind bei allen räumlichen Vorhaben zu berücksichtigen. Eine diesbezügliche Präzisierung für ein einzelnes Thema ist nicht opportun.	nein
GLP	V-4.1 V-4.2	Rad- und Fussver- kehr	Massnahmen (nach 4.2): Kanton und Gemeinden setzen das Radverkehrskonzept Radroutenkonzept ihren Zuständigkeiten entsprechend etappenweise sowie in zeitnahen Schritten um. Sie unterstützen Massnahmen zur weiteren Förderung des Rad- und Fussverkehrs und der kombinierten Mobilität. Insbesondere dem Fuss- und Veloverkehr innerhalb der jeweiligen Gemeinden ist eine besondere Beachtung zu schenken. Mit hoher Priorität und periodisch sollen Schwachstellen identifiziert, in den Richtplan aufgenommen werden. Sie sind im Richtplan als solche zu markieren und der vorgesehene Behebungszeitpunkt zu vermerken.	V-4 RAD- UND FUSSVERKEHR Ausgangslage und Erläuterungen .... Innerhalb der Agglomerationen wird dem Alltagsverkehr eine vorrangige Bedeutung angemessen. Zusätzlich zum Hauptroutennetz betreiben der Kanton und die Gemeinden ein feinmaschiges und zusammenhängendes Netz für den Veloverkehr. Dieses wird durch Lückenschliessungen und Sicherheitsverbesserungen laufend verbessert. Beschlüsse V-4.1 Radverkehr a) Kanton, Bezirk und Gemeinden planen, erstellen und betreiben ein attraktives, sicheres und zusammenhängendes Radverkehrsnetz gemäss den Ansprüchen von Schulen, Pendlern, Einkaufs- und Freizeitverkehr. Die Gemeinden definieren ein Routennetz, welches prioritär realisiert wird. Das Netz wird laufend ergänzt. g) Das Veloroutennetz ist periodisch von den dafür zuständigen Behörden auf Schwachstellen zu überprüfen.	Die aktuelle Formulierung wird als adäquat betrachtet.	nein
Bundesamt für Raum- entwicklung ARE	V-4.1-01 bis 05	Radver- kehr	Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton liefert dem Bund bis zur Genehmigung der Richtplananpassung stufengerechte Informationen zu den räumlichen Auswirkungen der Vorhaben V-4.1.01 bis V-4.1.04.		Aufgrund des Planungsstandes wurden die Vorhaben 03 bis 05 als Zwischenergebnis abgestuft. Die Vorhaben 01 und 02 (Oberseerundweg, Aggloroute Talkessel) bleiben als Festsetzung stehen, allerdings wird die Linienführung in der Karte generalisiert, weil hier noch Spielraum für die konkrete Umsetzung offengehalten werden muss.	nein
Agglo Obersee	V-4.1-02	Rad- und Fussver- kehr	Oberseerundweg aus thematischer Karte entfernen.	Die Agglo Obersee begrüsst grundsätzlich, dass die Optimierung des Obersee-Rundwegs Eingang in den kantonalen Richtplan findet. Die Formulierung unter V-4.1-02 «Realisierung einer attraktiven und sicheren Rad- und Fussverkehrsverbindung um den Obersee möglichst abseits der Kantonsstrassen» entspricht dem Anliegen des Vereins. Aufgrund der neuesten Entwicklung im Projekt möchte die Agglo	<b>Grundsätzlich soll der Oberseerundweg im Richtplan Eingang erhalten. Damit in der definitiven Linienführung Spielraum offenbleibt, wurde die Darstellung in der thematischen Karte generalisiert.</b>	ja

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				Obersee jedoch davon absehen, den Oberseerundweg in der thematischen Karte abzubilden. Dies weil a) die abgebildete Route der aktuellen Streckenführung entlang der Kantonsstrasse entspricht, diese jedoch im Zielzustand abseits derselben geführt werden soll und weil b) die Linienführung am Buechberg aufgrund der Rückmeldungen von Ortsgemeinde, Genossamen sowie Waldeigentümern und den vorhandenen Konfliktpotenzialen voraussichtlich nicht aufrechterhalten werden kann.		
GLP	V-4.1-06	Rad- und Fussverkehr	Lachen - Siebnen - Reichenburg - bis Kantonsgrenze Vororientierung	- Optimierung bestehender Netzelemente - Anpassung verschiedener Netzelemente auf die Anforderungen des Radverkehrs. - Dialog mit den entsprechenden Interessensvertreter	Die konkreten Umsetzungsmassnahmen werden nicht im kantonalen Richtplan definiert, sondern im kantonalen Radroutenkonzept (Zuständigkeit: Baudepartement) bzw. im Agglomerationsprogramm Obersee.	nein
Schwyz Tourismus AG	V-4.2	Fussverkehr	Fussverkehr Aufnahme Bike bzw. Gleichstellung Bike an das Gesetz über Fuss- und Wanderwege.	Am 23. September 2018 haben 73.6% der Stimmenten und alle Stände dem Bundesbeschluss Velo zugestimmt. Die Anpassung des Bundesgesetzes soll nun auf kantonaler Ebene umgesetzt werden.	Eine solche Gleichstellung würde eine Gesetzesanpassung benötigen. Die Behandlung im kantonalen Richtplan erfolgt ohnehin gleichwertig.	nein
Kanton St. Gallen	V-4.2 b)	Fussverkehr	Ergänzung Attraktoren in Schwachstellenanalyse Fussverkehr.	Gemäss Kapitel V4.2 b) Fussverkehr führen die Gemeinden eine Schwachstellenanalyse Fussverkehr durch. Neben den Attraktoren Naherholung wäre allenfalls auch hier die Erwähnung von OeV-Haltestellen, Schulen, Einkaufen, usw. mit der entsprechenden Vernetzung zu prüfen.	<b>Eine entsprechende Ergänzung des Richtplantextes mit der Erwähnung von Attraktoren wurde vorgenommen.</b>	ja
Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee	V-7	Schiffsverkehr Fallenbach	Explizite Darstellung der Entlade- und Verladestellen im Fallenbach soll zwingend im Richtplan bleiben, jene an der Muotamündung soll aus dem Richtplan entfernt werden.	Der Kiesumschlagplatz ist aus Gründen des Naturschutzes unerwünscht und erschwert die Renaturierung. Das Muotadelta soll längerfristig vom Kiesumschlagplatz befreit und entweder renaturiert oder einer allgemeinen/gesellschaftlichen Nutzung zugeführt werden	Die Entlade- und Verladestelle Hopfräben Brunnen wird als Deponiestation und Umschlagplatz genutzt. Sie dient unter anderem der Aufrechterhaltung eines geordneten Muotaabflusses. Des Weiteren gelten Güter- und Materialtransporte auf Lastschiffen zu den ökologischsten Beförderungsarten.	nein
Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee	V-7	Schiffsverkehr Rotschuo	Der Bootshafen im Rotschuo ist aus dem Richtplan zu streichen.	Der Vierwaldstättersee ist bereits durch Motorboote übernutzt; die Immissionen der Motorboote sind bereits sehr erheblich, ein kleiner Kreis von Motorbootsbenutzern belastet damit eine grosse Zahl von Anwohnenden und anderen Seegebiet-Nutzenden; im Rotschuo würden voraussichtlich vor allem Motor- und weniger Segelboote stationiert werden. Der zusätzliche Bedarf von über 100 Bootsplätzen (gemäss neuer Signatur/Definition) ist nicht ausgewiesen bzw. wird in Frage gestellt.	Die Konzentration von Schiffen an zentralen grossen Stationierungsanlagen entspricht der langfristigen Zielsetzung der Stationierungsverordnung (SRSZ 784.311). Ebenso regelt die interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee (SRSZ 784.322.1) die Kontingentierung abschliessend. Tatsächlich liegen zurzeit keine konkreten Ausbauprojekte vor. Eine grundsätzliche Prüfung dieses	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
					Standorts wird im Rahmen der nächsten Anpassung des kantonalen Richtplans vorgenommen.	
Landschafts- schutzver- band Vier- waldstätter- see	V-7	Schiffsver- kehr	Stationierungsstandorte sollen bereits ab 20 Plätzen im Richtplan aufgeführt werden.	20 Plätze beanspruchen bereits einen beachtlichen Perimeter und müssen planungsrelevant sein; Vernetzung der Bootstationierungsplätze soll sichtbar bleiben/werden.	Die Konzentration von Schiffen an zentralen grossen Stationierungsanlagen entspricht der langfristigen Zielsetzung der Stationierungsverordnung (SRSZ 784.311). Die Aufnahme von Stationierungsstandorten ab 20 Plätzen würde die Richtplankarte unübersichtlich machen.	nein
Landschafts- schutzver- band Vier- waldstätter- see	V-7.1	Schiffsver- kehr	Der Stand der Bootskontingente auf dem Vierwaldstättersee sind als Planungsgrundlage zu publizieren und aufzuzeigen, mit welcher Strategie die Nutzung dieser Kontingente verfolgt wird.	Die Bootsplätze auf dem Vierwaldstättersee sind kontingentiert. Ein Monitoring kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Zahlen bekannt sind.	Die interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee (SRSZ 784.322.1) regelt die Kontingentierung abschliessend. Die Kontingentierung der Schiffe bezieht sich (analog zu den Nachbarkantonen) ausschliesslich auf Boote mit Verbrennungsmotoren. Das Kontingent des Kantons Schwyz ist bei Weitem noch nicht ausgeschöpft. Aktuell stehen noch mehr als 200 freie Plätze zur Verfügung. Das Monitoring erfolgt durch die kantonale Schiffskontrolle über die Zuweisung der Stationierungsplätze.	nein
Landschafts- schutzver- band Vier- waldstätter- see	V-7.1	Schiffsver- kehr	Differenzierung von Bootstationierung und Entlade- / Verladestation beibehalten.	Unterschiedlicher Nutzungszweck soll klar zum Ausdruck gebracht werden; Steuerung der Entwicklung der Nutzung erfolgt unterschiedlich.	Die Signatur zu den jeweiligen Objekten (Bootstationierung und Entlade- /Verladestelle) ist in der Richtplankarte bereits berücksichtigt.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	V-7.1	Schiffsver- kehr	Es sei eine Kontingentierung für Bootsplätze am Zürichsee und am Obersee zu prüfen.	Eine weitere Zunahme des Bootsbetriebs ist problematisch. In den Nachbarkantonen gibt es gemäss unserer Kenntnis bereits eine entsprechende Kontingentierung.	Es gibt keine formell zustande gekommene interkantonale Vereinbarung über Bootsplatzbeschränkungen auf dem Zürichsee im Allgemeinen und auf dem Obersee im Besonderen. Es besteht einzig eine nicht verbindliche "Übereinkunft der Raumplanungsdirektoren" der drei Kantone Zürich St. Gallen und Schwyz vom 15. Mai 1998. Diese enthält allerdings keine Aussagen zur Kontingentierung. Die Kontrolle der Anzahl Plätze erfolgt durch die Stationierungsplatzzuweisung.	nein
VCS Kanton Schwyz	V-7.1	Schiffsver- kehr	Es sei eine Kontingentierung für Bootsplätze am Zürichsee und am Obersee zu prüfen.	Eine weitere Zunahme des Bootsbetriebs ist problematisch. In den Nachbarkantonen gibt es gemäss unserer Kenntnis bereits eine entsprechende Kontingentierung.	Es gibt keine formell zustande gekommene interkantonale Vereinbarung über Bootsplatzbeschränkungen auf dem Zürichsee im Allgemeinen und auf dem Obersee im Besonderen. Es besteht einzig eine nicht verbindliche "Übereinkunft der Raumplanungsdirektoren" der drei Kantone Zürich St. Gallen und Schwyz vom 15. Mai 1998. Diese ent-	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
					hält allerdings keine Aussagen zur Kontingentierung. Die Kontrolle der Anzahl Plätze erfolgt durch die Stationierungsplatzzuweisung.	
Gemeinde Wangen	V-7.1	Schiffsverkehr Franzrütibucht	Eintrag für die Erweiterung der bestehenden Bootsstationierungsanlagen in der Franzrütibucht beim Flugplatz Wangen.	Die Genossame Wangen hat im Rahmen der Nutzungsplanung Nuoler Ried eine Erweiterung der Bootsplätze in der Franzrütibucht beantragt. Der Gemeinderat erkennt ein Bedürfnis und unterstützt diesen Antrag.	<b>Wurde angepasst (Aufnahme Erweiterungsmöglichkeit Franzrütibucht, Vororientierung).</b>	ja
Gemeinde Wangen	V-7.1	Schiffsverkehr Nuolen See	Neue Formulierung: Der rechtskräftige Zonenplan ist teilweise und der Gestaltungsplan komplett nicht mehr umsetzbar und müssen überarbeitet werden.	Diese Erkenntnis ergibt sich aus einem Rechtsgutachten das der Gemeinderat zum Thema Nuolen See hat erarbeiten lassen.	<b>Wurde entsprechend ergänzt.</b>	ja
GLP	V-7.1	Schiffsverkehr Allgemein	Es sei eine Kontingentierung für Bootsplätze am Zürichsee und am Obersee zu prüfen.	Eine weitere Zunahme des Bootsbetriebs ist problematisch. In den Nachbarkantonen gibt es gemäss unserer Kenntnis bereits eine entsprechende Kontingentierung.	Es gibt keine formell zustande gekommene interkantonale Vereinbarung über Bootsplatzbeschränkungen auf dem Zürichsee im Allgemeinen und auf dem Obersee im Besonderen. Es besteht einzig eine nicht verbindliche "Übereinkunft der Raumplanungsdirektoren" der drei Kantone Zürich St. Gallen und Schwyz vom 15. Mai 1998. Diese enthält allerdings keine Aussagen zur Kontingentierung. Die Kontrolle der Anzahl Plätze erfolgt durch die Stationierungsplatzzuweisung.	nein
Genossame Wangen	V-7.1	Schiffsverkehr Hafener Seewald und Franzrütibucht	Signatur «Schiffe» von Ausgangslage in Richtplaninhalt ändern.	Erweiterungen der Hafenanlagen Seewald und Franzrütibucht weiterhin ermöglichen – Im Plan Nr. 2	Der Richtplaneintrag unter "Ausgangslage" bedeutet nicht, dass diese Objekte nicht ausgebaut werden können. Als Richtplaninhalt werden neue (oder bekannte grössere Ausbauten von bestehenden) Anlagen bezeichnet. Für einen Richtplaneintrag müssen demnach konkrete Projektideen vorliegen.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	V-7.1	Schiffsverkehr Wangen, Nuolen - Kibiz	Schreibfehler "Kiebitz": Ein Ausbau kommt hier wohl kaum mehr in Frage.	vgl. Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015, Seite 21: Begründungen - siehe dort.	Der Richtplaneintrag unter "Richtplaninhalt" bedeutet, dass Objekte ausgebaut werden können. Im Übrigen eignet sich die "KIBAG-Bucht" in Abhängigkeit der künftigen Nutzung bestens für einen Ausbau. Die Revitalisierung des Seeufers ist gem. Teilrichtplan Wangen zu berücksichtigen.	nein
VCS Kanton Schwyz	V-7.1	Schiffsverkehr Wangen, Nuolen - Kibiz	Schreibfehler "Kiebitz": Ein Ausbau kommt hier wohl kaum mehr in Frage.	vgl. Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015, Seite 21 Begründungen - siehe dort.	Der Richtplaneintrag unter "Richtplaninhalt" bedeutet, dass Objekte ausgebaut werden können. Im Übrigen eignet sich die "KIBAG-Bucht" in Abhängigkeit der künftigen Nutzung bestens für einen Ausbau. Die Revitalisierung des Seeufers ist gem. Teilrichtplan Wangen zu berücksichtigen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
<b>Richtplantext: L Natur und Landschaft</b>						
Bürgerforum Freienbach	L	Natur und Landschaft	Als massgebend für die Bemessung von Wachstumszielen sei der Katalog der Landschaftskonzeption und die Erarbeitung von Landschaftsqualitätszielen prioritär zu behandeln. Beides sei ebenso auf der ersten Planungshierarchiestufe anzusiedeln wie die Gesamtverkehrskonzeption. Insbesondere sei das Gebiet Tal – Talweid – Weingarten – Joch gemäss eingereicherter Petition von über 700 Personen (Juni 2018) in die kantonale Richtplanung einzubeziehen und ein entsprechendes Landschaftsschutzgebiet auszuscheiden.		Die Erarbeitung der kantonalen Landschaftskonzeption ist im Gang. Eine Anpassung des kantonalen Richtplans im Sinne der Eingabe ist aber nicht vorgesehen.	nein
Heinrich Kistler	L-2	Siedlungstrenngürtel	Freiraumgestaltung Buttikon I Reichenburg Kontinuität	Fehlt vollständig I Optimal links (innerhalb Gewässerbereich) und rechts (in Flussrichtung) entlang Rufibach I Anbindung Unterriet und Laichsee I Bestehende Unterführung. Anmerkung: Im Zusammenhang mit dem Projekt Autobahnanschluss "Wangen-Ost" ergibt sich in absehbarem Zeitraum in dessen Einzugsbereich die Schaffung von Arbeitszonen im urbanen Raum von Schübelbach und Wangen mit Anschluss an das bestehende ÖV Netz (Regional-Bahnhof Siebnen) sofern nachgefragt und politisch gewollt.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	L-2	Siedlungstrenngürtel	Tourismus (Swiss Holiday Park AG) und Landwirtschaft seien klar zu trennen. 2018: Es sei der Vollzug des Landwirtschaftsgürtels auf der Grundlage des Zonungen in den 1970er Jahren zu vollziehen.	Die Bevölkerung Morschach wollte Swiss Holiday Park AG mit einer klaren Trennung von Landwirtschaft und Tourismus geregelt wissen. Heute ist die Trennung Tourismus und Landwirtschaft nicht mehr erkennbar. Die Sachzwänge Tourismus gehen offensichtlich unkontrolliert auf Kosten der Landwirtschaft, vgl. Vorgaben und Zonenplan in den 1970-Jahren.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
GLP	L-2	Siedlungstrenngürtel	Zwischen Buttikon und Reichenburg ist der heute bestehende Siedlungstrenngürtel weiterhin zu erhalten und im Richtplan als Siedlungstrenngürtel zu bezeichnen.	Aus langfristiger Sicht ist es nicht wünschenswert, dass die Ortschaften Buttikon und Reichenburg zusammengebaut werden und Ihre eigene Identität verlieren. Im heutigen Siedlungstrenngürtel des Rietli liegt ein vom Kanton als Gefahrenzone bezeichnetes Gebiet. Dieses ist ein schützenswertes Naturgebiet zwischen Buttikon und Reichenburg, das auch als Naherholungsgebiet seine Bedeutung hat.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein
GLP	L-2	Siedlungstrenngürtel	Zwischen Buttikon und Reichenburg ist der heute bestehende Siedlungstrenngürtel weiterhin zu erhalten und im Richtplan als Siedlungstrenngürtel zu bezeichnen. Das im Richtplan als Arbeitsplatzgebiet deklarierte „Rietli“ Buttikon / Reichenburg ist als solches aus dem Richtplan zu streichen und durch das Gebiet Zürcher Ziegelei zu ersetzen.	Die Kräfte sind auf bereits bestehende und geeignete Flächen wie „Zürcher Ziegeleien“ (Tuggen) und „Leuholz“ (Wangen) zu konzentrieren. Hingegen ist es aus Gründen einer Nachhaltigen Raumentwicklung von Bedeutung, dass die Ortschaften Buttikon und Reichenburg nicht zusammengebaut werden und Ihre eigenen Identität bewahren.	Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese soll sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) sowie ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandersetzen. Analyseergebnisse sollen bis im Sommer, und die Strategie bis Ende 2019 vorliegen. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse geprüft.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	L-4	Fruchtfolgefleichen	Die Fruchtfolgefleichen seien verbindlich festzustellen. Es seien die Fruchtfolgefleichen auszuscheiden bzw. die Zusicherungen in den 1980-Jahren zu konfrontieren.	Die Erkenntnisse der 80iger und 90iger Jahre werden durch die angeblichen Bedürfnisse von Swiss Holiday Park AG und Axenstein Park AG unverhältnismässig beeinträchtigt bzw. neustens in Frage gestellt. Eine verbindliche Zuordnung drängt sich auf. Dem anhaltenden Kulturlandverlust ist Einhalt zu gebieten. Der Sicherung von echten Landwirtschaftsböden und Bewirtschaftung sind verbindlich zu regeln (vgl. Begründungen in der Ortsplanung). 2018: Weder das rechtliche Gehör noch Akteneinsicht und noch Auskunft darüber haben wir erhalten.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundburchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Schuler-Suter Markus und Luzia	L-4	Wälder	Die Waldgrenzen seien verbindlich und abschliessend festzustellen. Der Wald sei als Erholungsraum ist zu schützen und zugänglich zu erklären. Es sei eine Fachaufsicht des Bundesamtes für die offensichtlichen fraglichen Feststellungen von Amtes wegen aufzubieten.	Trotz den gesetzlichen Grundlagen müssen laufend Waldgrenzen festgestellt werden (Raum Axenfels und Axenstein). Im Raum Axenstein wird der Zugang "privatisiert". Trotz individuelle und kollektiven Reaktionen werden die abschliessenden Feststellungen nicht vollzogen (vgl. Beilagen Ortsplanung). 2018: Die Aufgabe wird offensichtlich nicht in den Schranken von Gesetz und Vorgaben vollzogen. Die Generalamnestie von Fehler und Unterlassungen mit Einführung des Eidg. Grundbuches mit der fraglichen Zusammenwirkung der Gemeinde und Waldfeststellungsbehörde im Zusammenhang der Baubewilligungen ist höchst stossend. Der Anspruch auf willkürliches staatliches Handeln wird in Frage gestellt nach all den Tricks von den Feststellungsverfahren (Unterlagen zu den Widersprüchen werden bei Bedarf nachgereicht).	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen. Die Waldfeststellungen im Gebiet Axenstein und Axenfels wurden zudem rechtskräftig abgeschlossen. Die Entscheide wurden von den Mitwirkenden Schuler-Suter angefochten und vom Bundesgericht national letztinstanzlich bestätigt. Eine Beschwerde vor dem internationalen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg ist soweit das AWN informiert ist noch hängig, dürfte jedoch keine Änderung mit sich bringen.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	L-6	Schutzgebiete und Bio- tope	Dem kantonalen Naturschutzgebiet (BLN) sei verbindlich im Gemeindereglement zu ordnen. Es sei der Schutz zu Recht und Gesetz zu vollziehen.	In Morschach geben die Schutzgebiete wiederholt zu unschönen Auseinandersetzung. Eine klare Regelung für Morschach drängt sich verbindlich auf (vgl. Anträge und Begehren in den Ortsplanungsrevisionen). 2018 Die Sache BLN wird nur auf dem Formular formell nun zumindest festgehalten, dies nach unzähligen Aufforderungen. Die Einhaltung und Berücksichtigung der Vorgaben sind nicht erkennbar. Die Gemeinde regelt ihre Aufgaben nicht selbständig innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz. Die Sache wird einzig und allein durch RA lic. iur. Arnold Dettling abgewickelt. Eine Kontrolle der Gemeinde zur Funktion, Handlung und Verantwortung drängt sich auf.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt auf kommunaler Stufe (Grundbuch und/oder Ortsplanung). Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Die angesprochenen Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen. Es kann darauf hingewiesen werden, dass der Kanton (Umweltdepartement) derzeit eine Landschaftskonzeption erarbeitet, in welcher die Schutzziele für die BLN-Gebiete kantonal weiterentwickelt und differenziert werden. Die Ergebnisse der Landschaftskonzeption sollen in die nächste Richtplananpassung einfließen. Damit dürfte der Rahmen für den Umgang mit dem Landschaftsschutz in den BLN-Gebieten konkreter gesetzt und allfällige Willkür erschwert/ausgeschlossen werden.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
GLP	L-12	Fliessgewässer und stehende Gewässer	Der Kanton erarbeitet eine kantonale Revitalisierungsplanung gemäss der Gewässerschutzverordnung und neuem Wasserrechtsgesetz, in welcher er Koordination und Priorisierung der Gewässerrevitalisierung darlegt. Die Revitalisierungsplanung umfasst Fliessgewässer sowie stehende Gewässer.	Bei der thematischen Karte zum ESP-B Brunnen, Seite 57, werden durch den äusseren Betrachtungsperimeter des ESP-B Brunnen jedoch nur die Zonen BNA und BNB des kantonalen Nutzungsplanes erfasst, nicht jedoch die Zone BNC mit Nova Brunnen! Diese Festlegung widerspricht der Entwicklungsstrategie Ingenbohl-Brunnen und dem kantonalen Nutzungsplan, gemäss welchem auch die Zone BNC ein Entwicklungsschwerpunkt-Gebiet des Bahnhofs Brunnen mit Wohnen und Arbeiten ist. In der Legende zur thematischen Karte auf Seite 57 wird bezüglich dem "Perimeter für das Umstrukturierungsgebiet Brunnen Nord" ausdrücklich auf den Richtplanbeschluss B-4.3 verwiesen, in welchem ganz Brunnen Nord als Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet festgelegt wird (Richtplangeschäft B-4.3-01, S. 38). Es kann dabei auch keinen Zweifel geben, dass die Zone BNC zum ESP-B Brunnen gehört.	Das Thema der Revitalisierung ist unter L-12 Fliessgewässer behandelt.	nein
GLP	L-12	Fliessgewässer und stehende Gewässer	Massnahmen: Die priorisierten Gewässer werden im Richtplan markiert und die verschiedenen Prioritäten vermerkt (auch im Richtplantext)	Zu ergänzen	Die Prioritäten der Fliessgewässerrevitalisierung sind in der kantonalen Revitalisierungsplanung geregelt. Ein Übertrag in den kantonalen Richtplan ist nicht opportun. Im Rahmen der nächsten Richtplananpassung sollen die Gewässerabschnitte mit sehr hohem Handlungsbedarf aufgenommen werden.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	L-12	Gewässer	Die Gewässerabstände seien verbindlich festzustellen. Es sei der höchst fragliche Entscheid des Verwaltungsgerichts III 201812 vom 17. Oktober 2018 betreffend der Gewässerabstände durch das Bundesamt für Raumentwicklung zur Kontrolle vorzulegen, dies evtl. mit einem Augenschein an Ort und Stelle.	Unter dem Richtplangeschäft B-9 Entwicklungsschwerpunkte Bahnhofsgebiete (ESP-B) wird Seite 51 Mitte korrekt auf das Umstrukturierungsgebiet Brunnen Nord verwiesen, was wie oben gesagt auch für die Zone BNC von Nova Brunnen gelten muss.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel) bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	L-12	Gewässer	Die Umsetzung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sei verbindlich zu regeln. Es sei eine Fachaufsicht an Ort für den Vollzug der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung zu verordnen.		Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel) bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
					Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	
SBB	L-13	Naturgefahren	Kenntnisnahme.	Bei technischen Massnahmen, die die SBB Anlagen betreffen, ist mit Natur und Naturrisiken bei Infrastruktur SBB Kontakt aufzunehmen	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
Etzelwerk AG	L-13	Naturgefahren	Einfügen eines Abschnittes "Revitalisierung von Gewässern"	In anderen Kantonen enthalten die Richtpläne die Planung und Grundsätze zur Revitalisierung. Es soll zum Ausdruck kommen, dass es sich um ein kantonales Interesse handelt und dies behördenverbindlich ist. Insbesondere in der Abwägung der Interessen von Landwirtschaft und Renaturierung wäre diese klare Haltung wichtig	Das Thema der Revitalisierung ist unter L-12 Fliessgewässer behandelt. Die Prioritäten der Fliessgewässerrevitalisierung sind in der kantonalen Revitalisierungsplanung geregelt. Ein Übertrag in den kantonalen Richtplan ist nicht opportun. Im Rahmen der nächsten Richtplananpassung sollen die Gewässerabschnitte mit sehr hohem Handlungsbedarf aufgenommen werden.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	L-13.1	Grundsätze	Es ist nicht ersichtlich, ob für die Naturgefahren- Prävention der Raumbedarf ausreichend berücksichtigt wird.		Die Festlegung des Gewässerraums beinhaltet per Gesetz die Berücksichtigung der Naturgefahrenthematik. Der Gewässerraum wird unter dem Thema L-12 behandelt. Die Prioritäten der Fliessgewässerrevitalisierung sind in der kantonalen Revitalisierungsplanung geregelt. Ein Übertrag in den kantonalen Richtplan ist nicht opportun. Im Rahmen der nächsten Richtplananpassung sollen die Gewässerabschnitte mit sehr hohem Handlungsbedarf aufgenommen werden.	nein
VCS Kanton Schwyz	L-13.1	Grundsätze	Es ist nicht ersichtlich, ob für die Naturgefahren- Prävention der Raumbedarf ausreichend berücksichtigt wird.		Die Festlegung des Gewässerraums beinhaltet per Gesetz die Berücksichtigung der Naturgefahrenthematik. Der Gewässerraum wird unter dem Thema L-12 behandelt. Die Prioritäten der Fliessgewässerrevitalisierung sind in der kantonalen Revitalisierungsplanung geregelt. Ein Übertrag in den kantonalen Richtplan ist nicht opportun. Im Rahmen der nächsten Richtplananpassung sollen die Gewässerabschnitte mit sehr hohem Handlungsbedarf aufgenommen werden.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	L-13.2	Hochwasserschutz Lauerzersee	Eine Seeregulierung mittels Stollenlösung sei endlich aus dem Richtplan zu streichen. Es seien keine weiteren Finanzen in überflüssige Studien und Umweltverträglichkeitsberichte" zu investieren, sondern diese sollen vollum-	vgl. Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015, Seite 21 Bedingungen - siehe dort. Offenbar kann kantonsintern keine gesetzes- und schutzzielkonforme Lösungen favorisiert werden, weshalb eine übergeordnete Instanz beizuziehen ist.	Die Umweltverträglichkeit der Seeregulierung wird zurzeit geprüft. Auf Basis dieser Prüfung wird abschliessend entschieden, welche Massnahmen (Seeregulierung oder Objektschutz) unter Berücksichtigung der Umweltaspekte sowie der Wirtschaftlichkeit der Massnahme weiterverfolgt wird. Die Seeregulierung mittels Stollenlösung kann da-	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			fänglich in die notwendige Planung und Umsetzung von Objektschutzmassnahmen fliessen. Es sei auch zu diesem Thema ein ENHK-Gutachten einzuholen.		her noch nicht aus dem Richtplan gestrichen werden. Die ENHK wird im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung angehört.	
VCS Kanton Schwyz	L-13.2	Hochwasserschutz Lauerzersee	Eine Seeregulierung mittels Stollenlösung sei endlich aus dem Richtplan zu streichen. Es seien keine weitere Finanzen in überflüssige Studien und Umweltverträglichkeitsberichte" zu investieren sondern diese sollen vollumfänglich in die notwendige Planung und Umsetzung von Objektschutzmassnahmen fliessen. Es sei auch zu diesem Thema ein ENHK-Gutachten einzuholen	vgl. Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015, Seite 21: Begründungen – siehe dort.  Offenbar kann kantonsintern keine gesetzes- und schutzzielkonforme Lösungen favorisiert werden, weshalb eine übergeordnete Instanz beizuziehen ist.	Die Umweltverträglichkeit der Seeregulierung wird zurzeit geprüft. Auf Basis dieser Prüfung wird abschliessend entschieden, welche Massnahmen (Seeregulierung oder Objektschutz) unter Berücksichtigung der Umweltaspekte sowie der Wirtschaftlichkeit der Massnahme weiterverfolgt wird. Die Seeregulierung mittels Stollenlösung kann daher noch nicht aus dem Richtplan gestrichen werden. Die ENHK wird im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung angehört.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
<b>Richtplantext: W Weitere Raumnutzungen</b>						
GLP	W-2	Energie	Hochspannungstrassen durch Siedlungsgebiete (Wohn- Misch- und Zentrumszonen) sind in der Richtplankarte zu markieren und als „Konfliktbereiche“ zu bezeichnen sowie in der dazugehörigen Legende zu vermerken.	Hochspannungstrassen gehören nicht in Siedlungsgebiete (vgl. die Anträge und Begründungen zu Richtplantext W-2.3 sowie die weiteren Hinweise und Bemerkungen). Hauptsächlich betroffen sind die Bezirke March und Höfe aber auch die Gemeinde Steinen.	Eine pauschale Bezeichnung von Konfliktbereichen entlang von Hochspannungsleitungen ist nicht sachgerecht. In diesem Sinne müssten auch sämtliche Strassen (Lärmkonflikte) oder andere Infrastrukturen bezeichnet werden. Der Umgang mit der nicht ionisierenden Strahlung ist in der diesbezüglichen Verordnung geregelt (NISV).	nein
CVP Kanton Schwyz	W-2	Energie- planung	Auf der Basis der Energiestrategie 2050, der Konzepte für die verschiedenen heimischen, erneuerbaren Energiequellen (Bio, Holz, Wind, PV, Geothermie, ...) und Vorgaben des Bundes sollen die notwendigen Grundlagen geschaffen resp. auf dem neusten Stand gehalten werden. Im Speziellen sind dies: Standortevalua-tionen, technische und sozioöko-nomische Gutachten. Erneuerbare Energiequellen Potential-/Flächenübersicht: 2-jährige Nachführung durch die entsprechenden Ämter. Die in einer Grundlagenstudie bis jetzt identifizierten ersten mögliche Standorte sowie die möglichen Eignungsflächen sind im Richtplan einzutragen.	Siehe oben bei der Einleitung.	Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
CVP Kanton Schwyz	W-2	Energie- planung	Die Umsetzung des Windenergiekonzepts wird Gegenstand der Richtplananpassung 2020 sein. Auf Grundlage des Windenergiekonzeptes des Bundes (2017) werden zurzeit die notwendigen Grundlagenstudien durchgeführt (Standortevaluationen etc.). Es wurden bereits eine Grundlagenstudie durchgeführt und erste mögliche Standorte identifiziert. Diese sind als solche in den Richtplan eingetragen und ermöglichen dadurch einen frühzeitigen Diskurs und Vorevaluation von interessierten Gruppen. Ebenfalls eingetragen sind die in der Studie aufgeführten möglichen Eignungsflächen.	Das ist nicht akzeptabel. Eine Grundlagenstudie ist erstellt und mögliche Standorte identifiziert (5 (6) schwarz umrandete Flächen wurden vorgestellt, siehe unten). Diese sind im Richtplan zu zeigen, um einen Diskurs über diese Standorte und eventuelle Vor-Evaluationen durch Interessenten (Privatwirtschaft, Gemeinden, Investoren, ...) umgehend zu ermöglichen. Da die Realisierung von Windparks ein langjähriger Prozess ist, müssen vorhandene Informationen sofort verfügbar gemacht werden, alles andere ist eine Behinderung. Es wurde in mehreren RRBs wiederholt erörtert, dass die heimischen Energiequellen genutzt werden sollen. Dann sind auch die in der Studie aufgeführten möglichen Windenergie-Eignungsflächen (grünen Flächen) im Richtplan als solche einzutragen. Zudem sind die diesbezüglichen Inhalte in der Energiestrategie 2013-2020 (siehe Hinweise / Grundlagen, S28) zu berücksichtigen und in den Richtplan sowie Richtplantext einfließen zu lassen Kapitel: RES-1 Leitsätze, RES-1.13..., W-2 Energie, W-2.4 Erneuerbare Energien	Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung.	nein
Bürgerforum Freienbach	W-2	Energie- planung	Ein Windenergie-Konzept sei im Kanton Schwyz nicht weiter zu verfolgen, resp. es seien keine Standort Evaluationen für die Richtplananpassung 2020 durchzuführen. Die Mittel des Kantons seien für effiziente Planungsinhalte einzusetzen.	Es ist nicht vertretbar, für eine Energieform Aufwände zu betreiben, deren Kosten-/Nutzen-Missverhältnis schon vorab offensichtlich ist (vgl. Entscheid Kt. GL). Es ist klar, dass auch im Kanton Schwyz keine positive Energiebilanz aus der Fortsetzung der auf S. 6 genannten «Grundlagenstudien (Standortevaluation etc.) » hervorgehen könnte.	Diese Planungen im Sinne des vom Bund genehmigten Beschlusses W-2.1.1 sind im Gang. Es gilt hier erst mal die nächsten Zwischenergebnisse abzuwarten. Zudem ist dieses Thema nicht Teil der laufenden Richtplananpassung.	nein
CVP Kanton Schwyz	W-2	Energie- planung	Nach W-2.4.2: Der Kanton treibt die Klärung der Potentiale aller erneuerbaren, einheimischer Energiequellen voran und leitet daraus für jede Quelle Aktionspläne ab. Der Kanton sucht den Dialog mit den Gemeinden und Bezirken und unterstützt diese in der regionalen Planung.	Absolut notwendig: Siehe Beschlüsse in W-2.1 Energieplanung und oben Leitsätze RES-1 Leitsätze Umwelt und Energie.	Wird zur Kenntnis genommen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
GLP	W-2	Energieplanung Massnahmen	Auf der Basis der Energiestrategie 2050, der Konzepte für die verschiedenen heimischen, erneuerbaren Energiequellen (Bio, Holz, Wind, PV, Geothermie, ...) und Vorgaben des Bundes sollen die notwendigen Grundlagen geschaffen resp. auf dem neusten Stand gehalten werden. Im Speziellen sind dies: Standortevaluatoren, technische und sozio-ökonomische Gutachten - Erneuerbare Energiequellen Potential-/Flächenübersicht: 2-jährige Nachführung durch die entsprechenden Ämter (Vororientierung, Zwischenergebnis, Festsetzung). - Die in einer Grundlagenstudie bis jetzt identifizierten ersten mögliche Standorte sowie die möglichen Eignungsflächen sind im Richtplan als Vororientierung einzutragen.	Das ist nicht akzeptabel. Eine Grundlagenstudie ist erstellt und mögliche Standorte identifiziert (5 (6) schwarz umrandete Flächen wurden vorgestellt, siehe unten). Diese sind im Richtplan zu zeigen, um einen Diskurs über diese Standorte und eventuelle Vorevaluationen durch Interessenten (Privatwirtschaft, Gemeinden, Investoren, ...) umgehend zu ermöglichen. Da die Realisierung von Windparks ein langjähriger Prozess ist, müssen vorhandene Informationen sofort verfügbar gemacht werden, alles andere ist eine Behinderung. Es wurde in mehreren RRBs wiederholt erörtert, dass die heimischen Energiequellen genutzt werden sollen. Dann sind auch die in der Studie aufgeführten möglichen Windenergie-Eignungsflächen (grünen Flächen) im Richtplan als solche einzutragen. Zudem sind die diesbezüglichen Inhalte in der Energiestrategie 2013-2020 (siehe Hinweise / Grundlagen, S28) zu berücksichtigen und in den Richtplan sowie Richtplantext einfließen zu lassen Kapitel: RES-1 Leitsätze, RES-1.13..., W-2 Energie, W-2.4 Erneuerbare Energien.	Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung.	nein
ebs-Energie AG	W-2	Energieversorgung: Thema fehlt	Bei Gasrohrleitungen mit einem Betriebsdruck ab 5-bar zieht die Bewilligungsbehörde (Bund) den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassen von Gasrohrleitungen ein.	Zukünftige Leitungen regeln.	Das Thema der Energieplanung wird im rechtskräftigen Richtplan bereits behandelt (Kapitel W-2), ist aber nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung 2018.	nein
ebs-Energie AG	W-2	Energieversorgung: Thema fehlt	Bei Gasrohrleitungen mit einem Betriebsdruck weniger 5-bar koordiniert der Kanton das Baubewilligungsverfahren.	Grundsatz Gas	Das Thema der Energieplanung wird im rechtskräftigen Richtplan bereits behandelt (Kapitel W-2), ist aber nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung 2018.	nein
ebs-Energie AG	W-2	Energieversorgung: Thema fehlt	Das Leitungsnetz für den Energietransport ist so zu planen und zu bauen, dass seine Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung, Umwelt und Landschaft gering sind.	Grundsatz alle Medien	Das Thema der Energieplanung wird im rechtskräftigen Richtplan bereits behandelt (Kapitel W-2), ist aber nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung 2018.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
ebs-Energie AG	W-2	Energieversorgung: Thema fehlt	Der Bund und die Leitungsbetreiber ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhung von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.	Zukünftige Leitungen regeln.	Das Thema der Energieplanung wird im rechtskräftigen Richtplan bereits behandelt (Kapitel W-2), ist aber nicht Teil der vorliegenden Richtplanpassung 2018.	nein
ebs-Energie AG	W-2	Energieversorgung: Thema fehlt	Die Gemeinden prüfen ihre unbauten Bauzonen auf minimale Abstände von Gasrohrleitungen mit einem Betriebsdruck ab 5-bar Betriebsdruck.	Die Gasrohrleitungen sind im Richtplan zu berücksichtigen.	Das Thema der Energieplanung wird im rechtskräftigen Richtplan bereits behandelt (Kapitel W-2), ist aber nicht Teil der vorliegenden Richtplanpassung 2018.	nein
ebs-Energie AG	W-2	Energieversorgung: Thema fehlt	Die Gemeinden prüfen ihre unbauten Bauzonen auf minimale Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen.	Die Hochspannungsleitungen (50'000-Volt) und Unterstationen sind im Richtplan zu berücksichtigen. Dies soll auch für 132kV, 220kV und für 380kV Leitungen Gültigkeit haben.	Abstandsvorschriften werden nicht im Richtplan geregelt. Die gesetzlichen Abstände sind ohnehin anwendbar.	nein
ebs-Energie AG	W-2	Energieversorgung: Thema fehlt	Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie ist zu gewährleisten. Kanton und Gemeinde verwenden Energie haushälterisch.	Grundsatz alle Medien	Das Thema der Energieplanung wird im rechtskräftigen Richtplan bereits behandelt (Kapitel W-2), ist aber nicht Teil der vorliegenden Richtplanpassung 2018.	nein
ebs-Energie AG	W-2	Energieversorgung: Thema fehlt	Eine Anpassung des Richtplanes benötigt nur übergeordnete Leitungen. Das Betriebsnetz für Haushaltungen und inklusive braucht keine Richtplaneingabe.	Grundsatz alle Medien	Das Thema der Energieplanung wird im rechtskräftigen Richtplan bereits behandelt (Kapitel W-2), ist aber nicht Teil der vorliegenden Richtplanpassung 2018.	nein
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	W-2	Wasserkraftwerke	Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton legt dem Bund bis zur Genehmigung der Richtplananpassung, insbesondere für festzusetzende Vorhaben stufengerecht dar, welche räumlichen Auswirkungen diese haben, wie er die Interessenabwägung vorgenommen hat und wie die Schutzziele der BLN-Gebiete Nr. 1307 und Nr. 1601 berücksichtigt werden.		<b>Der zu erneuernde Druckstollen des Etzelwerks sowie auch alle notwendigen Vorhaben zur Optimierung und Sanierung der Muotakraftwerke werden alle als Zwischenergebnis aufgeführt. Der Koordinationsstand der Vorhaben 2.2.3-01 und 04, sowie 2.2.4-03 und 04 wird daher von Festsetzung auf Zwischenergebnis abgestuft.</b> <b>Die Interessenabwägung auch im Hinblick der Schutzziele der BLN Gebiete finden im Rahmen des Konzessionsverfahren resp. der Umweltverträglichkeitsprüfung statt.</b> <b>Bei beiden Kraftwerken handelt es sich um bestehende Werke, welche Elektrizität aus Wasserkraft</b>	ja

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
					<b>als erneuerbare Energien produzieren. Der Erhalt und Ausbau von Wasserkraftwerken ist ein nationales Interesse (vgl. Energiegesetz vom 30. September 2016, EnG)</b>	
CKW, Luzern	W-2.1	Energieplanung	Text gemäss W2.1 aus dem genehmigten Richtplan (8.3.2016) unverändert und vollständig übernehmen.	(keine Begründung)	Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung (und war deshalb im Mitwirkungsdossier nicht aufgeführt). Der Beschluss W-2.1 wurde bereits 2017 vom Bundesrat genehmigt. Aufgrund der unveränderten Ausgangslage drängt sich eine Anpassung momentan nicht auf.	nein
GLP	W-2.1.3	Energieplanung	Auf der Basis der Energiestrategie 2050, der Konzepte für die verschiedenen heimischen, erneuerbaren Energiequellen (Bio, Holz, Wind, PV, Geothermie, ...) und Vorgaben des Bundes sollen die notwendigen Grundlagen geschaffen resp. auf dem neusten Stand gehalten werden. Im Speziellen sind dies: Standortevaluationen, technische und sozio-ökonomische Gutachten - Erneuerbare Energiequellen Potential-/Flächenübersicht: 2-jährige Nachführung durch die entsprechenden Ämter (Vororientierung, Zwischenergebnis, Festsetzung). - Die in einer Grundlagenstudie bis jetzt identifizierten ersten möglichen Standorte sowie die möglichen Eignungsflächen sind im Richtplan als Vororientierung einzutragen.	Das ist nicht akzeptabel. Eine Grundlagenstudie ist erstellt und mögliche Standorte identifiziert (5 (6) schwarz umrandete Flächen wurden vorgestellt, siehe unten). Diese sind im Richtplan zu zeigen, um einen Diskurs über diese Standorte und eventuelle Vor-Evaluationen durch Interessenten (Privatwirtschaft, Gemeinden, Investoren, ...) umgehend zu ermöglichen. Da die Realisierung von Windparks ein langjähriger Prozess ist, müssen vorhandene Informationen sofort verfügbar gemacht werden, alles andere ist eine Behinderung. Es wurde in mehreren RRBs wiederholt erörtert, dass die heimischen Energiequellen genutzt werden sollen. Dann sind auch die in der Studie aufgeführten möglichen Windenergie-Eignungsflächen (grünen Flächen) im Richtplan als solche einzutragen. Zudem sind die diesbezüglichen Inhalte in der Energiestrategie 2013-2020 (siehe Hinweise / Grundlagen, S28) zu berücksichtigen und in den Richtplan sowie Richtplantext einfließen zu lassen Kapitel: RES-1 Leitsätze, RES-1.13..., W-2 Energie, W-2.4 Erneuerbare Energien.	Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung.	nein
Stoosbahnen AG	W-2.2	Wasserkraftwerke	Kleinkraftwasserwerke, welche durch Überlauf von Wasserversorgungen gespiesen sind sollen weiter möglich sein.	Durch die Benützung von Wasser aus dem Überlauf, welcher sowieso in den Vorfluter geht, soll die Betreibung eines Kleinkraftwasserwerkes möglich sein. Mit dieser Massnahme könnte für das Trasse der bisherigen Standseilbahn Schlattli-Stoos zudem eine sinnvolle Weiterverwendung gefunden werden, zumal bereits verschiedene Infrastrukturlösungen in diesem Trasse eingebaut sind.	<b>Die Benützung des Überlaufs ist Quellwasser und somit kein öffentliches Gewässer und privatrechtlich zu regeln. Die Schutz- und Nutzungsplanung der Muotakraftwerke resp. der Verzicht auf weitere Nutzungen umfasst grundsätzlich nur die Nutzung von öffentlichen Fliessgewässern. Die Nutzung privater Quellwasser (=Fliessgewässer) ist daher möglich. Der Richtplantext wurde leicht präzisiert.</b>	ja

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Stoos-Muotathal Tourismus	W-2.2	Wasserkraftwerke	Kleinkraftwasserwerke, welche durch Überlauf von Wasserversorgungen gespiesen sind sollen weiter möglich sein.	Durch die Benützung von Wasser aus dem Überlauf, welcher sowieso in den Vorfluter geht, soll die Betreibung eines Kleinkraftwasserwerkes möglich sein. Mit dieser Massnahme könnte für das Trassee der bisherigen Standseilbahn Schlattli-Stoos zudem eine sinnvolle Wiederverwendung gefunden werden, zumal bereits verschiedene Infrastrukturleitungen in diesem Trassee eingebaut sind.	<b>Die Benützung des Überlaufs ist Quellwasser und somit kein öffentliches Gewässer und privatrechtlich zu regeln. Die Schutz- und Nutzungsplanung der Muotakraftwerke resp. der Verzicht auf weitere Nutzungen umfasst grundsätzlich nur die Nutzung von öffentlichen Fliessgewässern. Die Nutzung privater Quellwasser (=Fliessgewässer) ist daher möglich. Der Richtplantext wurde leicht präzisiert.</b>	ja
Schwyz Tourismus AG	W-2.2	Wasserkraftwerke	Kleinkraftwasserwerke, welche durch Überlauf von Wasserversorgungen gespiesen sind sollen weiter möglich sein.	Durch die Benützung von Wasser aus dem Überlauf, welcher sowieso in den Vorfluter geht, soll die Betreibung eines Kleinkraftwasserwerkes möglich sein. Mit dieser Massnahme könnte für das Trassee der bisherigen Standseilbahn Schlattli-Stoos zudem eine sinnvolle Wiederverwendung gefunden werden, zumal bereits verschiedene Infrastrukturleitungen in diesem Trassee eingebaut sind.	<b>Die Benützung des Überlaufs ist Quellwasser und somit kein öffentliches Gewässer und privatrechtlich zu regeln. Die Schutz- und Nutzungsplanung der Muotakraftwerke resp. der Verzicht auf weitere Nutzungen umfasst grundsätzlich nur die Nutzung von öffentlichen Fliessgewässern. Die Nutzung privater Quellwasser (=Fliessgewässer) ist daher möglich. Der Richtplantext wurde leicht präzisiert.</b>	ja
Etzelwerk AG	W-2.2	Wasserkraftwerke	Seite 105: Der Satz bezüglich Linienführung müsste präzisiert werden. Vorschlag: ....Dabei wird insbesondere die Druckleitung durch einen unterirdischen Druckstollen mit gleicher Durchflusskapazität aber leicht gestreckter Linienführung ersetzt.	Der untere Teil der Druckleitung wird neu ein Druckstollen mit gerader Linie, tiefer im Boden sein. (Verständnis: Druckleitung = Stahlrohr, Druckstollen = unterirdisch und betoniert)	<b>Wurde korrigiert.</b>	ja
Etzelwerk AG	W-2.2	Wasserkraftwerke	Seite 105: Der Schluss des zweiten Abschnittes zum Etzelwerk soll dezidiert und dem Verhandlungsstand formuliert werden. Vorschlag: Die neue Konzessionsdauer soll wieder auf 80 Jahre abgeschlossen werden und die Konzession bis spätestens Ende der Übergangskonzession verliehen sein.	Zum Zeitpunkt des Erscheinens des redigierten Richtplanes wird dieses Detail wohl bekannt sein.	<b>Die Konzessionsverhandlungen sind noch im Gang. Auf eine Festlegung von Jahreszahlen wird verzichtet. Aus diesem Grund wird auch der zweite Teil des Satzes auf Seite 105 (zweitletzter Absatz) gelöscht.</b>	ja
SP Kanton Schwyz	W-2.2	Wasserkraftwerke	Text sollte erweitert werden mit dem Konzept für weitere Kraftwerksarten wie Wind, Fotovoltaik, Geothermie.		Die erwähnten Themen sind im Beschluss W-2.1 bereits erwähnt. Dieser Beschluss ist aber nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassungen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Kanton Uri	W-2.2	Wasserkraftwerke		Mit der Anpassung des Kapitels W-2.2 Wasserkraftwerke werden verschiedene Massnahmen im Zusammenhang mit der Neukonzessionierung der Muotakraftwerke umgesetzt. Wir haben uns bereits im Rahmen der Richtplananpassung 2015 zum damals noch vorgesehenen neuen Stollen zwischen der Alp Wängi (Kanton Uri) bis zum Lipplisbüel (Kanton Schwyz) geäussert. Inzwischen wurde entschieden, auf die neue Kraftwerksstufe am Hüribach von der Alp Wängi bis Lipplisbüel zu verzichten. Dafür werden neue Massnahmen zur Optimierung der Energieproduktion (u.a. Ausbau des Ausgleichsbeckens im Lipplisbüel, Neubau eines zweiten Ausgleichsbeckens beim Riedplätz) weiterverfolgt. Zusätzlich sind im Rahmen der Neukonzessionierung die Sanierung der Wasserkraft und insbesondere raumwirksame Massnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigungen aus dem Schwall und Sunk vorgesehen. Die Sanierungsmassnahmen umfassen den Bau von Ausgleichsbecken bei der Zentrale Hinterthal und Wernisberg sowie eine Direktableitung von der Wasserrückgabe vom Kraftwerk Bisisthal ins Ausgleichsbecken Riedplätz. Vertreter des Kantons Uri waren in die Begleitgruppe zu den Variantenstudien miteinbezogen. Wir begrüssen das vorliegende Ergebnis.	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
Etzelwerk AG	W-2.2.3-01	Alpstollen / Druckstollen	Der Tabellentext soll wie folgt angepasst werden. Es muss heissen: Ersatz Druckleitung, Druckstollen bleibt bestehen	Der Satz Energiegewinnung Druckstollen zur Erneuerung des Etzelwerks entspricht nicht der aktuellen Planung. Siehe Skizze als Anhang. Ausschnitt aus Übersichtsplan Nord. Druckstollen = bestehend, keine Veränderung; Ersatz Druckleitung als Druckschacht: gestreckte Linienführung.	<b>Wurde angepasst.</b>	<b>ja</b>
Etzelwerk AG	W-2.2.3-01	Alpstollen / Druckstollen	Die Zeile zum Alpstollen soll erhalten bleiben. Der Tabellentext bei Koordinationsstand soll ebenfalls belassen werden oder allenfalls als «zurückgestellt» bezeichnet werden	In der aktuellen Planung für die Etzelwerk-Erneuerung ist der Alpstollen zwar nicht vorgesehen. Aber im Zuge der Klimaveränderung und Wassersituation soll dieses Vorhaben allenfalls längerfristig als Platzhalter beibehalten werden.	Der Erhalt des Alpstollens ist nicht Gegenstand der laufenden Konzessionsverhandlungen. Daher wird dieser Verweis aus dem kantonalen Richtplan gestrichen.	nein
Gemeinde Schwyz	W-2.2.3-02	Rückhaltebecken Wernisberg	Die Gemeinde Schwyz begrüsst die Aufnahme als Zwischenergebnis. Für die Detailprojektierung ist die Gemeinde Schwyz miteinzubeziehen.	Für die weitere Planung ist die Gemeinde zu den Themen Landverbrauch, Auswirkung auf die Hochwassersicherheit und ökologische Ausgleichsmassnahmen miteinzubeziehen.	Der Miteinbezug der Gemeinden ist sichergestellt (vgl. Kapitel "Koordination" im Objektblatt des kantonalen Richtplans).	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Gemeinde Schwyz	W-2.2.4-01	Rückhaltebecken Wernisberg	Die Gemeinde Schwyz begrüsst die Aufnahme als Zwischenergebnis. Für die Detailprojektierung ist die Gemeinde Schwyz miteinzubeziehen.	Für die weitere Planung ist die Gemeinde zu den Themen Landverbrauch, Auswirkung auf die Hochwassersicherheit und ökologische Ausgleichsmassnahmen miteinzubeziehen.	Der Miteinbezug der Gemeinden ist sichergestellt (vgl. Kapitel "Koordination" im Objektblatt des kantonalen Richtplans).	nein
CKW, Luzern	W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Folgende Anpassungen im Richtplanktext vom 8.3.2018 vornehmen: ...In der Richtplankarte sind Hochspannungsleitungen (36 kV bis 220 kV), Höchstspannungsleitungen (220 kV und 380 kV) und die 132 kV Leitungen der SBB sowie bestehende Unterwerke bezeichnet ...Im Hochspannungsbereich (Netzebene 3, ab 36 kV) wird ebenfalls vermehrt verkabelt.	Spannungswertanpassung: alt 110 bis 150kV; neu 36 kV bis 220 kV: Gemäss Netzebenenmodell ist bei Hochspannungsleitungen der Spannungsbereich zwischen 36 kV bis 220 kV definiert. Im Richtplan sind bereits Hochspannungsleitungen mit einer Spannung von 50kV korrekt eingezeichnet.	Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung. Die erwähnten Ergänzungen können in einer nächsten Überarbeitung einfließen.	nein
GLP	W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Unter Ausgangslage und Erläuterungen ist als neuer sechster Absatz zusätzlich der Hinweis auf folgendes Plangenehmigungsverfahren mit dem Text aufzunehmen: "Aktuell läuft ein Plangenehmigungsverfahren für die 220 kV-Leitung „Siebnen-Samstagern“. Es handelt sich bei dieser Leitung um einen Teilabschnitt der elektrischen Übertragungsleitung „Obfelden-Thalwil-Grynau“, auf deren Netzausbau Swissgrid im Rahmen des „Strategischen Netzes 2025“ verzichtet. Gemäss Swissgrid wird das Netzausbauprojekt gestoppt und sind die Konsequenzen der Nichtweiterführung des Netzausbauprojekts zu evaluieren.“	Vom Plangenehmigungsverfahren der 220 kV-Leitung „Siebnen-Samstagern“ und vom während dieses Verfahrens von der Swissgrid gefällten Entscheid, im Rahmen ihrer Strategieplanung auf den Ausbau dieses Leitungsnetzes zu verzichten, ist das Gemeindegebiet Galgenen in besonderer Weise betroffen. Galgenen ist von insgesamt drei Hochspannungstrassen tangiert, wobei zwei der Hochspannungstrassen durch Siedlungsgebiet führen. Neben der im Plangenehmigungsverfahren zur Frage stehenden 220 kV-Leitung „Siebnen-Samstagern“ führt auch die 110 kV-Leitung „Siebnen-Freienbach-Wädenswil“ (als 16/50 kV-Leitung betrieben) durch Siedlungsgebiet. Wie die im Richtplanktext unter Hinweise/Grundlagen aufgeführte Machbarkeitsstudie der Gemeinde Galgenen zur Verlegung der Hochspannungsleitungen 2012 aufzeigt, sind vor diesem Hintergrund neben einer unterirdischen Leitungsführung (Verkabelung) auch die Möglichkeiten einer alternativen Trassenführung und einer Bündelung der Hochspannungsleitungen unter sich ausserhalb des Siedlungsgebietes gegeben. Diese Möglichkeiten sind von den zuständigen kantonalen Stellen sowohl im Rahmen des besagten Plangenehmigungsverfahrens als	Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				auch gestützt auf den von Swissgrid beschlossenen Verzicht auf den Netzausbau und der von ihr vorgesehenen Evaluierung weiterzuverfolgen (vgl. auch Antrag und Begründung zu den Beschlüssen W-2.3.1, zusätzlicher Beschluss neu als lit. c)).		
GLP	W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Unter Ausgangslage und Erläuterungen ist der erste Satz des dritten Absatzes: „Die Netze sind weitgehend gebaut.“ zu streichen. Stattdessen ist im Text des dritten Absatzes ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Hochspannungstrassen durch Siedlungsgebiete und Wohnzonen zu Konflikten mit anderen öffentlichen Interessen führen, wie: Schutz vor Immissionen und Landschaftsschutz, Beeinträchtigungen in der Bebaubarkeit und der Möglichkeit einer weiteren Siedlungsentwicklung sowie Vermöglichen einer Einzonung in diesem Bereich. Hinsichtlich der Formulierung ist auf den Richtplantext 2004, RM-20 Elektrische Übertragungsleitungen, zu verweisen, wo diese Konfliktsituation wie folgt beschrieben wird: „Elektrische Übertragungsleitungen wie auch damit verbunden Unterwerke bzw. Umformerstationen erschweren Neueinzonungen, schränken Hochbauten ein und erschweren die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Zudem beeinträchtigen sie das Landschaftsbild.“ Dieser Text zur Konfliktsituation ist auch im neuen Richtplantext W-2.3 ausdrücklich aufzunehmen, ergänzend mit dem Hinweis, dass „der Konfliktbereich Siedlungsgebiet-Hochspannungsleitungen in der	<p>Mit dem Richtplantext „Die Netze sind weitgehend gebaut.“ wird unterstellt, dass die bestehenden Korridore im Rahmen der laufenden Richtplanung unangetastet bleiben und raumplanerisch als gegeben erachtet werden.</p> <p>Es ist allerdings nicht die Aufgabe der Raumplanung, Leitungskorridore für die Netzbetreiber zu sichern. Vielmehr muss sie solche Korridore hinterfragen. Es ist somit Aufgabe der Raumplanung, den Konfliktbereich zwischen Siedlungsgebiet und Hochspannungsleitungen zu lösen, und zwar in der Weise, dass das Interesse des Gemeinwesens an einer nachhaltigen, weiteren Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen weder eingeschränkt noch verhindert wird.</p> <p>Es muss somit das Ziel der Raumplanung sein, dass bestehende Hochspannungstrassen in und entlang von Siedlungen in Gebiete ausserhalb der Siedlungen und Siedlungsentwicklung verlegt werden, d.h. Siedlungsgebiete und Siedlungsentwicklungsgebiete von Hochspannungsleitungen entlastet werden. Eine solche Entlastung des Siedlungsgebietes ist nicht nur im Hinblick auf den Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach innen (verdichtetes Bauen) notwendig sondern auch deshalb, weil im Bereich des Siedlungsgebietes, welche von Hochspannungsleitungen tangiert werden, gemäss NISV keine Einzonungen mehr möglich sind, wodurch eine weitere Siedlungsentwicklung verhindert wird.</p> <p>Der besagte Richtplantext erweckt den Eindruck, dass bei bestehenden Korridoren keine alternativen Korridorvarianten zu prüfen sind. Dies widerspricht nicht nur raumplanerischen Grundsätzen, sondern auch denjenigen des im Richtplantext ebenfalls erwähnten Bewertungsschemas zu den Übertragungsleitungen, BFE 2013 (Entlastung von Siedlungsgebieten, Bündelung mit anderen Infrastrukturen und</p>	Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			Richtplankarte bezeichnet ist.“ (vgl. Antrag und Begründung zur Richtplankarte).	mit anderen Hochspannungsleitungen, namentlich bei mehreren Trassen im gleichen Gebiet etc.).		
GLP	W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Unter Ausgangslage und Erläuterungen ist der letzte Absatz („Der Trend zur Verkabelung ....“) wie folgt umzuformulieren: „Der Trend zur Verkabelung ist gesamtschweizerisch vor allem im Mittelspannungsbereich (Netzebene 5, 10-35 kV) sowie vermehrt bei Spannungen ab 50 kV (Netzebene 3; 50-150 kV) ausgeprägt.“	In der Medienmitteilung ESTI vom 10.2.2015 wird ausdrücklich festgehalten: „ .... Bei Spannungen ab 50 kV (Netzebene 3; über Hochspannungsleitungen von 50 bis 150 kV wird der Strom zur überregionalen Energieversorgung an kantonale, regionale und städtische Verteilnetzbetreiber sowie an grosse Industrieanlagen verteilt) wird ebenfalls vermehrt verkabelt ...“ So wie der Richtplangentext formuliert ist, wird der Eindruck erweckt, dass nicht einmal auf der Netzebene 3 Verkabelungen vorgenommen werden. Eine solche Aussage ist falsch.	Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung.	nein
GLP	W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Unter Beschlüsse W-2.3.1 ist unmittelbar nach lit. b) zusätzlich ein Beschluss (neu als lit. c)) mit dem Text aufzunehmen: „Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für die 220 kV-Leitung „Siebnen-Samstagern“ und des im Rahmen des „Strategischen Netzes 2025“ von der Swissgrid beschlossenen Verzichts auf den Netzausbau der Leitung „Obfelden-Thalwil-Grynau“ ist von den Behörden neben einer Verkabelung eine Bündelung der Hochspannungsleitung (220 kV-Leitung „Siebnen-Samstagern“) mit anderen ebenfalls durch das Siedlungsgebiet führenden Hochspannungsleitungen (110 kV-Leitung „Siebnen-Freienbach-Wädenswil“) ausserhalb des Siedlungsgebietes anzustreben.“	Die besagte Hochspannungsleitung (220 kV-Leitung „Siebnen-Samstagern“) wie auch die in unmittelbarer Nähe verlaufende 110 kV-Leitung „Siebnen-Freienbach-Wädenswil“) führen durch Siedlungsgebiet. Betroffen ist dabei insbesondere das Gemeindegebiet Galgenen. Im Zusammenhang mit dem besagten Plangenehmigungsverfahren und dem „Strategischen Netz 2025“ und den damit zu evaluierenden Konsequenzen, liegt neben einer Verkabelung eine Verlegung bzw. eine Bündelung der Hochspannungsleitungen ausserhalb des Siedlungsgebietes auf der Hand (vgl. Antrag und Begründung unter Ausgangslage und Erläuterungen mit dem als sechsten Absatz zusätzlich aufzunehmenden Hinweis auf das Plangenehmigungsverfahren der 220 kV-Leitung „Siebnen-Samstagern“). Zum gleichen Ergebnis kommt die Machbarkeitsstudie der Gemeinde Galgenen zur Verlegung der Hochspannungsleitungen 2012.	Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
GLP	W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	<p>Unter Beschlüsse W-2.3.1 lit. a) ist der Text wie folgt umzuformulieren:</p> <p>„Die zuständigen Stellen des Kantons Schwyz setzen sich dafür ein, dass in und entlang von Siedlungen (insb. entlang von ausgeschiedenen und im Rahmen der Siedlungsentwicklung künftig auszuscheidenden Bauzonen) die Netzbetreiber verpflichtet werden, die elektrischen Übertragungsleitungen unterirdisch zu führen, in Gebiete ausserhalb von bestehenden und künftigen Siedlungen zu verlegen und mit anderen Infrastrukturen, u.a. insbesondere mit anderen Hochspannungsleitungen und Trassen ausserhalb der Siedlungsgebiete zu bündeln.“</p>	<p>Die Verkabelung von Hochspannungsleitungen in Siedlungsgebieten ist eine mögliche Variante der Konfliktlösung. Es ist allerdings nicht die einzige Variante. Eine Verlegung in Gebiete ausserhalb von Bauzonen und die Bündelung mit anderen Infrastrukturen sowie die Bündelung von Hochspannungsleitungen unter sich, können ebenso zu einer Entlastung der Siedlungsgebiete führen. Solche Varianten sind allein schon gestützt auf das Bewertungsschema zu den Übertragungsleitungen, BFE 2013, zu prüfen und deshalb von den zuständigen Stellen des Kantons ebenfalls zu unterstützen.</p> <p>Dass verschiedene alternative Lösungsmöglichkeiten möglich sind, zeigt auch die Machbarkeitsstudie der Gemeinde Galgenen zur Verlegung der Hochspannungsleitungen, 2012. So ist gerade auf dem Gemeindegebiet Galgenen, neben einer unterirdischen Leitungsführung, auch jede Art einer Bündelung der drei durch das Gemeindegebiet Galgenen führenden Freileitungen zu prüfen.</p> <p>Eine Unterstützung der kantonalen Stellen ist ausserdem nicht nur im Sachplan- oder Plangenehmigungsverfahren notwendig, sondern ebenso - namentlich wenn es um eine Bündelung von Infrastrukturen und Hochspannungsleitungen unter sich geht - unabhängig von einem solchen Verfahren. Raumplanung im Konfliktbereich der Hochspannungsleitungen kann nicht davon abhängen, dass zuerst der Netzbetreiber ein Verfahren lanciert und erst dann raumplanerisch agiert wird. Raumplanung ist ein steter Prozess, der auch dann greifen muss, wenn andere Vorhaben in solchen Gebieten geplant werden (z.B. Strassenbauprojekte des Gemeinwesens, Sanierung und Neubau von Strassen, Sanierung und Neuerstellung von Werkleitungen wie Kanalisation, Verkabelungen im Bereich Telekommunikation etc.).</p>	<p>Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung.</p>	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
GLP	W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Unter Beschlüsse W-2.3.1 lit. c) (neu als lit. d)) ist der Text des ersten Satzteils („Neue grössere Vorhaben im Bereich elektrischer Übertragungsleitungen sind in erster Linie in bestehenden Korridoren zu planen, ...“) wie folgt umzuformulieren: „Neue Vorhaben oder Änderungen und Anpassungen im Bereich elektrischer Übertragungsleitungen sind ausserhalb von Siedlungs- und Siedlungsentwicklungsgebieten zu planen, ...“	Ein Anspruch des Netzbetreibers auf Fortbestand bestehender Korridore durch Siedlungsgebiete, ohne dass die raumplanerischen Interessen der Siedlungsentwicklung, des Immissions-, Landschaftsschutzes etc. berücksichtigt werden, stellt die Interessen der Raumplanung hinter diejenigen des Netzbetreibers. Dies kann nicht sein. Das ebenfalls im Richtplantext zitierte Bewertungsschema zu den Übertragungsleitungen, BFE 2013, schliesst einen solchen Vorrang auch aus. Es sind gemäss diesem Schema stets immer mehrere Korridorvarianten zu prüfen, wobei Siedlungsgebiete zu entlasten und eine künftige Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen ist sowie der Grundsatz der Bündelung der Infrastrukturen und der Hochspannungsleitungen unter sich beachtet werden muss. Es gibt deshalb im Bereich der Hochspannungsleitungen keine Vorhaben - weder grössere noch kleinere - die ausschliesslich oder auch nur primär in bestehenden Korridoren zu planen sind. Ein Vorrang solcher Trassen durch Siedlungsgebiete widerspricht dem besagten Bewertungsschema.	Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung.	nein
GLP	W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Unter Hinweise/Grundlagen ist die „Studie EBP“ mit ergänzenden Angaben zu bezeichnen.	Es ist unklar, welche Dokumentation unter der „Studie EBP“ (Ernst Basler + Partner?) zu verstehen ist.	Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung.	nein
GLP	W-2.3	Elektrische Übertragungsleitungen	Unter Koordination sind als Beteiligte auch das AfU und das BAFU aufzuführen.	Hochspannungstrassen tangieren immer auch Fragen des Landschaftsschutzes und soweit sie durch Siedlungsgebiete führen, insbesondere auch den Schutz vor Immissionen (NISV, Lärmschutzverordnung etc.). Es ist nicht einzusehen, weshalb die Umweltschutzämter auf kantonaler und auf Bundesebene in die Koordination nicht einbezogen werden.	Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung.	nein
CVP Kanton Schwyz	W-2.4	Erneuerbare Energien	(ergänzen) Photovoltaik, Geothermie, Umgebungsabwärme.	Es sind sämtliche erneuerbare Energiequellen aufzulisten und entsprechend die Ausgangslage zu erläutern.	Dieses Thema ist nicht Teil der aktuellen Richtplananpassung.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	W-3	Entwässerung	Die Siedlungsentwässerung sei ordentlich durchzuführen und zu gewährleisten. Es sei eine ordentliche Siedlungsentwässerung zu vollziehen.	z.B. an der Dorfstrasse wurden nur vereinzelte Gebäude an das Trennsystem angeschlossen. Es stellt sich die Frage, ob der Gemeinderat überhaupt GEP ordentlich durchführen will und wollte. 2018: Wurde das Trennsystem für die AGRO missbraucht?	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kanto-	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				Warum wird die Siedlungsentwässerung in den Tobelbach noch nicht vollzogen?	nale Richtplan betroffen sein soll. Grundburchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	
Christen AG Küssnacht a.R.	W-4	Material- abbau	Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der endlichen Ressourcen gilt es, "den Anteil des verwendeten Recyclingmaterials so hoch als möglich zu halten."  So hoch als möglich ist mit einem festgesetzten Prozentsatz von 30% zu fixieren.	Zur Umsetzung dieses Ziels wäre es denkbar, dass die Baubewilligungsbehörden bei sämtlichen Bauprojekten die Auflage erteilen, mindestens 30% der benötigten Beton- und Kieskomponenten mit Recyclingbaustoffen zu ersetzen. Der Nachweis ist durch die Bauherrschaft zu erbringen. Wie bereits das AfU in ihrem "Schlussbericht über die Abfallplanung" erkannt hat, ist mit gezielten Massnahmen wie dem Einsatz von Recyclingbaustoffen bei kantonalen Bauprojekten der Absatz von Recyclingbaustoffen zu fördern. Durch den Einsatz von Recyclingbaustoffen kann der Rohstoffbedarf (Kies) und Deponievolumen eingespart werden. Dieses Wissen und das Festhalten im Richtplan deuten darauf hin, dass die Thematik erkannt wurde. Empfehlungen reichen aber nicht, der Kanton muss dies auf anderer Ebene regeln, und zwar verbindlich.	Das Anliegen ist interessant. Es ist aber heikel im Richtplan hier absolute quantitative Vorgaben zu machen. Die Vorhaben sind zu unterschiedlich, als dass sich ein einheitlicher Schwellenwert festlegen liesse.	nein
Kanton Uri	W-4	Material- abbau		Gestützt auf die im Kanton Schwyz erarbeitete kantonale Abbauplanung für Steine und Erden ist die Erweiterung bestehender Abbaustandorte vorgesehen. Dazu gehört auch der Standort Lünten, Morschach der für den unterirdischen Abbau von Hartgestein (Bahnschotter / Splitt) vorgesehen ist. Mit der Richtplananpassung soll das projektierte Abbauvolumen durch eine Erweiterung der östlichen Perimetergrenze auf 1'000'000 m3 erweitert werden. Wir sind mit der Erweiterung einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
Severin Dettling	W-4	Material- abbau Ausgangs- lage	Der Materialabbau ist für die eigenen, kantonalen Bedürfnisse von rund 450'000 m3 - 600'000 m3 vorzusehen. Für das bestehende Abbaugelände "Zingel III" ist der Bedarf nicht gegeben und eine Erweiterung in Richtung Lauerz ist abzulehnen.	Der Kanton Schwyz ist nicht verpflichtet schweizweit den Bedarf an felsgebrochenen Hartgesteinen sicher zu stellen. Die aufgezeigte Bedarfsmenge an felsgebrochenen Hartgesteinen für die Zukunft zeigt übersetzte Angaben und erscheint als übertrieben. Für den Strassen- und Bahnbau soll durch Recycling-Gestein Ersatz gefunden werden.	Für Hartgesteine ist eine überregionale, schweizweite Betrachtung des Bedarfs erforderlich, da sich die Vorkommen auf wenige Kantone im engeren Alpenrätel beschränken. Wiederverwendetes Gestein ist aufgrund seiner gerundeten Kanten oft nicht mehr für den Einsatz für Bahnschotter brauchbar.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
IG Lauerzersee	W-4	Materialabbau Ausgangslage	Der Materialabbau ist für die eigenen, Kantonalen Bedürfnisse von rund 450'000 m <sup>3</sup> - 600'000 m <sup>3</sup> vorzusehen. Für das bestehende Abbaugebiete "Zingel III" ist der Bedarf nicht gegeben und eine Erweiterung in Richtung Lauerz ist abzulehnen.	Der Kanton Schwyz ist nicht verpflichtet schweizweit den Bedarf an felsgebrochenen Hartgesteinen sicher zu stellen. Die aufgezeigte Bedarfsmenge an felsgebrochenen Hartgesteinen für die Zukunft zeigt übersetzte Angaben und erscheint als übertrieben. Für den Strassen- und Bahnbau soll durch Recycling-Gestein Ersatz gefunden werden.	Für Hartgesteine ist eine überregionale, schweizweite Betrachtung des Bedarfs erforderlich, da sich die Vorkommen auf wenige Kantone im engeren Alpengebiet beschränken. Wiederverwendetes Gestein ist aufgrund seiner gerundeten Kanten oft nicht mehr für den Einsatz für Bahnschotter brauchbar.	nein
KIBAG	W-4	Materialabbau Ausgangslage	Der Text zu Ausgangslage und Erläuterungen ist beim 4. Absatz wie folgt zu ergänzen: Wo sinnvoll oder notwendig dürfen FFF ausserhalb der eigentlichen Abbaustandorte kompensiert / angelegt werden. Der Kanton nimmt eine Güterabwägung vor, in Fällen wo der Erhalt der FFF mit umweltschutzrechtlichen Themen (z.B. Inventare des Bundes) kollidieren. Zusätzlich oder eventualiter sei der letzte Satz aus Absatz 4, sinngemäss umzuformulieren, so dass unter gewissen Umständen (Umwelt- und Naturschutz; Bundesinventare) von einem hundertprozentigen Erhalt der Gesamtfläche abgewichen werden kann.	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die resolute Haltung, eine hundertprozentige Erhaltung der FFF nicht immer sinnvoll und gewünscht ist. Aus dem Kiesabbau entstehen sehr oft Pionierflächen, welche Lebensraum für dezimierte Arten darstellen. Nicht selten wünschen Bund und Kanton mittels Inventaren und Planungen, dass diese Lebensräume geschützt werden. Hieraus entsteht ein Zielkonflikt zwischen vollständigem Erhalt der FFF und gleichzeitiger Schaffung von Naturschutzflächen. Dieser Zielkonflikt stellt sowohl die Behörden des Kantons wie aber auch uns Unternehmer vor eine unlösbare Aufgabe. Boden ist nicht vermehrbar Im Prinzip müssten wir aber aus einem Quadratmeter Boden, deren zwei hervorzaubern können. Aus diesem Grund ist die resolute Formulierung im Sinne vom Natur- und Umweltschutz ab zu mildern. Im Vergleich zu W-5 Deponien, fehlt an dieser Stelle auch der Hinweis, dass mit geeigneten Massnahmen kompensiert werden darf. Mit unserer Formulierung würde dieser Diskrepanz Rechnung getragen.	Zielkonflikte liegen in der Natur der Raumplanung, sie kommen in vielen Bereichen vor. Im konkreten Fall muss eine Interessensabwägung vorgenommen werden. Es ist nicht opportun Ausnahmemöglichkeiten bereits auf dieser Stufe zu verankern, damit würden die Planungsziele unterlaufen.	nein
FKB-Zug-Schwyz	W-4	Materialabbau Ausgangslage	Der Text zu Ausgangslage und Erläuterungen ist beim 4. Absatz wie folgt zu ergänzen: Wo sinnvoll oder notwendig dürfen FFF ausserhalb der eigentlichen Abbaustandorte kompensiert / angelegt werden. Der Kanton nimmt eine Güterabwägung vor, in Fällen wo der Erhalt der FFF mit umweltschutzrechtlichen Themen (z.B. Inventare des Bundes) kollidieren. Zusätzlich oder eventualiter sei der letzte Satz aus	Eine vollumfängliche Erhaltung von FFF ist kaum möglich, wenn im gleichen Atemzug auch die Schaffung von geschützten Lebensräumen verlangt wird. Das Bodenangebot kann nicht vervielfacht werden. Der Kanton muss sich dessen bewusst sein und eine Lösung finden. Mit Sicherheit ist es der Sache nicht dienlich, wenn sich der Kanton dermassen resolut bzgl. FFF im Richtplan äussert. Eine flexiblere Handhabung wäre zum Wohle aller.	Zielkonflikte liegen in der Natur der Raumplanung, sie kommen in vielen Bereichen vor. Im konkreten Fall muss eine Interessensabwägung vorgenommen werden. Es ist nicht opportun Ausnahmemöglichkeiten bereits auf dieser Stufe zu verankern, damit würden die Planungsziele unterlaufen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			Absatz 4 sinngemäss umzuformulieren, so dass unter gewissen Umständen (Umwelt- und Naturschutz; Bundesinventare) von einem hundertprozentigen Erhalt der Gesamtfläche abgewichen werden kann.			
KIBAG Management	W-4	Material- abbau Ausgangs- lage	Der Text zu Ausgangslage und Erläuterungen ist beim 4. Absatz wie folgt zu ergänzen: Wo sinnvoll oder notwendig dürfen FFF ausserhalb der eigentlichen Abbaustandorte kompensiert / angelegt werden. Der Kanton nimmt eine Güterabwägung vor, in Fällen wo der Erhalt der FFF mit umweltschutzrechtlichen Themen (z.B. Inventare des Bundes) kollidieren. Zusätzlich oder eventualiter sei der letzte Satz aus Absatz 4 sinngemäss umzuformulieren, so dass unter gewissen Umständen (Umwelt- und Naturschutz; Bundesinventare) von einem hundertprozentigen Erhalt der Gesamtfläche abgewichen werden kann.	Eine vollumfängliche Erhaltung von FFF ist kaum möglich, wenn im gleichen Atemzug auch die Schaffung von geschützten Lebensräumen verlangt wird. Das Bodenangebot kann nicht vervielfacht werden. Der Kanton muss sich dessen bewusst sein und eine Lösung finden. Mit Sicherheit ist es der Sache nicht dienlich, wenn sich der Kanton dermassen resolut bzgl. FFF im Richtplan äussert. Eine flexiblere Handhabung wäre zum Wohle aller.	Zielkonflikte liegen in der Natur der Raumplanung, sie kommen in vielen Bereichen vor. Im konkreten Fall muss eine Interessensabwägung vorgenommen werden. Es ist nicht opportun Ausnahmemöglichkeiten bereits auf dieser Stufe zu verankern, damit würden die Planungsziele unterlaufen.	nein
Laentigen- Stein AG	W-4	Material- abbau Ausgangs- lage	Die kantonale Materialreserve des Gesteinstyps Hartgestein (Bahnschotter/Splitt) soll von 4'000'000 m3 auf 3'000'000 m3 korrigiert werden. Dementsprechend soll die Reserve für den Gesteinstyp Festgestein von 5'800'000 m3 auf 6'800'000 m3 korrigiert werden.	Das Projekt Läntigen (ca. 1'000'000 m3, fest) kann nicht mehr zu den Reserven von Hartgestein (Bahnschotter/Splitt) gezählt werden.	<b>Wurde angepasst.</b>	<b>ja</b>
Genossame Wangen	W-4	Material- abbau Franzrütibucht	Südliche Erweiterung der Franzrütibucht zur Schaffung W-Zone und weitere Bootsstege.	Mit Abbaumaterial Flachwasserzone am nördlichen Schilfgürtel schaffen. Im Plan Nr. 4	Dieser Standort ist in der aktuellen Abbauplanung nicht vorgesehen. Er kann bei einer künftigen Überarbeitung noch einmal geprüft werden.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Genossame Muotathal	W-4	Materialabbau Muotathal Cholplatz	Der Cholplatz soll ungeschmälert in seiner Funktion als Lagerplatz und insbesondere als Abbaugelände im bisherigen Umfang erhalten bleiben.	Die Genossame Muotathal ist für viele Erschliessungen ihrer Liegenschaften verantwortlich oder ist an Erschliessungsstrassen beteiligt. Um deren Unterhalt kostengünstig zu bewerkstelligen, sind wir auf die Kiesgewinnung beim Cholplatz angewiesen. Der Umfang des Abbaus ist begrenzt. Zudem kann der Platz als Lagerplatz für Holz aus den eigenen Waldungen und Gerätschaften genutzt werden.	Der Cholplatz ist einer eigenen Spezialzone zugewiesen. Die Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich aus den diesbezüglichen Zonenvorschriften.	nein
Schelbert AG	W-4 Richtplankarte	Materialabbau Morschach-Stoos Rinderchrutenen	Beim Objektstandort Rinderchrutenen das Symbol Abbaugelände verwenden.	Aufgrund der Ausgangslage, dass es sich nicht um einen Deponiestandort sondern um einen Abbaustandort handelt, ist auch das Symbolentsprechend anzupassen.	Es sind nur Deponien im RP auszuweisen (Art. 5/2 VVEA). Die Definition und der Umgang mit Kleindeponien ist in der Deponieplanung am richtigen Ort. Eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan ist nicht nötig.	nein
OAK	W-4 Richtplankarte	Materialabbau Objekt - Nr. W-4.2-09	Beim Objektstandort Rinderchrutenen muss das Symbol Abbaugelände verwendet werden.	Aufgrund der Ausgangslage, dass es sich nicht um einen Deponiestandort, sondern um einen Abbaustandort handelt, ist auch das Symbol entsprechend anzupassen.	Es sind nur Deponien im RP auszuweisen (Art. 5/2 VVEA). Die Definition und der Umgang mit Kleindeponien ist in der Deponieplanung am richtigen Ort. Eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan ist nicht nötig.	nein
OAK	W-4 Richtplankarte	Materialabbau Objekt - Nr. W-5.2.2-05	Beim Objektstandort Maggiweid ist die Signatur und das Symbol für das Abbaugelände zu ergänzen.	Mit der Aufnahme des Standortes Maggiweid als Deponiestandort sind auch die fehlende Signatur und das Symbol auf der Richtplankarte zu ergänzen.	Es sind nur Deponien im RP auszuweisen (Art. 5/2 VVEA). Die Definition und der Umgang mit Kleindeponien ist in der Deponieplanung am richtigen Ort. Eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan ist nicht nötig.	nein
Laentigen-Stein AG	W-4 Richtplankarte	Materialabbau Untertagebau Läntigen	Eintrag des Abbauperimeters in der Richtplankarte ohne Umräumung der Schraffur.	Die Planungsebene des kantonalen Richtplans ist nicht parzellenscharf. Die Abbau- und Deponiestandorte in der Richtplankarte haben keine Umräumung. Der umrandete Perimeter des Untertagebauprojektes Läntigen wirkt zum Vergleich den anderen Perimeter zu abschliessend (Einrahmung).	<b>Die Darstellung wurde entsprechend angepasst.</b>	<b>ja</b>
Laentigen-Stein AG	W-4 Richtplankarte	Materialabbau Untertagebau Läntigen Karteninhalt alt	Perimeter Anpassung gemäss neuen Erkenntnissen (Zonenplanrevision 2016 Gemeinde Morschach dient als Basis) Vorschlag neu gemäss Antrag.	Die Abbauzone Läntigen muss an neue Erkenntnisse (u. a. Geologie, Bauprojekt N4 Neue Axenstrasse) angepasst werden. Aus diesem Grunde wurde während dem Mitwirkungsverfahren zur Teilrevision Nutzungsplanung 2016 der Gemeinde Morschach (Verfahren aktuell nicht abgeschlossen), mit Kopie an das ARE SZ, ein Planrevisionsgesuch eingereicht mit einer Anpassung des Perimeters. Der Perimeter wird Richtung Osten ausgedehnt, jedoch Richtung Süden verkleinert (Details s. Situations-	<b>Die Darstellung wurde entsprechend angepasst.</b>	<b>ja</b>

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				plan 1:5'000 zur Zonenplanrevision), das Abbauvolumen für Steine und Erden im Kanton Schwyz (2018) wird Längtigen richtigerweise als Perimeteranpassung aufgeführt.		
FKB-Zug-Schwyz	W-4.1	Materialabbau Planungsgrundsätze	Angaben über nächste Prüfung der Abbauplanung hinzufügen.	Analog zur Deponieplanung (Abschnitt W-5.1 h) - nächste Überprüfung der Deponieplanung (ca. 2022), einen Abschnitt über die nächste Überprüfung der Abbauplanung hinzufügen. Im Moment geht aus dem Richtplandtext nicht hervor, wann Anträge auf neue Abbaugelbiete, oder dessen Erweiterungen, zur Aufnahme in den Richtplan eingegeben werden können.	Abfall- und Deponieplanung müssen gemäss VVEA mindestens alle 5 Jahre überprüft und aktualisiert werden. Für die Abbauplanung gibt es keine analoge gesetzliche Grundlage für die periodische Nachführung. Sie wird im Kt. SZ wenn nötig aktualisiert.	nein
KIBAG Management	W-4.1	Materialabbau Planungsgrundsätze	Angaben über nächste Prüfung der Abbauplanung hinzufügen.	Im Moment geht aus dem Richtplandtext nicht hervor, wann Anträge auf neue Abbaugelbiete, oder dessen Erweiterungen, zur Aufnahme in den Richtplan eingegeben werden können. Analog zur Deponieplanung [Abschnitt W-5.1 h) - nächste Überprüfung der Deponieplanung (ca. 2022), einen Abschnitt über die nächste Überprüfung der Abbauplanung hinzufügen.	Abfall- und Deponieplanung müssen gemäss VVEA mindestens alle 5 Jahre überprüft und aktualisiert werden. Für die Abbauplanung gibt es keine analoge gesetzliche Grundlage für die periodische Nachführung. Sie wird im Kt. SZ wenn nötig aktualisiert.	nein
KIBAG	W-4.1	Materialabbau Planungsgrundsätze	Bei Lit. c) sei der zweite Satz: "Die Aufnahme eines Abbaugelbietes in den Richtplan stellt keine Zusicherung für die spätere Erteilung einer Abbaubewilligung dar." ersatzlos zu streichen.	Es ist unverständlich weshalb diese Aussage gemacht wird. Es versteht sich von selbst, dass mittels Richtplan keine Baubewilligungen gesprochen werden. Dies gilt jedoch nicht nur für den Materialabbau, sondern für fast alle Festlegungen im vorliegenden Richtplan. Richtigerweise wird nicht zu jeder Festsetzung, beispielsweise dem Ausbau von Autobahnanschlüssen, darauf hingewiesen, dass dies noch keine Baubewilligung darstellt. Der Richtplan wäre ansonsten voll mit solcherlei Hinweisen. Des Weiteren ist unklar, weshalb sich die Behörden zu diesem frühen Zeitpunkt zu der Aussage hinreissen lassen. Immerhin sollte davon ausgegangen werden dürfen, dass mit der fundierten Ausarbeitung der Abbauplanung und den nun darauf basierenden Festsetzungen im Richtplan bereits gewisse Grundlagenabklärungen stattgefunden haben, so dass im Grundsatz von einer Bewilligungsfähigkeit ausgegangen werden kann. Wenn bereits bei der Festsetzung im Richtplan die Bewilligungsfähigkeit der Abbauvorhaben hinterfragt werden müsste, so wäre doch die ganze Abbauplanung des Kantons ihres Sinnes beraubt.	<b>Wurde entsprechend angepasst.</b>	<b>ja</b>

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Agglo Obersee	W-4.1	Material- abbau Planungs- grundsätze	Ergänzung um einen Planungs- grundsatz bezüglich siedlungs- verträglicher Abwicklung der Zu- und Abfahrtsachsen sowie Mög- lichkeit der Festsetzung einer Höchstgeschwindigkeit.	Die vier in Tuggen und damit in der Agglo Obersee liegenden Abbaugelände für Kies und Sand liegen innerhalb des periurbanen Siedlungsraums. In den Planungsgrundsätzen sind keine Vorgaben bezüg- lich Erschliessung dieser Abbaugelände enthalten. Aus Sicht der Agglo Obersee ist in den Planungs- grundsätzen festzuhalten, dass die Zu- und Ab- fahrtsachsen möglichst siedlungsverträglich zu be- stimmen sind und bei Konfliktpotentialen Höchst- geschwindigkeiten für den Lastwagenverkehr fest- gesetzt werden können.	Gem. § 15 des Planungs- und Baugesetzes (SRSZ 400.100) sind die Gemeinden verpflichtet die Zo- nenplanung mit der Erschliessungsplanung abzu- stimmen.	nein
Bürgerforum Freienbach	W-4.1	Material- abbau Planungs- grundsätze	Im Bereich der Grundwasserbe- reiche Au und bestehenden Fruchtfolgefleichen sei Material- abbau auszuschliessen. Insbe- sondere hat dies zu gelten für: W-4.2-05 Tuggen Bachtellen Er- weiterung; W-4.2-06 Tuggen Girendorf; W-4.2-06 Tuggen Girendorf; W-4.2-07 Tuggen Kählholz, Eichholz, Ränken; W- 4.2-08 Tuggen Oberluft.	Fruchtfolgefleichen können nach dem Materialab- bau nicht «in gleicher Qualität wiederhergestellt» werden, wie fälschlich im Richtplantext ausgesagt. Die Kompensation und/oder Wiederherstellung in FFF-Qualität nach Abschluss der Rekultivierungs- massnahmen kann nicht gewährleistet werden. Die Analysen, welche als Basis des AfU-Schlussbe- richts «Abbauplanung für Steine und Erden Januar 2018» genannt werden, bestreiten wir als unglaub- würdig, rechts- und pflichtwidrig. Die gesetzlich vorgegebene, planerische Sicherung der für die Landesversorgung unverzichtbaren, wertvollen Grundwasservorkommen und Fruchtfolgefleichen ist zu gewährleisten. Die genannten Abbaugelände müssen im übergeordneten öffentlichen Interesse – wegen der mit dem Kiesabbau seit Jahren ausge- lösten Zerstörung von Grundwasserschutzbereichen am Buechberg, Tuggen und dem bereits irreversib- len Verlust grosser Gebiete landwirtschaftlicher Nutzflächen – aus der Richtplanung gestrichen werden. Die Schutzgüter geniessen höhere Priorität als Materialabbau.	Die bisherigen Untersuchungen zeigen weder eine Verletzung der Auflagen von in Betrieb stehenden Abbaustellen noch eine Beeinträchtigung der loka- len und regionalen Grundwasservorkommen. Die Begleitung und Kontrolle durch unabhängige Bodenkundliche Baubegleiter (BBB) sorgen dafür, dass die aktuell gültigen Richtlinien zum Umgang und Wiederherstellung von Fruchtfolgefleichen ein- gehalten werden. Die Kiesvorkommen am Buech- berg sind als bedeutend einzustufen.	nein
KIBAG Management	W-4.1 c)	Material- abbau Planungs- grundsätze	Abschnitt "c) Abbaugelände be- nötigen einen Richtplaneintrag. Die Aufnahme eines Abbaugel- andes in den Richtplan stellt keine Zusicherung für die spä- tere Erteilung einer Abbaubewil- ligung dar aus dem Richtplantext löschen.	Dieser Abschnitt ist hinfällig. Sind geeignete Standorte im Richtplan behördenverbindlich fest- gesetzt, so sind sie für die Zukunft gesichert. Die Behörden schaffen die Rahmenbedingungen und setzen alles daran den Richtplaninhalt umzusetzen. Dies gilt für alle Richtplan-Themen.	<b>Wurde entsprechend angepasst.</b>	<b>ja</b>
FKB-Zug- Schwyz	W-4.1 c)	Material- abbau	Bei Lit. c) sei der zweite Satz;	Dies versteht sich von selbst und gilt per se für alle	<b>Wurde entsprechend angepasst.</b>	<b>ja</b>

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
		Planungsgrundsätze	"Die Aufnahme eines Deponiestandortes in den Richtplan stellt keine Zusicherung für die spätere Erteilung einer Deponiebewilligung dar." ersatzlos zu streichen.	Richtplaninhalte. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies explizit für die Thematik Deponien formuliert wird.		
FKB-Zug-Schwyz	W-4.1 c)	Materialabbau Planungsgrundsätze	Bei Lit. c) sei der zweite Satz'. "Die Aufnahme eines Abbaubetriebes in den Richtplan stellt keine Zusicherung für die spätere Erteilung einer Abbaubewilligung dar." ersatzlos zu streichen.	Dies versteht sich von selbst und gilt per se für alle Richtplaninhalte. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies explizit für die Thematik Materialabbau formuliert wird.	<b>Wurde entsprechend angepasst.</b>	<b>ja</b>
FKB-Zug-Schwyz	W-4.1 f)	Materialabbau Planungsgrundsätze	Unter Lit f) sei sinngemäss zu ergänzen: "Um die vom Kanton erarbeitete Abbauplanung umzusetzen werden allenfalls neue sachbezogene Planungsinstrumente geprüft." Konkret soll der Einsatz eines kantonalen (Teil)Nutzungsplans gem. Art. 10 PBG SZ erwogen werden.	Die Umsetzung der Abbauplanung bedarf des gleichen Engagements wie die Planung selbst. Der Kanton soll mittels der geeignetsten Massnahmen und Instrumenten die Planung umsetzen. Hierzu gehört ein kantonaler Teilzonenplan.	Eine Anpassung des PBG wird zur Zeit vom Kanton geprüft (Möglichkeit kantonalen Nutzungspläne für Abbau/Deponie)	nein
KIBAG	W-4.1 f)	Materialabbau Planungsgrundsätze	Unter Lit f) sei sinngemäss zu ergänzen: "Um die vom Kanton erarbeitete Abbauplanung umzusetzen werden allenfalls neue sachbezogene Planungsinstrumente geprüft." Konkret soll der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans gem. Art. 10 PBG SZ geprüft werden.	Eine Planung macht nur Sinn, wenn sie umgesetzt werden soll. Den Behörden fehlen derzeit weitestgehend die Instrumente, um die vorliegenden Absichten und Planungen (Abbauplanung für Steine und Erden, Deponieplanung) umzusetzen. Damit die Abbauplanung nicht zum "Papiertiger" verkommt, muss sich der Kanton wirkungsvolle Planungsinstrumente in die Hand legen. Der vorliegende Richtplan stellt hierzu ein Zwischeninstrument dar. Konsequenterweise ist dieser Umsetzungswille mit Hilfe weiterer Planungsinstrumente, wie z.B. einem sachbezogenen, kantonalen Teilnutzungsplan gem. Art 10 PBG umzusetzen. Der Teilnutzungsplan wäre ein Zeichen, dass der Kanton mit grossem Willen und Überzeugung an die Umsetzung der nun vorliegenden Abbauplanung herangeht.	Eine Anpassung des PBG wird zur Zeit vom Kanton geprüft (Möglichkeit kantonalen Nutzungspläne für Abbau/Deponie)	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
FKB-Zug-Schwyz	W-4.1 h)	Materialabbau Planungsgrundsätze	Lit. h) sei sinngemäss zu ergänzen / anzupassen: "Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit der lokalen Bauwirtschaft zu dem dafür, dass die in der Richtplanung vorgeschlagenen Deponiestandorte nach Bedarf pro Region zeitgerecht eingezont und realisiert werden. Parallel dazu prüft der Kanton den Erlass eines themenbezogenen kantonalen Teilnutzungsplans um die zeitgerechte Realisierung der Deponieplanung zu gewährleisten."	Die zeitgerechte Umsetzung der Deponieplanung bedarf des gleichen Engagements wie die Erarbeitung der Planung selbst. Der Kanton soll mittels der geeignetsten Massnahmen und Instrumenten die Planung umsetzen. Hierzu kann ein kantonaler Teilzonenplan wesentliche Aufgaben der Gesamtkoordination übernehmen.	Eine Anpassung des PBG wird zur Zeit vom Kanton geprüft (Möglichkeit kantonalen Nutzungspläne für Abbau/Deponie)	nein
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	W-4.2	Materialabbau Wildtierkorridore	Die von der Erweiterung der Abbaustandorte W-4.2-02 Hettis, W-4.2-05 Bachtellen, W-4.2-06 Girendorf, W-4.2-08 Oberluft und von den neuen Standorten W-4.2-04 Selgis III und W-4.2-07 Kählholz Eichholz Ränken betroffenen Wildtierkorridore sind im Rahmen der nachgeordneten Planungsverfahren zu berücksichtigen.		<b>Wird zur Kenntnis genommen. Zusätzlich wurden im Richtplanbeschluss die betroffenen Vorhaben mit Hinweisen zu den Amphibienlaichgebieten ergänzt.</b>	ja
KIBAG Kies-Seewen AG	W-4.2-01	Materialabbau Zingel III	Den Eintrag des Abbaustandortes Zingel III (Erweiterung) als Zwischenergebnis wird zur Kenntnis genommen.	Festsetzung erfolgt nach ENHK-Gutachten.	Wird zur Kenntnis genommen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
IG Lauerzersee	W-4.2-01	Materialabbau Zingel III	Der Ausbau des bestehenden Abbaugebietes in Richtung Otten Lauerz in der Gemeinde Schwyz wird beantragt, dieses endgültig zu streichen. Bei der Bewertung zu Zingel (Erweiterung) sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Zeile 3.2 mit der Bewertung 3 zu ergänzen. Dieselbe Ergänzung gelten für die Auswirkung auf Kulturgüter in der Zeile 4.1 mit der Bewertung 3.	<p>Das heutige Abbaugelände erstreckt sich über ein BLN-Gebiet. Der Einblick in eine noch grössere Felswand eines weiteren Abbaugeländes ist nicht mehr zu ertragen und niemanden mehr zumutbar. Die Beurteilung nach Interessenabwägung durch die ENHK für den laufenden Abbau 'ZINGEL II' war und bleibt sehr fragwürdig (Geldbeträge pro Tonne abgebautem Gestein). Solche Machenschaften hinterlassen einen fahlen Geschmack! Zu den natürlichen Lebensräumen, Fauna, Flora ist dem "Bericht des Geobotanischen Institutes der ETH, Stiftung Rübel, 32. Heft 1960, Zürich 1961" grosse Beachtung zu schenken. Darin werden in den folgenden Punkten ausführlich verdeutlicht. A. Flora B. Umwelt (Kältesee, Kaltluftaustritte, Ursachen des Kaltluftstroms, Gewerbliche Auswertung am Lauerzersee); Standorte und Legation (Pflanzengesellschaften, Gehängeschutt, Moorsrasen oberhalb "Bierkeller", Zwergsträucher);</p> <p>D. Andere Kaltluftbildungen Beilage: 1. Zingel (Erweiterung) mit Ergänzungen in der Bewertungsspalte Beilage 2. Seiten 83-96 E. Literatur</p> <p>Die betroffene Zone "Kaltluftaustritte" reicht zwischen 150 und 250 m weit hinauf, nämlich bis um 600 und 700 m über Meer. Am Fuss dieser Schutthalden, hart über der Uferstrasse, tritt an vielen Stellen Kaltluft aus. An diesen Schutthalden dürfen keinerlei Eingriffe gemacht werden und diese sind in ungestörtem Zustand zu belassen. Am Lauerzersee ist die Kaltluft in Verbindung mit Eisgewinnung gewerblich ausgewertet worden. Johann Bättig als Gründer der Bierbrauerei in Seewen (1852) überliess seinem Sohn 1894 den Betrieb. Dieser errichtete am Südufer des Lauerzersees, wo Kaltluft aus dem Schutt tritt, einen Bierkeller (Windlöcher und Kälteflora am Lauerzersee Seite 90). Der Bierkeller soll im Inventar der Kulturgüter aufgenommen werden. Der "obere Bierkeller" und der "untere Bierkeller" wie diese im Volksmund genannt werden sind der Nachwelt zu erhalten.</p>	<p>Da der Abbaustandort Läntigen, Morschach nicht die erhoffte Gesteinsqualität aufweist, kommt der Erweiterung Zingel III eine erhöhte Bedeutung zu. Bevor der Standort als Festsetzung im RP aufgenommen wird, muss das Gutachten des ENHK über die geplante Erweiterung vorliegen. Der Abbau beschränkt sich auf Festgesteine, weshalb die Lockergesteine - mit Ausnahme der direkt über dem Abbauperimeter liegenden Lockergesteine - nicht tangiert werden.</p> <p>Der erwähnte "Bierkeller" ist in keinem kantonalen Inventar aufgeführt. Allfällige Vorschriften zur Erhaltung müssten daher in der Ortsplanung geprüft werden.</p> <p>Es kann darauf hingewiesen werden, dass der Kanton (Umweltdepartement) derzeit eine Landschaftskonzeption erarbeitet, in welcher die Schutzziele für die BLN-Gebiete kantonal weiterentwickelt und differenziert werden. Die Ergebnisse der Landschaftskonzeption sollen in die nächste Richtplanaanpassung einfließen. Damit dürfte der Rahmen für den Umgang mit dem Landschaftsschutz in den BLN-Gebieten konkreter gesetzt und dem Landschaftsschutz künftig besser Rechnung getragen werden können. Eine erneute Begutachtung durch die ENHK bei einer Erweiterung des Gesteinsabbaus bleibt unumgänglich. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für einen weiteren Gesteinsabbau müssen auch die betroffenen Lebensräume (v.a. die Vegetation) genau untersucht und in den Entscheid über die Bewilligungsfähigkeit (Interessenabwägung) miteinbezogen werden. Dabei dürfte auch den Anliegen des Antragstellers Rechnung getragen werden. (Im Beschrieb des betroffenen BLN-Objektes Nr. 1606, Teilraum 3 "Rigi", werden keinerlei Kaltlufterscheinungen beschrieben. Im Erweiterungsgebiet befindet sich auch kein Geotop gemäss unverbindlichem kantonalem Geotopinventar.)</p>	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Severin Dettling	W-4.2-01	Materialabbau Zingel III	Der Ausbau des bestehenden Abbaugebietes in Richtung Otten Lauerz in der Gemeinde Schwyz wird beantragt, dieses endgültig aus der Richtplanung zu streichen. Bei der Bewertung zu Zingel (Erweiterung) sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Zeile 3.2 mit der Bewertung 3 zu ergänzen. Dieselbe Ergänzung gelten für die Auswirkung auf Kulturgüter in der Zeile 4.1 mit der Bewertung 3 zu ergänzen.	<p>Das heutige Abbaugebiet erstreckt sich über ein BLN-Gebiet. Der Einblick in eine noch grössere Felswand eines weiteren Abbaugebietes ist nicht mehr zu ertragen und niemanden mehr zumutbar. Die Beurteilung nach Interessenabwägung durch die ENHK für den laufenden Abbau 'ZINGEL II' war und bleibt sehr fragwürdig (Geldbeträge pro Tonne abgebautem Gestein). Solche Machenschaften hinterlassen einen fahlen Geschmack! Zu den natürlichen Lebensräumen, Fauna, Flora ist dem "Bericht des Geobotanischen Institutes der ETH, Stiftung Rübel, 32. Heft 1960, Zürich 1961" grosse Beachtung zu schenken. Darin werden in den folgenden Punkten ausführlich verdeutlicht. A. Flora B. Umwelt (Kältesee, Kaltluftaustritte, Ursachen des Kaltluftstroms, Gewerbliche Auswertung am Lauerzersee); Standorte und Legation (Pflanzengesellschaften, Gehängeschutt, Moorsrasen oberhalb "Bierkeller", Zwergsträucher);</p> <p>D. Andere Kaltluftbildungen Beilage: 1. Zingel (Erweiterung) mit Ergänzungen in der Bewertungsspalte Beilage 2. Seiten 83-96 E. Literatur Die betroffene Zone "Kaltluftaustritte" reicht zwischen 1 50 und 250 m weit hinauf, nämlich bis um 600 und 700 m über Meer. Am Fuss dieser Schutthalden, hart über der Uferstrasse, tritt an vielen Stellen Kaltluft aus. An diesen Schutthalden dürfen keinerlei Eingriffe gemacht werden und diese sind in ungestörtem Zustand zu belassen. Am Lauerzersee ist die Kaltluft in Verbindung mit Eisgewinnung gewerblich ausgewertet worden. Johann Bättig als Gründer der Bierbrauerei in Seewen (1852) überliess seinem Sohn 1894 den Betrieb. Dieser errichtete am Südufer des Lauerzersees, wo Kaltluft aus dem Schutt tritt, einen Bierkeller (Windlöcher und Kälteflora am Lauerzersee Seite 90). Der Bierkeller soll im Inventar der Kulturgüter aufgenommen werden. Der "obere Bierkeller" und der "untere Bierkeller" wie diese im Volksmund genannt werden sind der Nachwelt zu erhalten.</p>	<p>Da der Abbaustandort Läntigen, Morschach nicht die erhoffte Gesteinsqualität aufweist, kommt der Erweiterung Zingel III eine erhöhte Bedeutung zu. Bevor der Standort als Festsetzung im RP aufgenommen wird, muss das Gutachten des ENHK über die geplante Erweiterung vorliegen. Der Abbau beschränkt sich auf Festgesteine, weshalb die Lockergesteine - mit Ausnahme der direkt über dem Abbauperimeter liegenden Lockergesteine - nicht tangiert werden.</p> <p>Der erwähnte "Bierkeller" ist in keinem kantonalen Inventar aufgeführt. Allfällige Vorschriften zur Erhaltung müssten daher in der Ortsplanung geprüft werden.</p> <p>Es kann darauf hingewiesen werden, dass der Kanton (Umweltdepartement) derzeit eine Landschaftskonzeption erarbeitet, in welcher die Schutzziele für die BLN-Gebiete kantonal weiterentwickelt und differenziert werden. Die Ergebnisse der Landschaftskonzeption sollen in die nächste Richtplananpassung einfließen. Damit dürfte der Rahmen für den Umgang mit dem Landschaftsschutz in den BLN-Gebieten konkreter gesetzt und dem Landschaftsschutz künftig besser Rechnung getragen werden können. Eine erneute Begutachtung durch die ENHK bei einer Erweiterung des Gesteinsabbaus bleibt unumgänglich. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für einen weiteren Gesteinsabbau müssen auch die betroffenen Lebensräume (v.a. die Vegetation) genau untersucht und in den Entscheid über die Bewilligungsfähigkeit (Interessenabwägung) miteinbezogen werden. Dabei dürfte auch den Anliegen des Antragstellers Rechnung getragen werden. (Im Beschrieb des betroffenen BLN-Objektes Nr. 1606, Teilraum 3 "Rigi", werden keinerlei Kaltlufterscheinungen beschrieben. Im Erweiterungsgebiet befindet sich auch kein Geotop gemäss unverbindlichem kantonalem Geotopinventar.)</p>	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	W-4.2-01	Materialabbau Zingel III	Hinweise: Im Falle einer späteren Festsetzung des Standortes Zingel III hat der Kanton insbesondere aufzuzeigen: mit welchen Auswirkungen auf das BLN-Gebiet Nr. 1606 zu rechnen ist, ob das nationale Interesse am Abbau des Hartgesteins gegeben ist, sofern es zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Gebiet Nr. 1606 kommen sollte und wie er die Interessenabwägung nach Artikel 3 der Raumplanungsverordnung vorgenommen hat.		Wird zur Kenntnis genommen.	nein
Gemeinde Lauerz	W-4.2-01	Materialabbau Zingel III	In Anbetracht der vorgebrachten Konflikte ist auf die Ausscheidung einer Erweiterungsetappe (Zingel III) des Steinbruchs Zingel im kantonalen Richtplan zu verzichten.	<p>Emissionen: In unmittelbarer Nähe des Steinbruchs befinden sich der Lauerzersee mit den verschiedensten Kategorien von Naturschutzgebieten. Der durch die Sprengtätigkeit im Ziegel freigesetzte Staub beeinflusst die Konzentrationen verschiedenster Mineralstoffe und insbesondere von Phosphorverbindungen im Lauerzersee, welche zu seinem mesotrophen Stadium mit Tendenz zur Eutrophierung beitragen. Gemäss einer Erhebung des limnologischen Zustands aus dem Jahr 2014/15, die durch das AfU in Auftrag gegeben wurde, hat sich trotz getroffener Massnahmen im Bereich des Einzugsgebietes des Sees dessen Zustand in den vorhergehenden 12 Jahren nicht verbessert. Spannenderweise wurde dabei der Einfluss durch den Eintrag des Abbaus im Zingel nicht berücksichtigt. Bevor eine Erweiterung des Abbaugbietes in Erwägung gezogen wird, muss gezeigt werden, dass die an den Lauerzersee angrenzenden Naturschutz- und Amphibienlaichgebiete tatsächlich nicht betroffen sind.</p> <p>Renaturierung: Da es sich beim bereits im Abbau befindlichen Standort des Steinbruchs Zingel ebenfalls um ein Bestandteil des BLN-Gebietes handelt, stellt sich die Frage wann und in welchem Umfang der Kanton oder die Betreiberin des Steinbruchs die Renaturierung in Angriff zu nehmen gedenken. Es ist zudem stossend, dass das BLN-Gebiet zu Einschränkungen und Auflagen in der Bautätigkeit</p>	Die Antwort des Kantons bleibt diesbezüglich unverändert: Vorerst werden alle drei Standorte (Zingel III, Selgis III, Läntigen) im Richtplan belassen und dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Eine Priorisierung zwischen diesen Standorten wird momentan noch nicht vorgenommen. Der Kanton bevorzugt allerdings den Standort Läntigen, insb. auch weil dieser im Untertagabbau umgesetzt werden könnte. Für alle Standorte steht aber noch eine Interessenabwägung bezüglich BLN-Gebiet an.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				von Landwirten führt, während vom Kanton genehmigt im gleichen BLN-Gebiet ganze Bergflanken zu Steinbrüchen umgewandelt werden können und ohne zeitnahe Renaturierung in diesem Zustand verbleiben und so der durch das BLN geschützten Landschaft alles andere als schmeicheln---		
Laentigen-Stein AG	W-4.2-03	Materialabbau Lüntigen	Abbaustandort Lüntigen soll als Perimeteranpassung und nicht als Erweiterung aufgeführt werden.	Für die Lüntigen Stein AG ist der beantragte Perimeter Richtung Osten keine Erweiterung, sondern eine Teilkompensation für Gesteinsvolumen, welches einerseits durch das N4-Projekt Neue A-xenstrasse nicht mehr genutzt werden kann und andererseits aus geologischen Gründen weggefallen ist. Die Begrifflichkeit "Erweiterung" gibt die Absicht der Perimeteranpassung nicht korrekt wieder. Dies wurde der Gemeinde, im Rahmen der und der Konzessionsbehörde bereits mehrmals kommuniziert, sowie auch im Mitwirkungsverfahren des "Schlussberichtes Abbauplanung für Steine und Erden im Kanton Schwyz (2018)" mitgeteilt. Im Anhang des "Schlussberichtes Abbauplanung für Steine und Erden im Kanton Schwyz (2018)" wird Lüntigen richtigerweise als Perimeteranpassung aufgeführt.	<b>Wurde angepasst.</b>	<b>ja</b>
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	W-4.2-03	Materialabbau Lüntigen	Aufträge an die nachgeordnete Planung: Bei der Erweiterung des Abbaustandortes Lüntigen ist die grösstmögliche Schonung des BLN-Gebiets Nr. 1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi zu gewährleisten.		<b>Beschluss wurde mit einem Hinweis auf das BLN-Gebiet ergänzt.</b>	<b>ja</b>
Laentigen-Stein AG	W-4.2-03	Materialabbau Lüntigen	Der bestehende Untertagbau Lüntigen (Objektstandort Morschach, Lüntigen) soll in der Kategorie Abbaumaterial nicht mehr als Hartgestein, sondern als Festgestein aufgeführt werden (Tabelle Seite 111).	Das Projekt Lüntigen wurde für den unterirdischen Abbau und die Aufbereitung von qualitativ hochwertigen Bahnschotter ausgerichtet. Jedoch wurde während dem Probebetrieb (Erschliessungsphase) festgestellt, dass die von der SBB geforderte Bahnschotter-Qualität aus geologischen und technischen Gründen nicht erreicht werden kann. Somit kann Lüntigen nichts an die nationale Versorgung von Hartgestein beitragen.	<b>Wurde angepasst.</b>	<b>ja</b>

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
OAK	W-4.2-04	Material- abbau Selgis III	Der Abbaustandort Selgis III ist im Richtplan mit Koordinationsstand „Festsetzung“ aufzunehmen und der Vorbehalt bezüglich Inbetriebnahme des Abbaustandorts Selgis III mit Abhängigkeiten zu anderen Abbaustandorten (Läntigen und Zingel III) ist zu entfernen.	Der Abbaustandort Selgis III ist als eigenständiger Abbaustandort zu betrachten. Dieser gilt nicht als Nachfolgestandort des bestehenden Abbaugebiets Selgis II, da beim Abbaustandort Selgis III Kieselkalk-Schotter und Zuschlagstoffe als Zielprodukt angeboten werden sollen (bei Selgis II werden Quader-, Mauer, Werk- und Wührsteine produziert). Der Planungshorizont der aktuellen Abbauplanung Steine und Erden dauert bis 2040. Selgis III kann je nach Bedarf und Nachfrage innerhalb dieses Planungshorizonts voraussichtlich ab 2030 in Betrieb gehen, weswegen der Standort zwingend mit Koordinationsstand „Festsetzung“ im Richtplan aufzuführen ist. Die Vorbehalte und Abhängigkeiten bezüglich der Abbaugebiete Zingel III und Läntigen sind zu entfernen. Das Abbaugebiet Zingel liegt in einem BLN-Gebiet, wodurch eine Beurteilung der ENHK zum Projekt noch eingeholt werden muss. Das Projekt kann sich somit verzögern. Ebenso kann das Projekt Läntigen aufgrund geologischer Unsicherheiten Verzögerungen erfahren. Das Abbaugebiet Selgis III in Abhängigkeit dieser mit Unsicherheiten belegten Standorte zu setzen, ist deswegen nicht gerechtfertigt und nicht zielführend.	Gerade weil noch Vorbehalte bzw. ausstehende Abstimmungen bestehen ist der Koordinationsstand als Zwischenergebnis korrekt.	nein
OAK	W-4.2-04	Material- abbau Selgis III	Der Abbaustandort Selgis III ist im Richtplan mit Koordinationsstand „Festsetzung“ aufzunehmen und der Vorbehalt bezüglich Inbetriebnahme des Abbaustandorts Selgis III mit Abhängigkeiten zu anderen Abbaustandorten (Läntigen und Zingel III) ist zu entfernen.	Der Abbaustandort Selgis III ist als eigenständiger Abbaustandort zu betrachten. Dieser gilt nicht als Nachfolgestandort des bestehenden Abbaugebiets Selgis II, da beim Abbaustandort Selgis III Kieselkalk-Schotter und Zuschlagstoffe als Zielprodukt angeboten werden sollen (bei Selgis II werden Quader-, Mauer, Werk- und Wührsteine produziert). Der Planungshorizont der aktuellen Abbauplanung Steine und Erden dauert bis 2040. Selgis III kann je nach Bedarf und Nachfrage innerhalb dieses Planungshorizonts voraussichtlich ab 2030 in Betrieb gehen, weswegen der Standort zwingend mit Koordinationsstand „Festsetzung“ im Richtplan aufzuführen ist. Die Vorbehalte und Abhängigkeiten bezüglich der Abbaugebiete Zingel III und Läntigen sind zu entfernen. Das Abbaugebiet Zingel liegt in einem BLN-Gebiet, wodurch eine Beurteilung der ENHK zum Projekt noch eingeholt werden muss. Das Projekt kann sich somit verzögern. Ebenso kann das Projekt Läntigen aufgrund geologischer	Gerade weil noch Vorbehalte bzw. ausstehende Abstimmungen bestehen ist der Koordinationsstand als Zwischenergebnis korrekt.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				Unsicherheiten Verzögerungen erfahren. Das Abbaugebiet Selgis III in Abhängigkeit dieser mit Unsicherheiten belegten Standorte zu setzen, ist deswegen nicht gerechtfertigt und nicht zielführend.		
Schelbert AG	W-4.2-04	Materialabbau Selgis III	Der Abbaustandort Selgis III ist im Richtplan mit Koordinationsstand "Festsetzung Vorbehalt bezüglich Inbetriebnahme des Abbaustandorts Selgis III mit Abhängigkeiten zu anderen Abbaustandorten (Läntigen und Zingel III) ist zu entfernen.	Der Abbaustandort Selgis III ist als eigenständiger Abbaustandort zu betrachten. Dieser gilt nicht als Nachfolgestandort des bestehenden Abbaugebiets Selgis II, da beim Abbaustandort Selgis III Kieselkalk-Schotter und Zuschlagstoffe als Zielprodukt angeboten werden sollen (bei steine produziert). Der Planungshorizont der aktuellen Selgis II werden Quader-, Mauer, Werk- und Wuhr-Abbauplanung Steine und Erden beträgt 2040. Selgis III kann je nach Bedarf und Nachfrage innerhalb dieses Planungshorizonts voraussichtlich ab 2030 (vgl. Beilage G. Wyssling) in Betrieb gehen, weswegen der Standort zwingend mit Koordinationsstand "Festsetzung" im Richtplan aufzuführen ist. Die Vorbehalte und Abhängigkeiten bezüglich der Abbaugebiete Zingel III und Läntigen sind zu entfernen. Das Abbaugebiet Zingel liegt in einem BLN Gebiet wodurch eine Beurteilung der ENHK zum Projekt noch eingeholt werden muss. Das Projekt kann sich somit verzögern. Ebenso kann das Projekt Läntigen aufgrund geologischer Unsicherheiten Verzögerungen erfahren. Das Abbaugebiet Selgis III in Abhängigkeit dieser mit Unsicherheiten belegten Standorten zusetzen, ist deswegen nicht gerechtfertigt und nicht zielführend.	Gerade weil noch Vorbehalte bzw. ausstehende Abstimmungen bestehen ist der Koordinationsstand als Zwischenergebnis korrekt.	nein
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	W-4.2-04	Materialabbau Selgis III	Die textliche Differenz bezüglich der Inbetriebnahme des Standortes Selgis III auf den Seiten 13 und 113 sollte bereinigt werden.		<b>Wurde korrigiert (Selgis III statt II)</b>	ja
KIBAG	W-4.2-05	Materialabbau Tuggen, Bachtellen	Die Tabelle auf Seite 112 ist durch den Abbaustandort Tuggen, Bachtellen zu ergänzen.	Die Kiesgrube Bachtellen befindet sich in der Phase der Wiederauffüllung und Rekultivierung. Bis zum Abschluss dieser Arbeiten ist die Kiesgrube als solche zu bezeichnen. Parallel dazu bestehen die rechtlichen Voraussetzungen (kant. Richtplaneintrag und Zonierung) um das noch vorhanden Kiesvorkommen in der besagten Grube abzubauen. Hierzu laufen derzeit Baugesuche.	Abbaugesuch für Kleinmengen von Kies (ca. 80'000 m3) südlich der Bachtellen ist am Laufen. Bachtellen ist in der Liste enthalten.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Schelbert AG	W-4.2-09	Material- abbau Morschach- Stoos Rinderchrutenen	Der Abbaustandort Rinderchrutenen auf dem Stoos (Gemeinde Morschach) ist mit einem Abbauvolumen von gerundet 58'000 mit genau 57'600 m <sup>3</sup> Festmass im Richtplan (im Richtplantext und auf der Richtplankarte mit konkreter Signatur) auf Koordinationsstufe Festsetzung aufzuführen. Als Abbaumaterial gelten Festgestein und Kies/Sand.	Beim Entwurf des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung ist der Standort versehentlich als Deponiestandort aufgeführt (W-5.2.2-05), jedoch nicht unter Abbaustandorte ersichtlich. Das Abbauvolumen mit ca. 57'600 m <sup>3</sup> (Festmass - gerundet 58'000 m <sup>3</sup> ) gilt mit mehr als 50'000 m <sup>3</sup> nicht mehr als Kleinabbau- resp. Deponiestandort und ist deswegen im Richtplan aufzuführen. Bevor das Deponievolumen bereitgestellt werden kann, ist eine mehrjährige Abbautätigkeit erforderlich, weswegen der Standort in erster Linie als Abbaustandort im Richtplan aufzuführen ist (es gilt der technische Bericht "Steinabbau Steinbruch Rinderchruteren, Stoos Vorprojekt und Umweltaspekte" vom 22.07.2010, SC+P AG, CES AG und Theiler Landschaft GmbH, siehe Beilage). Nach Abschluss der Abbautätigkeit ist vorgesehen, den Abbaustandort mit Material Typ A zu rekultivieren.	Es sind nur Deponien im RP auszuweisen (Art. 5/2 VVEA). Die Definition und der Umgang mit Kleindeponien ist in der Deponieplanung am richtigen Ort. Eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan ist nicht nötig.	nein
OAK	W-4.2-09	Material- abbau Morschach- Stoos Rinderchrutenen	Der Abbaustandort Rinderchrutenen, Morschach (Stoos) ist mit einem Abbauvolumen von gerundeten 58'000 m <sup>3</sup> Festmass im Richtplan (im Richtplantext und auf der Richtplankarte mit korrekter Signatur) auf Koordinationsstufe Festsetzung aufzuführen. Als Abbaumaterial gelten Festgestein und Kies/Sand.	Beim Entwurf des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung ist der Standort versehentlich als Deponiestandort aufgeführt, jedoch nicht unter den Abbaustandorten ersichtlich. Das Abbauvolumen mit rund 57'600 m <sup>3</sup> gilt mit mehr als 50'000 m <sup>3</sup> nicht mehr als Kleinabbau- respektive Deponiestandort und ist deswegen im Richtplan aufzuführen. Bevor das Deponievolumen bereit gestellt werden kann, ist eine mehrjährige Abbautätigkeit erforderlich, weswegen der Standort in erster Linie als Abbaustandort im Richtplan aufzuführen ist.	Es sind nur Deponien im RP auszuweisen (Art. 5/2 VVEA). Die Definition und der Umgang mit Kleindeponien ist in der Deponieplanung am richtigen Ort. Eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan ist nicht nötig.	nein
Genossame Dorf Binzen	W-5	Deponie Einsiedeln Dümpfeln	Einsiedeln, Dümpfeln A (eingezont) aus der Tabelle streichen.	Da der Lehmbau und die Auffüllung schon seit Jahren abgeschossen ist, kann dieses Gebiet aus der Tabelle gestrichen werden und wieder der Landwirtschaftszone zugeordnet werden.	Die Umzonung muss durch die Gemeinde vorgenommen werden. Erst danach kann der Richtplan nachgeführt werden.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Gemeinde Altendorf	W-5	Deponie Tal	Karte und Text in sämtlichen Richtplanunterlagen zur Materialbewirtschaftung Höfe seien dahingehend anzupassen, dass eine strassenmässige Erschliessung des Deponiestandortes "Tal", Freienbach, über das Gemeindegebiet von Altendorf nicht mehr vorgesehen ist.	Im Rahmen des laufenden Mitwirkungsverfahrens zu den Richtplananpassungen 2018 möchte sich der Gemeinderat Altendorf aus Sorgfaltsgründen fristwährend zum Deponiestandort <Tal> auf Gemeindegebiet von Freienbach nochmals äussern. Hierbei geht es um die Bekräftigung des bekannten gemeinderätlichen Standpunktes, wonach eine strassenmässige Erschliessung des Deponiestandortes "Tal" Freienbach, über das Gemeindegebiet von Altendorf ausgeschlossen werden MUSS. Bereits im November 2012 haben wir uns zur damals publizierten Richtplananpassung für das Vorhaben "Materialbewirtschaftung Höfe" (Koordinationsblatt Rn-16) dahingehend geäussert. Wir mussten mit schlüssiger Begründung darauf hinweisen, dass eine Erschliessung der fraglichen Deponie über das Gemeindegebiet von Altendorf aus raumplanerischer und aus rechtlicher Sicht nicht als realisierbar bezeichnet werden darf. Die Groberschliessungspflicht im Sinne von § 38 Abs. 2 PBG im Zusammenhang mit der Deponie Tal würde im vorliegenden Falle die Standortgemeinde Freienbach treffen. Der Einfachheit halber und um Wiederholungen zu vermeiden, erlauben wir uns eine Verweisung auf unsere Eingabe vom ... November 2012. Gestützt auf die nunmehr aufgelegten Unterlagen darf immerhin festgestellt werden, dass die kritische Haltung des Gemeinderates Altendorf durchaus vermerkt ist. Dies ergibt sich zum einen aus der Übersichtstabelle zur Deponieplanung (ID-Nr. A079) und zum anderen aus der Standortbeurteilung im Bericht zur Deponieplanung (Langversion, A079, E1 Erschliessung). Vermerkt ist explizit, dass eine "mögliche Zufahrt" auf Opposition der Nachbargemeinde stosse. Nach unseren Darlegungen muss allerdings bereits die Realisierungsmöglichkeit in rechtlicher Hinsicht entfallen, weshalb die Kommentare zumindest nicht vollständig sind. Im Ergebnis ergibt sich, dass mit der Richtplananpassung 2018 der Deponiestandort Tal in Freienbach (W-5.2-16) nach wie vor als Zwischenergebnis ausgewiesen wird. Wir bitten Sie um Vormerknahme, dass nach Ansicht des Gemeinderates	Die Möglichkeit der Erschliessung via Gde Altendorf muss auf dieser Planungsstufe offen bleiben.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				Altendorf dieses Zwischenergebnis nur bedingt berechtigt ist. Vorbehalten bleibt nämlich die strassenmässige Erschliessung dieses allfälligen Standortes über die Standortgemeinde. Die vorliegende Stellungnahme des Gemeinderates Altendorf beschränkt sich auf die Frage der späteren Erschliessung des als Zwischenergebnis ausgewiesenen Deponiestandortes auf Gemeindegebiet von Freienbach. Wir ersuchen Sie um eine Verdeutlichung des Hinweises in den Unterlagen, wonach seitens Nachbargemeinde wegen der Erschliessung opponiert werde. Präzise wäre vielmehr die Bemerkung, dass die strassenmässige Erschliessung ausschliesslich über Gemeindegebiet von Freienbach zu erfolgen hat.		
Schuler-Suter Markus und Luzia	W-5	Deponien	Die Altlasten seien verbindlich festzustellen und zu bereinigen. Die Übergangsbestimmungen seien für Gewerbezone und Axenstein/Bergi verbindlich zu formulieren. Es sei die Sache Gewerbezone und Axenstein/Bergi an die Hand zu nehmen.	Die Altlasten der Deponie Gewerbezone, Axenstein/Bergi sind verbindlich zu regeln bevor neue Sachzwänge bzw. Projekte angegangen werden.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein
Kanton Zug	W-5	Deponien Ausgangslage	Der Richtplan ist um Aussagen zu den Deponien des Typs C und E zu ergänzen.	Der Richtplan enthält eine gute Übersicht über die Deponien A, B und D. Der Deponieraum und die erforderlichen Standorte sind nachvollziehbar. Zu den Deponietypen C und E sind jedoch keine Aussagen im Richtplan enthalten und keine Standorte im Kanton Schwyz vorgesehen. Diese Abfälle werden aktuell in die Nachbarkantone exportiert und abgelagert. Es ist zu prüfen, ob diese ausserkantonalen Deponierungen mit verbindlicheren Vereinbarungen zwischen den Kantonen zu sichern sind (2.8. Gegenrechtsvereinbarungen). Dies könnte die Planungs- und Entsorgungssicherheit verbessern.	<b>Diese werden in einer späteren Überprüfung der Deponieplanung berücksichtigt. Der Richtplan wurde entsprechend ergänzt (W-5, Ausgangslage)</b>	ja
Schwyz Heimat-schutz	W-5	Deponien Ausgangslage	Der Satz "Ist dies nicht der Fall, sind die Flächen zu kompensieren" ist zu streichen.	Fruchtfolgeflächen können und dürfen nicht kompensiert werden. Sie sind gesamthaft zu erhalten.	Auch wenn das Erhaltungsziel Priorität hat, darf die Kompensationsmöglichkeit nicht ausgeschlossen werden.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Schelbert AG	W-5	Deponien Muotathal Lustnau	Das Restvolumen auf der Deponie Lustnau (Gemeinde Muotathal) beträgt zum aktuellen Zeitpunkt 520'000 m3 (Festmass), was entsprechend im Kapitel W-5 des Richtplantexts in der Tabelle der bestehenden Deponiestandorte zu vervollständigen ist.	Die Deponiekubaturen werden jährlich im Jahresbericht zur Deponie Lustnau ausgewiesen (Bericht Materialabbau und Ablagerung von unverschm. Aushub Lustnau, Muotathal Jahresbericht 2017, Sieber Cassina + Partner AG vom 12.04.2018). Per Ende 2017 beträgt das verfügbare Deponievolumen gerundet 520'000 m3 (Festmass).	Im Richtplan sind grundsätzlich die Informationen aus der Deponieplanung erwähnt. Eine Nachführung der Zahlen erfolgt mit der nächsten Deponieplanung.	nein
Schwyz Heimat-schutz	W-5	Deponien Planungsgrundsätze	Es sei die Abfallplanung zu überarbeiten.	Es ist notorisch, dass die Bauwirtschaft stagniert. Es wurde in den letzten Jahren zu viel gebaut, zu viele Wohnungen stehen leer. Die Deponieplanung geht von einem falschen Wachstum aus, und daher ist sie zu überarbeiten.	Die Deponieplanung wird alle 5 Jahre aktualisiert. Geänderte Bedürfnisse können dann zumal berücksichtigt werden.	nein
Abwasserverband Schwyz	W-5	Deponien Schlussbericht Deponieplanung	Die Tabelle 11 und die mit ihr in Zusammenhang stehenden Dokumente sind bzgl. ID A113 zu überarbeiten. Die Gewichtungen und Farbgebung ist falsch.	Im Deponieperimeter liegt die Hauptleitung des Abwasserverbandes Schwyz welche die Gemeinden Steinen, Steinerberg und Sattel an die ARA anschliesst. Der Untergrund in diesem Bereich ist sehr schlecht. Die Bewertung ist analog zum Deponie Forstgarten (unser Erachten ist der Baugrund im Riedmatt sogar noch schlechter) anzupassen und mit dem Vermerk „Gefährdung der Abwasser-Verbandsleitung durch Setzung“ zu ergänzen.	Die Deponieplanung ist abgeschlossen, ihre nächste Überprüfung ist für 2022 vorgesehen.	nein
CVP Kanton Schwyz	W-5	Kleindeponien	Der Umgang mit Kleindeponien ist im Richtplantext im Kapitel W-5 unter Planungsgrundsätze festzulegen. Es soll folgende Ergänzung im Richtplantext vorgenommen werden „Für Kleindeponien mit einem Gesamtvolumen < 50'000 m3 ist kein Richtplaneintrag erforderlich. Dies jedoch nur, wenn sie im Rahmen der Deponieplanung aufgrund der geographischen und topographischen Lage als Kleindeponie identifiziert und vorgeschlagen worden ist“. Auflistung der Kleindeponien im Richtplan (W 5-4).	Es gelten die Rahmenbedingungen für Kleindeponien gemäss kantonaler Deponieplanung (Amt für Umweltschutz, Schlussbericht zur Deponieplanung im Kanton Schwyz, Juni 2017 Kapitel Kleindeponien)	Es sind nur Deponien im RP auszuweisen (Art. 5/2 VVEA). Die Definition und der Umgang mit Kleindeponien ist in der Deponieplanung am richtigen Ort. Eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan ist nicht nötig.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
CVP Kanton Schwyz	W-5	Standorte für Ge- schiebe	Die Handhabung bezüglich Standorte für die Ablagerung von Geschiebe im Ereignisfall ist im Richtplantext im Kapitel W-5 unter Planungsgrundsätze festzulegen. Es soll folgende Ergänzung im Richtplantext vorgenommen werden „Bezüglich Ablagerung von Geschiebe im Ereignisfall gelten die Vorgaben des Kantons“. „Entsprechend ist gemäss dem Konzept für Notablagerungen infolge Überschwemmungen und Erdbeben (Ausgabe Juli 2010) vorzugehen“. Auflistung der Standorte Geschiebe im Ereignisfall (W 5-6).	Ein Ereignis ist nicht voraussehbar. Die letzten Ereignisse (Ybrig, Muotathal, usw.) haben gezeigt, dass es sehr schnell gehen kann, aber auch, dass der Geschiebeanfall sehr gross sein kann. Die Betroffenen sind dann darauf angewiesen, dass das Material in nützlicher Frist, kostengünstig endgelagert werden kann. Da das anfallende Material wassergesättigt und entsprechend instabil ist, kann es in den meisten Fällen aus Stabilitätsgründen nicht auf einer ordentlichen Deponie entsorgt werden. Entsprechend sind explizit Standorte für Geschiebe im Ereignisfall auszuweisen. Weiter ist zu prüfen, ob analog der Handhabung im Kanton Uri betreff Deponien für Geschiebe im Ereignisfall auch eine überlagernde Deponiezone möglich wäre. (siehe Beilage). Eine Auflistung der Standorte für Geschiebe im Ereignisfall würde die nötige Übersicht aber auch die Rechtssicherheit bringen.	Es sind nur Deponien im RP auszuweisen (Art. 5/2 VVEA). Die Definition und der Umgang mit Kleindeponien ist in der Deponieplanung am richtigen Ort. Eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan ist nicht nötig.	nein
CVP Kanton Schwyz	W-5	Standorte für Ge- schiebe	Die Handhabung bezüglich Zwischenlager für Geschiebematerial ist im Richtplantext im Kapitel W-5 unter Planungsgrundsätze festzulegen. Es soll folgende Ergänzung im Richtplantext vorgenommen werden „Bezüglich Zwischenlager für Geschiebematerial ist bis zu einem Volumen von 50'000 m3 kein Richtplaneintrag erforderlich. Jedoch ein Nutzungsverfahren mit nachfolgender Bewilligung“. Auflistung der Standorte Zwischenlager für Geschiebematerial (W 5-5).	Es gelten die Rahmenbedingungen für Zwischenlager für Geschiebematerial gemäss kantonalen Deponieplanung (Amt für Umweltschutz, Schlussbericht zur Deponieplanung im Kanton Schwyz, Juni 2017 Kapitel Zwischenlager für Geschiebematerial	Es sind nur Deponien im RP auszuweisen (Art. 5/2 VVEA). Die Definition und der Umgang mit Kleindeponien ist in der Deponieplanung am richtigen Ort. Eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan ist nicht nötig.	nein
Schelbert AG	W-5 Richtplan- karte	Deponie Mor- schach- Stoos Maggiweid	Beim Objektstandort Maggiweid ist die Signatur und das Symbol für das Deponiegebiet zu ergänzen.	Mit der Aufnahme des Standortes Maggiweid als Deponiestandort sind auch die fehlende Signatur und das Symbol auf der Richtplankarte zu ergänzen.	Es sind nur Deponien im RP auszuweisen (Art. 5/2 VVEA). Die Definition und der Umgang mit Kleindeponien ist in der Deponieplanung am richtigen Ort. Eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan ist nicht nötig.	nein
Schelbert AG	W-5 Richtplan- karte	Deponie Riedmatt Seewen	Die Signatur auf der Richtplankarte ist beim Deponiestandort Riedmatt, Seewen (Gemeinde	Für das Deponieprojekt Riedmatt Seewen wurde zwischenzeitlich ein Wirkungssperimeter festgelegt.	<b>Der Ablagerungssperimeter wurde in der Richtplankarte aktualisiert.</b>	<b>ja</b>

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			Schwyz) gemäss aktuellem Planungsstand anzupassen.	Dieser soll auf der Richtplankarte gemäss aktuellem Planungsstand abgebildet werden (vgl. Beilage).		
Bachmann H. & V.	W-5 Richtplankarte	Deponie Schellhammer	Die Deponie Schellhammer ist aus dem Richtplan zu eliminieren.	Gleiche Begründung wie beim Richtplantext.	Die Deponieplanung ist abgeschlossen und der Richtplan darauf abgestimmt. Eine Wiederüberprüfung erfolgt bei der nächsten Deponieplanung (2022)	nein
Siegrist-Keller F., Wollerau	W-5 Richtplankarte	Deponie Schellhammer	Die Deponie Schellhammer ist vom Altenbach her zu erschliessen oder über die neue Junkerstrasse.	Die Deponie Schellhammer käme auf Land von mir zu liegen, nämlich auf die Grundstücke Nr. 305 und Nr. 306. Allerdings haben die Stimmbürger der Gemeinde eine entsprechende Planung vor einigen Jahren verworfen. Heute kann ich eine Erschliessung über mein Grundstück Nr. 326, wie sie einst geplant war nicht mehr vorstellen. Die Nachteile sind zu gross. Ich kann die Benutzung meiner Grundstücke Nr. 305 und Nr. 306 für eine Deponie nur noch in Betracht ziehen, wenn die Erschliessung aus Richtung Altenbach oder ab einer neuen Gemeindestrasse erfolgt (sog. Spange West bez. Junkerstrasse). Ob sich eine solche Erschliessung realisieren lässt, ist jedoch ungewiss. Die Erschliessungsfrage ist demnach ungeklärt. Wie sich aus obigen Ausführung ergibt, ist es folglich falsch, wenn es im Schlussbericht Deponieplanung auf Seite 26 heisst: "Die Einwohnergemeinde Wollerau und der Grundeigentümer wollen jedoch an diesem Standort festhalten". Richtig müsste es heissen: Der Grundeigentümer kann sich heute nur noch mit einer Deponie einverstanden erklären, wenn die Erschliessung über die neue Junkerstr. oder Altenbach führt.	Die Deponieplanung ist abgeschlossen und der Richtplan darauf abgestimmt. Eine Wiederüberprüfung erfolgt bei der nächsten Deponieplanung (2022)	nein
KIBAG Management	W-5.1	Deponien Planungsgrundsätze	Abschnitt "c) Deponiegebiete benötigen einen Richtplaneintrag. Die Aufnahme eines Deponiestandortes in den Richtplan stellt keine Zusicherung für die spätere Erteilung einer Deponiebewilligung dar" aus dem Richtplantext löschen.	Dieser Abschnitt ist hinfällig. Sind geeignete Standorte im Richtplan behördenverbindlich festgesetzt, so sind sie für die Zukunft gesichert. Die Behörden schaffen die Rahmenbedingungen und setzen alles daran den Richtplaninhalt umzusetzen. Dies gilt für alle Richtplanthemen.	<b>Wurde entsprechend angepasst.</b>	<b>ja</b>
Pro-Natura WWF Schweiz	W-5.1	Deponien Planungsgrundsätze	Antrag ausserhalb des Richtplanverfahrens: Es sei für Deponievorhaben künftig noch das Kriterium	Bisher zu wenig berücksichtigt wurde das Anliegen der Erhaltung von Landschaftsstrukturen, d.h. dass eher flächig vorgegangen werden soll, statt einfach ganze Täler aufzufüllen.	Das Kriterium der Landschaft (Qualität, Strukturen) wird in der Deponieplanung bereits berücksichtigt.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			rium Erhaltung der Landschaftsstrukturen einzuführen.			
VCS Kanton Schwyz	W-5.1	Deponien Planungs- grundsätze	Antrag ausserhalb des Richtplanverfahrens: Es sei für die Deponievorhaben künftig noch das Kriterium Erhaltung der Landschaftsstrukturen einzuführen.	Bisher zu wenig berücksichtigt wurde das Anliegen der Erhaltung von Landschaftsstrukturen, d.h. dass eher flächig vorgegangen werden soll, statt einfach ganze Täler aufzufüllen.	Das Kriterium der Landschaft (Qualität, Strukturen) wird in der Deponieplanung bereits berücksichtigt.	nein
Landschafts- schutzver- band Vier- waldstätter- see	W-5.1	Deponien Planungs- grundsätze	Antrag ausserhalb des Richtplanverfahrens: Für Deponievorhaben ist künftig das Kriterium "Erhaltung der Landschaftsstrukturen" einzuführen.	Bisher zu wenig berücksichtigt wurde das Anliegen der Erhaltung von Landschaftsstrukturen, d.h. das eher flächig vorgegangen werden soll statt einfach ganze Täler aufzufüllen. Dies kann allenfalls auch im Rahmen der Landschaftskonzeption erfolgen.	Das Kriterium der Landschaft (Qualität, Strukturen) wird in der Deponieplanung bereits berücksichtigt.	nein
KIBAG	W-5.1	Deponien Planungs- grundsätze	Bei Lit. c) sei der zweite Satz: "Die Aufnahme eines Deponiestandortes in den Richtplan stellt keine Zusicherung für die spätere Erteilung einer Deponiebewilligung dar." ersatzlos zu streichen.	Auch hier ist unverständlich weshalb diese Aussage gemacht wird. Es versteht sich von selbst, dass mittels Richtplanung keine Baubewilligungen gesprochen werden. Dies gilt jedoch nicht nur für den Materialabbau, sondern für alle Festlegungen im vorliegenden Richtplan. Des Weiteren ist unklar, was die Behörden zu dieser Aussage bewegt. Immerhin sollte davon ausgegangen werden dürfen, dass mit der fundierten Ausarbeitung der Deponieplanung und den nun darauf basierenden Festsetzungen im Richtplan bereits gewisse Grundlagenabklärungen stattgefunden haben, so dass im Grundsatz von einer Bewilligungsfähigkeit ausgegangen werden kann. Wenn nun bereits bei der Festsetzung im Richtplan die Bewilligungsfähigkeit der Abbauvorhaben per se in Frage gestellt werden müssten, so wäre doch die ganze Abbauplanung des Kantons obsolet und ihres Sinnes beraubt. Richtigerweise wird nicht zu jeder Festsetzung, beispielsweise dem Ausbau von Autobahnanschlüssen, vermerkt, dass dies noch keine Baubewilligung darstellt. Der Richtplan wäre ansonsten voll mit solcherlei Hinweisen.	<b>Wurde entsprechend angepasst.</b>	<b>ja</b>
VCS Kanton Schwyz	W-5.1	Deponien Planungs- grundsätze	Es seien bei Deponievorhaben in BLN-Gebieten zwingend jeweils Gutachten der ENHK einzuholen.	Nur so können langwierige problematische Verfahren wie im folgenden Fall vermieden werden.	Innerhalb von BLN-Gebieten ist in jedem Fall ein Gutachten der ENHK nötig.	nein
Schwyz Heimat- schutz	W-5.1	Deponien Planungs- grundsätze	Es seien bei Deponievorhaben in BLN-Gebieten zwingend jeweils Gutachten der ENHK einzuholen.	Nur so können langwierige problematische Verfahren wie im folgenden Fall vermieden werden.	Innerhalb von BLN-Gebieten ist in jedem Fall ein Gutachten der ENHK nötig.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Pro-Natura WWF Schweiz	W-5.1	Deponien Planungs- grundsätze	Es seien bei Deponievorhaben in BLN-Gebieten zwingend jeweils Gutachten der ENHK einzuholen.	Nur so können langwierige problematische Verfahren wie im folgenden Fall vermieden werden.	Innerhalb von BLN-Gebieten ist in jedem Fall ein Gutachten der ENHK nötig.	nein
KIBAG	W-5.1	Deponien Planungs- grundsätze	Lit. h) sei sinngemäss zu ergänzen / anzupassen: "Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit der lokalen Bauwirtschaft zudem dafür, dass die in der Richtplanung vorgeschlagenen Depo-niestandorte nach Bedarf pro Re-gion zeitgerecht eingezont und realisiert werden. Parallel dazu prüft der Kanton den Erlass eines themenbezogenen, kantona-len Teilnutzungsplans um die zeitgerechte Realisierung der De-ponieplanung zu gewährleisten."	Eine Planung macht nur Sinn, wenn sie umgesetzt werden soll. Den Behörden fehlen derzeit umsetzungsstarke Planungsinstrumente, um die vorliegenden Absichten und Planungen (Abbauplanung für Steine und Erden, Deponieplanung) umzusetzen. Der vorliegende Richtplan stellt hierzu ein Zwischeninstrument dar. Konsequenterweise ist dieser Umsetzungswille mit Hilfe weiterer Pla-nungsinstrumente, wie z.B. einem sachbezogenen, kantonalen Teilnutzungsplan gem. Art 10 PBG umzusetzen. Der Teilnutzungsplan würde einen ge-meindeübergreifenden Weiterzug der Planung er-lauben. Zudem hätte die Gemeinde- und Regionen übergreifende kantonale Nutzungsplanung den Vor-zug, dass sie einen hohen Realitätsbezug aufwei-sen würde. Die Deponieplanung ist eine kantonale oder allenfalls regionale Aufgabe und nicht eine rein kommunale. Entsprechend sollten die Kommu-nen mit dieser Aufgabe auch nicht allein gelassen werden.	Eine Anpassung des PBG wird zur Zeit vom Kanton geprüft (Möglichkeit kantonaler Nutzungspläne für Abbau/Deponie)	nein
OAK	W-5.1	Kleindeponien	Der Umgang mit Kleindeponien ist im Richtplantext im Kapitel W-5 unter Planungsgrundsätze (W-5.1) festzulegen. Es soll folgende Ergänzung im Richtplan-text vorgenommen werden: „Für Kleindeponien mit einem Ge-samtvolumen < 50'000 m <sup>3</sup> ist kein Richtplaneintrag erforder-lich. Dies jedoch nur, wenn sie im Rahmen der Deponieplanung aufgrund der geographischen und topographischen Lage als Kleindeponie identifiziert und vorgeschlagen worden ist.“	Es gelten die Rahmenbedingungen für Kleindeponien gemäss kantonaler Deponieplanung (Amt für Umweltschutz, Schlussbericht zur Deponieplanung im Kanton Schwyz, Juni 2017, Kapitel Kleindeponien).	Es sind nur Deponien im RP auszuweisen (Art. 5/2 VVEA). Die Definition und der Umgang mit Klein-deponien ist in der Deponieplanung am richtigen Ort. Eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan ist nicht nötig.	nein
Schelbert AG	W-5.1	Kleindeponien	Der Umgang mit Kleindeponien ist im Richtplantext im Kapitel W-5 unter Planungsgrundsätze festzulegen. Es soll folgende Er-	Es gelten die Rahmenbedingungen für Kleindeponien gemäss kantonaler Deponieplanung (Amt für Umweltschutz, Schlussbericht zur Deponieplanung im Kanton Schwyz, Juni 2017, Kapitel Kleindeponien).	Es sind nur Deponien im RP auszuweisen (Art. 5/2 VVEA). Die Definition und der Umgang mit Klein-deponien ist in der Deponieplanung am richtigen Ort. Eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan ist nicht nötig.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			gänzung im Richtplanteil vorgenommen werden "Für Kleindeponien mit einem Gesamtvolumen < 50'000 m3 ist kein Richtplaneintrag erforderlich. Dies jedoch nur, wenn sie im Rahmen der Deponieplanung aufgrund der geographischen und topographischen Lage als Kleindeponie identifiziert und vorgeschlagen worden ist".			
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	W-5.1 g)	Deponien	Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Im Beschluss W-5.1, Buchstabe g) sind die abfallrechtlich korrekten Bezeichnungen zu verwenden ("schwach" verschmutztes Material).		<b>Wurde korrigiert.</b>	<b>ja</b>
Genossame Wangen	W-5.2	Deponie Allmeind Wangen	Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Nutzungsverordnung Nuoler Ried in Richtplan aufnehmen.	Wegen Absenkung der Allmeind ist die Fruchtfolgefläche bedroht. Im Plan Nr.3	Die Deponieplanung wird alle 5 Jahre aktualisiert. Eine Aufnahme kann dann zumal vorgenommen werden.	nein
Holcim Kies und Beton AG	W-5.2	Deponie Morschach	Die Aufnahme des Deponiestandortes Gemeinde Morschach, Parzelle 469 (Wil), Parzelle 469 (Unter Wilgis), Parzelle 468 für sauberen Aushub Typ A in den Richtplan.	Der Region, der Bauwirtschaft stehen nicht ausreichend Ablagerungsmöglichkeiten für sauberen Aushub Typ A zur Verfügung.	Die Deponieplanung wird alle 5 Jahre aktualisiert. Eine Aufnahme kann dann zumal vorgenommen werden.	nein
Schelbert AG	W-5.2	Deponie Morschach-Stoos Maggiweid	Der Deponiestandort Maggiweid auf dem Stoos (Gemeinde Morschach) ist im Richtplan (Richtplanteil und Richtplankarte) auf Stufe Festsetzung aufzuführen. Das Deponievolumen ist mit 55'000 m3 (Festmass) anzugeben.	Der Deponiestandort Maggiweid ist in der kantonalen Deponieplanung aufgeführt und als geeignet für eine Kleindeponie befunden worden (Amt für Umweltschutz, Schlussbericht zur Deponieplanung im Kanton Schwyz, Juni 2017 Kapitel Kleindeponien). Der Standort ist mit 55'000 mit über den Minimalanforderungen für eine Deponie Typ A (unverschmutztes Aushubmaterial) gemäss WEA ausgelegt und deswegen im Richtplan auf Koordinationsstufe Festsetzung zu erwähnen (vgl. Bericht Maggiweid, Stoos, Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial, Vorprojekt und Umweltaspekte, Sieber Cassina + Partner AG vom 16.03.2016). Zurzeit ist seitens der Stoosbahnen AG im Bereich des Wirkungs- und Ablagerungsperimeters eine Pis-	Die Deponieplanung wird alle 5 Jahre aktualisiert. Eine Aufnahme kann dann zumal vorgenommen werden.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				tenverbesserung geplant. Das dazu benötigte Material (ca.10'000 m3) ist nicht Bestandteil des Deponievolumens von 55'000 m3 und soll entsprechend auch nicht in Abzug gebracht werden.		
OAK	W-5.2	Deponie Morschach-Stoos Maggiweid	Der Deponiestandort Maggiweid, Morschach (Stoos) ist im Richtplan (Richtplankarte) auf Stufe Festsetzung aufzuführen. Das Deponievolumen ist mit 55'000 m <sup>3</sup> (Festmass) anzugeben.	Der Deponiestandort Maggiweid ist in der kantonalen Deponieplanung aufgeführt und als geeignet für eine Kleindeponie befunden worden (Amt für Umweltschutz, Schlussbericht zur Deponieplanung im Kanton Schwyz, Juni 2017, Kapitel Kleindeponien). Der Standort ist mit 55'000 m <sup>3</sup> über den Minimalanforderungen für eine Deponie Typ A (unverschmutztes Aushubmaterial) ausgelegt und deswegen im Richtplan auf Koordinationsstufe Festsetzung zu erwähnen.	Die Deponieplanung wird alle 5 Jahre aktualisiert. Eine Aufnahme kann dann zumal vorgenommen werden.	nein
Gemeinde Schwyz	W-5.2	Deponie Paradies-Ringsau	Deponiestandort „Paradies-Ringsau“ in den Richtplan aufnehmen.	Als Begründung für die Nichtaufnahme wurde mitgeteilt, dass die Grundeigentümer keine Deponie wünschen. Mittlerweile zeigt sich, dass diese Begründung nicht mehr gegeben ist. Die Rückfrage beim inskünftigen Deponiebetreiber ergab, dass drei von vier Zustimmungen vorliegen. Beim vierten Grundeigentümer (im peripheren Perimeterbereich) sind Verhandlungen am Laufen. Für die Gemeinde Schwyz ist dies ein ausreichender Stand, um die Deponie in den kantonalen Richtplan als Festsetzung aufzunehmen.	<b>Aufgrund der geänderten Situation seitens Eigentümerschaft wurde dieser in der Deponieplanung vorgesehene Standort in den Richtplan aufgenommen</b>	ja
Contratto AG	W-5.2	Deponie Paradies-Ringsau	Paradies Ringsau, Seewen (A030): Wiederaufnahme im Richtplan als Festsetzung für Aushubdeponie Typ A.	Als Begründung für die Nichtaufnahme wurde mitgeteilt, dass die Grundeigentümer keine Deponie wünschen. Mittlerweile zeigt sich, dass diese Begründung nicht mehr gegeben ist. Die Grundeigentümer unterstützen den behördlich geprüften und genehmigten Standort. Betreffend Details verweisen wir auf unseren Antrag vom 21.08.2018.	<b>Aufgrund der geänderten Situation seitens Eigentümerschaft wurde dieser in der Deponieplanung vorgesehene Standort in den Richtplan aufgenommen</b>	ja
Kaeppli AG	W-5.2	Deponie Plattli Steinen	Aufnahme des Standortes Plattli Steinen in den Richtplan.	Geeigneter Standort. Bedarf ausgewiesen.	Dieser Standort kann bei der nächsten Deponieplanung geprüft werden.	nein
Holcim Kies und Beton AG	W-5.2	Deponie Schönenbuch	Aufnahme in den Richtplan, Anpassung Rekultivierung Schönenbuch Parzellen 285, 261, 270, 273, 274, 275, 279, 280.	Das Projekt Anpassung Rekultivierung Schönenbuchstrasse 2 Brunnen ist am 25. Juli bewilligt worden. Der Ablagerungsstandort wird unter Deponien Typ A im Richtplan des Kanton Schwyz auf Seite 115 nicht aufgeführt. Der Standort Schönenbuch in Brunnen ist in der Liste aufzuführen.	Reine Rekultivierungsstandorte werden nicht im Richtplan aufgenommen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Holcim Kies und Beton AG	W-5.2	Deponie Steinbruch Hettis	Aufnahme in den Richtplan, ehemaliger Steinbruch Nägeli in Schwyz, Parzellen 375, 1752.	Der bestehende und bis 2030 bewilligte Ablagerungsstandort wird unter Deponien Typ A im Richtplan des Kanton Schwyz auf Seite 115 nicht aufgeführt. Der Standort Nägeli in Schwyz ist in der Liste aufzuführen.	Reine Rekultivierungsstandorte werden nicht im Richtplan aufgenommen.	nein
Holcim Kies und Beton AG	W-5.2	Deponie Steinbruch Hettis	Aufnahme in den Richtplan, Steinbruch Hettis der Parzellen 461, 462 in Morschach, Parzellen 272, 273, 280, 281, 282, 283 in Ingenbohl, Parzellen 1840, 1841, 4734 in Schwyz.	Sauberes Aushubmaterial ist für die Rekultivierung der Steinbrüche und Kiesgruben einzusetzen.	Reine Rekultivierungsstandorte werden nicht im Richtplan aufgenommen.	nein
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	W-5.2	Deponien	Auftrag an die nachgeordnete Planung: Die von den Deponiestandorten W-5.2.1-02 Küssnacht Mülihalden und W-5.2.1-03 Küssnacht, Lippertschwil, W-5.2.4-08 Tuggen, Bachtellen und W-5.2.4-09 Tuggen, Oberluft (alle Festsetzung) betroffenen Wildtierkorridore sind in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.		<b>Beschluss wurde mit einem Hinweis auf die Wildtierkorridore ergänzt. Zusätzlich wurden im Richtplanbeschluss die betroffenen Vorhaben auch mit Hinweisen zu Amphibienlaichgebieten ergänzt.</b>	ja
E.u.H. Kley-Doppmann, Franz Schuler, Walter Eigel-Reichl, Andrea Beeler, Peter Wallimann, W. u. G. Murer-Zahner	W-5.2.2-01	Deponie Arth Binzenrüti / Buosingen	Antrag auf Verzicht bzw. Streichung der im Richtplan enthaltenen Deponie Binzenrüti / Buosingen sowohl auf Verzicht als Zwischenergebnis (gemäss Richtplananpassung 2018) und konsequenterweise natürlich auch auf Festsetzung.	Exemplarischer Auszug aus einer Stellungnahme: Wir sind in Kenntnis der Eingabe von Herr Erwin Hammer (vertr. durch RA Peter Möri) vom 03. Dezember 2018 an das Amt für Raumentwicklung. Diese uns bekannte Eingabe wird von uns vollaufgestützt und dementsprechend auch die Folgerung diesen Deponiestandort endgültig aus der Richtplanung zu streichen. Aufgrund der Kenntnis der Eingabe Hammer erübrigen sich Wiederholungen dazu. Insbesondere das erwähnte und uns bekannt ENHK-Gutachten vom 06.02.2014 und die richtige Anwendung der Schutz- und Konfliktkriterien zu dieser geplanten Deponie sind nur dahingehend interpretierbar, dass diese Deponie hier keinen Standort begründen kann, da so viele Fakten dagegensprechen, wie kaum sonst an einem anderen Ort. Wir rufen dringend in Erinnerung, dass die ENHK das Deponieprojekt als schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1604 "Lauerzersee" einstuft. Es ist deshalb unverständlich, dass nach wie vor	Die Deponieplanung ist abgeschlossen und der Richtplan darauf abgestimmt. Eine Überprüfung dieses Standort erfolgt bei der nächsten Deponieplanung 2022 (ggf. Entlassung aus Richtplan oder Perimeteranpassung, ein neues ENHK-Gutachten wäre nötig).	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				die Deponie als Zwischenergebnis aufgeführt wird. Auch ein reduziertes Projekt kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die charakteristische Landschaftskammer ein für allemal zerstört würde. Dem muss endlich Einhalt geboten werden. Wir weisen diesbezüglich auch auf die Petition mit 2500 Unterschriften zum Erhalt von Buosigen im Jahre 2010.		
VCS Kanton Schwyz	W-5.2.2-01	Deponie Arth Binzenrüti / Buosigen	Antrag ausserhalb des Richtplanverfahrens: Es seien Kriterien zu definieren, nach denen der Kanton für unsorgfältige, allzu saloppe Vorprüfungsberichte und Zusagen an Bauherrschaften/Investoren die Haftung übernimmt. Es sei auf jeden Fall auch für dieses neue „Zwischenergebnis“ ein Gutachten der ENHK einzuholen.	Der Kanton bzw. der Regierungsrat ist offenbar immer noch nicht gewillt, die Verantwortung für das Fiasko "Buosigen" zu übernehmen und signalisiert mit dem vorliegenden Beschluss der Bauherrschaft/Investorin weiterhin eine - kaum bestehende - Möglichkeit für eine Deponie an diesem Ort.	Die Deponieplanung ist abgeschlossen und der Richtplan darauf abgestimmt. Eine Überprüfung dieses Standort erfolgt bei der nächsten Deponieplanung 2022 (ggf. Entlassung aus Richtplan oder Perimeteranpassung, neues ENHK-Gutachten wäre nötig).	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	W-5.2.2-01	Deponie Arth Binzenrüti / Buosigen	Antrag ausserhalb des Richtplanverfahrens: Es seien Kriterien zu definieren, nach denen der Kanton für unsorgfältige, allzu saloppe Vorprüfungsberichte und Zusagen an Bauherrschaften/Investoren die Haftung übernimmt. Es sei auf jeden Fall auch für dieses neue "Zwischenergebnis" ein Gutachten der ENHK einzuholen.	Der Kanton bzw. der Regierungsrat ist offenbar immer noch nicht gewillt, die Verantwortung für das Fiasko "Buosigen" zu übernehmen und signalisiert mit dem vorliegenden Beschluss der Bauherrschaft/Investorin weiterhin eine - kaum bestehende - Möglichkeit für eine Deponie an diesem Ort.	Die Deponieplanung ist abgeschlossen und der Richtplan darauf abgestimmt. Eine Überprüfung dieses Standort erfolgt bei der nächsten Deponieplanung 2022 (ggf. Entlassung aus Richtplan oder Perimeteranpassung, neues ENHK-Gutachten wäre nötig).	nein
Schelbert AG	W-5.2.2-01	Deponie Arth Binzenrüti / Buosigen	Das Deponievolumen der Deponien Binzenrüti/ Buosigen in der Gemeinde Arth ist in der Fussnote nach neuestem Planungsstand mit 134'000 m3 (Festmass) anzugeben.	Es haben zwischenzeitlich mehrere Begehungen mit den kantonalen Fachstellen und Grundstückseigentümern stattgefunden. Gemäss aktuellem Planungsstand (vgl. Beilage) soll der Standort mit einem Deponievolumen von 134'000 m3 (Festmass) umgesetzt werden. Den bisherigen Vorbehalten bezüglich Rodung und Landschaftsverträglichkeit kann mit dem aktuellen Projekt gebührend Rechnung getragen werden.	Es werden grundsätzlich die Angaben aus der Deponieplanung erwähnt. Anpassungen können mit der nächsten Deponieplanung in den Richtplan einfließen.	nein
Severin Dettling	W-5.2.2-01	Deponie Arth Binzenrüti / Buosigen	Der Standort der in die Richtplananpassung 2018 als Zwischenergebnis enthaltene Deponie Binzenrüti / Buosigen in der	"Hindernisse" werden in der Übersichtstabelle zu Buosigen Arth weggelassen. Opposition in der Bevölkerung, Landschafts- und Naturschutz, Walder-	Die Deponieplanung ist abgeschlossen und der Richtplan darauf abgestimmt. Eine Überprüfung dieses Standort erfolgt bei der nächsten Deponieplanung 2022 (ggf. Entlassung aus Richtplan oder	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			Gemeinde Arth wird beantragt, diesen Deponiestandort endgültig aus der Richtplanung zu streichen.	haltung (Naturgefahren, Belastete Standorte, Bergsturzgebiet Goldau, BLN-Gebiet, Geotopschutz). Beilage 3; Standorte Deponieplanung; Binzenrüti / Buosingen; schwarze Fläche ist aus der Richtplanung zu streichen.	Perimeteranpassung, neues ENHK-Gutachten wäre nötig).	
IG Lauerzersee	W-5.2.2-01	Deponie Arth Binzenrüti / Buosingen	Der Standort der in die Richtplananpassung 2018 als Zwischenergebnis enthaltene Deponie Binzenrüti / Buosingen in der Gemeinde Arth wird beantragt, diesen Deponiestandort endgültig aus der Richtplanung zu streichen.	"Hindernisse" werden in der Übersichtstabelle zu Buosingen Arth weggelassen. Opposition in der Bevölkerung, Landschafts- und Naturschutz, Waldhaltung (Naturgefahren, Belastete Standorte, Bergsturzgebiet Goldau, BLN-Gebiet, Geotopschutz). Beilage 3; Standorte Deponieplanung; Binzenrüti / Buosingen; schwarze Fläche ist aus der Richtplanung zu streichen.	Die Deponieplanung ist abgeschlossen und der Richtplan darauf abgestimmt. Eine Überprüfung dieses Standort erfolgt bei der nächsten Deponieplanung 2022 (ggf. Entlassung aus Richtplan oder Perimeteranpassung, neues ENHK-Gutachten wäre nötig).	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	W-5.2.2-01	Deponie Arth Binzenrüti / Buosingen	Dieser Deponie-Standort sei endlich aus dem Richtplan zu streichen und damit auf eine weitere Darstellung als "Zwischenergebnis" zu verzichten.	vgl. Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015, Seite 38; Begründungen - siehe dort. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Deponiestandort erneut als "Zwischenergebnis" in den kant. Richtplan aufgenommen wurde. Nachdem Gutachten der ENHK vom 6. Februar 2014 dürfte dies nicht realistisch sein. Neben den Ausschlusskriterien - nationale Schutzgüter: nat. Geotop Nr. 177 (Reste des Bergsturzes von Goldau 1806), Lage innerhalb des BLN-Gebiets 1606 "Rigi" neben BLN-Gebiet 1604 "Lauerzersee" bestehen diverse weitere Konfliktpunkte.	Die Deponieplanung ist abgeschlossen und der Richtplan darauf abgestimmt. Eine Überprüfung dieses Standort erfolgt bei der nächsten Deponieplanung 2022 (ggf. Entlassung aus Richtplan oder Perimeteranpassung, neues ENHK-Gutachten wäre nötig).	nein
VCS Kanton Schwyz	W-5.2.2-01	Deponie Arth Binzenrüti / Buosingen	Dieser Deponie-Standort sei endlich aus dem Richtplan zu streichen und damit auf eine weitere Darstellung als "Zwischenergebnis" zu verzichten.	vgl. Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015, Seite 38; Begründungen – siehe dort. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Deponiestandort erneut als „Zwischenergebnis“ in den kant. Richtplan aufgenommen wurde. Nach dem Gutachten der ENHK vom 6. Februar 2014 dürfte dies nicht realistisch sein. Neben den Ausschlusskriterien – nationale Schutzgüter: nat. Geotop Nr. 177 (Reste des Bergsturzes von Goldau 1806), Lage innerhalb des BLN-Gebiets 1606 „Rigi“ neben BLN-Gebiet 1604 „Lauerzersee“ bestehen diverse weitere Konfliktpunkte.	Die Deponieplanung ist abgeschlossen und der Richtplan darauf abgestimmt. Eine Überprüfung dieses Standort erfolgt bei der nächsten Deponieplanung 2022 (ggf. Entlassung aus Richtplan oder Perimeteranpassung, neues ENHK-Gutachten wäre nötig).	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Schwyz Heimat- schutz	W-5.2.2- 01	Deponie Arth Bin- zenrüti / Buosingen	Dieser Deponie-Standort sei endlich aus dem Richtplan zu streichen und damit auf eine weitere Darstellung als "Zwischenergebnis" zu verzichten. Es ist irreführend, dass in der dazugehörigen Tabelle weiterhin ein Volumen von 290'000 m3 angegeben wird und nur mittels Fussnote auf das neue, reduzierte Vorhaben von lediglich noch 75'000 m3 hingewiesen wird.	vgl. Stellungnahme SUR vom 26. Okt. 2015, Seite 38: Begründungen - siehe dort. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Deponie-Standort erneut als "Zwischenergebnis" in den kant. Richtplan aufgenommen wurde. Nach dem Gutachten der ENHK vom 6. Februar 2014 dürfte dies nicht realistisch sein. Neben den Ausschlusskriterien - nationale Schutzgüter: nat. Geotop Nr. 177 (Reste des Bergsturzes von Goldau 1806), Lage innerhalb des BLN-Gebiets 1606 "Rigi" neben BLN-Gebiet 1604 "Lauzersee" bestehen diverse weitere Konfliktpunkte. Dazu kommt beim reduzierten Projekt ein zu kleines Volumen für eine Deponie im Talgebiet, da es sich nicht um ein isoliertes Gebiet in der Bergregion handelt.	Es werden grundsätzlich die Angaben aus der Deponieplanung erwähnt. Anpassungen können mit der nächsten Deponieplanung in den Richtplan einfließen.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	W-5.2.2- 01	Deponie Arth Bin- zenrüti / Buosingen	Es ist zudem irreführend, dass in der dazugehörigen Tabelle weiterhin ein Volumen von 290'000 m3 angegeben wird und nur mittels Fussnote auf das neue, reduzierte Vorhaben von lediglich noch 75'000 m3 hingewiesen wird.	Dazu kommt beim reduzierten Projekt ein zu kleines Volumen für eine Deponie im Talgebiet (es handelt sich nicht um ein isoliertes Deponie-Einzugsgebiet in der Bergregion).	Es werden grundsätzlich die Angaben aus der Deponieplanung erwähnt. Anpassungen können mit der nächsten Deponieplanung in den Richtplan einfließen.	nein
VCS Kanton Schwyz	W-5.2.2- 01	Deponie Arth Bin- zenrüti / Buosingen	Es ist zudem irreführend, dass in der dazugehörigen Tabelle weiterhin ein Volumen von 290'000 m3 angegeben wird und nur mittels Fussnote auf das neue, reduzierte Vorhaben von lediglich noch 75'000 m3 hingewiesen wird.	Dazu kommt beim reduzierten Projekt ein zu kleines Volumen für eine Deponie im Talgebiet (es handelt sich nicht um ein isoliertes Deponie-Einzugsgebiet in der Bergregion).	Es werden grundsätzlich die Angaben aus der Deponieplanung erwähnt. Anpassungen können mit der nächsten Deponieplanung in den Richtplan einfließen.	nein
Erwin Ham- mer	W-5.2.2- 01	Deponie Arth Bin- zenrüti / Buosingen	Es wird daher beantragt, diesen Deponiestandort endgültig aus der Richtplanung zu streichen.	Zusammenfassung (Gesamtext siehe Originaleingabe): Der Antragsteller stützt sich unter anderem auf folgende Aussagen: - Die Bewertung gemäss Deponieplanung wird bestritten. Insbesondere sind die Kriterien Grundwasserschutz, Oberflächenwassers und Einbettung in die Landschaft falsch bewertet oder ungenügend gewichtet. - Die Deponie ist vom Bedarf her nicht nötig.	Die Deponieplanung ist abgeschlossen und der Richtplan darauf abgestimmt. Eine Überprüfung dieses Standort erfolgt bei der nächsten Deponieplanung 2022 (ggf. Entlassung aus Richtplan oder Perimeteranpassung, neues ENHK-Gutachten wäre nötig).	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				- Ausschluss- oder Konfliktkriterien vorhanden (nationale Inventarobjekte, Fliessgewässer, Wald u.a.) "Zusammenfassend ergibt sich, dass dem Deponiestandort Binzenrüti/ Buosigen in der Gemeinde Arth gewichtige öffentliche Interessen (Geotopschutz, Landschafts- und Naturschutz, Walderhaltung etc.) u.a. von nationaler Bedeutung entgegenstehen. Es wird daher beantragt, diesen Deponiestandort endgültig aus der Richtplanung zu streichen."		
Schwyzer Heimat-schutz	W-5.2.2-02	Deponie Sattel Altstadt	Das Deponievorhaben ist zu streichen.	Das Vorhaben betrifft Fruchtfolgeflächen, die es an diesem Ort zu erhalten gibt. Zudem liegt das Vorhaben in unmittelbarer Nähe des historisch bedeutenden und zu erhaltenden Schlachtgeländes Morgarten, was auch landschaftliche Veränderungen unzulässig macht. Die weich geschwungenen Hügel gehören zur Geschichte der Schweiz und dürfen nicht tangiert werden.	Die Fruchtfolgeflächen werden wieder hergestellt..	nein
Schelbert AG	W-5.2.2-03	Deponie Steinertal	Der Deponiestandort Steinertal ist im Richtplan mit Koordinationsstand "Festsetzung" aufzunehmen.	Bezüglich den offenen Punkten Erschliessung, Stabilität und Entwässerung haben zwischenzeitlich mehrere Aktivitäten stattgefunden. Erschliessung: Generell kein "No Go". Sichtweite, Fahrten pro Tag, Auswirkungen auf bestehenden Verkehr sind im Rahmen des Vorprojektes aufzuzeigen. Bezüglich Stabilität wurden am 28.10.18 und 29.10.18 Sondierbohrungen ausgeführt. Im Fussbereich der Deponie wurde bereits auf einer Tiefe von 4.00 m der Fels ergründet. Entsprechend kann die Stabilität nachgewiesen werden. Der Stabilitätsnachweis wird erarbeitet und zeitnah nachgeliefert. Entwässerung: Die Vegetationskartierung ist erfolgt. Im Endzustand wird das Fliessgewässer an den Deponierand verlegt und der Gewässerraum ausgeschieden.	Die geforderten Nachweise liegen noch nicht vor. Darum wird der Standort im ZE belassen.	nein
Marco Lüönd	W-5.2.2-03	Deponie Steinertal	Der Deponiestandort Steinertal ist im Richtplan mit Koordinationsstand "Festsetzung" aufzunehmen.	Bezüglich den offenen Punkten Erschliessung, Stabilität und Entwässerung haben zwischenzeitlich mehrere Aktivitäten stattgefunden. Erschliessung: Generell kein „No Go“. Sichtweite, Fahrten pro Tag, Auswirkungen auf bestehenden Verkehr sind im Rahmen des Vorprojektes aufzuzeigen. Stabilität: Bezüglich Stabilität wurden am 28.10.18 und 29.10.18 Sondierbohrungen ausgeführt. Im Fussbereich der Deponie wurde bereits auf einer Tiefe von 4.00 m der Fels ergründet. Entsprechend kann	Die geforderten Nachweise liegen noch nicht vor. Darum wird der Koordinationsstand beibehalten.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				die Stabilität nachgewiesen werden. Der Stabilitätsnachweis wird erarbeitet und zeitnah nachgeliefert. Entwässerung: Die Vegetationskartierung ist erfolgt. Im Endzustand wird das Fließgewässer an den Deponie-rand verlegt und der Gewässerraum ausgeschieden.		
Gemeinde Schwyz	W-5.2.2-04	Deponie Riedmatt Seewen	Gebiet im Richtplan dem aktuellen Planungsstand anpassen.	Gemäss beiliegenden Plan umfasst die inskünftige Deponiezone den pinkfarbenen „Wirkungspereimeter“. Der Planeintrag ist somit zu vergrössern und umfasst neu auch den Bauernhof Riedmatt und reicht bis zur Steinerstrasse.	Die geforderten Nachweise liegen noch nicht vor. Darum wird der Koordinationsstand beibehalten.	nein
Schwyz Heimat- schutz	W-5.2.2-05	Deponie Morschach Rinderchruteren	Das Deponievorhaben ist zu streichen.	Die vorgesehene Deponie liegt auf einem Berg und die Erschliessung dürfte schwierig sein. Es kann nicht Sinn einer Deponieplanung sein, Abbaumaterial auf Schwyzer Berge zu verfrachten.	Es handelt sich teils um eine Wiederauffüllung von Abbaustelle und teils um eine Deponie. Daher bleibt der Standort im Richtplan erhalten.	nein
Gemeinde Unteriberg	W-5.2.3-01	Deponie Schachen	Deponie „Schachen“ Unteriberg (A046) aus dem Verzeichnis der Deponieplanung entfernen.	Das Projekt Deponie „Schachen“, Unteriberg wird nicht mehr weiter verfolgt (Bachumlegung schwierig, weil Quellen des Gewässers betroffen; Denkmalschutzobjekte in der Umgebung).	Aufgrund der Volumenknappheit in der Region Ybrig/Einsiedeln wird der Standort beibehalten.	nein
KIBAG Management	W-5.2.4-01	Deponie Oberstein Waldegg	Volumenanpassungen am Standort Oberstein-Waldegg in Feusisberg (Nr. W-5.2.4-01): - 100'000 m3 Typ A Material - 350'000 m3 Typ B Material	Volumen nach neuem Planungsstand anpassen.	Es werden grundsätzlich die Angaben aus der Deponieplanung erwähnt. Anpassungen können mit der nächsten Deponieplanung in den Richtplan einfließen.	nein
Kanton Zürich	W-5.2.4-02	Deponie Neumühle	Beim Deponiestandort Neumühle ist ein Koordinationshinweis zu ergänzen, dass die Verkehrser-schliessung über das Schwyzer Kantonsgebiet zu sichern ist.	Aufgrund der Anpassung der Abbau- und Deponieplanung werden keine direkten Auswirkungen auf den Kanton Zürich erwartet, da die neuen Standorte vollständig über den Kanton Schwyz erschlossen werden und in Gebiete mit bereits bestehender Infrastruktur eingegliedert sind. Allerdings beantragte der Gemeinderat Richterswil bereits im Rahmen der Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans Schwyz 2015 die Streichung des Deponiestandorts Schellhammer als auch die Sicherstellung der Erschliessung der Deponie Neumühle über das Schwyzer Kantonsgebiet, namentlich über die Autobahnanschlüsse Wollerau oder Halten. Diese Haltung hat sich nicht geändert, weshalb die Anträge weiterhin Gültigkeit haben und an dieser Stelle nochmals wiederholt werden.	Die Standortsicherung im Richtplan wird beibehalten. Die Erschliessung wird im Rahmen der Betriebsbewilligung geregelt.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg	W-5.2.4-02	Deponie Neumühle	Beim Deponiestandort Neumühle ist ein Koordinationshinweis zu ergänzen, dass die Verkehrerschliessung über das Schwyzer Kantonsgebiet zu sichern ist.	Bereits im Rahmen der Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans SZ 2015 beschloss der Gemeinderat Richterswil mit Beschluss Nr. 2015-162, die Streichung des Deponiestandorts Schellhammer zu beantragen als auch die Erschliessung der Deponie Neumühle über das Schwyzer Kantonsgebiet, namentlich über die Autobahnanschlüsse Wollerau oder Halten, zu sichern. Diese Haltung hat sich nicht geändert, weshalb die Anträge weiterhin Gültigkeit haben und an dieser Stelle nochmals wiederholt werden.	Die Standortsicherung im Richtplan wird beibehalten. Die Erschliessung wird im Rahmen der Betriebsbewilligung geregelt.	nein
Gemeinde Richterswil	W-5.2.4-02	Deponie Neumühle	Erschliessung via Autobahnanschluss Wollerau oder Halten.	Die Deponie Neumühle wird über die Bergstrasse primär via Bergstrasse Samstagern-Richterswil (A3) erschlossen. Dies liegt aufgrund des bereits sehr grossen Verkehrsaufkommens in der Gemeinde Richterswil nicht in ihrem Interesse.	Die Standortsicherung im Richtplan wird beibehalten. Die Erschliessung wird im Rahmen der Betriebsbewilligung geregelt.	nein
Kanton Zürich	W-5.2.4-03	Deponie Schellhammer	Der Deponiestandort Schellhammer ist aus dem Richtplan zu streichen.	Aufgrund der Anpassung der Abbau- und Deponieplanung werden keine direkten Auswirkungen auf den Kanton Zürich erwartet, da die neuen Standorte vollständig über den Kanton Schwyz erschlossen werden und in Gebiete mit bereits bestehender Infrastruktur eingegliedert sind. Allerdings beantragte der Gemeinderat Richterswil bereits im Rahmen der Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans Schwyz 2015 die Streichung des Deponiestandorts Schellhammer als auch die Sicherstellung der Erschliessung der Deponie Neumühle über das Schwyzer Kantonsgebiet, namentlich über die Autobahnanschlüsse Wollerau oder Halten. Diese Haltung hat sich nicht geändert, weshalb die Anträge weiterhin Gültigkeit haben und an dieser Stelle nochmals wiederholt werden.	Die Standortsicherung bleibt im Richtplan erhalten. Es ist zudem absehbar, dass auch aus dem Raum Zürich Anlieferungen erfolgen werden.	nein
Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg	W-5.2.4-03	Deponie Schellhammer	Der Deponiestandort Schellhammer ist zu streichen.	Bereits im Rahmen der Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans SZ 2015 beschloss der Gemeinderat Richterswil mit Beschluss Nr. 2015-162, die Streichung des Deponiestandorts Schellhammer zu beantragen als auch die Erschliessung der Deponie Neumühle über das Schwyzer Kantonsgebiet, namentlich über die Autobahnanschlüsse Wollerau oder Halten, zu sichern. Diese Haltung hat sich nicht geändert, weshalb die Anträge weiterhin Gültigkeit haben und an dieser Stelle nochmals wiederholt werden.	Die Standortsicherung bleibt im Richtplan erhalten. Bei der nächsten Deponieplanung (2022) kann eine Neuprüfung erfolgen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Gemeinde Richterswil	W-5.2.4-03	Deponie Schellhammer	Der Deponiestandort Schellhammer ist zu streichen.	Die Deponie Schellhammer wurde 2015 von den Wollerauer Stimmberechtigten verworfen. Auch erachtet die Gemeinde Richterswil die Erschliessung des Standortes als ungenügend und befürchtet einen massiven Mehrverkehr durch Samstägern. Sie beantragt daher die Streichung der Deponie aus dem kantonalen Richtplan.	Die Standortsicherung bleibt im Richtplan erhalten. Bei der nächsten Deponieplanung (2022) kann eine Neuprüfung erfolgen.	nein
Bachmann H. & V.	W-5.2.4-03	Deponie Schellhammer	Die Deponie Schellhammer ist aus dem Richtplan zu eliminieren.	Die Stimmbürger der Gemeinde Wollerau haben die Deponie Schellhammer an der Urne abgelehnt. Dieser Entscheid ist zu respektieren. Es besteht keine hinreichende Erschliessung. Die Zufahrt würde ein beliebtes Naherholungsgebiet und ein Flachmoor von nationaler Bedeutung beeinträchtigen (Weberzapf). Der Waldabstand wird verletzt. Der Gewässerraum wird tangiert. Fruchtfolgeflächen werden beeinträchtigt. Etc., etc. Verena Bachmann ist Eigentümerin der Grundstücke KTN 396 und KTN 1575 Wollerau. Hans Bachmann besitzt eine Nutzniessung an diesen Grundstücken. In der seinerzeitigen Planung war vorgesehen, die Deponie Schellhammer von der Samstagernstrasse her zu erschliessen. Dies würde zu einer inakzeptablen Beeinträchtigung der Grundstücke KTN 396 und 1575 führen. Dasselbe wäre bei der Realisierung einer neuen Strasse zum Gebiet Altenbach der Fall.	Die Standortsicherung bleibt im Richtplan erhalten. Bei der nächsten Deponieplanung (2022) kann eine Neuprüfung erfolgen.	nein
Siegrist-Keller F., Wollerau	W-5.2.4-03	Deponie Schellhammer	Die Deponie Schellhammer ist im Richtplantext zu belassen sofern die Erschliessung über die neue Junkerstrasse oder Altenbach führt.	Die Deponie Schellhammer käme auf Land von mir zu liegen, nämlich auf die Grundstücke Nr. 305 und Nr. 306. Allerdings haben die Stimmbürger der Gemeinde eine entsprechende Planung vor einigen Jahren verworfen. Heute kann ich mir eine Erschliessung über mein Grundstück Nr. 326, wie sie einst geplant war, nicht mehr vorstellen. Die Nachteile sind zu gross. Ich kann die Benutzung meiner Grundstücke Nr. 305 und Nr. 306 für eine Deponie nur noch in Betracht ziehen, wenn die Erschliessung aus Richtung Altenbach oder ab einer neuen Gemeindestrasse erfolgt (sog. Spange West bez. Junkerstrasse). Ob sich eine solche Erschliessung realisieren lässt, ist jedoch ungewiss. Die Erschliessungsfrage ist demnach ungeklärt. Wie sich aus obigen Ausführung ergibt, ist es folglich falsch, wenn es im Schlussbericht Deponieplanung auf	Die Standortsicherung bleibt im Richtplan erhalten. Bei der nächsten Deponieplanung (2022) kann eine Neuprüfung erfolgen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				Seite 26 heisst: " Die Einwohnergemeinde Wollerau und der Grundeigentümer wollen jedoch an diesem Standort festhalten". Richtig müsste es heissen: Der Grundeigentümer kann sich heute nur noch mit einer Deponie einverstanden erklären, wenn die Erschliessung über die neue Junkerstr. oder Altenbach führt.		
Thekla Bachofen	W-5.2.4-05	Deponie Talweid	Der als Festsetzung im Richtplan enthaltene Deponiestandort Talweid ist zu streichen.		Im Rahmen der Deponieplanung wurden alle relevanten Interessen berücksichtigt. Die Deponie wird vorläufig im Richtplan belassen. Die kantonale Deponieplanung wird periodisch überprüft. Bei ihrer nächsten Überarbeitung kann dieser Standort neu geprüft und der kantonale Richtplan ggf. angepasst werden.	nein
Bürgerforum Freienbach	W-5.2.4-05 W-5.2.4-06 W-5.2.4-07	Deponie Tal Talweid	Die Deponien Tal und Talweid sowie First-Halten seien aus der kantonalen Abfallplanung gänzlich zu streichen. Nicht das «Berücksichtigen», sondern das strikte Einhalten der Umwelt- und Gewässerschutzgesetze sei mit dem Richtplan zu gewährleisten. Die Deponie von verschmutztem Aushubmaterial (lit. g und h) sei wegen Unvereinbarkeit mit dem Gewässerschutzbereich Au im Richtplan zu unterbinden. Zu streichen seien die Deponiestandorte: W-5.2.4-04 First-Halten, wegen Gewässerschutzverletzung (Grundwasser und Oberflächengewässer) W-5.2.4-05 Talweid und W-5.2.4-06 Talweid Erweiterung, wegen Gewässerschutzverletzung (Grundwasser und Oberflächengewässer), fehlendem Planeintrag des Gebiets Au in der kant. Gewässerschutzkarte, Konkurrenzierung der Landschaftsschutz-Ausscheidung und fehlender Erschliessung W-5.2.4-07 Tal, wegen Gewässerschutzverletzung	Alle genannten Deponien können keine Bedarfsnotwendigkeit begründen und sind unnötig. Basierend auf ungenügenden Interessenabwägungen würden Schutzgüter mit Ausschlusskriterien und diversen Konfliktkriterien irreversiblen Schädigungen ausgesetzt. In den im Antrag aufgeführten Gebieten sind die Voraussetzungen des Gewässerschutzgesetzes nicht erfüllt. Es ist einschlägig bekannt, dass die Grundwasserqualität und -menge NICHT beibehalten werden kann, wenn Deponiematerial darüber abgelagert wird. Dies gilt für sogenannt unverschmutztes und leicht verschmutztes Material genauso wie für (offiziell) stark verschmutztes Material. Es ist evident, dass die Kontrollen bezüglich Grundwasserschutz generell nicht gewährleisten können, dass ausschliesslich unverschmutztes oder leicht verschmutztes Deponiematerial eingebracht wird. Die wirtschaftlichen Anreize zum Verletzen der Konzessionen durch Deponiebetreiber stellen angesichts der stossend unzuverlässigen, unglaubwürdigen AfU-Kontrollen der vergangenen Jahrzehnte eine echte Gefahr für den Grundwasserschutz dar. Daher ist ein rigoroser raumplanerischer Schutz des Grundwassers unabdingbar. Fruchtfolgefleichen dürfen nicht tangiert werden. Die Beschlüsse 5.1 Planungsgrundsätze a) sind unbehelflich. Allen voran würden die geplanten Deponien Binzenrütli/Buosigen sowie Tal und Talweid zu	Im Rahmen der Deponieplanung wurden alle relevanten Interessen berücksichtigt. Die Deponien werden vorläufig im Richtplan belassen. Die kantonale Deponieplanung wird periodisch überprüft. Bei ihrer nächsten Überarbeitung kann dieser Standort neu geprüft und der kantonale Richtplan ggf. angepasst werden.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			(Grundwasser und Oberflächen-gewässer), Konkurrenzierung der Landschaftsschutz-Ausscheidung und fehlender Erschliessung W-5.2.4-08 Tuggen, Bachtellen (Überhöhung) wegen Gewässerschutzverletzung und fehlender Erschliessung W-5.2.4-09 Tuggen Oberluft (Überhöhung) wegen Gewässerschutzverletzung und fehlender Erschliessung W-5.2.1-01 Arth Binzenrüti/Buosigen wegen Konflikts mit der Gewässerschutzgesetzgebung und fehlerhafter Gewichtung der Schutzgüter in der kant. Deponieplanung 2018.	markanten, grundlegenden und irreversiblen Landschaftsbeeinträchtigungen führen. Gemäss unserer Petition sind die Bereiche Tal und Talweid zusammen mit Weingarten und Joch als Landschaftsschutzgebiete auszuscheiden. Die völlige Ignoranz des entsprechenden GRB Freienbach Nr. 272 vom 16. August 2018 (kein Hinweis, keine Anpassungen in der kommunalen und kantonalen Richtplanung) wird als Missachtung der kommunalen Raumplanungshoheit der Bürger gerügt. Überdies ist die Erschliessung weder für die Deponie Tal noch für die Deponie Talweid vorhanden.		
Thekla Bachofen	W-5.2.4-06	Deponie Talweid	Der als Festsetzung in die Richtplananpassung aufgenommene Deponiestandort Talweid Erweiterung ist zu streichen.	Das Deponievorhaben steht mit dem Bundesrecht nicht in Einklang. Der Kanton Schwyz hat den bundesrechtlich verpflichtenden Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes nachzukommen. Innerhalb des Deponieperimeters Talweid-Erweiterung verläuft ein Teilabschnitt des Chräbsbaches, welcher Lebensraum einer vitalen und starken Steinkrebspopulation ist (Flusskrebisinventar des Kantons Schwyz, Bericht Botanisch-Zoologische Gesellschaft, Vaduz, 2018). Steinkrebse stehen auf der roten Liste und gelten als stark gefährdet. Das geltende Bundesrecht fordert die Kantone auf, Massnahmen zum Schutz und zur Förderung gefährdeter Arten und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Der Chräbsbach stellt einen intakten Lebensraum dar. Steinkrebse sind standorttreu und gelten als nicht sehr mobil. Eine Verlegung des Chräbsbaches würde die Krebspopulation in ihrer Existenz bedrohen. Alleine schon Feinsedimente, wie sie im Sickerwasser von Deponien aufgrund der anfallenden Erdarbeiten üblich sind, stellen für die sensiblen Steinkrebse ein schwerwiegendes Problem dar. Die für den Planungsraum Talweid-Erweiterung relevanten Planungsgrundsätze nach RPG Art. 3, Abs. 2, wurden nicht berücksichtigt: a) rund 1/4 der geplanten Deponiefläche sind Fruchfolgeflächen	Im Rahmen der Deponieplanung wurden alle relevanten Interessen berücksichtigt. Die Deponie wird vorläufig im Richtplan belassen. Die kantonale Deponieplanung wird periodisch überprüft. Bei ihrer nächsten Überarbeitung kann dieser Standort neu geprüft und der kantonale Richtplan ggf. angepasst werden.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				<p>b) es handelt sich um einen geomorphologisch stark geprägten und regionaltypischen Landschafts- und Naturraum mit Erholungswert</p> <p>c) rund 1/3 der geplanten Deponiefläche sind Waldflächen mit erhaltenswerten Funktionen</p> <p>d) Der kulturhistorischen Bedeutung im Raum Talweid wird keine Beachtung geschenkt. Durch die Realisierung des Deponievorhabens werden historische Wegelemente endgültig zerstört (Bundesinventar der historischen Verkehrswege, IVS Geländekarte)</p> <p>Zusammen mit dem Deponiestandort Talweid, dessen Realisierung eine Grundvoraussetzung für die Deponieerweiterung sein wird, wird die Erweiterung Talweid über einen Zeitraum von rund 40 Jahren einen bedeutenden Mehrverkehr auf Gemeindegebiet verursachen. Die lange Erschliessungsdistanz verschärft die seit Jahren ungelöste Verkehrsproblematik in der Gemeinde Freienbach mit ihrer permanenten Verkehrsüberlastung.</p>		
Schelbert AG	W-5.2.4-06	Deponie Talweid	Der Deponiestandort Talweid (Gemeinde Freienbach) ist im Richtplan für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial und Inertstoffen (Deponien Typ A und B) mit Koordinationsstufe Festsetzung aufgeführt. Bei der Deponieerweiterung am Standort Talweid, ist im Richtplantext zu vermerken, dass wie beim bestehenden Richtplaneintrag sowohl unverschmutztes Aushubmaterial wie auch Inertstoffe abgelagert werden können (Kompartimente Typ A und B).	Der Deponiestandort Talweid Freienbach (bestehender Richtplaneintrag und die Erweiterung) eignet sich sowohl für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial (Deponie Typ A) als auch für die Ablagerung von wenig verschmutztem Material (Deponie Typ B). Im bestehenden Richtplan (Stand 2016) und in der kantonalen Deponieplanung (vgl. Amt für Umweltschutz, Schlussbericht zur Deponieplanung im Kanton Schwyz, Juni 2017, Kapitel 6) ist dies bereits entsprechend vermerkt und deswegen so auf den aktuellen Richtplan mit der vorgesehenen Erweiterung zu übertragen.	Talweid und Talweid Erweiterung müssen zusammen angeschaut werden. Typ B-Kompartiment soll auch im Bereich Talweid Erweiterung platziert werden können.	nein
Thekla Bachofen	W-5.2.4-07	Deponie Tal	Der als Zwischenergebnis im Richtplan enthaltene Deponiestandort Tal ist zu streichen.	Das Gebiet Tal liegt innerhalb eines grossen zusammenhängenden Grundwasserschutzbereichs (Au). Die geplante Deponie Tal liegt vollumfänglich in diesem Schutzwasserbereich. Es ist inzwischen unbestritten, dass infolge des Klimawandels häufiger mit sehr warmen Sommern und markanten Trockenperioden zu rechnen ist. Dieser Tendenz ist Rechnung zu tragen und es verlangt nach einem	Im Rahmen der Deponieplanung wurden alle relevanten Interessen berücksichtigt. Die Deponie wird vorläufig im Richtplan belassen. Die kantonale Deponieplanung wird periodisch überprüft. Bei ihrer nächsten Überarbeitung kann dieser Standort neu geprüft und der kantonale Richtplan ggf. angepasst werden.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				noch verantwortungsvolleren Umgang mit Grundwasser als bisher. Künftige Deponien dürfen keine Grundwasserschutzbereiche tangieren.		
Gemeinde Tuggen	W-5.3.4-01	Deponie Allenwinden	Der Deponiestandort Allenwinden für "Schlacke vorwiegend aus Kehrichtverbrennung" ist aus dem kantonalen Richtplan zu entfernen. Eventualiter ist der Koordinationsstand als Vororientierung einzustufen.	In der Deponieplanung 2017 werden die Deponien Typ D und E lediglich unter Bedarfsnachweis erwähnt. Eine Evaluation von anderen Standorten wurde nicht durchgeführt oder zumindest nicht abgehandelt. Daher ist auf diesen Standort zu verzichten. Im Kapitel Bedarfsnachweis wird aufgeführt, dass derzeit Vorabklärungen in Tuggen laufen. Daher kann der Richtplaneintrag bestimmt nicht den Koordinationsstand Festsetzung aufweisen.	Der Standort Allenwinden wurde im Rahmen der Abfallplanung 1996 evaluiert und zusammen mit 6 weiteren Standorten für Schlacke und Bauabfälle vorgeschlagen. Der Standort Tongrube Tuggen wurde der Abklärungspriorität A zugeteilt und sollte zusammen mit dem Standort Zingel, Seewen, als erster detailliert untersucht werden.	nein
Hahn L. Siebnen	W-5.3.4-01	Deponie Allenwinden	Die Erschliessung des Deponiestandortes Allenwinden in Tuggen ist über den Zubringer zum Autobahnvollanschluss Wangen Ost sicherzustellen.	Um den Lastwagenverkehr aus den Dörfern fernzuhalten, soll der Transport von Schlacke aus Kehrichtverbrennung über den neu zu erstellenden Zubringer gewährleistet werden.	Die Erschliessung wird im Betriebsreglement geregelt.	nein
Kanton Uri	W-5.3.4-01	Deponie Allenwinden		Neu wird der Deponiestandort Allenwinden, Tuggen zur Ablagerung von Schlacke aus der Kehrichtverbrennung festgesetzt. Zurzeit wird dieses Material in der Deponie Eielen, Attinghausen abgelagert. Gemäss der aktuellen Verfüllungsplanung wird die Kapazität der Deponie Eielen in rund 15 – 20 Jahren aufgebraucht sein. Wir begrüssen deshalb die damit verbundene Raumsicherung und die weitere Projektumsetzung.	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	W-6.1	Wasserversorgungen Konzessionen	Die konzessionierten Wasserversorger der Gemeinde Morschach (Wasserversorgung Axenfels AG und die Wasserversorgungsgenossenschaft Schwyzerhöhe) seien zu kontrollieren. Es sei eine unabhängige Fachaufsicht für die Klärung einzusetzen eine allgemeine Aufsicht zu verordnen, die Gemeinde in Pflicht und Verantwortung zu nehmen.	Eine ordentliche Auseinandersetzung zu Problemen und Fragestellungen der genügenden Wasserlieferungsvoraussetzungen werden von der Gemeinde nicht behandelt. Die Wasserlieferungspflicht, grundbuchliche Abmachungen, Reglementübertragungen werden fraglich vom Privatrecht ins öffentliche Recht vollzogen. Die Entscheide und dessen Umsetzung sowie die daraus resultierenden Ergebnisse und Wirkungen sind bis heute nicht bewertet worden. Eine sachliche Lösungsbereitschaft seitens der Gemeinde ist nicht erkennbar. Das Problem wird auf die persönliche Ebene verlagert in der Form (vgl. Nichtgewährung von Wasserlieferung durch die konzessionierte Wasserversorgungsgenossenschaft Schwyzerhöhe in Not). Mit der Verfügung des Bezirksgerichts wurde die Wasserlieferung	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				(ZES 2017 48 vom 2. Februar 2017) mit zwingendem und übergeordnetem Recht sichergestellt.		
SBB	W-7	Koordination Raumplanung / Störfallvorsorge (RP/StFV)	Explizite Nennung der Koordinationspflicht RP/StFV ist erforderlich, z.B. in einem allgemeinen Kapitel.	Die in Art. 11a StFV "Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung" geforderte Koordination Raumplanung/Störfallvorsorge (RP/StFV) ist unseres Erachtens im KRIP SZ nicht ausreichend berücksichtigt und somit nicht sichergestellt. Die Koordinationspflicht RP/StFV ist nur rudimentär und versteckt abgehandelt und wird vom Kanton gar an die Gemeinden (kommunaler Richtplan) delegiert (Ziff. B-4-1 lit. c)) oder wird wie in B-9.1 lit. g) etwas gar einfach abgehandelt: «Allfälligen Konflikten im Zusammenhang mit der Störfallverordnung ist Rechnung zu tragen.» Im Vergleich mit anderen kantonalen Richtplänen, worin die Koordinationspflicht RP/StFV explizit und gut erläutert enthalten ist, ist aus unserer Sicht dieser Aspekt im KRIP SZ ungenügend abgehandelt und die Koordination Störfallvorsorge/Raumplanung nicht sichergestellt.	Der Störfallvorsorge ist bereits heute ein eigenes Kapitel gewidmet (W-7). Da dieses aber keine Änderungen im vorliegenden Verfahren erfährt, war es nicht Teil des Anpassungsdossiers.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	W-7	Störfallvorsorge	Die Problematik "alte Postrank" Dorfstrasse/Axensteinstrasse sei zu klären. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts vom 13. April 2017 (Porz. ZEV 2017) mit der Erkenntnis des zwingenden und übergeordnete Rechts an die Hand zu nehmen und ordentlich zu vollziehen. Die höchst fragliche Handlung des allein herrschenden Notariats und Grundbuchamtes durch das Bundesamt für Grundbuch- und Bodenrecht ist zu kontrollieren (vgl. Verfügung des Kantonsgerichts ZKz 2018 71 vom 16. Oktober 2018).	Trotz (un)bestrittener Sache (Eigentumsfrage) hat die Gemeinde 2015 den Postrank und Strasse auch auf dem Eigentum der Villa Maria vollzogen (KTN 316). Die 30er Zone wird falsch beschildert. Eine Korrektur bzw. Neuurteilung drängt sich auf. Die Beeinträchtigung für die Bevölkerung, vor allem der Schulkinder und der Wohnqualität, ist nicht tragbar bzw. nicht haltbar. Die planerischen und baulichen Schutzmassnahmen für Sicherheit sind fachmännisch in der Erschliessungsplanung zu überarbeiten und festzulegen. Mit der (Schein)30er Zone wurde Parkierungsmöglichkeiten längs der Dorfstrasse und Axensteinstrasse geschaffen, die weder planerisch noch sicherheitstechnisch zu verantworten sind. Eine Kontrolle und Korrektur drängt sich auf. Die ordentliche und verbindliche Beschilderung ist verordnend durchzusetzen zum Schutz und Sicherheit der Bevölkerung. Die Beschuldigten müssten sich selber anzeigen, dies funktioniert nicht. Zudem: Alle Fehler sind verzeihlicher als die Mittel, die nun angewendet werden, um sie zu verbergen und zu rechtfertigen	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				und nochmals zu biegen. Die Machtpraxis des allein herrschenden und nicht kontrollierten Grundbuchamts des Bezirks Schwyz bedarf einer umgehenden Kontrolle durch eine unabhängige unbelastete Fachstelle.		

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
<b>Diverses</b>						
SP Kanton Schwyz	Diverses	Anhang	Die Abkürzung UNSECO ist auf den Seiten 65 (2 x) und 122 durch die korrekte Abkürzung U-NEESCO zu ersetzen.	Ein freudscher Verschreiber, wie er im Buche steht: Er illustriert, wie sehr dem amtierenden Regierungsrat und der Verwaltung, welche solche Dokumente vorbereitet, die Wirtschaft (SECO) näher steht als der Schutz von Landschaft und Kulturerbe (UNESCO).	<b>Der Fehler wurde korrigiert.</b>	ja
Schuler-Suter Markus und Luzia	Diverses	Baureglement Morschach	Es sei ein ordentliches Baureglement vorzulegen. Es sei von Amtes wegen eine ordentliche Fassung des BauR der Gemeinde gemäss Feststellung des BGE 1C_67312017 vom 6.9.2018 vorzulegen und ordentlich aufzuschalten.	Ein ordentliches und nachvollziehbares Reglement fehlt in Morschach. Die elementarsten Grundlagen für eine ordentliche Überarbeitung wird den Bürgern vorenthalten. I. BGE 1C 673/2017. Für die willkürlichen Änderungen fehlt offenbar die Rechtsgrundlage. Die natürlichen Rechte sind zu beachten.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	Diverses	Eidg. Grundbuch	Es seien die Grundlagen der amtlichen Auflage bezüglich der Einführung des Eidg. Grundbuches verbindlich festzustellen. Es seien die Grundlagen des Urteils des Bezirksgerichts vom 13. April 2018 mit der Gutheissung der Grundbuchberichtigungsklage infolge des inneren Zusammenhangs für weitere Räume von Amtes wegen an die Hand zu nehmen und nachhaltig zu ordnen.	Durch die einseitigen Grundbucheintragen der Gemeinde Morschach ist die materielle Grundbucheintragen zum Streitgegenstand geworden. Wegrechte werden willkürlich geändert. Individuelle und kollektive Reaktionen von Betroffenen führen zu unschöner Auseinandersetzung. Mit dem Schreiben von Meinrad Schuler-Betschart sel., Markus Schuler, Peter Schuler sel., Meinrad Schuler A. sel. und Rudolf Schuler vom 20.6.1994 an den Bundesrat Dr. Arnold Koller sel. ist die Einführung des eidg. Grundbuches als Generalamnestie von Fehler und Unterlassungen in Frage gestellt worden. Tatsache ist, dass man offensichtlich eine monströse Generalamnestie wider besseres Wissens vollzogen hat. Die Form ist nicht haltbar, weil gegen zwingendes und übergeordnetes Recht verstossen wurde. Die Frage der Rechtmässigkeit und Gültigkeit von den verschiedenen, sich einander widersprechenden Urkunden sind unter Fachaufsicht zu ordnen.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
Schuler-Suter Markus und Luzia	Diverses	Enteignung Raum Axenfels	Die Durchgangsrechte seien ordentlich zu behandeln. Es seien die fehlerhaften Grundbucheintragungen ab den Gülten, Stammgrundstücken, Wegrodel im Sinn der Gerechtigkeit zu konfrontieren und einer wahren Lösung zuzuführen. Die Vorgaben im BauR der Gemeinde aufzuarbeiten (Axenfels, Axenstein, Schiltstrasse, Silbergasse/Zingel, etc).	Die fehlerhaften Grundbuchübertragungen ab den Stammgrundstücken (auch Gülte und Wegrodel) sind ordentlich zu übertragen. Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts (661/92) in Sache Sicherung der Zufahrt durch a) Parteivereinbarung; b) Einleitung der Grundbuchberichtigungsklage gemäss Art. 977 ZGB, c) Einleitung des Notwegrechtsverfahrens gemäss Art. 694 ZGB, d) Einleitung des Verfahrens gemäss §41 PBG wird weder durch die Regierung noch durch den Gemeinderat Morschach in den weiteren Verfahren berücksichtigt. Ein Vollzug des VGE 661/92 betreffend des mangelnden Regierungsratsbeschluss Nr. 1474 vom 25.08.1992 hat Alltagsbedeutung in Morschach. Eine faire Umsetzung des VGE hat bis heute nicht stattgefunden. Mit einseitigen Grundbucheinträgen werden formelle Sachzwänge geschaffen im Widerspruch zu den materiellen Gegebenheiten.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein
Pro-Natura WWF Schweiz	Diverses	Grundlagen	Es seien die beigezogenen und zitierten Grundlagen ebenfalls zu publizieren.	Begründung: siehe z.B. Antrag in Zeile oben und Antrag zu B-11, unten.	Die diversen themenspezifischen Grundlagen können auf Anfrage bei den zuständigen Ämtern eingesehen werden.	nein
VCS Kanton Schwyz	Diverses	Grundlagen	Es seien die beigezogenen und zitierten Grundlagen ebenfalls zu publizieren.	Begründung: siehe z.B. Antrag in Zeile oben und Antrag zu B-11, unten.	Die diversen themenspezifischen Grundlagen können auf Anfrage bei den zuständigen Ämtern eingesehen werden.	nein
Landschafts- schutzver- band Vier- waldstätter- see	Diverses	Grundlagen	Es seien die beigezogenen und zitierten Grundlagen ebenfalls zu publizieren.		Die diversen themenspezifischen Grundlagen können auf Anfrage bei den zuständigen Ämtern eingesehen werden.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	Diverses	Gültbereinigung	Die Gülteintragungen seien zu bereinigen. Es sei die Grundbuchproblematik (Privatrecht) in Morschach in Sache Eigentum, Strasse und Wasserrechte nachhaltig an die Hand zu nehmen, die einseitige Grundbuchanmeldungen vorgängig von Amtes wegen aufzuarbeiten, einer weiteren Umverteilung sei Einhalt zu gebieten, die fragliche Rechtsauffassung der Gemeinde und ihres Rechtsvertreters RA lic. iur	Durch das Fehlen von verbindlichen Grundlagen, werden unnötige Sachzwänge geschaffen (vgl. Beilage 8 in Sache Einführung des Eidg. Grundbuches sowie Beilagen 3, 6 und 7). Beschimpfungen, Zwang mit den weiteren einseitigen Grundbuchanmeldungen und Grundbucheintragungen in der letzten Zeit führen zu strafrechtlichen Auseinandersetzungen. Die Selbstbestimmung der Gemeinde (Macht über Recht zu Recht über Macht) ist zu ordnen. Die Schlüsselfragen von Prozesslösungen werden auf die persönliche Ebene verlagert. Sachprobleme werden nicht fair angegangen, bzw. in Form von Macht vor Recht behandelt.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			Arnold Dettling im politischen Zyklus neu zu beurteilen, eine unabhängige Fachkontrolle von Amtes wegen einzusetzen.			
Schuler-Suter Markus und Luzia	Diverses	Meinungsbildung/ Auseinandersetzung	Es sei eine geordnete Meinungsbildung zu gewährleisten und dem Gerede im Dorf, dem organisierten Volksauflauf, Beschimpfung und Verleumdung Einhalt zu gebieten, eine sachliche Auseinandersetzung zu gewährleisten.	Die Aussagen sind geordnet vorzulegen. Die Schlüsselfragen sind fair zu konfrontieren: Was wirkt auf die Auseinandersetzung ein? Was kennzeichnet die Situation? Welche geschichtlichen und aktuellen Erkenntnisse und Erfahrungen spielen eine Rolle? Welche Interessen haben die Akteure? Welche Interessenkonflikte existieren? Welche Ziele verfolgen die Akteure? Welche Wertvorstellungen, Vereinbarungen, Grundbucheinträge, einseitige Grundbuchanmeldungen beeinflussen die Auseinandersetzung? Die Sachprobleme werden auf die persönliche Ebene verlagert. Beweis: Unterschriftensammlung, Beschimpfung, versuchte politische Mundtotmachung (Einschaltung KESB), Arrestverfahren (Finanzen), etc. Es stellt sich die Frage des Machtmissbrauchs? Die Demokratie als zyklischer Prozess wird nicht beachtet. Bei Bedarf werden die Unterlagen nachgereicht.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	Diverses	Mitwirkung	Es seien die Erkenntnisse aus der Ortsplanung infolge des inneren Zusammenhangs zu berücksichtigen und zu überarbeiten. Es sei die Grundbuchberichtigungsklage des Bezirksgerichts Proz. ZEV 2017 60 vom 13. April 2018 als zwingendes und übergeordnetes Recht aufzuarbeiten.	Vgl. Beilagen 3, 6, 7 in den Verfahren Erben des Meinrad Schuler-Betschart Markus Schuler-Suter, Louise Schuler-Betschart, Rudolf Schuler Paul Schuler, Luzia Schuler-Suter. Die Grundbuchberichtigungsklage Proz. ZEV 2017 60 wird gutgeheissen, Privateigentum wird geschützt. Die willkürliche Umverteilung der Ressourcen zur guten Ordnung ist öffentlich rechtlich an die Hand zu nehmen. Unrecht erworbenes Gut muss(te) zurückgegeben werden. Der Richtplan in Morschach bedarf der Überarbeitung.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	Diverses	Mutationen	Die Mutationen im Mediationsverfahren seien anzugehen. Es sei die Auseinandersetzung in der Gemeinde fachlich von Amtsstellen an die Hand zu nehmen bzw. zu kontrollieren und korrigieren Grundbucheinträge seien bevor neue Sachzwänge geschaffen werden amtlich kontrollieren zu lassen, die Gemeinde in	Trotz Mediation und aufgezeigten Sachverhalte werden das Problem und die Fragestellungen nicht behandelt. Eine Meinungsbildung seitens der Gemeinde und Notariat wird uns vorenthalten. Eine faire fundierte Auseinandersetzung und geordnete Wahrnehmung und Kontrolle wird nicht lösungsorientiert angegangen. Trotz dem Ungelösten wird weiter geplant als wären die Grundlagen in Ordnung. Eine materielle Bereinigung zur guten Ord-	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			Pflicht und Verantwortung zu nehmen unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.	nung drängt sich auf für eine ordentliche Überarbeitung des Richtplans. Die formellen Bereinigungen führen zu einem höchst brisanten politischen Problem. Die Frage der Wahrheit führt zu unsäglicher Auseinandersetzung. Eine faire lösungsorientierte Problemlösung wird offensichtlich durch RA Arnold Dettling parteiisch kanalisiert bzw. nicht sachlich behandelt. Die ganze Problematik Privatrecht zum Verhältnis öffentlichem Recht wurde vom Bezirksrichter geklärt. Offensichtlich muss der Vollzug des gesprochenen Rechts wieder über die Gerichte erfolgen.		
Schuler-Suter Markus und Luzia	Diverses	Ortsplanungsrevision	Vgl. Einwände, Vorschläge zur Revision der Nutzungsplanung vom 29.09.2011 und Einsprache zur Revision der Ortsplanung vom 13.12.2012: Die Grundlagen seien zu koordinieren. Die Meinungsbildung und Auseinandersetzung sei geordnet zu einem nachhaltigen Entscheid zu führen. Die historischen und aktuellen Erfahrungen seien zu berücksichtigen. Es sei eine faire Nutzungsplanänderung und Ortsplanung aufgrund rechtstaatlichen Grundsätzen zu gewährleisten unter Beachtung des übergeordneten privaten Rechts.	Die Politik kann nicht funktionieren, wenn grundlegende Probleme keiner Lösung zugeführt und laufend neue Vorgaben gegeben werden (vgl. Dorfentwicklung neusten Datums). Die Gegenwarts- und Zukunftsprobleme können nicht auf diese Art gelöst werden. Eine Mitwirkung bzw. Meinungsbildung ist in dieser Form höchst fraglich, soweit es Sinn macht in dieser Art und Form sich überhaupt mit dem Grundlagenbericht auseinanderzusetzen, da offensichtlich neue Wege angegangen werden. Die wirkenden Abkommen, Abmachungen, Vereinbarungen und Gesetze sind in der Auseinandersetzung unmissverständlich zu formulieren. Eine grundlegende und nachhaltige Lösungsbereitschaft unter Wahrung der rechtstaatlichen Grundsätze ist eine Grundbedingung.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundburchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	Diverses	Ortsplanungsrevision	Entscheid der Ortsplanungsrevision des Sicherheitsdepartements vom 14. März 2014 (YBA 16/2014): Die Probleme des gegenstandslos erklärten Verwaltungsbeschwerdeverfahren (VB 176/2013) des politisch-administrativen Entscheids seien letztlich als Entscheidung zu beurteilen bzw. in der Richtplanüberarbeitung zu berücksichtigen. Es sei die Voraussetzungen für eine Richtplanüberarbeitung	Auch eine Nichtentscheidung ist letztlich eine Entscheidung, die berücksichtigt bzw. konfrontiert werden muss. Es stellen sich die Schlüsselfragen: Zu welchem Ergebnis führt die Auseinandersetzung? Zu welchem Ergebnis führt der Willens- und Entscheidungsprozess? Was sind die inhaltlichen Hauptbestandteile der Entscheidung? Ist ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Positionen erkennbar? Welche Interessen, Ziele, Wertvorstellungen sind stärker berücksichtigt? weniger berücksichtigt? unberücksichtigt geblieben? Die Feststellungen des Gerichts im Prozess ZEV 2017 60 mit vom 13. April 2018 sind als zwingendes und über-	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundburchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
			infolge des inneren Zusammenhangs aufgrund der Erkenntnis mit der Guttheissung der Grundbuchberichtigungsklage aufzuarbeiten.	geordnetes Recht aufzuarbeiten unter Berücksichtigung, dass Beschuldigte sich nicht selber anzeigen.		
Schwyz Heimat- schutz	Diverses	Richtplan 2015	Der Schwyzer Heimatschutz verweist auf die Stellungnahme des SUR vom 26. Oktober 2015. Die dort gestellten Anträge und Begründungen sind nach wie vor gültig, soweit sie nicht inzwischen berücksichtigt wurden.		Wird zur Kenntnis genommen.	nein
Handels- und Indust- rieverein	Diverses	Richtplan 2018	Richtplan auf die Hälfte der Zeichen reduzieren.	Gemäss der Definition in §3 PBG zeigen Richtpläne auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden, und sie geben an, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen. Richtpläne sind zudem für die Behörden verbindlich. Der vorliegende Richtplan geht ohne Not weit über die Vorgaben von §3 PBG hinaus. Es werden zu viele konkrete Vorgaben festgehalten, die einen zu hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Damit ist der Richtplan nicht mehr nur für die Behörden, sondern auch für den Einzelnen verbindlich, jedoch, dass dieser in einem Gesetz, Zonenplan oder in einem Baureglement, wo im Gegensatz zum Erlass eines Richtplanes ein Mitspracherecht des Einzelnen besteht, umgesetzt worden wäre. Mit dem Vorgehen des Kantons beim Erlass des Richtplanes 2015 und der Anpassung desselben 2018 werden die Kompetenzen des Kantonsrats und im Endeffekt auch die politischen Rechte des mündigen Bürgers ausgehebelt. Die Regulierungsdichte dazu, dass sich Einsprachen gegen Bauvorhaben auf Inhalte aus dem Richtplan und damit auf Regelungen stützen, welche nie vom Gesetzgeber erfassen worden sind. Es sollte anstatt mit konkreten Vorgaben, mit Grundsätzen und Zielvorgaben gearbeitet werden. Diese Grundsätze sind, wie in §3 PBG eigentlich festgehalten, offen auszugestalten, so dass der Kantonsrat beim Erlass von Gesetzen und die Gemeinde beim Erlass von Reglementen aber auch	Der Richtplan wurde vom Bundesrat genehmigt. Es kann also davon ausgegangen werden, dass er im des Gesetzgebers gestaltet wurde. Vergleiche mit anderen Richtplänen zeigen, dass der Richtplan des Kantons Schwyz als "pragmatisch" eingestuft werden darf.  Der Richtplan ist nicht eigentümerverbindlich. Sämtliche Vorhaben müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durchlaufen, in welchen die besagten Mitsprache- und Rechtsmittelmöglichkeiten gewährleistet bleiben. Mit einem Eintrag in den Richtplan ist noch kein Projekt bewilligt. Es ist aber korrekt, dass die Spielräume enger werden, die trifft aber auf alle Beteiligten zu, also auch auf Bund und Kanton.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				bei der Beurteilung von Bauvorhaben einen erkenn- und nutzbaren Ermessensspielraum behalten. Mit dem vorliegenden Richtplan wird sowohl dem Kantonsrat als auch den Gemeinden Gestaltungs- und Ermessensspielraum genommen. Um die unnötig hohe Detaillierungs- und damit Regulierungsdichte auf das notwendige auszudünnen, wird die pragmatische Forderung gestellt, dass der Richtplan auf die Hälfte der benutzten Zeichen zu reduzieren ist. So kann erreicht werden, dass nur das im Richtplan festgehalten wird, was auch tatsächlich in den Richtplan gehört. Damit wird dem Kantonsrat und den Gemeinden mehr Gestaltungsspielraum belassen. Im Übrigen verweisen wir auf die bis anhin ungehörten Ausführungen in unserer Vernehmlassung vom 26. Oktober 2015, an welchen nach wie vor festgehalten wird.		
Hauseigentümerverband Kanton Schwyz	Diverses	Richtplan 2018	Richtplan auf die Hälfte der Zeichen reduzieren.	Gemäss der Definition in §3 PBG zeigen Richtpläne auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden, und sie geben an, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen. Richtpläne sind zudem für die Behörden verbindlich. Der vorliegende Richtplan geht ohne Not weit über die Vorgaben von §3 PBG hinaus. Es werden zu viele konkrete Vorgaben festgehalten, die einen zu hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Damit ist der Richtplan nicht mehr nur für die Behörden, sondern auch für den Einzelnen verbindlich, jedoch, dass dieser in einem Gesetz, Zonenplan oder in einem Baureglement, wo im Gegensatz zum Erlass eines Richtplanes ein Mitspracherecht des Einzelnen besteht, umgesetzt worden wäre. Mit dem Vorgehen des Kantons beim Erlass des Richtplanes 2015 und der Anpassung desselben 2018 werden die Kompetenzen des Kantonsrats und im Endeffekt auch die politischen Rechte des mündigen Bürgers ausgehebelt. Die Regulierungsdichte dazu, dass sich Einsprachen gegen Bauvorhaben auf Inhalte aus dem Richtplan und damit auf Regelungen stützen, welche nie vom Gesetzgeber erfasst worden sind. Es sollte anstatt mit konkreten Vorgaben, mit Grundsätzen und Zielvorgaben gearbeitet	Der Richtplan wurde vom Bundesrat genehmigt. Es kann also davon ausgegangen werden, dass er im Sinne des Gesetzgebers gestaltet wurde. Vergleiche mit anderen Richtplänen zeigen, dass der Richtplan des Kantons Schwyz als "pragmatisch" eingestuft werden darf. Der Richtplan ist nicht eigentümerverbindlich. Sämtliche Vorhaben müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durchlaufen, in welchen die besagten Mitsprache- und Rechtsmittelmöglichkeiten gewährleistet bleiben. Mit einem Eintrag in den Richtplan ist noch kein Projekt bewilligt. Es ist aber korrekt, dass die Spielräume enger werden, die trifft aber auf alle Beteiligten zu, also auch auf Bund und Kanton.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				werden. Diese Grundsätze sind, wie in §3 PBG eigentlich festgehalten, offen auszugestalten, so dass der Kantonsrat beim Erlass von Gesetzen und die Gemeinde beim Erlass von Reglementen aber auch bei der Beurteilung von Bauvorhaben einen erkenn- und nutzbaren Ermessensspielraum behalten. Mit dem vorliegenden Richtplan wird sowohl dem Kantonsrat als auch den Gemeinden Gestaltungs- und Ermessensspielraum genommen. Um die unnötig hohe Detaillierungs- und damit Regulierungsdichte auf das notwendige auszudünnen, wird die pragmatische Forderung gestellt, dass der Richtplan auf die Hälfte der benutzten Zeichen zu reduzieren ist. So kann erreicht werden, dass nur das im Richtplan festgehalten wird, was auch tatsächlich in den Richtplan gehört. Damit wird dem Kantonsrat und den Gemeinden mehr Gestaltungsspielraum belassen. Im Übrigen verweisen wir auf die bis anhin ungehörten Ausführungen in unserer Vernehmlassung vom 26. Oktober 2015, an welchen nach wie vor festgehalten wird.		
Schwyzener Heimschutz	Diverses	Stellungnahmen WWF, Pro Natura und VCS	Diese Verbände nehmen ebenfalls Stellung. Auf deren Stellungnahmen wird ebenfalls verwiesen.		Wird zur Kenntnis genommen.	nein
Schuler-Suter Markus und Luzia	Diverses	Wegrodel Umwandlung Wegrodelrechte (Privat) in Gemeinestrassen (Öffentlich) mit einseitigen Grundbucheintragungen	Der Wegrodel sei verbindlich und abschliessend vorzulegen. Es sei(en) die Wegrodelführung der Gemeinde aufzuarbeiten, die Grundlagen verbindlich und nachvollziehbar vorzulegen, die Auseinandersetzung fair zur politischen Auseinandersetzung zu führen, die Grundlagen (Grundbucheintragungen) der natürlichen Rechte bezüglich Richtplan aufzuarbeiten.	Trotz den Vorgaben für die Einführung des eid. Grundbuches wurde in Morschach der Wegrodel nicht angepasst und ordentlich übertragen. Die Erschliessungen in Morschach sind höchst umstritten. Strassen und Wegrodelrechte werden vermischt. Eine faire Konfrontation hat in Morschach nicht stattgefunden. Die Generalamnestie von Fehler und Unterlassungen mit der Einführung des eid. Grundbuches führt zu Unfrieden und Missmut in Morschach. Seitens der Gemeinde erhalten wir keine nachvollziehbaren Unterlagen zu den Änderungen. Verbindliche Auskunft erhalten wir von der Gemeinde keine. Die Gemeinde will offensichtlich das allgemein bekannte Problem mit allgemeinen Behauptungen ohne verbindliche Grundlagen lösen. Gemäss Entscheid des Einzelrichters kann und wird diese Form von Problemlösung nicht zum	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur (Wegrechte/Wegrodel bzw. ihre Umsetzung mittels Flächenenteignungen o.ä.) mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein

Absender	Kapitel	Thema	Antrag	Begründung	Stellungnahme fett = Anpassung Richtplan	Anpassung KRP
				Erfolg und Frieden führen.		
Kanton Glarus			(Kein Antrag)		-	nein
Kanton Luzern			(Kein Antrag)		-	nein
Kanton Nidwalden			(Kein Antrag)		-	nein
Kanton Uri			(Kein Antrag)	Aus Sicht des Kantons Uri sind in den Richtplan- anpassungen des Kantons Schwyz keine Massnah- men vorgesehen, welche den Absichten und Vorha- ben des Kantons Uri entgegenstehen würden. Es bestehen somit keine Widersprüche zum Richtplan des Kantons Uri.	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
Bezirk Schwyz			(Kein Antrag)	-	-	nein
Kantonsge- richt Kanton Schwyz			(Kein Antrag)		-	nein
Pro Bahn Schweiz			(Kein Antrag)		-	nein
PostAuto St. Gallen			(Kein Antrag)	Der Richtplan scheint uns plausibel und gut. Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
Reichmuth Konrad			(Kein Antrag)		-	nein

**Volkswirtschaftsdepartement**

Amt für Raumentwicklung

Bahnhofstrasse 14

Postfach 1186

6431 Schwyz

Telefon 041 819 20 55

Telefax 041 819 20 18

E-Mail [are@sz.ch](mailto:are@sz.ch)

Internet [www.sz.ch](http://www.sz.ch)